

Erstellt von M&G Securities Limited am 1. September 2016



Prospekt

M&G Investment Funds (1)

eine offene als Umbrella strukturierte Investmentgesellschaft mit variablem Kapital inkorporiert in England und Wales

Prospekt

M&G Investment Funds (1)

Dieses Dokument stellt den Prospekt der M&G INVESTMENT FUNDS (1) (nachfolgend die „Gesellschaft“) dar, der in Übereinstimmung mit den Open-Ended Investment Companies Regulations 2001 (nachfolgend die „Regulations“) und den Bestimmungen, die in dem von der Financial Conduct Authority (Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend die „FCA“) als Teil ihres Handbook of Rules and Guidance veröffentlichten Collective Investment Schemes Sourcebook enthalten sind, erstellt wurde.

Der Prospekt datiert vom und ist gültig zum 1. September 2016.

Ein Exemplar dieses Prospekts wurde der FCA und der National Westminster Bank Plc in ihrer Eigenschaft als Depotbank übersandt.

Der Inhalt dieses Prospekts beruht auf den zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts geltenden Informationen, Gesetzen und Gepflogenheiten. Darin enthaltene Bezugnahmen auf gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen beinhalten jedoch auch etwaig vorgenommene Änderungen oder Gesetzesnovellen. Nach der Veröffentlichung eines neuen Prospekts ist die Gesellschaft nicht länger an den alten Prospekt gebunden, und potentielle Anleger sollten darauf achten, dass ihnen der aktuelle Prospekt vorliegt.

M&G Securities Limited, der Authorised Corporate Director (nachfolgend der „ACD“) der Gesellschaft, ist für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen verantwortlich. Nach seinem besten Wissen und Gewissen (und unter Anwendung der angemessenen Sorgfalt zur Gewährleistung, dass dies der Fall ist) beinhalten die hierin enthaltenen Informationen keine falschen oder irreführenden Angaben oder lassen keine Angelegenheiten aus, die nach den Regulations in diesem Prospekt enthalten sein müssen. M&G Securities Limited übernimmt hierfür entsprechend die Verantwortung. Die Gesellschaft hat im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen keine Person ermächtigt, andere als die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder Zusicherungen zu geben. Sollten derartige anderslautende Informationen oder Zusicherungen dennoch gegeben worden sein, so darf nicht darauf vertraut werden, dass diese von der Gesellschaft gegeben wurden. Die Aushändigung dieses Prospekts (unabhängig davon, ob mit oder ohne Halbjahres- oder Jahresbericht) oder die Ausgabe von Anteilen darf unter keinen Umständen den Eindruck erwecken, dass die Geschäftslage der Gesellschaft seit dem Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts unverändert geblieben ist.

Die Verteilung des Prospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Gesellschaft aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu berücksichtigen. Der vorliegende Prospekt begründet weder ein Angebot oder eine Aufforderung in einem Land, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht rechtmäßig ist, noch ein Angebot oder eine Aufforderung gegenüber einer Person, gegenüber der das Unterbreiten eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung nicht rechtmäßig ist.

Achtung: Der Inhalt des vorliegenden Dokuments wurde nicht von einer Aufsichtsbehörde in Hongkong überprüft. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit diesem Angebot Vorsicht geboten ist. Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Dokuments haben, sollten Sie unabhängige professionelle Beratung in Anspruch nehmen. Anteile der Gesellschaft werden ausschließlich an die Personen ausgegeben, an welche dieses Dokument gerichtet ist. Darüber hinaus ist zu beachten, dass (a) die Anteile der Gesellschaft in Hongkong nicht öffentlich vertrieben und zur Zeichnung angeboten werden dürfen; und (b) dieses Dokument nicht von der Securities and Futures Commission oder einer anderen Aufsichtsbehörde in Hongkong genehmigt wurde. Demzufolge dürfen Anteile der Gesellschaft in Honkong mittels dieses Dokuments ausschließlich dann angeboten oder verkauft werden, wenn es sich im Sinne der jeweils geltenden Fassung der Hong Kong Companies Ordinance und der Hong Kong Securities and Futures Ordinance nicht um ein öffentliches Angebot handelt.

Die Anteile sind an keiner Wertpapierbörse notiert.

Potentielle Anleger sollten den Inhalt dieses Prospekts nicht als eine Beratung in Bezug auf rechtliche, steuerliche, anlagespezifische oder sonstige Angelegenheiten betrachten und mit Blick auf den Erwerb, den

Besitz oder die Veräußerung von Anteilen ihren eigenen Finanzberater zu Rate ziehen.

Die Bestimmungen der Gründungsurkunde sind für jeden Anteilinhaber der Gesellschaft (dem unterstellt wird, dass er diese zur Kenntnis genommen hat) verbindlich.

Dieser Prospekt wurde im Sinne von Section 21 (1) des Financial Services and Markets Act (Finanzdienstleistungs- und Finanzmarktgesetz) von 2000 von M&G Securities Limited genehmigt.

Die Depotbank ist für die im Prospekt enthaltenen Informationen nicht verantwortlich und übernimmt dementsprechend für diese weder im Rahmen der Regulations noch anderweitig irgendeine Verantwortung.

Wenn Sie zum Inhalt dieses Prospekts noch Fragen haben, möchten wir Sie bitten, sich an Ihren Finanzberater zu wenden.

Inhalt

M&G Investment Funds (1)

Definitionen	1	ANHANG 1 -	33
1 Die Gesellschaft.....	3	NÄHERE ANGABEN ZU DEN TEILFONDS VON M&G INVESTMENT FUNDS (1)	
2 Gesellschaftsstruktur	3	ANHANG 2 -	46
3 Anteile	3	ANLAGEVERWALTUNGS- UND KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE DER GESELLSCHAFT	
4 Verwaltung und Administration	4	ANHANG 3 -	55
5 Die Depotbank	5	ZU ANLAGEZWECKEN GEEIGNETE WERTPAPIER- UND DERIVATE-MÄRKTE	
6 Die Anlageverwaltungsgesellschaft(en)	6	ANHANG 4 -	56
7 Verwaltungs- und Registrierstellen und Anteilinhaberregister	6	INFORMATIONEN ZU NICHT AUF PFUND STERLING LAUTENDEN ANTEILSKLASSEN	
8 Der Abschlussprüfer	7	ANHANG 4A -	80
9 Fondsbuchhaltung und Preisberechnung.....	7	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH UND DEUTSCHLAND	
10 Einsatz von abgesicherten Anteilsklassen	7	ANHANG 5 -	82
11 Sicherheitenverwaltung.....	7	BALKENDIAGRAMME DER PFUND STERLING WERTENTWICKLUNG	
12 Kauf und Verkauf von Anteilen – Allgemeines	7	ANHANG 5A -	84
13 Kauf und Verkauf von Anteilen am Hauptanteilnehmerregister.....	7	BALKENDIAGRAMME DER EURO-WERTENTWICKLUNG	
14 Kauf und Verkauf von Anteilen über einen Konzernplan	8	ANHANG 5B -	86
15 Umtausch und Umwandlung von Anteilen.....	9	BALKENDIAGRAMME DER U.S. DOLLAR- WERTENTWICKLUNG	
16 Transaktionskosten	11	ANHANG 6 -	87
17 Sonstige Informationen zu Transaktionen	11	LISTE DER UNTERVERWAHRER	
18 Stamp Duty Reserve Tax (Stempelsteuer).....	13	ADRESSVERZEICHNIS	89
19 Geldwäsche	13		
20 Handelsbeschränkungen	13		
21 Aussetzung des Handels mit Anteilen an der Gesellschaft.....	14		
22 Geltendes Recht	14		
23 Bewertung der Gesellschaft.....	14		
24 Berechnung des Nettoinventarwertes	14		
25 Preis je Anteil der einzelnen Teilfonds und Anteilsklassen	15		
26 Grundlage für die Preisfestsetzung	16		
27 Veröffentlichung von Preisen.....	16		
28 Risikofaktoren	16		
29 Gebühren und Kosten.....	16		
30 Anteilinhaberversammlungen und Stimmrechte.....	19		
31 Besteuerung.....	20		
32 Ertragsausgleich	21		
33 Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilfonds der Gesellschaft	21		
34 Allgemeine Informationen	22		
35 Steuerreporting	25		
36 Beschwerden	26		
37 Sonderkonditionen	26		
38 Vertrieb außerhalb des Vereinigten Königreichs	26		
39 Märkte für die Teilfonds	26		
40 Echte Diversifizierung der Inhaberstruktur	26		
41 Vergütungspolitik	26		
42 Risikofaktoren	27		

Definitionen

M&G Investment Funds (1)

„**Thesaurierender Anteil**“: Ein Anteil an der Gesellschaft, für den der zugewiesene Ertrag in regelmäßigen Abständen dem Kapital entsprechend den Regulations zugeführt wird.

„**ACD**“: M&G Securities Limited, der Authorised Corporate Director der Gesellschaft.

„**ACD-Vertrag**“: Der zwischen der Gesellschaft und dem ACD abgeschlossene Vertrag mit Datum vom 12. Oktober 2001, durch den der ACD bevollmächtigt wurde, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen.

„**Zugelassene Bank in Verbindung mit einem von der Gesellschaft eröffneten Bankkonto**“:

(a) wenn das Konto bei einer Zweigniederlassung im Vereinigten Königreich eröffnet wurde;

(i) die Bank of England; oder

(ii) die Zentralbank eines Mitgliedstaats der OECD; oder

(iii) eine Bank oder Bausparkasse; oder

(iv) eine Bank, die der Aufsicht der Zentralbank oder einer anderen Bankenaufsicht eines Mitgliedstaats der OECD unterliegt; oder

(b) wenn das Konto andernorts eröffnet wurde:

(i) eine unter (a) genannte Bank; oder

(ii) ein Kreditinstitut, das in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums außer im Vereinigten Königreich gegründet wurde und von der Aufsichtsbehörde des jeweiligen Herkunftsstaates ordnungsgemäß zugelassen ist; oder

(iii) eine Bank, die auf der Isle of Man oder den Kanalinseln geregelt ist; oder

(c) eine Bank, die der Aufsicht der südafrikanischen Reserve Bank unterliegt;

(d) jede andere Bank, die:

(i) der Aufsicht einer nationalen Bankenaufsicht unterliegt;

(ii) geprüfte Abschlüsse vorlegen muss;

(iii) mindestens über ein Nettovermögen von £ 5 Mio. (oder einen gleichwertigen Betrag in einer anderen Währung zum gegebenen Zeitpunkt) verfügt und in den letzten zwei Geschäftsjahren einen Überschuss der Einnahmen gegenüber den Aufwendungen aufweist;

(iv) über einen jährlichen Prüfbericht verfügt, der keine wesentlichen Vorbehalte aufweist.

„**Verbundenes Unternehmen**“: Ein verbundenes Unternehmen gemäß dem FCA Handbook of Rules and Guidance.

„**Basiswährung**“: Die Basiswährung der Gesellschaft ist das Pfund Sterling.

„**Anteilsklasse(n)**“: Bezeichnet (je nach Kontext) in Bezug auf die Anteile alle Anteile, die einem einzelnen Teilfonds, einer bestimmten Anteilsklasse oder bestimmten Anteilsklassen eines einzelnen Teilfonds zuzuordnen sind.

„**COLL**“: Bezieht sich auf den entsprechenden Abschnitt oder die entsprechende Vorschrift im Collective Investment Schemes Sourcebook, das von der FCA veröffentlicht und von Zeit zu Zeit überarbeitet und neu herausgegeben wird.

„**COLL Sourcebook**“: Das von der FCA ausgegebene Collective Investment Schemes Sourcebook („COLL“) jeweils in seiner geänderten oder überarbeiteten Fassung.

„**Kundenkonto**“: Ein Bankkonto, das von uns in Übereinstimmung mit dem Handbook of Rules & Guidance der FCA geführt wird.

„**Gesellschaft**“: M&G INVESTMENT FUNDS (1).

„**Handelstag**“: Montag bis Freitag mit Ausnahme der Bankfeiertage in England und Wales sowie alle sonstigen Tage, die vom ACD nach seinem Ermessen festgelegt worden sind.

„**Depotbank**“: National Westminster Bank Plc, die Depotbank der Gesellschaft.

„**Zulässige Institution**“: eine der jeweiligen zulässigen Institutionen, die als Kreditinstitut der BCD von der Aufsichtsbehörde ihres Herkunftsstaates oder als eine Anlagegesellschaft von der Aufsichtsbehörde ihres Herkunftsstaates wie im Glossar der Definitionen im FCA Handbook festgelegt zugelassen sind.

„**Anteilsbruchteil**“: Ein kleiner gestückelter Anteil (wobei eintausend kleiner gestückelte Anteile einen größer gestückelten Anteil bilden).

„**FCA**“: Die Financial Conduct Authority (Finanzdienstleistungsaufsicht).

„**Konzernplan**“: einer oder mehrere der Pläne M&G ISA, M&G Junior ISA, M&G Savings Plan und M&G Securities International Nominee Service, je nachdem, wie es der Textzusammenhang verlangt.

„**Ausschüttende Anteile**“: Ein Anteil an der Gesellschaft, für den der zugewiesene Ertrag in regelmäßigen Abständen an die Anteilinhaber entsprechend den Regulations ausgeschüttet wird.

„**Gründungsurkunde**“: Die Gründungsurkunde der Gesellschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung.

„**Zwischengeschalteter Anteilinhaber**“: eine Firma, die ins Register eines Teilfonds eingetragen ist oder Anteile indirekt über einen als Nominee auftretenden Dritten hält und die:

(a) nicht der wirtschaftliche Eigentümer des betreffenden Anteils ist; und

(b) Anlagen nicht im Auftrag des betreffenden wirtschaftlichen Eigentümers des Anteils verwaltet; oder

(c) nicht in der Eigenschaft als Depotbank eines Organismus für gemeinsame Anlagen oder im Auftrag einer solchen Depotbank in Verbindung mit ihrer Rolle als Verwahrer von Vermögen für den Organismus auftritt;

„**Anlageverwaltungsgesellschaft**“: M&G Investment Management Limited;

„**M&G Securities International Nominees Service**“: Ein vom ACD angebotener Konzernplan, der entwickelt worden ist, um Investitionen von außerhalb Großbritanniens zu erleichtern.

„**M&G OEIC**“: M&G Investment Funds (1), M&G Investment Funds (2), M&G Investment Funds (3), M&G Investment Funds (4), M&G Investment Funds (5), M&G Investment Funds (7), M&G Investment Funds (9), M&G Investment Funds (10), M&G Investment Funds (11), M&G Investment Funds (12), M&G Investment Funds (14), M&G Optimal Income Fund, M&G Global Dividend Fund, M&G Global Macro Bond Fund, M&G Dynamic Allocation Fund, M&G Strategic Corporate Bond Fund, M&G Property Portfolio oder eine andere offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in England und Wales errichtet wurde und vom ACD verwaltet wird.

„**vorrangig**“: Im Rahmen eines Anlageziels ein Anteil von mehr als 70%.

„**Mitgliedsstaat**“: Die Länder, die zu einem gegebenen Zeitpunkt Mitglieder der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sind.

„**Nettoinventarwert**“ oder „**NIW**“: Der Wert des Planvermögens der Gesellschaft (oder, je nach Kontext, eines Teilfonds) abzüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft (oder des jeweiligen Teilfonds), wie gemäß Gründungsurkunde der Gesellschaft berechnet.

„**M&G ISA**“: Ein individuelles Sparkonto (ISA), dessen Manager der ACD ist.

Definitionen

M&G Investment Funds (1)

„**M&G Junior ISA**“: Ein individuelles Sparkonto (ISA), dessen Manager der ACD ist.

„**M&G Savings Plan**“: Ein vom ACD angebotener Konzernplan, der entwickelt worden ist, um regelmäßige Spareinlagen durch Lastschrift in Großbritannien zu erleichtern.

„**überwiegend**“: Im Rahmen eines Anlageziels mindestens 80%.

„**Regulations**“: Die Open-Ended Investment Company Regulations 2001 und die Bestimmungen, die in dem von der FCA als Teil ihres Handbook of Rules and Guidance veröffentlichten Collective Investment Schemes Sourcebook enthalten sind.

„**SDRT**“: Die Stamp Duty Reserve Tax (Stempelsteuer).

„**Planvermögen**“: Das Vermögen der Gesellschaft, das gemäß den Regulations der Depotbank zur Verwahrung gegeben werden muss.

„**Anteil(e)**“: Ein oder mehrere Anteile an der Gesellschaft (einschließlich größer gestückelter Anteile oder Anteilsbruchteile) oder ggf. ein oder mehrere Anteile an einer anderen offenen Investmentgesellschaft von M&G.

„**Anteilinhaber**“: Ein Inhaber von Namens- oder Inhaberanteilen an der Gesellschaft.

„**Teilfonds**“: Ein Teilfonds der Gesellschaft (der einen Teil des Planvermögens der Gesellschaft bildet und getrennt verwaltet wird), dem bestimmte Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zugewiesen werden können und der entsprechend seinem jeweiligen Anlageziel Anlagen tätigt.

„**Tausch**“: Der Tausch von Anteilen einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds in Anteile einer anderen Anteilsklasse oder eines anderen Teilfonds einer offenen Investmentgesellschaft von M&G.

„**Bewertungswährung**“: Die Währung, in der ein Fonds bewertet wird und die für die einzelnen Fonds in Anhang 1 und 4 angegeben ist.

„**Ex-Datum**“ Das Ex-Datum (oder Ex-Dividendendatum) ist das Datum, an dem der Preis eines Ertragsanteils in Erwartung der Dividendenzahlung um den Ertrag bereinigt wird.

Prospekt

M&G Investment Funds (1)

OPERATIVE EINZELHEITEN UND STRUKTUR

1 Die Gesellschaft

- 1.1 M&G INVESTMENT FUNDS (1) ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in England und Wales unter der Nummer IC 110 eingetragen und von der Financial Conduct Authority mit Wirkung vom 6. Juni 2001 zugelassen wurde. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit gegründet.

Die Gesellschaft wurde von der FCA genehmigt, da sie die Bedingungen zur Ausübung der Rechte, die durch die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften für Organismen für die gemeinsame Anlage in übertragbaren Wertpapieren („OGAW“) verliehen werden, erfüllt.

- 1.2 Der Hauptsitz der Gesellschaft ist Laurence Pountney Hill, London, EC4R 0HH, Vereinigtes Königreich. Dies ist auch die Adresse für Mitteilungen oder sonstige Dokumente, die der Gesellschaft im Vereinigten Königreich zuzustellen sind bzw. zu deren Erhalt die Gesellschaft berechtigt ist. Die Gesellschaft hält keine Beteiligungen an unbeweglichen Anlagegütern oder beweglichen Sachanlagen.
- 1.3 Die Basiswährung der Gesellschaft ist Pfund Sterling.
- 1.4 Gegenwärtig beträgt das maximale Grundkapital der Gesellschaft £ 250.000.000.000 und das Mindestgrundkapital £ 100. Die Anteile an der Gesellschaft haben keinen Nennwert. Daher entspricht das Grundkapital der Gesellschaft zu jedem Zeitpunkt dem jeweils berechneten Nettoinventarwert der Gesellschaft.
- 1.5 Die Gesellschaft wurde als „Umbrella-Fonds“ (gemäß der in den Regulations enthaltenen Definition) errichtet. Daher darf der ACD vorbehaltlich der Zustimmung der FCA verschiedene Teilfonds auflegen. Bei der Auflegung eines neuen Teilfonds oder einer neuen Anteilsklasse wird ein aktueller Prospekt erstellt, in dem die maßgeblichen Informationen über den neuen Teilfonds oder die neue Anteilsklasse dargelegt werden.

2 Gesellschaftsstruktur

- 2.1 Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds strukturiert. Die Vermögensgegenstände jedes Teilfonds werden getrennt von den Vermögensgegenständen der anderen Teilfonds verwaltet und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik dieses Teilfonds angelegt.
- 2.2 Gegenwärtig gibt es 12 Teilfonds, die Anlegern in der Schweiz zur Verfügung stehen:

M&G Asian Fund

M&G European Select Fund

M&G European Index Tracker Fund

M&G European Smaller Companies Fund

M&G Global Basics Fund

M&G Global Select Fund

M&G Global Leaders Fund

M&G Japan Fund

M&G Japan Smaller Companies Fund

M&G North American Dividend Fund

M&G North American Value Fund

M&G Pan European Select Fund

Alle Teilfonds sind Anlagepläne („OGAW-Anlagepläne“) im Sinne der Regulations.

- 2.2.1 Das Anlageziel, die Anlagepolitik und sonstige Einzelheiten jedes Teilfonds sind in den Anhängen 1 und 4 aufgeführt. Die im Rahmen der Regulations für jeden Teilfonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse sind in Anhang 2 aufgeführt. Anhang 3 enthält eine Aufstellung der für die Teilfonds zu Anlagezwecken in Frage kommenden Wertpapiere und Derivate-Märkte, an denen die Teilfonds Anlagen tätigen dürfen.

- 2.3 Sind mehrere Teilfonds aufgelegt worden, verfügt jeder Teilfonds über ein bestimmtes Portfolio an Vermögensgegenständen und Wertpapieranlagen, dem die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds zuzurechnen sind. Anleger sollten daher jeden Teilfonds als eine getrennte Anlageeinheit betrachten.

- 2.4 Die Teilfonds bilden voneinander getrennte Vermögensportfolios. Das Vermögen eines Teilfonds ist ausschließliches Eigentum dieses Teilfonds und darf nicht (direkt oder indirekt) zur Begleichung von Verbindlichkeiten von oder Forderungen gegenüber anderen Personen und Einrichtungen, einschließlich der Gesellschaft und anderer Teilfonds, verwendet werden und steht nicht für solche Zwecke zur Verfügung. (siehe auch Abschnitt 42 - Risikofaktoren).

- 2.5 Die Anteilhaber der Gesellschaft haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder eines ihrer Teilfonds

- 2.6 Vorbehaltlich der obigen Bestimmungen werden jedem Teilfonds die Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten und Auslagen der Gesellschaft, die diesem Teilfonds zurechenbar sind, belastet. Innerhalb des jeweiligen Teilfonds werden die Auslagen auf die Anteilsklassen entsprechend den für diese Anteilsklassen geltenden Emissionsbedingungen aufgeteilt.

- 2.7 Der ACD kann Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten und Auslagen, die nicht einem bestimmten Teilfonds zurechenbar sind, in einer Weise zuteilen, die den Interessen aller Anteilhaber Rechnung trägt. In der Regel werden diese jedoch allen Teilfonds anteilig zum Wert des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds zugerechnet.

3 Anteile

3.1 Anteilsklassen der Teilfonds

- 3.1.1 In einem Teilfonds können mehrere Anteilsklassen ausgegeben werden. Gemäß Gründungsurkunde können sowohl ausschüttende Bruttoanteile und thesaurierende Bruttoanteile als auch ausschüttende Nettoanteile und thesaurierende Nettoanteile ausgegeben werden. Nettoanteile sind Anteile, deren zugewiesene Erträge in regelmäßigen Abständen an die jeweiligen Anteilhaber ausgeschüttet werden (bei ausschüttenden Anteilen) oder dem Kapital zugeführt werden (bei thesaurierenden Anteilen), und zwar jeweils in Übereinstimmung mit den geltenden Steuergesetzen nach Abzug etwaiger von der Gesellschaft einbehaltener oder gezahlter Steuern. Bruttoanteile sind ausschüttende oder thesaurierende Anteile, bei denen in Übereinstimmung mit den geltenden Steuergesetzen des Vereinigten Königreichs Ausschüttungen oder Ertragszuteilungen ohne einen Steuerabzug oder die Bezahlung einer

Prospekt

M&G Investment Funds (1)

- Steuer durch die Gesellschaft vorgenommen werden. Gegenwärtig stehen jedoch ausschließlich ausschüttende und thesaurierende Nettoanteile zur Verfügung, so dass sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Verweise auf ausschüttende und thesaurierende Anteile sich auf ausschüttende bzw. thesaurierende Nettoanteile beziehen. Die für jeden Teilfonds ausgegebenen oder zur Auflegung verfügbaren Anteilsklassen sind in den Anhängen 1 und 4 aufgeführt.
- 3.1.2 In jedem Teilfonds können, wie vom ACD jeweils bestimmt, zusätzliche Anteilsklassen zur Verfügung gestellt werden.
- 3.1.3 Inhaber von ausschüttenden Anteilen haben einen Anspruch auf Erhalt der diesen Anteilen zugerechneten Erträge an den jeweiligen Tagen der Zwischenausschüttung und jährlichen Ertragsausschüttung nach Abzug von Steuern. Der Preis dieser Anteile verringert sich unmittelbar nach Ablauf der jeweiligen Rechnungslegungsperiode um die Höhe einer solchen Ertragsausschüttung.
- 3.1.4 Inhaber von thesaurierenden Anteilen haben keinen Anspruch auf Erhalt der diesen Anteilen zugerechneten Erträge; stattdessen werden diese Erträge unmittelbar nach dem jeweiligen Tag der Zwischenausschüttung bzw. jährlichen Ertragsausschüttung automatisch den Vermögensgegenständen des jeweiligen Teilfonds zugeführt (und als Teil derselben einbehalten). Der Preis dieser Anteile berücksichtigt weiterhin den Einbehalt eines solchen Ertragsanspruchs, der nach Abzug der jeweiligen Steuern den Vermögensgegenständen zugeführt wird.
- 3.1.5 Hat ein Teilfonds verschiedene Anteilsklassen aufgelegt, kann jede Anteilsklasse unterschiedliche Gebühren und Auslagen aufweisen. Somit können von den Anteilsklassen Gelder in unterschiedlicher Höhe abgezogen werden. Aus diesem und ähnlichen Gründen werden die verhältnismäßigen Anteile der Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds jeweils variieren.
- 3.1.6 Käufe oder Verkäufe von Anteilen in einer Währung, die von derjenigen abweicht, in der die zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Teilfonds gehandelt werden, können einen wechselkursbedingten Gewinn oder Verlust bewirken. Der ACD wird alle angemessenen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass kein wesentlicher wechselkursbedingter Gewinn oder Verlust von einer anderen Anteilsklasse getragen wird als derjenigen Anteilsklasse, die mit Gewinn oder Verlust gekauft worden ist.
- 3.1.7 Wurden verschiedene Teilfonds aufgelegt, sind die Anteilinhaber (vorbehaltlich bestimmter Beschränkungen) berechtigt, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Anteile an einem Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen offenen Investmentgesellschaft von M&G umzutauschen. Nähere Angaben zur Möglichkeit des Umtauschs von Anteilen und den Beschränkungen sind in Abschnitt 15 dieses Dokuments aufgeführt.
- 3.1.8 Die Inhaber von ausschüttenden Anteilen können die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Anteile in thesaurierende Anteile der gleichen Anteilsklasse des gleichen Teilfonds umwandeln, und die Inhaber von thesaurierenden Anteilen können die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Anteile in ausschüttende Anteile der gleichen Anteilsklasse des gleichen Teilfonds umwandeln. Nähere Angaben zur Umwandlung sind in Abschnitt 15.2 dieses Dokuments aufgeführt.
- 3.1.9 Anteilinhaber sollten zur Kenntnis nehmen, dass der ACD im M&G North American Dividend Fund abgesicherte Anteilsklassen emittiert. Das Absichern von Anteilsklassen ist nicht ein Teil der Anlagestrategie des Teilfonds sondern dient dazu, Wechselkurschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilsklasse und anderen wesentlichen Währungen innerhalb des Portfolios der Teilfonds zu reduzieren.
- Währungstermingeschäfte oder andere Instrumente, die ein ähnliches Resultat erzielen mögen, werden eingesetzt, um die Gesamteinnahmen (Kapital und Ertrag) der wesentlichen Währungen abzusichern, denen das Portfolio ausgesetzt ist.
- Die abgesicherte Position wird täglich überprüft und angepasst, wenn es wesentliche Änderungen gibt, zum Beispiel bezüglich des Handelsvolumens der Anteile in abgesicherten Anteilsklassen und/oder nach Portfolio-Strukturierungsentscheidungen der Anlageverwaltungsgesellschaft.
- 3.1.10 Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse R sind nur für zwischengeschaltete Anteilinhaber oder wenn das Geschäft durch einen Finanzberater vermittelt wurde erhältlich.
- 3.1.11 Es sind derzeit unter Umständen nicht alle Anteilsklassen aufgelegt, die in den Anhängen 1 und 4 aufgeführt sind. Weitere Informationen zu denjenigen Anteilsklassen, die derzeit von Teilfonds aufgelegt wurden, finden Sie unter www.mandg.com/classesinissue.
- 3.1.12 Wenn ein Teilfonds diesbezüglich keine Anteilsklasse auflegt, die in den Anhängen 1 und 4 aufgeführt ist, kann der ACD nach eigenem Ermessen eine Auflegung veranlassen, sobald er von potenziellen Kunden verbindliche Kaufzusagen in Höhe eines Gesamtwerts von mindestens £ 20 Millionen für diese Anteilsklasse erhalten hat. Der ACD ist verpflichtet, die Auflegung einer solchen Anteilsklasse acht Wochen im Voraus mitzuteilen.

4 Verwaltung und Administration

4.1 Der Authorised Corporate Director

- 4.1.1 Der Authorised Corporate Director der Gesellschaft ist M&G Securities Limited, eine am 12. November 1906 gemäß den Companies Acts 1862 bis 1900 in England und Wales gegründete Private Company Limited By Shares (Gesellschaft mit beschränkter Haftung). Konzernspitze des ACD ist die Prudential plc, eine in England und Wales gegründete Gesellschaft.

Prospekt

M&G Investment Funds (1)

4.1.2 Eingetragener Sitz und Hauptsitz

Laurence Pountney Hill, London, EC4R 0HH, Vereinigtes Königreich.

Grundkapital

Genehmigt:	GBP 100.000
Ausgegeben und eingezahlt:	GBP 100.000

Verwaltungsratsmitglieder

Herr Gary Cotton,
Herr Philip Jelfs,
Herr Graham MacDowall,
Herr Laurence Mumford,
Herr William Nott.

Alle Verwaltungsratsmitglieder üben wesentliche geschäftliche Tätigkeiten aus, welche nicht mit jenen des ACD jedoch mit jenen von anderen Gesellschaften der M&G Gruppe zusammenhängen.

4.1.3 Der ACD ist für die Verwaltung und Administration der Geschäfte der Gesellschaft unter Einhaltung der Regulations verantwortlich. Weitere Gesellschaften, bei denen der ACD für diese Aufgaben verantwortlich ist, sind M&G Investment Funds (2), M&G Investment Funds (3), M&G Investment Funds (4), M&G Investment Funds (5), M&G Investment Funds (7), M&G Investment Funds (9), M&G Investment Funds (10), M&G Investment Funds (11), M&G Investment Funds (12), M&G Investment Funds (14) M&G Optimal Income Fund, M&G Global Macro Bond Fund, M&G Global Dividend Fund, M&G Dynamic Allocation Fund, M&G Property Portfolio und M&G Strategic Corporate Bond Fund. Der ACD ist ferner Manager des M&G Feeder of Property Portfolio, The Equities Investment Fund for Charities, The Charibond Charities Fixed Interest Common Investment Fund, und des The National Association of Almshouses Common Investment Fund.

4.2 Bestellung

4.2.1 Der ACD-Vertrag sieht vor, dass die Bestellung des ACD zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren erfolgt und danach unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr schriftlich vom ACD oder der Gesellschaft gekündigt werden kann. Unter besonderen Umständen kann der Vertrag sofort schriftlich vom ACD gegenüber der Gesellschaft oder der Depotbank oder von der Depotbank oder der Gesellschaft gegenüber dem ACD gekündigt werden. Ein Ersatz des ACD kann erst erfolgen, wenn die FCA der Bestellung eines anderen ACD anstelle des ausscheidenden ACD zugestimmt hat. Der ACD-Vertrag kann während der üblichen Geschäftszeiten im Büro des ACD von jedem Anteilinhaber oder dessen ordnungsgemäß bevollmächtigtem Vertreter eingesehen werden. Alternativ kann jedem Anteilinhaber auf Anfrage ein Exemplar des ACD-Vertrages innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer solchen Anfrage bei der Gesellschaft zugesandt werden.

4.2.2 Der ACD hat Anspruch auf seine bis zum Tag der Beendigung seiner Bestellung entstandenen, anteiligen Gebühren und Kosten sowie auf Erstattung der zusätzlichen Aufwendungen, die bei der Abwicklung oder Erfüllung offen stehender Verbindlichkeiten notwendigerweise entstanden sind. Der Vertrag sieht keine Entschädigungsleistung für den Verlust der Funktion als ACD vor. Der ACD-Vertrag enthält Freistellungserklärungen der Gesellschaft betreffend den ACD; hiervon ausgenommen sind Angelegenheiten, die aufgrund von Fahrlässigkeit, Nichterfüllung, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch des ACD bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Verpflichtungen entstanden sind.

4.2.3 Der ACD ist nicht verpflichtet, der Depotbank oder den Anteilinhabern Rechenschaft abzulegen über Gewinne, die er bei der Ausgabe oder Wiederausgabe von Anteilen oder bei der Annullierung von zurückgenommenen Anteilen erzielt hat. Die dem ACD zustehenden Gebühren sind in Abschnitt 29 aufgeführt.

5 Die Depotbank

National Westminster Bank Plc ist die Depotbank der Gesellschaft.

Die Depotbank wurde in England als Aktiengesellschaft gegründet. Der eingetragene Sitz und die Hauptverwaltung befinden sich in 135 Bishopsgate, London, EC2M 3UR. Der eingetragene Sitz und die Hauptverwaltung befinden sich in 135 Bishopsgate, London, EC2M 3UR. Der hauptsächlichliche Geschäftsgegenstand der Depotbank sind Bankgeschäfte.

5.1 Aufgaben der Depotbank

Die Depotbank ist verantwortlich für die Verwahrung des Fondsvermögens und die Überwachung der Kapitalflüsse der Teilfonds. Weiterhin hat sie sicherzustellen, dass bestimmte, vom ACD durchgeführte Verfahren in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und Fondsdokumenten ausgeführt werden.

5.2 Interessenkonflikte

Die Depotbank kann als Depotbank anderer Investmentgesellschaften des offenen Typs und als Treuhänder oder Verwahrstelle anderer Organismen für gemeinsame Anlagen handeln. Es ist möglich, dass die Depotbank und/oder ihre Beauftragten und Unterbeauftragten im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit mit anderen finanziellen und professionellen Aktivitäten befasst sind, die gelegentlich zu potenziellen Interessenkonflikten mit dem Fonds, einem bestimmten Teilfonds und/oder anderen vom ACD verwalteten Fonds oder anderen Fonds führen kann, für welche die Depotbank als Depotbank, Treuhänder oder Verwahrstelle agiert. Die Depotbank wird jedoch in diesem Fall ihre Pflichten gemäß dem Depotbankvertrag und den Verordnungen berücksichtigen und insbesondere angemessene Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht durch eine eventuelle sonstige Tätigkeit beeinträchtigt wird, und dass möglicherweise entstehende Konflikte angemessen und im besten Interesse aller Anteilinhaber gelöst werden, soweit dies unter Berücksichtigung ihrer Pflichten gegenüber anderen Kunden praktikabel ist. Da die Depotbank jedoch unabhängig von der Gesellschaft, den Anteilinhabern, dem ACD und den mit diesem verbundenen Lieferanten sowie der Verwahrstelle

Prospekt

M&G Investment Funds (1)

handelt, erwartet die Depotbank keine Interessenkonflikte mit einer der vorgenannten Parteien. Aktuelle Informationen in Bezug auf (i) den Namen der Depotbank, (ii) die Beschreibung ihrer Aufgaben und potenzieller Interessenkonflikte, die zwischen der Gesellschaft, den Anteilhabern oder dem ACD und der Depotbank entstehen können, sowie (iii) die Beschreibung der möglicherweise von der Depotbank delegierten Verwahrfunktionen, die Beschreibung potenzieller Interessenkonflikte, die aufgrund der Delegation entstehen können, sowie eine Liste mit den Namen aller Beauftragten und Unterbeauftragten sind für die Anteilhaber auf Anfrage erhältlich.

5.3 Delegation von Verwahrfunktionen

Die Depotbank darf die Verwahrung des Fondsvermögens delegieren (und ihren Beauftragten ermächtigen, diese weiter zu übertragen).

Die Depotbank hat die Verwahrung des Fondsvermögens an die State Street Bank and Trust Company („die Verwahrstelle“) übertragen. Die Verwahrstelle ihrerseits hat die Verwahrung der Vermögenswerte in bestimmten Märkten, in denen die Gesellschaft investieren kann, an verschiedene Unterbeauftragte („Unterverwahrstellen“) delegiert. Eine Liste der Unterverwahrstellen finden Sie in Anhang 6. Anleger sollten beachten, dass die Liste der Unterverwahrstellen nur bei einer Überarbeitung des Verkaufsprospekts aktualisiert wird.

5.4 Aktualisierte Informationen

Aktuelle Informationen zur Depotbank, ihren Aufgaben, Interessenkonflikten und der Delegation ihrer Verwahrfunktionen sind für die Anteilhaber auf Anfrage erhältlich.

5.5 Bedingungen für die Ernennung

Die Ernennung der Depotbank erfolgte im Rahmen eines Depotbankvertrags vom 18. März 2016 zwischen dem ACD, der Gesellschaft und der Depotbank (der „Depotbankvertrag“).

5.5.1 Gemäß dem Depotbankvertrag steht es der Depotbank frei, ähnliche Dienstleistungen für Andere zu leisten. Die Depotbank, die Gesellschaft und der ACD sind verpflichtet, keine vertraulichen Informationen offenzulegen.

5.5.2 Die Befugnisse, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Depotbank, der Gesellschaft und des ACD gemäß dem Depotbankvertrag werden im Fall eines Konflikts von den FCA Rules aufgehoben.

5.5.3 Gemäß dem Depotbankvertrag haftet die Depotbank gegenüber der Gesellschaft für etwaige Verluste von verwahrten Finanzinstrumenten oder für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die dieser durch fahrlässiges oder absichtliches Unvermögen der Depotbank, ihre Pflichten zu erfüllen, entstehen. Jedoch entbindet der Depotbankvertrag die Depotbank von jeglicher Haftung, ausgenommen im Fall doloser Handlungen, vorsätzlicher Nichterfüllung, Fahrlässigkeit oder mangelnder Sorgfalt und Umsicht bei der Erfüllung ihrer Pflichten bzw. deren Nichterfüllung. Weiterhin sieht der Depotbankvertrag vor, dass die Gesellschaft die Depotbank für alle Verluste entschädigt, die dieser bei der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten bzw. deren Nichterfüllung entstehen, es sei denn, diese sind auf dolose Handlungen, vorsätzliche Nichterfüllung, Fahrlässigkeit oder mangelnde

Sorgfalt und Umsicht seitens der Depotbank zurückzuführen.

5.5.4 Der Depotbankvertrag kann von der Gesellschaft oder der Depotbank unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen gekündigt werden, bei bestimmten Vertragsverletzungen oder Zahlungsunfähigkeit einer Partei auch früher. Die Kündigung des Depotbankvertrags tritt jedoch erst dann in Kraft, wenn eine neue Depotbank ernannt wurde. Auch darf die Depotbank nicht vorher freiwillig ausscheiden.

5.5.5 Einzelheiten zu den an die Depotbank zahlbaren Gebühren finden Sie unter „Gebühren und Aufwendungen der Depotbank“ in Absatz 29.4.

5.5.6 Die Depotbank hat die State Street Bank and Trust Company dazu bestellt, sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten als Verwahrstelle für die Eigentumsurkunden oder Dokumente, die das Eigentum am Vermögen der Gesellschaft nachweisen, zu unterstützen. Nach den maßgeblichen Vereinbarungen dürfen State Street Bank and Trust Company als Verwahrer diese Dokumente nur mit Zustimmung der Depotbank in den Besitz eines Dritten bringen.

6 Die Anlageverwaltungsgesellschaft(en)

Der ACD hat M&G Investment Management Limited („MAGIM“) dazu bestellt, für bestimmte, in den Anhängen 1 und 4 angegebene Teilfonds Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen zu erbringen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft darf für die Gesellschaft und den ACD jederzeit in Bezug auf den den jeweiligen Teilfonds betreffenden Erwerb und die Veräußerung von Vermögen Entscheidungen treffen und in Bezug auf die mit dem Besitz eines solchen Vermögens verbundenen Rechte beratend tätig werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist durch Vertrag zwischen dem ACD und der Anlageverwaltungsgesellschaft bestellt worden. Dadurch übernimmt der ACD die Verantwortung für alle Leistungen, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft erbracht werden. Der Anlageverwaltungsvertrag kann von der Anlageverwaltungsgesellschaft oder dem ACD mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden oder er kann vom ACD mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn dieser entscheidet, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber sei.

Die Haupttätigkeit der Anlageverwaltungsgesellschaft besteht in der Ausübung der Tätigkeit einer Anlageverwaltungsgesellschaft, und sie ist als Tochtergesellschaft von Prudential plc ein verbundenes Unternehmen des ACD.

7 Verwaltungs- und Registrierstellen und Anteilhaberregister

Der ACD hat die International Financial Data Services (UK) Limited („IFDS“) beauftragt, bestimmte Dienstleistungen im Bereich der Administration zu erbringen und als Registrierstelle der Gesellschaft zu fungieren. Der ACD setzt auch die RBC Investor Services Bank S.A. ein, um verschiedene Verwaltungsdienstleistungen für den M&G Securities International Nominee Service zu erbringen.

Das Anteilhaberregister wird von IFDS an deren Sitz in IFDS House, St. Nicholas Lane, Basildon, Essex, SS15 5FS geführt und kann dort zu den üblichen Geschäftszeiten von

Prospekt

M&G Investment Funds (1)

jedem Anteilinhaber oder dessen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter eingesehen werden.

8 Der Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Gesellschaft ist die Ernst & Young LLP, 10 George Street, Edinburgh, EH2 2DZ.

9 Fondsbuchhaltung und Preisberechnung

Der ACD hat State Street Bank und Trust Company bestellt, die Fondsbuchhaltung und Preisberechnungsaufgaben für die Gesellschaft vorzunehmen.

10 Einsatz von abgesicherten Anteilsklassen

Der ACD hat State Street Bank Europe Limited dazu bestellt, Absicherungsgeschäfte zu tätigen.

11 Sicherheitenverwaltung

Tätigt der Fonds Geschäfte in OTC-Derivaten, übernimmt JPMorgan Chase Bank, N.A. die Verwaltung der in diesem Zusammenhang hinterlegten Sicherheiten.

12 Kauf und Verkauf von Anteilen – Allgemeines

12.1 Der ACD beabsichtigt, an jedem gegebenen Handelstag Anteile von mindestens einer Klasse jedes Teilfonds zu verkaufen.

12.2 Der ACD darf aus angemessenen Gründen in Bezug auf die Umstände eines Anteilszeichners einen Zeichnungsantrag ganz oder teilweise ablehnen. In diesem Fall wird der ACD bereits überwiesene Gelder bzw. den Restbetrag dieser Gelder auf Gefahr des Anteilszeichners an diesen zurücküberweisen. Ferner darf der ACD zuvor angenommene Anträge auf die Ausgabe von Anteilen bei Nichtzahlung des fälligen Betrags, einschließlich einer SDRT-Gebühr, oder bei einer unangemessenen, durch den Anteilszeichner verursachten Zahlungsverzögerung, einschließlich des nicht erfolgten Einzugs von Schecks oder sonstiger zur Zahlung vorgelegter Dokumente, ablehnen.

12.3 Die nach Ausgabe einer ganzen Anzahl von Anteilen verbleibenden Zeichnungsgelder dürfen nicht an den Anteilszeichner zurücküberwiesen werden. Stattdessen können unter diesen Umständen Anteilsbruchteile ausgegeben werden. Ein Anteilsbruchteil entspricht einem Tausendstel eines größer gestückelten Anteils.

12.4 Der Mindestbetrag, der Folgebetrag und regelmäßige Spareinlagen für erstmalige Anteilszeichnungen sowie der Mindestanlagebestand für den Teilfonds werden für jeden Teilfonds in Anhang 1 und 4 aufgeführt. Nach seinem Ermessen kann der ACD einen Antrag ablehnen, Anteile für weniger als den Mindeststartbetrag oder (gegebenenfalls) für einen nachträglichen Mindestbetrag zu kaufen. Liegt der Anteilsbesitz eines Anteilinhabers zu irgendeinem Zeitpunkt unterhalb des festgeschriebenen Minimums, behält sich der ACD das Recht vor, die Anteile zu verkaufen und den Erlös dem Anteilinhaber zukommen zu lassen, oder die Anteile in seinem freien Ermessen in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds umzuwandeln.

12.5 Bitte beachten Sie:

- Sterling Anteile der Klasse C stehen nur für Unternehmen zur Verfügung, die eine assoziierte Gesellschaft sind, oder für andere Organismen von Kollektivanlagen, die durch den ACD verwaltet werden,

oder für Unternehmen, die der ACD für eine assoziierte Gesellschaft hält.

- Sterling Anteile der Klasse R und R-H stehen nur für zwischengeschaltete Anteilinhaber zur Verfügung oder, wenn der Kauf von einem Finanzberater vermittelt worden ist. Falls ein Anteilinhaber Sterling Anteile der Klasse R und R-H über einen Finanzberater erworben hat, führt der ACD Aufzeichnungen über diesen Finanzberater, die mit dem Konto des Anteilinhabers beim ACD verbunden sind. Wird der Finanzberater eines Anteilinhabers von Anteilen der Klasse R und RH aus dem Konto des Anteilinhabers gestrichen (ob nun auf Wunsch des Anteilinhabers oder des Finanzberaters oder als Folge davon, dass der Finanzberater nicht mehr von der FCA zugelassen ist), so behält sich der ACD das Recht vor, diese Anteile nach seinem absoluten Ermessen in Anteile der Klasse A desselben Teilfonds umzuwandeln. Anteilinhaber müssen beachten, dass die laufenden Kosten der Anteile der Klasse A höher sind als die der Anteile der Klasse R und R-H.

- Anteile, die auf andere Währungen als Pfund Sterling lauten, können normalerweise nur über die M&G Securities International Nominee Service gekauft und verkauft werden (siehe 14.2).

- Sterling Anteile der Klassen I und I-H und Anteile der Klassen C und C-H, die auf andere Währungen als Pfund Sterling lauten, stehen für Händler, Plattformen und andere Vermittler, die mit ihren Kunden auf der Basis von schriftlichen Gebührenvereinbarungen arbeiten, für Unternehmen, die der ACD für assoziierte Gesellschaften hält und mit anderen Investoren in Übereinstimmung mit den Bedingungen ihrer Verträge mit dem ACD sind, zur Verfügung.

Existierende Anteilinhaber von Anteilen der Klassen C und I, die diese Anteile bis zum 23. November 2015 hielten, aber nicht mehr den obigen Angaben entsprechen, können diese Anteile weiterhin halten und sind in der Lage, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen weitere Anteile in den Klassen C und I zu zeichnen, die sie bereits halten. Änderungen dieser Vereinbarungen führen zu den oben angegebenen Bedingungen zurück.

12.6 Anteilinhaber können Anteile an den ACD zurückverkaufen oder verlangen, dass der ACD dafür Sorge trägt, dass die Gesellschaft ihre Anteile an einem Handelstag zurückerkauft, sofern der Wert der Anteile, die der Anteilinhaber verkaufen möchte, nicht zur Folge hat, dass der Anteilinhaber Anteile mit einem geringeren Wert hält als der erforderliche Mindestanlagebestand der Gesellschaft. In diesem Fall kann der Anteilinhaber dazu aufgefordert werden, seinen gesamten Anlagebestand zu verkaufen.

12.7 Vorbehaltlich der in diesem Prospekt angegebenen Aufrechterhaltung der Mindestbeteiligung des Anteilinhabers kann ein Teil des Anteilbestands eines Anteilinhabers verkauft werden, aber der ACD behält sich das Recht vor, einen Antrag auf Anteilsverkauf zu verweigern, wenn der Wert der Anteilsklasse eines zu verkaufenden Teilfonds kleiner ist als der in Anhang 1 und 4 festgelegte Betrag.

13 Kauf und Verkauf von Anteilen am Hauptanteilnehmerregister

13.1 Anteile können nur als Einmalanlage erworben werden. Anleger, die regelmäßige monatliche Beiträge leisten wollen, sollten über den M&G Savings Plan investieren (siehe 14.1).

Prospekt

M&G Investment Funds (1)

- 13.2 Postalische Anträge können mittels eines beim ACD erhältlichen Antragsformulars gestellt werden. Die Adresse für postalische Anträge lautet P.O. Box 9039, Chelmsford, CM99 2XG, Vereinigtes Königreich. Alternativ können in genehmigten Fällen Einmalanlagen auch telefonisch über die M&G Kundenbetreuung unter der Telefonnummer 0800 328 3196 gemacht werden. Einmalanlagen können an jedem Handelstag von 8.00 bis 18.00 Uhr britischer Zeit erteilt werden (außer Heiligabend und Silvester, wenn das Büro früher schließt). Anträge können auch über die ACD-Website www.mandg.co.uk platziert werden.
- 13.3 Bei postalisch übersandten Zeichnungsanträgen muss der jeweilige Zahlungsbetrag dem Zeichnungsantrag beigelegt sein. Zahlungen für Anteile, die auf andere Weise gezeichnet werden, müssen spätestens drei Geschäftstage nach dem nach Erhalt des Zeichnungsantrags folgenden Bewertungszeitpunkt erfolgen.
- 13.4 Anträge auf die Rücknahme von Anteilen können postalisch, telefonisch oder mit Hilfe elektronischer oder anderer Mittel, die vom ACD jeweils festgelegt werden, entweder direkt oder durch einen bevollmächtigten Vermittler gestellt werden. Der ACD kann verlangen, dass telefonisch oder auf elektronischem Wege gestellte Anträge schriftlich bestätigt werden.
- 13.5 Anträge zum Kauf und Verkauf von Anteilen, die vor 12:00 Uhr (UK Zeit) an einem Handelstag eingehen, werden zu dem an diesem Handelstag gültigen Preis ausgeführt. Anträge, die nach 12:00 Uhr (UK Zeit) eingehen, werden unter Verwendung des am folgenden Handelstag gültigen Preises ausgeführt werden.
- 13.6 Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt innerhalb von drei Geschäftstagen nach (je nachdem, welches Ereignis zuletzt eintritt):
- Eingang der – falls erforderlich – ausreichenden schriftlichen Anweisungen beim ACD, die ordnungsgemäß von allen betreffenden Anteilinhabern unterzeichnet und im Hinblick auf die angemessene Zahl an Anteilen zusammen mit einem sonstigen angemessenen Eigentumsnachweis vervollständigt wurden; und
 - dem Bewertungszeitpunkt nach dem Eingang des Rücknahmeantrags beim ACD.
- 13.7 Auf ausreichende schriftliche Anweisungen wird in der Regel bei Anteilinhabern von Sterling Anteilsklassen verzichtet, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- Anweisungen für den Handel mit Anteilen werden von dem eingetragenen Anteilinhaber persönlich erteilt;
 - der Anteilsbesitz wird auf einen einzigen Namen eingetragen;
 - die Rücknahmeerlöse müssen an den eingetragenen Anteilinhaber an dessen eingetragene Adresse, die sich innerhalb der vorangegangenen 30 Tage nicht geändert hat, zahlbar gestellt werden; und
 - der im Hinblick auf den Anteilsverkauf eines Anteilinhabers zahlbare Gesamtbetrag beträgt an einem Geschäftstag höchstens £ 15.240.
- 13.8 Eine Ausführungsanzeige mit genauen Angaben zu den gekauften oder verkauften Anteilen und dem zugrunde gelegten Preis wird an den Anteilinhaber (bzw. an den zuerst genannten Anteilinhaber, falls Anteile gemeinschaftlich gehalten werden) oder an einen bevollmächtigten Vertreter spätestens am Ende des Geschäftstages nach dem für die Preisfestsetzung maßgeblichen Bewertungszeitpunkt versandt. Gegebenenfalls kann dies mit einer Mitteilung hinsichtlich des Rechts des Antragstellers auf Stornierung geschehen.
- 13.9 Zurzeit werden keine Anteilscheine für Anteile ausgestellt. Das Eigentum an den Anteilen wird durch einen Eintrag in das Anteilinhaberregister der Gesellschaft belegt. Anzeigen im Hinblick auf regelmäßige Ertragsausschüttungen des Teilfonds geben über die Anzahl an Anteilen Auskunft, die von dem Empfänger an dem Teilfonds, für den die Ausschüttung erfolgt, gehalten werden. Einzelne Depotauszüge für die Anteile eines Anteilinhabers werden ebenfalls jederzeit auf Wunsch des eingetragenen Anteilinhabers (oder, falls Anteile gemeinschaftlich gehalten werden, des zuerst genannten Anteilinhabers) ausgegeben.

14 Kauf und Verkauf von Anteilen über einen Konzernplan

14.1 M&G Savings Plan, M&G ISA, M&G Junior ISA

- 14.1.1 Der ACD bietet den M&G Savings Plan, der in erster Linie als Erleichterung für regelmäßige Einsparungen durch Lastschrift für eine Reihe von M&G Fonds geschaffen worden ist, sowie den M&G ISA und den M&G Junior ISA an, die geschaffen worden sind, dass Personen in Großbritannien mit einer Anzahl von M&G Fonds effizient Steuern sparen können. Dies ist eine Zusammenfassung des Kauf- und Verkaufsprozesses von M&G Savings Plan, M&G ISA und M&G Junior ISA. Bitte beachten Sie für weitere Informationen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unser Dokument „Wichtige Informationen für Anleger“.
- 14.1.2 Anteile können als Einmalanlage oder monatlich per Bankeinzug gekauft werden.
- 14.1.3 Postalische Anträge können mittels eines beim ACD erhältlichen Antragsformulars gestellt werden. Die Adresse für postalische Anträge ist die gleiche wie in Abschnitt 13.2. Alternativ können in genehmigten Fällen Einmalanlagen auch telefonisch über die M&G Kundenbetreuung gemacht werden (siehe Abschnitt 13.2).
- 14.1.4 Die Zahlung für gezeichnete Anteile muss dem Zeichnungsantrag beigelegt sein.
- 14.1.5 Anträge zum Verkauf von Anteilen können schriftlich an die Adresse in Abschnitt 13.2 gesandt werden. Alternativ können in genehmigten Fällen Anträge zum Verkauf von Anteilen auch telefonisch über die M&G Kundenbetreuung gemacht werden (siehe Abschnitt 13.2). Die Zahlung der Verkaufserlöse wird spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungszeitpunkt nach Erhalt des Verkaufsanspruchs durch den ACD gemacht werden, vorausgesetzt, wir wissen, dass die Erlöse aus allen Zeichnungen, einschließlich Lastschriften, gelöscht worden sind. Wir können die Zahlung des Verkaufserlöses von allen ungelöschten Zeichnungen verzögern, bis wir überzeugt sind, dass wir alle Beträge erhalten haben, die uns zustehen. Bitte beachten Sie, dass Anteile von M&G Junior ISA nicht ohne die Zustimmung des HMRC verkauft werden können.

Prospekt

M&G Investment Funds (1)

- 14.1.6 Bei Einmalanlagen wird dem Anteilszeichner zum Ende des Geschäftstages, der auf den Bewertungszeitpunkt folgt, mit Bezug auf welchen der Preis der Anteile festgelegt wurde, eine Ausführungsanzeige mit genauen Angaben zu den gekauften Anteilen und dem zugrunde gelegten Preis, gegebenenfalls mit einer Mitteilung hinsichtlich des Rechts des Anteilszeichners auf Stornierung, zugesandt. Bei Anteilsverkäufen wird dem Anteilszeichner zum Ende des Geschäftstages, der auf den Bewertungszeitpunkt folgt, mit Bezug auf welchen der Preis der Anteile festgelegt wurde, eine Ausführungsanzeige mit genauen Angaben zu den verkauften Anteilen und dem zugrunde gelegten Preis ausgestellt.
- 14.1.7 Anträge zum Kauf und Verkauf von Anteilen, die vor 12:00 Uhr (UK Zeit) an einem Handelstag eingehen, werden zu dem an diesem Handelstag gültigen Preis ausgeführt. Anträge, die nach 12:00 Uhr (UK Zeit) eingehen, werden unter Verwendung des am folgenden Handelstag gültigen Preises ausgeführt werden.
- 14.1.8 Der Besitz der Anteilinhaber wird durch einen Eintrag im Namen der M&G Nominees Limited, Laurence Pountney Hill, London, EC4R 0HH im Anteilinhaberregister der Gesellschaft verbrieft werden.
- 14.1.9 Abschlüsse werden zweimal pro Jahr ausgegeben werden. Eine Zusammenfassung der Transaktionen wird auf Antrag des Inhabers jederzeit ausgestellt werden.
- 14.2 M&G Securities International Nominees Service**
- 14.2.1 Der ACD bietet Nominee-Dienstleistungen an (M&G Securities International Nominee Service), die in erster Linie geschaffen worden sind, um den Kauf und Verkauf von nicht auf Pfund Sterling lautenden Anteilsklassen zu erleichtern (unter bestimmten Umständen kann der ACD über diesen Service auch auf Pfund Sterling lautende Anteilsklassen zum Kauf und Verkauf zulassen). Dies ist eine Zusammenfassung des Kauf- und Verkaufsprozesses von M&G Securities International Nominee Service. Für weitere Informationen beachten Sie bitte die Nutzungsbedingungen des M&G Securities International Nominee Service oder Ihre Vereinbarung mit dem ACD und (gegebenenfalls) Anhang 4A.
- 14.2.2 Anleger, die den M&G Securities International Nominee Service zum ersten Mal nutzen wollen, müssen das Antragsformular ausfüllen (erhältlich beim ACD) und an „RBC I&TS, Re: M&G Securities Limited, 14 Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg“ senden. Ausgefüllte Formulare müssen an einem Handelstag vor 09:30 Uhr MEZ eintreffen, damit das Anlagekonto eröffnet und der Kaufantrag mit dem an diesem Tag gültigen Aktienkurs ausgeführt zu werden kann.
- 14.2.3 Anträge für Folgekäufe können direkt an den ACD per Fax (+352 2460 9901) oder Post (an die Adresse in Abschnitt 14.2.2) gesandt werden. Eine solche Kaufanweisung muss die Kontonummer des Anlegers (die auf jeder einzelnen Auftragsmitteilung angegeben ist), den Namen des Anlegers, den Namen des Teilfonds, in den der Betrag investiert werden soll, und die jeweilige Anteilsklasse (ISIN-Code) beinhalten. Fehlen diese Angaben in einer solchen Anweisung, wird es nicht möglich sein, den Antrag zu bearbeiten, und das Geld wird ohne Zinsen und auf Kosten des Absenders zurückgeschickt werden. Der Mindestbetrag für einen Folgekauf pro Teilfonds und Anteilsklasse ist in Anhang 4 angegeben.
- 14.2.4 Anträge für Folgekäufe oder Rücknahmeanträge von Anteilen müssen vor 11:30 Uhr MEZ an einem Handelstag eingehen, damit der Kauf oder Verkauf zu dem an diesem Handelstag geltenden Aktienkurs ausgeführt werden. Nach 11:30 Uhr MEZ empfangene Anträge werden mit dem Aktienkurs, der am folgenden Handelstag gilt, ausgeführt werden.
- 14.2.5 Die Zahlung für gezeichnete Anteile muss spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungszeitpunkt, an dem der Kaufauftrag ausgeführt worden ist, erfolgen.
- 14.2.6 Rücknahmeerlöse werden an den Anleger per Überweisung nach dem auf der Auftragsbestätigung angegebenen Abrechnungsdatum gezahlt werden. Dies sollte spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungszeitpunkt, an dem der Verkaufsauftrag ausgeführt worden ist, erfolgen.
- 14.2.7 Anleger müssen berücksichtigen, dass die Bearbeitungszeit, die die in eine solche Überweisung involvierten Banken benötigen, abweichen kann und dass es daher nicht gewährleistet ist, dass die Rücknahmeerlöse innerhalb der vorgenannten Frist auf das Bankkonto des Anlegers gutgeschrieben werden.
- 14.2.8 Der Besitz der Anteilinhaber wird durch einen Eintrag im Namen der M&G International Investments Nominees Limited, Laurence Pountney Hill, London, EC4R 0HH im Anteilinhaberregister der Gesellschaft verbrieft werden. Dieser Service steht den Anteilhabern kostenlos zur Verfügung.
- 15 Umtausch und Umwandlung von Anteilen**
- 15.1 Umtausch**
- 15.1.1 Anteilinhaber eines Teilfonds können zu einem beliebigen Zeitpunkt alle oder einen Teil ihrer Anteile eines Teilfonds („ursprüngliche Anteile“) in Anteile eines anderen Teilfonds dieses oder eines anderen M&G OEIC („neue Anteile“) umtauschen, sofern sie berechtigt sind, Anteile dieser Anteilsklasse oder dieses Teilfonds zu halten und die Anteile lauten auf dieselbe Währung. Die Anzahl der emittierten neuen Anteile wird unter Bezugnahme auf die jeweiligen Preise der neuen Anteile und der ursprünglichen Anteile zum Bewertungszeitpunkt berechnet, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem die ursprünglichen Anteile zurückgenommen und die neuen Anteile emittiert werden.

Prospekt

M&G Investment Funds (1)

- 15.1.2 Anträge auf Umtausch von Anteilen können durch Erteilung der entsprechenden Anweisungen gegenüber dem ACD ausgeführt werden. Anteilinhaber können aufgefordert werden, ausreichende schriftliche Anweisungen auszufüllen (die, falls erforderlich - siehe Absatz 14.2.3 - im Falle eines Gemeinschaftsdepots von allen gemeinsamen Anteilhabern unterzeichnet werden müssen).
- 15.1.3 Der ACD kann nach seinem Ermessen für den Umtausch von Anteilen innerhalb verschiedener Teilfonds eine Gebühr erheben (siehe Absatz 15.3). Bei der Erhebung einer Gebühr wird diese nicht die Gesamtsumme der jeweiligen Rücknahme- und Ausgabeaufschläge der ursprünglichen Anteile und neuen Anteile übersteigen.
- 15.1.4 Falls ein Umtausch von Anteilen zur Folge hat, dass der Anteilinhaber eine Zahl an ursprünglichen Anteilen bzw. neuen Anteilen hält, deren Wert geringer ist als der Mindestanteilbestand an dem betreffenden Teilfonds, kann der ACD, sofern er dies für angemessen hält, sämtliche im Besitz des Anteilinhabers befindlichen ursprünglichen Anteile in neue Anteile umtauschen oder einen Umtausch der ursprünglichen Anteile ablehnen. Es wird kein Umtausch von Anteilen während eines Zeitraums vorgenommen, in dem das Recht der Anteilinhaber, einen Antrag auf Rücknahme ihrer Anteile zu stellen, ausgesetzt ist. Die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf die Verfahrensweise bei der Rücknahme von Anteilen gelten entsprechend für den Umtausch von Anteilen. Umtauschanträge müssen vor dem Bewertungszeitpunkt an einem Handelstag in dem bzw. den betreffenden Teilfonds bei dem ACD eingegangen sein, um sie zu den Preisen zu solchen Bewertungszeitpunkten an diesem Handelstag oder an einem anderen, vom ACD jeweils genehmigten Tag ausführen zu können. Umtauschanträge, die nach einem solchen Bewertungszeitpunkt eingehen, werden bis zum Bewertungszeitpunkt am nächsten Handelstag in dem bzw. den betreffenden Teilfonds gehalten.
- 15.1.5 Wie gemäß den Regulations zulässig, kann der ACD die Anzahl der zu emittierenden neuen Anteile in der Weise berichtigen, um der Erhebung einer Umtauschgebühr zuzüglich sonstiger Gebühren oder Abgaben für die Emission oder den Verkauf der neuen Anteile oder die Rücknahme oder Annullierung der ursprünglichen Anteile Rechnung zu tragen.
- 15.1.6 Anteilinhaber sollten zur Kenntnis nehmen, dass der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds als Rücknahme und Verkauf von Anteilen und bei Personen, die der Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegen, als Verkauf im Sinne der Kapitalerwerbssteuer gilt.
- 15.1.7 Ein Anteilinhaber, der Anteile eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds umtauscht, ist laut Gesetz nicht berechtigt, eine solche Transaktion zu widerrufen oder zu annullieren.
- 15.1.8 Die Bedingungen und aktuellen Gebührensätze für den Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse eines Teilfonds, einschließlich für die von einer anderen offenen Investmentgesellschaft von M&G emittierten Anteile, oder für den Umtausch von Anteilen an einem vom ACD verwalteten, regelmäßigen Anlageplan können bei dem ACD erfragt werden.
- 15.2 Umwandlung**
- 15.2.1 Umwandlungen von ausschüttenden Anteilen in thesaurierende Anteile und von thesaurierenden Anteilen in ausschüttende Anteile der gleichen Anteilsklasse des gleichen Teilfonds werden unter Bezugnahme auf den jeweiligen Anteilspreis vorgenommen. Für Personen, die der Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegen, gilt dies nicht als Verkauf im Sinne der Kapitalertragsbesteuerung.
- 15.2.2 Legt ein Teilfonds mehrere Anteilsklassen zur Zeichnung auf, kann der Anteilinhaber Anteile einer Anteilsklasse nur dann in Anteile einer anderen Anteilsklasse umwandeln, wenn er berechtigt ist, Anteile der anderen Klasse zu halten. Für Anträge zur Umwandlung muss das vom ACD zur Verfügung gestellte Formular verwendet werden. Die Umwandlung erfolgt innerhalb von drei Geschäftstagen nach Erhalt des gültigen Antrags. Die Umwandlung von einer Anteilsklasse in eine andere wird anhand der entsprechenden Anteilspreise jeder Klasse durchgeführt. Für ausschüttende Fonds, deren Preise abzüglich der Ertragsteuer berechnet werden, werden diese Preise als „Nettopreise“ angegeben. Werden Anteile in Anteile einer Klasse mit einer niedrigeren jährlichen Vergütung des ACD (siehe Anhang 1) umgewandelt, so erhöht sich der Steueraufwand des Teilfonds und diese Erhöhung wird von allen Anteilhabern der Anteilsklasse, in welche umgewandelt wird, getragen. Dies wurde mit der Depotbank unter der Voraussetzung vereinbart, dass daraus keine wesentlichen Folgen für die Anteilinhaber entstehen. Bestimmt der ACD nach seinem eigenen Ermessen, dass die Umwandlung von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Klasse von wesentlichem Nachteil für die Anteilinhaber einer Klasse ist, werden Umwandlungsanträge nur am auf das entsprechende Ex-Datum des Teilfonds folgenden Geschäftstag ausgeführt. In diesem Fall sollten Umwandlungsanträge frühestens zehn Geschäftstage vor dem entsprechenden Ex-Datum des Teilfonds beim ACD eingereicht werden.
- 15.2.3 Beachten Sie bitte, dass Umschichtungen gebührenpflichtig sein können. Die Gebühr übersteigt nicht den Betrag in Höhe der Gesamtsumme der zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rücknahmegebühr (sofern zutreffend) in Bezug auf ursprüngliche Anteile und des Ausgabeaufschlags (sofern zutreffend) in Bezug auf neue Anteile und ist an den ACD zahlbar.
- 15.2.4 Der ACD kann nach seinem absolut freiem Ermessen Anteile einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Klasse umwandeln, falls er der

Prospekt

M&G Investment Funds (1)

Ansicht sein sollte, dass solch eine Umwandlung im besten Interesse der Anteilinhaber ist.

16 Transaktionskosten

16.1 Ausgabeaufschlag

Der ACD kann auf den Kauf von Anteilen eine Gebühr erheben. Diese Gebühr entspricht einem prozentualen Anteil des Gesamtbetrags der von einem Anteilinhaber getätigten Anlage und wird vor dem Kauf der Anteile abgezogen. Der aktuelle Satz für die Teilfonds ist für jeden Teilfonds in den Anhängen 1 und 4 aufgeführt. Sie unterliegen Abschlägen, die der ACD nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann. Eine Anhebung der aktuellen Gebührensätze kann nur in Übereinstimmung mit den Regulations erfolgen und nachdem der ACD den Prospekt in Bezug auf den angehobenen Satz aktualisiert hat.

16.2 Rücknahmegebühr

16.2.1 Die Verwaltungsgesellschaft kann auf die Annullierung und Rücknahme von Anteilen (einschließlich ihrer Übertragung) eine Gebühr erheben. Gegenwärtig wird nur beim Verkauf von Anteilen eines Teilfonds, der beim Kauf von Anteilen keinen Ausgabeaufschlag erhebt, eine Rücknahmegebühr erhoben. Sonstige emittierte und gekaufte Anteile sowie Personen, die nach Wissen des ACD Vereinbarungen zum regelmäßigen Kauf anderer Anteile getroffen haben, solange der vorliegende Prospekt gültig ist, unterliegen keiner zukünftig für solche Anteile erhobenen Rücknahmegebühr. Zurzeit wird für solche Anteile, die mit einer Rücknahmegebühr belastet werden, gemäß der unten dargestellten Tabelle eine verringerte Rücknahmegebühr erhoben. Bei thesaurierenden Anteilen, bei denen jeder Ertrag in den Anteilspreis reinvestiert wird, wird die Bewertung bei der Berechnung der Rücknahme den Kursgewinn verbunden mit den reinvestierten Erträgen beinhalten. Was die Erhebung einer Rücknahmegebühr, wie vorstehend ausgeführt, anbelangt, sind in den Fällen, in denen Anteile der betreffenden Anteilsklasse zu verschiedenen Zeitpunkten von einem Anteilverkäufer oder Anteilinhaber gekauft wurden, zuerst die Anteile zurückzunehmen, die dem Anteilinhaber die geringsten Kosten verursachen, und danach die Anteile, die zuerst von diesem Anteilinhaber gekauft wurden.

Rücknahmegebühren-Tabelle

Bei einer Rücknahme vor den nachfolgenden Jahrestagen würde von dem Mittelwert folgender Betrag abgezogen:

erstes Jahr	4,5%
zweites Jahr	4,0%
drittes Jahr	3,0%
viertes Jahr	2,0%
fünftes Jahr	1,0%
danach	0,0%

16.2.2 Der ACD darf für Anteile nur dann eine Rücknahmegebühr erheben oder erhöhen:

16.2.2.1 wenn er die Regulations in Bezug auf eine solche Erhebung oder Änderung eingehalten hat; und

16.2.2.2 wenn er den Prospekt hinsichtlich der Erhebung oder Änderung und des Tages ihres Inkrafttretens aktualisiert und den aktualisierten Prospekt zur Verfügung gestellt hat.

16.2.3 Im Falle einer Änderung des Gebührensatzes oder der Methode zur Berechnung einer Rücknahmegebühr sind nähere Angaben zum zuvor gültigen Gebührensatz bzw. zur zuvor gültigen Berechnungsmethode bei dem ACD erhältlich.

16.3 Umtauschgebühr

Gemäß Gründungsurkunde ist die Gesellschaft berechtigt, für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds eine Gebühr zu erheben. Die Gebühr wird den Gesamtbetrag der zu diesem Zeitpunkt gültigen, ggf. anfallenden Rücknahmegebühr für die ursprünglichen Anteile und des ggf. anfallenden Ausgabeaufschlags für die neuen Anteile nicht übersteigen und ist an den ACD zahlbar.

17 Sonstige Informationen zu Transaktionen

17.1 Verwässerung

17.1.1 Die Grundlage, auf der die Anlagen jedes Teilfonds zu Zwecken der Preisberechnung der Anteile, wie in den Regulations und der Gründungsurkunde vereinbart, bewertet werden, ist in Abschnitt 24 zusammengefasst. Die aktuellen Kosten für den Kauf oder Verkauf von Anlagen für einen Teilfonds können jedoch von dem mittleren Marktwert, der bei der Berechnung der Anteilspreise des Teilfonds herangezogen wird, aufgrund von Handelskosten wie z.B. Maklergebühren, Steuern und einer etwaigen Kursdifferenz zwischen dem Kauf- und dem Verkaufspreis der zugrunde liegenden Anlagen abweichen. Diese Handelskosten können sich nachteilig auf den Wert des Teilfonds auswirken; dies wird auch als „Verwässerung“ bezeichnet. Nach den Regulations ist es zulässig, dass die Kosten der Verwässerung direkt aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt oder den Anlegern beim Kauf oder bei der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds belastet werden, unter anderem durch eine Anpassung der Verwässerung an den Handelspreis; dies ist die Politik, die vom ACD angewandt wird. Bei der Anwendung einer solchen Anpassung der Verwässerung befolgt der ACD COLL 6.3.8. Die Politik des ACD zielt darauf ab, den Einfluss der Verwässerung auf jeden Teilfonds zu verringern.

17.1.2 Die Anpassung der Verwässerung für jeden Teilfonds wird unter Bezugnahme auf die erwarteten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen dieses Teilfonds, einschließlich etwaiger Handelsspannbreiten, Provisionen und Übertragungssteuern, berechnet. Die Notwendigkeit, eine Anpassung der Verwässerung zu erstellen, hängt von dem Verhältnis des Umsatzvolumens (dort, wo sie ausgegeben wurden) zu den Anteilsrückkäufen (dort, wo sie zurückgenommen wurden) ab. Der ACD kann bei der Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile eine Anpassung der Verwässerung

Prospekt

M&G Investment Funds (1)

erstellen, wenn seiner Ansicht nach die vorhandenen Anteilinhaber (bei Verkäufen) oder die verbleibenden Anteilinhaber (bei Rücknahmen) nachteilig beeinflusst werden könnten und wenn durch die Anpassung der Verwässerung, soweit durchführbar, eine gleiche Behandlung aller Anteilinhaber und potenzieller Anteilinhaber zu sehen ist. Transfers in bar werden bei der Festlegung einer Anpassung der Verwässerung nicht berücksichtigt, und jedes künftige Portfolio wird auf der gleichen Grundlage bewertet wie der Teilfonds (d.h. Briefkurs zuzüglich nomineller Handelsgebühren, mittlerer Kurs oder Geldkurs abzüglich nomineller Handelsgebühren). Erfolgt kein Verwässerungsausgleich, kann es zu einer Verwässerung des Teilfondsvermögens kommen, durch die das zukünftige Wachstum des Teilfonds möglicherweise eingeschränkt wird.

17.1.3 Der ACD kann seine aktuelle Politik der Anpassung der Verwässerung modifizieren, indem er die Anteilinhaber hierüber mindestens 60 Tage im Voraus benachrichtigt und den Prospekt vor dem Wirksamwerden der Veränderung ändert.

17.1.4 Erfahrungsgemäß wird der ACD normalerweise an den meisten Tagen eine Anpassung der Verwässerung vornehmen, wobei dies gewöhnlich in dem in der folgenden Tabelle angegebenen Umfang erfolgt. Der ACD behält sich das Recht vor, den Preis um einen geringeren Betrag anzupassen, versichert aber, dass er eine solche Anpassung auf eine angemessene Weise und allein zu dem Zweck vornimmt, die Verwässerung zu verringern, und nicht, um für den ACD oder ein verbundenes Unternehmen des ACD einen Gewinn zu erzielen oder einen Verlust zu vermeiden. Anzumerken ist, dass es nicht möglich ist genau vorherzusagen, ob und wann eine Verwässerung eintreten wird und welches Ausmaß diese haben wird, da die Verwässerung mit dem Geldzufluss und -abfluss sowie dem Kauf und Verkauf von Anteilen in Zusammenhang steht.

Tabelle: Verwässerungsanpassung

Bei den nachstehend aufgeführten Teilfonds erfolgt die Verwässerungsanpassung in der Regel wie folgt:

M&G Asian Fund	+0,30%/-0,41%
M&G European Select Fund	+0,19%/-0,1%
M&G European Index Tracker Fund	+0,13%/-0,08%
M&G European Smaller Companies Fund	+0,37%/-0,18%
M&G Global Basics Fund	+0,30%/-0,18%
M&G Global Select Fund	+0,16%/-0,07%
M&G Global Leaders Fund	+0,15%/-0,12%
M&G Japan Fund	+0,21%/-0,20%
M&G Japan Smaller Companies Fund	+0,28%/-0,28%
M&G North American Dividend Fund	+0,08%/-0,08%
M&G North American Value Fund	+0,07%/-0,07%
M&G Pan European Select Fund	+0,26%/-0,08%

Positive Zahlen der Verwässerungsanpassung deuten auf einen typischen Anstieg des mittleren Preises hin, wenn der Teilfonds Nettoemissionen wahrnimmt. Negative Zahlen der Verwässerungsanpassung deuten auf einen typischen Rückgang des mittleren Preises hin, wenn der Teilfonds Nettorücknahmen wahrnimmt. Die Zahlen basieren auf den historischen Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des entsprechenden Teilfonds für die 12 Monate bis zum 31. Mai 2016, einschließlich Spannbreiten, Provisionen und Übertragungssteuern.

17.2 Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen in Form von Sachwerten

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen vereinbaren oder bestimmen, dass anstelle von Barzahlungen an oder von einem Anteilinhaber für Anteile an einem Teilfonds die Abwicklung einer Anteilmission oder -rücknahmen durch die Übertragung von Vermögen in oder aus den Vermögensgegenständen des Fonds heraus zu den Bedingungen, die die Verwaltungsgesellschaft gemeinsam mit dem Portfolio-Manager und der Depotbank bestimmt, erfolgt. Im Falle einer Rücknahme wird die Verwaltungsgesellschaft den Anteilinhaber vor Fälligkeit des Rücknahmeerlöses von ihrer Absicht in Kenntnis setzen, Vermögen an den Anteilinhaber zu übertragen und darf, so vom Anteilinhaber gefordert, einwilligen, dem Anteilinhaber die Nettoerlöse aus einem Verkauf dieses Vermögens zu übertragen.

Der ACD kann einem Anteilinhaber ebenfalls anbieten, dessen Vermögen zu verkaufen und den Erlös in den Kauf von Anteilen an der Gesellschaft anzulegen, und zwar vorbehaltlich der auf Anfrage erhältlichen und im Einzelnen genau beschriebenen Bedingungen.

17.3 Kundenkonto

Barmittel können für Anleger unter bestimmten Umständen in einem Kundenkonto gehalten werden. Auf diese Bestände werden keine Zinsen gezahlt.

17.4 Exzessiver Handel

17.4.1 Der ACD rät Anteilinhabern generell, im Rahmen einer mittel- bis langfristigen Anlagestrategie in die Teilfonds zu investieren und rät im Gegenzug von exzessiven, kurzfristigen oder missbräuchlichen Handelsaktivitäten ab. Solche Aktivitäten können sich nachteilig auf den Teilfonds und andere Anteilinhaber auswirken. Der ACD verfügt über verschiedene Mittel, um zu gewährleisten, dass die Interessen der Anteilinhaber vor derartigen Praktiken geschützt werden. Dazu zählen unter anderem:

17.4.1.1 Ablehnung von Anträgen auf Zeichnung von Anteilen (siehe Absatz 12.2);

17.4.1.2 Bewertung zum Marktwert (siehe Abschnitt 24); und

17.4.1.3 Anwendung der Verwässerungsanpassung (siehe Absatz 17.1).

17.4.2 Die Handelsaktivitäten der Anteilinhaber werden von uns überwacht; sollten wir dabei ein Verhalten beobachten, das unseres Erachtens einen unangemessenen oder exzessiven Handel darstellt, werden wir möglicherweise in Bezug auf

Prospekt

M&G Investment Funds (1)

die unserer Meinung nach verantwortlichen Anteilsinhaber folgende Schritte unternehmen:

17.4.2.1 Aussprechen von Verwarnungen, bei deren Nichtbeachtung nachfolgende Zeichnungsanträge für Anteile unter Umständen abgelehnt werden;

17.4.2.2 Einschränkung der bestimmten Anteilinhabern zur Verfügung stehenden Handelsmethoden; und/oder

17.4.2.3 Auferlegung einer Umtauschgebühr (siehe Absatz 16.3).

17.4.3 Diese Schritte dürfen jederzeit von uns ergriffen werden, ohne dass sie vorher angekündigt werden müssen und ohne Haftung für die daraus möglicherweise resultierenden Folgen.

17.4.4 Die Aufdeckung unangemessenen oder übermäßigen Handels kann sich mitunter als schwierig erweisen, insbesondere in Fällen, in denen Transaktionen über ein Treuhandkonto getätigt werden. Der ACD kann daher nicht garantieren, dass seinen Anstrengungen bei der Beseitigung solcher Aktivitäten und deren negativer Auswirkungen erfolgreich sein werden.

18 Stamp Duty Reserve Tax (Stempelsteuer)

18.1 Die für britische Investmentfonds und Investmentgesellschaften mit variablem Grundkapital (SICAV) erhobene Stamp Duty Reserve Tax (SDRT) wurde mit Wirkung ab dem 30. März 2014 abgeschafft. Es wird eine SDRT-Gebühr von 0,5% auf den nicht anteilig berechneten Wert von Rücknahmen in natura einbehalten. Diese SDRT-Gebühr ist von dem Anleger in Bezug auf den Wert von gebührenpflichtigen Wertpapieren (im Allgemeinen britische Aktien) zu entrichten, die im Rahmen dieser Transaktionsart zurückgegeben werden.

19 Geldwäsche

Infolge der im Vereinigten Königreich geltenden Geldwäschebestimmungen sind die im Investmentgeschäft tätigen Unternehmen für die Einhaltung der Geldwäschebestimmungen verantwortlich. Anleger können unter bestimmten Umständen aufgefordert werden, ihre Identität beim Kauf oder Verkauf von Anteilen nachzuweisen. In der Regel führt ein solcher Identitätsnachweis bei der Ausführung der Anträge zu keiner Verzögerung. Sollte der ACD jedoch zusätzliche Informationen verlangen, bedeutet dies, dass die Ausführung der Anträge bis zum Erhalt der angeforderten Informationen zurückgestellt wird. Unter diesen Umständen kann der ACD es ablehnen, Anteile zu emittieren oder zurückzunehmen, die Rücknahmeerlöse freizugeben oder die entsprechenden Anträge auszuführen.

20 Handelsbeschränkungen

20.1 Der ACD kann jeweils solche Beschränkungen auferlegen, die er für angemessen erachtet, um sicherzustellen, dass keine Anteile von einer Person erworben oder gehalten werden, die gegen das Gesetz oder sonstige staatliche Vorschriften (oder gegen die Auslegung eines Gesetzes oder einer Vorschrift durch eine zuständige Behörde) eines Landes oder Gebietes verstößt. In diesem Zusammenhang kann der ACD nach seinem eigenen Ermessen u.a. einen Antrag auf Ausgabe, Verkauf, Rücknahme, Annullierung oder Umtausch von Anteilen ablehnen oder die zwangsweise Rücknahme von

Anteilen oder die Übertragung von Anteilen auf eine Person, die zum Besitz der Anteile berechtigt ist, verlangen.

20.2 Die Verteilung dieses Prospektes und das Anbieten von Anteilen im Vereinigten Königreich bzw. an Personen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, bzw. an Staatsangehörige oder Bürger von Ländern außerhalb des Vereinigten Königreiches bzw. an Personen, die Nominees, Depotbanken oder Treuhänder für Staatsangehörige oder Bürger anderer Länder sind, kann durch die Gesetze der jeweiligen Länder bestimmt werden. Die betreffenden Anteilinhaber müssen sich über die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen informieren und diese befolgen. Es liegt in ihrer Verantwortung, sich davon zu überzeugen, dass sie die Gesetze und aufsichtsrechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Länder vollumfänglich beachten, einschließlich der eventuell erforderlichen Einholung der Zustimmung des Staates, der Devisenkontrollbehörden oder anderer Stellen sowie der Einhaltung anderer notwendigerweise zu beachtender Formalitäten und der Bezahlung jeglicher Emissions-, Transfer- und sonstiger in den betreffenden Ländern zu entrichtender Steuern und Abgaben. Alle Anteilinhaber sind für jegliche Emissions-, Transfer- und sonstigen Steuern und Zahlungen verantwortlich, unabhängig davon, von wem diese zu leisten sind, und die Gesellschaft (sowie jegliche in ihrem Namen handelnden Personen) wird von jedem Anteilsinhaber von jeglicher Haftung für diese von der Gesellschaft (sowie von jeglichen in ihrem Namen handelnden Personen) eventuell zu zahlenden Emissions-, Transfer- und sonstigen Steuern und Abgaben freigestellt.

20.3 Erhält der ACD Kenntnis davon, dass jemand Anteile („betroffene Anteile“) direkt bzw. als wirtschaftlich Berechtigter hält und dadurch gegen Gesetze bzw. Vorschriften eines Landes oder Territoriums (bzw. gegen die Auslegung von Gesetzen bzw. Vorschriften seitens einer zuständigen Behörde) verstößt und die Gesellschaft dadurch steuerpflichtig wird (bzw. werden würde, falls andere Anteile unter gleichen Umständen erworben bzw. gehalten würden), ohne dass die Gesellschaft diese Steuern wiedererlangen kann, bzw. wenn ihr dadurch andere Nachteile entstehen (einschließlich der Anforderung, die Anteile unter Kapitalanlage- bzw. ähnlichen Gesetzen und staatlichen Vorschriften eines Landes bzw. Territoriums registrieren zu lassen), oder erhält der ACD Kenntnis davon, dass der/die betreffende(n) Anteilsinhaber auf Grund der jeweiligen Gesetze bzw. Vorschriften zur Haltung dieser Anteile nicht berechtigt ist/sind (bzw. nimmt er vernünftigerweise an, dass diese(r) dazu nicht berechtigt ist/sind), kann der ACD den/die Anteilsinhaber auffordern, die betroffenen Anteile an eine Person zu übertragen, die zu deren Besitz qualifiziert oder berechtigt ist, bzw. einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme dieser Anteile zu stellen. Überträgt ein Anteilsinhaber, an den eine derartige Aufforderung gemäß diesem Absatz ergeht, seine betroffenen Anteile nicht innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag der Aufforderung an eine zur Haltung qualifizierte Person oder stellt er dem ACD innerhalb dieses Zeitraums keinen schriftlichen Antrag auf Rücknahme dieser Anteile oder legt er innerhalb dieses Zeitraums gegenüber dem ACD (dessen Urteil endgültig und verbindlich ist) nicht in überzeugender Weise dar, dass er und der wirtschaftlich Berechtigte zur Haltung die betroffenen Anteile qualifiziert und berechtigt sind, wird nach Ablauf der dreißigtägigen Frist so verfahren, als sei ein entsprechender schriftlicher Antrag auf Rücknahme oder Löschung (nach Ermessen des ACD) der betroffenen Anteile gemäß den Regulations erteilt worden.

20.4 Anteilsinhaber, die davon Kenntnis erhalten, dass sie betroffene Anteile halten bzw. besitzen, alle diese Anteile zu

Prospekt

M&G Investment Funds (1)

übertragen, sofern sie nicht bereits die oben erläuterte Aufforderung erhalten haben, umgehend an eine Person, die zu ihrem Besitz qualifiziert ist oder beantragen beim ACD schriftlich die Rücknahme aller ihrer betroffenen Anteile.

- 20.5 Wird ein schriftlicher Antrag auf Rücknahme der betroffenen Anteile gestellt bzw. als gestellt betrachtet, erfolgt die Rücknahme gegebenenfalls genauso wie in den Regulations vorgesehen.

21 Aussetzung des Handels mit Anteilen an der Gesellschaft

- 21.1 Der ACD darf mit Zustimmung der Depotbank bzw. muss, sofern die Depotbank dies verlangt, für einen Zeitraum die Ausgabe, den Verkauf, die Annullierung und die Rücknahme von Anteilen oder einer Anteilsklasse eines oder sämtlicher Teilfonds vorübergehend aussetzen, wenn der ACD oder die Depotbank der Auffassung ist, dass aufgrund außergewöhnlicher Umstände und unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber hierfür ein triftiger und hinreichender Grund vorliegt.
- 21.2 Die Neuberechnung der Anteilspreise für den Verkauf und Kauf von Anteilen erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Aussetzung endet, oder zum nächsten maßgeblichen Bewertungszeitpunkt nach dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums.
- 21.3 Der ACD benachrichtigt die Anteilinhaber so schnell wie möglich nach dem Beginn der Aussetzung in klarer, fairer und nicht irreführender Weise unter Angabe von Einzelheiten zu den außergewöhnlichen Umständen, die zu der Aussetzung geführt haben, und gibt den Anteilinhabern genaue Informationen darüber, wie sie weitere Einzelheiten zu den Aussetzungen erhalten.
- 21.4 Wenn solche Aussetzungen stattfinden, veröffentlicht der ACD auf seiner Webseite oder auf anderem allgemeinem Wege ausreichende Einzelheiten, mit denen die Anteilinhaber über die Aussetzung informiert gehalten werden, einschließlich ihrer Dauer, falls bekannt.
- 21.5 Während der Aussetzung besteht keine der in COLL 6.2 (Handel) genannten Verpflichtungen, aber der ACD erfüllt während des Aussetzungszeitraums COLL 6.3 (Bewertung und Preisbestimmung), soweit angesichts der Aussetzung praktisch möglich.
- 21.6 Die Aussetzung endet so bald wie möglich, nachdem die außergewöhnlichen Umstände, die zur Aussetzung geführt haben, nicht mehr bestehen, der ACD und die Depotbank überprüfen die Aussetzung formell aber mindestens alle 28 Tage und setzen die FCA von der Überprüfung und von jeder Änderung der den Anteilinhabern erteilten Informationen in Kenntnis.
- 21.7 Die außerordentlichen Umstände, unter denen der ACD oder die Depotbank die Ausgabe, den Verkauf, die Stornierung und die Rücknahme von Anteilen oder eine andere Anteilsklasse eines oder aller Teilfonds vorübergehend aussetzen kann, beziehen sich, ohne beschränkt darauf zu sein:
- 21.7.1 auf einen Zeitraum, in dem nach dem Ermessen des ACD oder der Depotbank keine zutreffende Bewertung eines Teilfonds vorgenommen werden kann, einschließlich:
- 21.7.1.1 wenn einer oder mehrere Märkte ohne Vorankündigung geschlossen werden oder der Handel ausgesetzt oder eingeschränkt ist;

21.7.1.2 in einem politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder sonstigen Ausnahmezustand; oder

21.7.1.3 bei einem Ausfall der Kommunikations- oder Berechnungsmittel, die normalerweise zur Preis- oder Wertbestimmung der Anlagen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse verwendet werden;

21.7.2 auf Beschluss des ACD nach einer fristgerechten Inkenntnissetzung der Anteilinhaber über die Abwicklung eines Teilfonds (siehe Abschnitt 33).

22 Geltendes Recht

Alle Anteilstransaktionen unterliegen englischem Recht.

23 Bewertung der Gesellschaft

- 23.1 Der Preis eines Anteils einer bestimmten Anteilsklasse der Gesellschaft wird auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet, auf den er sich bezieht. Er wird dieser Anteilsklasse zugerechnet und an die Gebühren dieser Anteilsklasse angeglichen sowie zur Reduzierung der Auswirkungen der Verwässerung aufgrund von Transaktionen des Teilfonds weiter angepasst (für weitere Informationen zur Verwässerungsanpassung siehe 17.1). Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird gegenwärtig um 12.00 Uhr GMT an jedem Handelstag berechnet.
- 23.2 Der ACD kann zu einem beliebigen Zeitpunkt an einem Handelstag eine zusätzliche Bewertung vornehmen, sofern er dies für angemessen erachtet.

24 Berechnung des Nettoinventarwertes

- 24.1 Der Wert des Planvermögens der Gesellschaft bzw. eines Teilfonds entspricht dem Wert seiner Vermögensgegenstände abzüglich des Wertes seiner Verbindlichkeiten, die in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen festgelegt werden.
- 24.2 Das gesamte Planvermögen (einschließlich Forderungen) der Gesellschaft (oder des Teilfonds) ist vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen in die Berechnung einzubeziehen.
- 24.3 Vermögen, bei dem es sich nicht um Barmittel handelt (oder die in Absatz 24.4 aufgeführten Vermögensgegenstände), oder Eventualverbindlichkeiten werden wie nachstehend beschrieben bewertet. Bei den angesetzten Preisen handelt es sich (vorbehaltlich nachstehender Ausführungen) um die jeweils aktuell erhältlichen Preise für:
- 24.3.1 Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen:
- 24.3.1.1 Falls ein einziger Preis für den Kauf und Verkauf von Anteilen notiert wird, erfolgt die Bewertung zum jeweils aktuellen Preis. Oder:
- 24.3.1.2 Falls verschiedene Kauf- oder Verkaufspreise notiert werden, erfolgt die Bewertung zum Durchschnittswert der beiden Preise, vorausgesetzt, dass der Kaufpreis um einen etwaigen darin enthaltenen Ausgabeaufschlag und der Verkaufspreis um eine etwaige Austritts- oder Rücknahmegebühr vermindert wird. Oder:

Prospekt

M&G Investment Funds (1)

- 24.3.1.3 Falls nach Auffassung des ACD der erhaltene Preis nicht zuverlässig ist oder falls kein zuletzt gehandelter Preis verfügbar ist oder existiert, erfolgt die Bewertung zu dem Wert, der nach Auffassung des ACD angemessen ist.
- 24.3.2 sonstige übertragbare Wertpapiere:
- 24.3.2.1 Falls ein einziger Preis für den Kauf und Verkauf von Anteilen notiert wird, erfolgt die Bewertung zu diesem Preis. Oder:
- 24.3.2.2 Falls verschiedene Kauf- oder Verkaufspreise notiert werden, erfolgt die Bewertung zum Durchschnittswert der beiden Preise. Oder:
- 24.3.2.3 Falls nach Auffassung des ACD der erhaltene Preis nicht zuverlässig ist oder falls kein zuletzt gehandelter Preis verfügbar ist oder existiert, zu dem Wert, der nach Auffassung des ACD angemessen ist.
- 24.3.3 Vermögen mit Ausnahme des vorstehend in 24.3.1 und 24.3.2 genannten Vermögens:
Die Bewertung erfolgt zu dem Wert, der nach Auffassung des ACD einen angemessenen Mittelkurs darstellt.
- 24.4 Barmittel sowie auf Girokonten, Einlagenkonten und sonstigen Festgeldkonten gehaltene Beträge werden normalerweise zu ihrem Nominalwert bewertet.
- 24.5 Vermögen, bei dem es sich um eine Eventualverbindlichkeit handelt, wird wie folgt bewertet:
- 24.5.1 Falls es sich um eine verkaufte Option handelt (und die Prämie für den Verkauf der Option Teil des Planvermögens geworden ist), wird der Nettobewertungsbetrag der Forderung aus einer solchen Prämienzahlung abgezogen. Handelt es sich bei dem Vermögen um ein außerbörslich gehandeltes Derivat, wird die Bewertungsmethode zwischen dem ACD und der Depotbank vereinbart.
- 24.5.2 Handelt es sich um ein außerbörslich gehandeltes Future, wird es in Übereinstimmung mit einer zwischen dem ACD und der Depotbank vereinbarten Bewertungsmethode zum Nettowert der Glattstellung in der Berechnung einbezogen.
- 24.5.3 Handelt es sich um eine andere Form einer Eventualverbindlichkeit, wird das Vermögen zum Nettowert der Einschusszahlung bei der Glattstellung (als positiver oder negativer Wert) einbezogen. Handelt es sich bei dem Vermögen um ein außerbörslich gehandeltes Derivat, wird es auf der Grundlage einer zwischen dem ACD und der Depotbank vereinbarten Bewertungsmethode berücksichtigt.
- 24.6 Bei der Berechnung des Wertes des Planvermögens wird davon ausgegangen, dass sämtliche Anweisungen zur Emission oder Annullierung von Anteilen ausgeführt (und etwaige Barmittel gezahlt oder empfangen) wurden, unabhängig davon, ob dies der Fall ist oder nicht.
- 24.7 Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze 24.8 und 24.9 wird davon ausgegangen, dass bestehende, jedoch noch unerfüllte Vereinbarungen über den uneingeschränkten Verkauf oder Kauf von Vermögen erfüllt und alle notwendigen Folgemaßnahmen ergriffen wurden. Derartige Vereinbarungen müssen nicht berücksichtigt werden, falls sie kurz vor dem Zeitpunkt der Bewertung geschlossen wurden und nach Auffassung des ACD die Nichtberücksichtigung dieser Vereinbarungen den endgültigen Nettoinventarwert nicht wesentlich beeinflussen.
- 24.8 Futures oder Differenzgeschäfte, deren Erfüllung noch nicht fällig ist, sowie noch nicht abgelaufene und noch nicht ausgeübte verkaufte oder gekaufte Optionen werden in Absatz 24.7 nicht berücksichtigt.
- 24.9 In Absatz 24.7 müssen alle Vereinbarungen berücksichtigt werden, die der Person, welche die Bewertung des Vermögens vornimmt, bekannt sind oder bekannt gewesen sein sollten.
- 24.10 Für die zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich bestehenden Steuerverbindlichkeiten, einschließlich (soweit zutreffend und ohne Einschränkung) Kapitalertragssteuern, Einkommenssteuern, Körperschaftssteuern, Mehrwertsteuern, Stempelsteuern, SDRT und etwaiger ausländischer Steuern und Abgaben, wird ein geschätzter Betrag abgezogen.
- 24.11 Für aus dem Planvermögen zu erfüllende Verbindlichkeiten und etwaig hierauf anfallende Steuern wird ein geschätzter Betrag abgezogen, wobei in größeren Zeitabständen zu tilgende Verbindlichkeiten als ratierlich auf Tagesbasis auflaufend bewertet werden.
- 24.12 Der Kapitalbetrag aus etwaigen offenen Darlehensverbindlichkeiten, wann immer rückzahlbar, und etwaige aufgelaufene, jedoch noch nicht gezahlte Zinsen für solche Darlehensverbindlichkeiten werden abgezogen.
- 24.13 Für aufgelaufene Forderungen aus Steuern jedweder Art, die an die Gesellschaft zurückzuzahlen und unter Umständen erstattungsfähig sind, wird ein geschätzter Betrag hinzugerechnet.
- 24.14 Ferner werden sonstige in das Planvermögen einzuzahlende Gutschriften oder Beträge hinzugerechnet.
- 24.15 Hinzugerechnet wird derjenige fällige oder noch nicht fällige Betrag, der sich aus aufgelaufenen Zinsen oder sonstigen Einkünften ratierlich ansammelt.
- 24.16 Für eine Wertberichtigung, die vom ACD als notwendig erachtet wird, um sicherzustellen, dass der Nettoinventarwert auf der Basis der aktuellen Informationen berechnet wurde und für alle Anteilinhaber angemessen ist, wird der entsprechende Betrag jeweils hinzugerechnet oder abgezogen.
- 24.17 Währungen oder auf andere Währungen als die Bewertungswährung eines Teilfonds lautende Vermögenswerte werden zu dem betreffenden Bewertungszeitpunkt zu einem geltenden Wechselkurs umgerechnet, der zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Interessen der Anteilinhaber oder potentiellen Anteilinhaber führen sollte. Die Bewertungswährung der einzelnen Teilfonds ist in Anhang 1 und 4 angegeben.
- ## 25 Preis je Anteil der einzelnen Teilfonds und Anteilsklassen
- Der Anteilspreis, zu dem Anleger Anteile kaufen, entspricht dem Nettoinventarwert eines Anteils vor Berechnung eines etwaigen Ausgabeaufschlags, der zur Reduzierung der Auswirkungen der Verwässerung aufgrund von Transaktionen des Teilfonds angepasst wurde (für weitere

Informationen zur Anpassung der Verwässerung siehe 17.1). Der Preis je Anteil, zu dem Anleger einen Anteil verkaufen, entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil vor einer etwaigen Rücknahmegebühr, der zur Reduzierung der Auswirkungen der Verwässerung aufgrund von Transaktionen des Teilfonds angepasst wurde (für weitere Informationen zur Anpassung der Verwässerung siehe 17.1). Zusätzlich kann bei Anteilskäufen und -verkäufen eine SDRT, wie in Abschnitt 18 beschrieben, berechnet werden.

26 Grundlage für die Preisfestsetzung

Für Anteile in den jeweiligen Klassen gilt ein einziger Preis. Die Gesellschaft tätigt Transaktionen auf der Grundlage eines noch zu ermittelnden Preises. Ein noch zu ermittelnder Preis ist der Preis, der zum nächsten Bewertungszeitpunkt berechnet wird, nachdem der Kauf oder Verkauf vereinbart wurde.

27 Veröffentlichung von Preisen

Die aktuellen Preise der auf Pfund Sterling lautenden Anteilsklassen werden täglich auf unserer Internetseite unter www.mandg.com veröffentlicht oder können bei unserer Kundenserviceabteilung gebührenfrei unter der Nummer 0800 390390 abgerufen werden.

28 Risikofaktoren

Potentielle Anleger sollten vor einer Anlage in der Gesellschaft die in Abschnitt 42 angeführten Risikofaktoren beachten.

29 Gebühren und Kosten

Vorbemerkungen

In diesem Abschnitt werden die Zahlungen erläutert, die aus der Gesellschaft und ihren Teilfonds an die für die Gesellschaft und ihre Teilfonds tätigen Parteien erfolgen können, um die Verwaltungskosten der Gesellschaft und ihrer Teilfonds und in Bezug auf die Anlage und die Sicherung des Sondervermögens abzudecken.

Die laufenden Gebühren der einzelnen Anteilsklassen in einem Teilfonds werden in dem entsprechenden Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen abgebildet. Die Abbildung zu den laufenden Gebühren soll Anteilinhaber dabei unterstützen, die jährlichen Auswirkungen der Gebühren auf ihre Anlage zu bestimmen und nachzuvollziehen und die Höhe dieser Gebühren mit der Höhe der Gebühren in anderen Fonds zu vergleichen.

Die Abbildung zu den laufenden Gebühren enthält weder Portfoliotransaktionskosten noch Ausgabeaufschläge oder Rücknahmegebühren. Es werden jedoch die Auswirkungen der verschiedenen Gebühren und Kosten dargestellt, auf die in diesem Abschnitt Bezug genommen wird. Den Teilfonds fallen gemeinsam mit anderen Arten von Anlegern in Finanzmärkten Kosten an, sobald sie die zugrunde liegenden Anlagen zur Umsetzung ihres Anlageziels kaufen und verkaufen. Diese Portfoliotransaktionskosten umfassen Handelsaufschläge, Brokerprovisionen sowie Verkehrs- und Quellensteuern, die für den Teilfonds im Rahmen von Transaktionen anfallen. Den Jahres- und Halbjahresberichten der jeweiligen Teilfonds sind weitere Informationen zu den Portfoliotransaktionskosten zu entnehmen, die in dem betreffenden Berichtszeitraum angefallen sind.

Auf die in diesem Abschnitt genannten Gebühren oder Kosten kann eine MwSt. erhoben werden.

29.1 Die Jährliche Managementgebühr des ACD

29.1.1 Als Entschädigung für die Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben ist der ACD berechtigt, jährlich eine Gebühr von jeder Anteilsklasse der einzelnen Teilfonds abzuziehen. Die Gebühr wird als „Jährliche Managementgebühr“ des ACD bzw. „AMC“ („Annual Management Charge“) bezeichnet.

29.1.2 Die Jährliche Managementgebühr entspricht einem Prozentsatz des jeder Anteilsklasse in den einzelnen Teilfonds zuzurechnenden Nettoinventarwertes. Der jährliche Gebührensatz ist für jeden Teilfonds in den Anhängen 1 und 4 aufgeführt.

29.1.3 Der ACD berechnet täglich ein 365-stel der Jährlichen Managementgebühr (oder ein 366-stel in einem Schaltjahr). Ist der Tag kein Handelstag, berücksichtigt der ACD die Gebühr am nächsten Handelstag. Der ACD berechnet diese Gebühr auf der Grundlage des Nettoinventarwertes jeder Anteilsklasse am vorhergehenden Handelstag.

29.1.4 Obwohl die jährliche Managementgebühr täglich berechnet und in jedem Anteilspreis berücksichtigt wird, ist sie effektiv vierzehntägig an den ACD zu entrichten.

29.2 Die Verwaltungsgebühr des ACD

29.2.1 Legt ein Teilfonds in Beteiligungen oder Anteilen anderer Fonds an, die vom ACD oder einem verbundenen Unternehmen des ACD verwaltet werden, verringert der ACD seine Jährliche Managementgebühr um den Betrag einer entsprechenden Gebühr, die den zugrunde liegenden Fonds entnommen wurde. Die betreffenden zugrunde liegenden Fonds verzichten zudem auf etwaig anfallende Ausgabeaufschläge oder Rücknahmegebühren. Der ACD vermeidet auf diese Weise die doppelte Erhebung von Gebühren für Anteilinhaber.

29.2.2 Als Entschädigung für die Erbringung von administrativen Diensten für die Gesellschaft ist der ACD berechtigt, eine Gebühr von jeder Anteilsklasse der einzelnen Teilfonds abzuziehen. Die Gebühr wird als Verwaltungsgebühr bezeichnet. Sie deckt Kosten für die Führung des Gesellschaftsregisters, die internen Verwaltungsgebühren, welche beim Kauf und Verkauf von Anteilen in jedem Teilfonds anfallen, die Zahlung von Ausschüttungen aus den einzelnen Teilfonds und die Zahlung von Gebühren der Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich oder in anderen Ländern, in denen die Teilfonds zum Vertrieb zugelassen sind.

29.2.3 Die Verwaltungsgebühr basiert auf einem Prozentwert des Nettoinventarwertes jeder Anteilsklasse der einzelnen Teilfonds. Der jährliche Gebührensatz ist in den Anhängen 1 und 4 ausgewiesen (zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer).

29.2.4 Die Verwaltungsgebühr wird täglich berechnet und berücksichtigt und ist vierzehntägig an den ACD auf der gleichen Grundlage wie in 29.1.3 und 29.1.4 für die Jährliche Managementgebühr ausgeführt zu entrichten.

Prospekt

M&G Investment Funds (1)

29.2.5 Übersteigen die Kosten für die Erbringung von Verwaltungsdiensten für die Gesellschaft die vereinnahmte Verwaltungsgebühr in einem Zeitraum, begleicht der ACD den Differenzbetrag. Liegen die Kosten für die Erbringung von Verwaltungsdiensten für die Gesellschaft unter der vereinnahmten Verwaltungsgebühr in einem Zeitraum, behält der ACD den Differenzbetrag ein.

29.3 Die ACD-Absicherungsgebühr für Anteilsklassen

29.3.1 Als Entschädigung für die Erbringung von Absicherungsdiensten für eine Anteilsklasse ist der ACD berechtigt, eine Gebühr von der jeweiligen Anteilsklasse der einzelnen Teilfonds abzuziehen. Die Gebühr wird als Absicherungsgebühr für Anteilsklassen bezeichnet.

29.3.2 Die Höhe der Absicherungsgebühr für Anteilsklassen ist variabel und wird in den Anhängen 1 und 4 ausgewiesen (zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer). Die jeweilige Höhe richtet sich in der spezifischen Bandbreite nach dem Gesamtumfang der Absicherungsgeschäfte einer Anteilsklasse gegenüber sämtlichen von dem ACD verwalteten OGAW.

29.3.3 Die Absicherungsgebühr für Anteilsklassen wird täglich berechnet und berücksichtigt und ist vierzehntägig auf der gleichen Grundlage wie in 29.1.3 und 29.1.4 für die Jährliche Managementgebühr ausgeführt zu entrichten.

29.3.4 Übersteigen die Kosten zur Erbringung von Absicherungsdiensten für Anteilsklassen an den Teilfonds die in einem Zeitraum vereinnahmten Absicherungsgebühren für Anteilsklassen, begleicht der ACD den Differenzbetrag. Liegen die Kosten zur Erbringung von Absicherungsdiensten für Anteilsklassen an die Gesellschaft unter den in einem Zeitraum vereinnahmten Absicherungsgebühren für Anteilsklassen, behält der ACD den Differenzbetrag ein.

29.4 Die Gebühren und Kosten der Depotbank

29.4.1 Als Entschädigung für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Depotbank erhält die Depotbank eine Gebühr, die von jedem Teilfonds zu zahlen ist. Die Gebühr wird als Depotbankgebühr bezeichnet.

29.4.2 Die Depotbankgebühr basiert auf dem Nettoinventarwert der Gesellschaft und wird degressiv wie im Folgenden dargestellt berechnet:

Prozentuale Erhebung pro Jahr	Nettoinventarwert
0,0075%	ersten £150 Mio.
0,005%	folgenden £500 Mio
0,0025%	Saldo über £650 Mio

Die degressive Berechnung wird zwischen dem ACD und der Depotbank vereinbart und kann Änderungen unterliegen. Der ACD setzt Sie entsprechend dem COLL Sourcebook über etwaige Änderungen in Kenntnis.

29.4.3 Die Depotbankgebühr wird täglich berechnet und berücksichtigt und ist vierzehntägig an die Depotbank auf der gleichen Grundlage wie in 29.1.3 und 29.1.4 für die Jährliche Managementgebühr ausgeführt zu entrichten.

29.4.4 Die Depotbank kann des Weiteren Gebühren erheben für die Erbringung von Diensten in Verbindung mit:

- Ausschüttungen
- Erbringung von Bankdiensten
- Verwahrung von Bargeldeinlagen
- Kreditgeschäfte
- Einsetzen von Wertpapierleihgeschäften, Derivaten oder unbesicherten Darlehensgeschäften
- dem Kauf oder Verkauf oder dem Handel mit dem Kauf oder Verkauf von Sondervermögen,

sofern diese Dienstleistungen im Einklang mit den Bestimmungen im COLL Sourcebook stehen.

29.4.5 Die Depotbank hat ferner Anspruch auf die Zahlung und Erstattung sämtlicher Kosten, Verbindlichkeiten und Aufwendungen, die ihr bei der Erfüllung von Funktionen oder der Veranlassung von der Erfüllung dieser Funktionen entstehen, welche ihr durch die Satzung, das COLL Sourcebook oder geltendes Recht übertragen werden. Solche Kosten umfassen allgemein, ohne darauf beschränkt zu sein:

- Lieferung von Aktien an die Depotbank oder die Verwahrstelle;
- Entgegennahme und Ausschüttung von Erträgen und Kapital;
- Einreichung von Steuererklärungen und Bedienung von Steuerforderungen;
- sämtliche anderen Aufgaben, deren Erfüllung der Depotbank gesetzlich zusteht oder auferlegt ist.

29.5 Verwahrgebühren

29.5.1 Die Depotbank hat Anspruch auf die Zahlung einer Verwahrgebühr in Verbindung mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft („Verwahrung“).

29.5.2 Die Verwahrgebühr richtet sich nach den jeweiligen Verwahrvereinbarungen für jede Vermögensart. Die Verwahrgebühr beträgt zwischen 0,00005% und 0,40% der Vermögenswerte pro Jahr.

29.5.3 Die Verwahrgebühr wird täglich in jedem Preis pro Anteilsklasse berücksichtigt. Die Gebühr wird monatlich auf der Basis des Werts der einzelnen Vermögensarten berechnet und ist an die State Street Bank and Trust Company nach der Zustellung der Rechnung an den Teilfonds zu entrichten.

29.6 Bei der Verwahrung anfallende Transaktionsgebühren

29.6.1 Die Depotbank hat ferner Anspruch auf die Zahlung von bei der Verwahrung anfallenden Transaktionsgebühren in Verbindung mit der

Prospekt

M&G Investment Funds (1)

- Ausführung von Transaktionen mit den Vermögenswerten der Gesellschaft.
- 29.6.2 Die Höhe der bei der Verwahrung anfallenden Transaktionsgebühren richtet sich nach dem Land und der jeweiligen Transaktionsart. Die bei der Verwahrung anfallenden Transaktionsgebühren belaufen sich im Allgemeinen auf £4 und £75 pro Transaktion.
- 29.6.3 Die bei der Verwahrung anfallende Transaktionsgebühren werden täglich in jedem Preis pro Anteilklasse berücksichtigt. Die Gebühr wird monatlich auf der Basis der Anzahl der durchgeführten Transaktionen berechnet und an die State Street Bank and Trust Company nach der Zustellung der Rechnung an die Gesellschaft entrichtet.
- 29.7 Sonstige Kosten**
- 29.7.1 Die Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit der Zulassung, Gründung und Einrichtung der Gesellschaft, dem Angebot von Anteilen und der Erstellung und dem Druck dieses Prospekts sowie die Gebühren für die Finanzberater der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile werden von dem ACD getragen.
- 29.7.2 Die direkten Auflegungskosten jedes neu errichteten Teilfonds oder jeder neu errichteten Anteilklasse können vom jeweiligen Teilfonds oder vom ACD nach seinem Ermessen getragen werden.
- 29.7.3 Die Gesellschaft kann die ihr entstandenen Gebühren und Kosten aus ihrem Vermögen bezahlen, sofern sie nicht von der Verwaltungsgebühr abgedeckt sind. Zu diesen Kosten gehören wie folgt:
- 29.7.3.1 Erstattung sämtlicher Auslagen, die dem ACD bei der Erfüllung seiner Aufgaben entstanden sind;
- 29.7.3.2 Maklergebühren, Steuern und Abgaben (einschließlich Stempelsteuer bzw. Stamp Duty Reserve Tax) und sonstige Ausgaben, die bei der Ausführung von Transaktionen für die Teilfonds notwendigerweise entstehen;
- 29.7.3.3 Gebühren oder Kosten von Rechtsberatern oder sonstigen Beratern der Gesellschaft;
- 29.7.3.4 Kosten für Anteilhaberversammlungen, die auf Antrag der Anteilhaber, jedoch nicht von dem ACD oder einem verbundenen Unternehmen des ACD, einberufen worden sind;
- 29.7.3.5 Verbindlichkeiten aus der Zusammenlegung, Verschmelzung oder Umstrukturierung, einschließlich bestimmter Verbindlichkeiten, die nach der Übertragung von Vermögen auf die Teilfonds als Gegenleistung für die Ausgabe von Anteilen – wie im Einzelnen in den Regulations beschrieben – entstehen;
- 29.7.3.6 Zinsen für Kreditaufnahmen und Gebühren, die bei der Aufnahme oder Beendigung solcher Kreditverbindlichkeiten bzw. bei der Aushandlung oder Abänderung der Kreditaufnahmebedingungen im Namen der Teilfonds entstehen;
- 29.7.3.7 in Bezug auf das Vermögen der Teilfonds oder die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen zahlbare Steuern und Abgaben, einschließlich der SDRT;
- 29.7.3.8 die Gebühren des Abschlussprüfers (einschließlich Mehrwertsteuer) und etwaige Aufwendungen des Abschlussprüfers;
- 29.7.3.9 wenn die Anteile an einer Wertpapierbörse notiert sind, die mit der Notierung verbundenen Gebühren (derzeit sind jedoch keine Anteile an einer Börse notiert); und,
- 29.7.3.10 die auf die hierin aufgeführten Gebühren oder Kosten anfallenden Mehrwertsteuern und vergleichbaren Steuern.
- 29.7.4 Unter bestimmten Umständen kann sich die Anlageverwaltungs-gesellschaft an einer Provisionsaufteilungsvereinbarung beteiligen. Damit bezeichnet man ein System von Provisionszahlungen, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft an beteiligte Broker gezahlt und anschließend für die Bezahlung sonstiger dritter Analyseagenturen verwendet werden können. Dabei „verzichten“ die beteiligten Broker gegenüber der Analyseagentur auf Provisionszahlungen im Bezug auf den Handel mit Aktien. Diese Vereinbarung beruht auf dem Grundsatz, dass der beteiligte Broker einen Teil der Provision für den Abschluss des Handels einbehält und die Analyseagentur für die gegenüber der Anlageverwaltungsgesellschaft erbrachten Analysetätigkeiten den anderen Teil der Provision erhält
- 29.8 Umlegung von Gebühren**
- Die in diesem Abschnitt beschriebenen Gebühren und Aufwendungen für die einzelnen Anteilsklassen werden entweder dem Kapital oder den Erträgen (oder beidem) entnommen, je nachdem, ob es sich um Ertragsanteile oder Thesaurierungsanteile handelt. Bei Ertragsanteilen werden die Gebühren und Aufwendungen größtenteils dem Kapital entnommen. Diese Behandlung der Gebühren und Kosten kann den Betrag erhöhen, der für die Ausschüttung an die Anteilhaber in der betreffenden Anteilklasse zur Verfügung steht, sie kann aber auch das Kapitalwachstum begrenzen. Für kumulierte Anteilsklassen werden die meisten Gebühren und Kosten aus dem Ertrag gezahlt. Ist kein ausreichender Ertrag zur vollständigen Begleichung solcher Gebühren und Kosten verfügbar, wird der Restbetrag mit dem Kapital verrechnet.
- In den Anhängen 1 und 4 wird angezeigt, welche Gebühren und Kosten für die einzelnen Ertrags- und kumulierten Anteile jedes Teilfonds aus dem Ertrag gezahlt oder mit dem Kapital verrechnet werden.

Prospekt

M&G Investment Funds (1)

30 Anteilhaberversammlungen und Stimmrechte

30.1 Jahreshauptversammlung

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Open-Ended Investment Companies (Amendment) Regulations 2005 hat die Gesellschaft beschlossen, keine Jahreshauptversammlungen abzuhalten.

30.2 Antrag auf Einberufung von Hauptversammlungen

30.2.1 Der ACD oder die Depotbank können jederzeit die Einberufung einer Hauptversammlung beantragen.

30.2.2 Anteilhaber können ebenfalls die Einberufung einer Hauptversammlung der Gesellschaft beantragen. Der von den Anteilhabern gestellte Antrag auf Einberufung einer Hauptversammlung muss den Zweck der Versammlung angeben, datiert sein und von denjenigen Anteilhabern unterzeichnet worden sein, die am Tag der Antragstellung mit einem Anteilsbesitz von mindestens einem Zehntel des Wertes aller zu diesem Zeitpunkt emittierten Anteile eingetragen sind. Der Antrag muss beim Hauptsitz der Gesellschaft eingereicht werden. Der ACD ist verpflichtet, innerhalb von acht Wochen nach Erhalt eines solchen Antrags eine Hauptversammlung einzuberufen.

30.3 Mitteilung und beschlussfähige Anzahl

Anteilhaber erhalten mindestens 14 Tage vor einer Anteilhaberversammlung (außer bei einer vertragten Versammlung, für die eine kürzere Mitteilungsfrist gelten kann) eine Einberufungsbekanntmachung und sind berechtigt, bei der Feststellung der beschlussfähigen Anzahl berücksichtigt zu werden und auf einer solchen Versammlung entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten abzustimmen. Die für eine Versammlung erforderliche beschlussfähige Anzahl liegt vor, wenn zwei Anteilhaber entweder persönlich anwesend sind oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten werden. Wenn nach angemessener Zeit ab dem Zeitpunkt, der für eine vertragte Versammlung bestimmt wurde, weniger als zwei Anteilhaber persönlich oder durch Stimmrechtsbevollmächtigte anwesend sind, so ist die vertragte Versammlung beschlussfähig, wenn eine Person anwesend ist, die zur Bestimmung der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden darf. Mitteilungen über die Einberufung von Versammlungen und vertragten Versammlungen werden den Anteilhabern normalerweise schriftlich an die im Anteilhaberregister eingetragenen Adressen oder im Ermessen des ACD, an eine andere Adresse, die wir für Korrespondenzzwecke haben mögen, übersandt.

30.4 Stimmrechte

30.4.1 Auf einer Anteilhaberversammlung hat bei Handaufheben jeder Anteilhaber, der (bei Einzelpersonen) persönlich anwesend ist oder (bei Gesellschaften) durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter diesbezüglich vertreten wird, eine Stimme.

30.4.2 Bei einer geheimen Abstimmung kann ein Anteilhaber entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten abstimmen. Die mit einem Anteil verbundenen Stimmrechte stehen zu den mit allen emittierten Anteilen verbundenen Stimmrechten in dem Verhältnis,

das der Preis eines Anteils gegenüber dem Gesamtpreis aller Anteile hat, die an einem durch den ACD festgelegten angemessenen Stichtag, bevor die Einberufungsbekanntmachung als zugestellt gilt, emittiert sind.

30.4.3 Ein Anteilhaber, der zur Abgabe von mehr als einer Stimme berechtigt ist, ist im Falle der Abstimmung nicht verpflichtet, alle seine Stimmrechte zu verwenden bzw. mit seinen Stimmrechten in derselben Weise abzustimmen.

30.4.4 Mit Ausnahme der Fälle, in denen nach den Regulations oder der Gründungsurkunde der Gesellschaft ein außerordentlicher Beschluss (bei dem 75% der auf der Versammlung abgegebenen Stimmen zugunsten des zu fassenden Beschlusses stimmen müssen) erforderlich ist, wird ein erforderlicher Beschluss mit der einfachen Mehrheit der zugunsten und gegen den Beschluss gültig abgegebenen Stimmen gefasst.

30.4.5 Der ACD darf bei der Feststellung der beschlussfähigen Anzahl für eine Versammlung nicht berücksichtigt werden, und weder der ACD noch ein verbundenes Unternehmen (gemäß Definition in den Regulations) des ACD ist zur Stimmabgabe auf einer Versammlung der Gesellschaft berechtigt, außer hinsichtlich Anteilen, die der ACD oder ein verbundenes Unternehmen im Namen einer oder gemeinschaftlich mit einer Person hält, die, sofern sie ein eingetragener Anteilhaber ist, zur Stimmabgabe berechtigt wäre und von welcher der ACD oder das verbundene Unternehmen Anweisungen zur Stimmabgabe erhalten hat.

30.4.6 „Anteilhaber“ im Sinne dieses Abschnitt 34 sind solche, die an einem durch den ACD festgelegten angemessenen Stichtag liegt, an dem eine Einberufungsbekanntmachung als zugestellt gilt, schließt jedoch Anteilhaber aus, von denen der ACD weiss, dass sie am Tag der Versammlung keine Anteilhaber sind.

30.4.7 Anleger, die den M&G Securities International Nominees Service verwenden, deren Beteiligungen über M&G International Investments Nominees Limited registriert sind, werden auf Hauptversammlungen ein Stimmrecht erhalten, wenn der ACD im alleinigen Ermessen zur Ansicht gelangt, dass die Interessen dieser Anleger wesentlich betroffen sein könnten.

30.5 Versammlungen von Anteilsklassen und Teilfonds

Soweit sich aus dem Kontext nicht etwas anderes ergibt, finden die vorgenannten Bestimmungen auf Versammlungen von Anteilsklassen und Teilfonds in der gleichen Weise Anwendung, wie sie auf Hauptversammlungen von Anteilhabern Anwendung finden.

30.6 Änderung der mit Anteilsklassen verbundenen Rechte

Die mit einer Anteilsklasse oder einem Teilfonds verbundenen Rechte dürfen nur geändert werden, wenn dies gemäß den Mitteilungsanforderungen laut COLL 4.3R erfolgt.

Prospekt

M&G Investment Funds (1)

31 Besteuerung

31.1 Allgemeines

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen keine Beratung im Hinblick auf rechtliche und steuerrechtliche Fragen dar. Potentielle Anleger sollten ihren eigenen Finanzberater über die möglichen Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, des Umtauschs, des Verkaufs oder einer anderweitigen Veräußerung von Anteilen im Rahmen der Gesetze des Landes, in der sie der Besteuerung unterliegen können, zu Rate ziehen.

Die nachstehenden Angaben sollen lediglich als allgemeine Zusammenfassung des britischen Steuerrechts und der britischen Steuerpraxis zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts dienen und können sich ändern. Anleger, die sich über ihre steuerliche Position im Vereinigten Königreich im Zusammenhang mit einem Teilfonds im Unklaren sind, sollten einen professionellen Berater im Vereinigten Königreich zu Rate ziehen.

31.2 Besteuerung der Gesellschaft

31.2.1 Erträge

Jeder Teilfonds unterliegt im Hinblick auf seine steuerpflichtigen Erträge abzüglich seiner Auslagen der Körperschaftssteuer zum niedrigeren Einkommenssteuersatz (gegenwärtig 20%).

31.2.2 Kapitalgewinne

In einem Teilfonds auflaufende Kapitalgewinne sind von der Besteuerung im Vereinigten Königreich befreit.

31.3 Ausschüttungen

Teilfonds, die während des gesamten, betreffenden Ausschüttungszeitraumes zu mehr als 60% in qualifizierten Vermögensgegenständen (vorwiegend verzinslich) angelegt sind, können beschließen, Zinsausschüttungen vorzunehmen. Derzeit gibt es keine Fonds, die so verwaltet werden, dass sie Zinsen ausschütten werden. In allen anderen Fällen werden Dividendenausschüttungen erfolgen.

31.4 Besteuerung der Anleger

Die folgenden Anmerkungen gelten vorrangig zur Information von Anteilhabern im Vereinigten Königreich. Informationen, die sich allgemein auf nicht ansässige Anteilhaber beziehen, werden ebenfalls gegeben.

31.4.1 Dividendenausschüttungen – Privatanleger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich

Seit April 2016 gilt für alle Steuerzahler ein Steuerfreibetrag von 5.000 GBP auf britische Dividenden. Dieser ersetzt die frühere Steuergutschrift von 10 %. Für Dividenerträge, die über diesem Freibetrag liegen, gelten die Steuersätze von 7,5 % für Steuerpflichtige nach dem Basissatz, 32,5 % für Steuerpflichtige nach dem erhöhten Satz und 38,1 % für Steuerpflichtige nach dem zusätzlichen Satz.

31.4.2 Dividendenausschüttungen – Juristische Personen mit Sitz im Vereinigten Königreich

Für Anteilhaber, bei denen es sich um Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich handelt, werden Ausschüttungen in den Teil, der aus von der Gesellschaft im Vereinigten Königreich erzielten Dividenerträgen besteht,

und den Teil, der aus anderen Erträgen besteht, geteilt. Der Teil, der aus Erträgen besteht, ist im Allgemeinen nicht steuerbar. Der andere Teil wird so besteuert, als handele es sich um jährliche Zahlungen und unterliegt der Körperschaftssteuer. Für den steuerpflichtigen Teil der Ausschüttung wird angenommen, dass dieser abzüglich eines Einkommenssteuerabzugs in Höhe von 20% ausgezahlt wurde, der mit der vom Anleger zu zahlenden Körperschaftssteuer verrechnet werden und gegebenenfalls zurückgefordert werden kann. Der Steuernachweis wird das Verhältnis zwischen dem Teil der Ausschüttung, der aus Dividenden aus dem Vereinigten Königreich besteht (Kapitalerträge nach Steuerabzug), und dem Teil, der steuerpflichtige Jahreszahlungen enthält, ausweisen und außerdem auch die erstattungsfähige Steuer, ausgewiesen in Pence pro Anteil, angeben. Der Höchstbetrag der Einkommensteuer, die ggf. von der britischen Steuerbehörde zurückgefordert werden kann, entspricht dem Anteil des körperschaftlichen Anteilhabers an der Einkommensteuer auf Erträge, die als nicht im Ausland angefallen gelten.

31.4.3 Zinsausschüttungen

Diese Ausschüttungen erfolgen derzeit nach Abzug der Einkommenssteuer in Höhe von 20%. Die einbehaltene Steuer kann auf die britische Steuerschuld des Anlegers in Bezug auf Zinsausschüttungen angerechnet werden. Privatanleger, die in Großbritannien mit 20% besteuert werden, zahlen dort keine weitere Steuer. Steuerzahler, die in Großbritannien einer höheren Besteuerung unterliegen, haben jedoch weitere britische Steuern zu dem auf sie anwendbaren Grenzsteuersatz zu entrichten.

Ab April 2016 wurde ein Sparerfreibetrag eingeführt, wonach für nach dem Basissteuersatz veranlagte Personen die ersten 1.000 GBP, für höher veranlagte Steuerzahler die ersten 500 GBP der Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerbefreit sind. Britische Fonds müssen jedoch noch bis April 2017 weiterhin Steuern auf Zinsausschüttungen einbehalten. Anteilhaber müssen überbezahlte Steuern von der britischen Steuerbehörde zurückfordern.

Bestimmte Nicht-Steuerpflichtige mit Sitz im Vereinigten Königreich (wie ISA-Manager und Pensionsfondsmanager) und Steuerpflichtige, die den früheren Eingangssteuersatz auf Kapitaleinkünfte zahlen, sollten die einbehaltenen 20% Steuern von der Steuerbehörden des Vereinigten Königreichs (HM Revenue & Customs) zurückfordern können.

Bestimmte Anlegerkategorien (wie Unternehmen oder Anteilseigner mit Sitz im Vereinigten Königreich) können Zinsausschüttungen brutto erhalten, wenn sie zur Zufriedenheit des ACD nachweisen können, dass sie im Sinne von Section 930 des Income Tax Act von 2007 oder Regulation 26 der Authorised Investment Funds (Tax) Regulations 2006 dazu berechtigt sind. Hierfür benötigt der ACD eine vollständig ausgefüllte Berechtigungs- und

Verpflichtungserklärung für Brutto-Zinsausschüttungen, oder, falls zutreffend, ein anderes Formular der britischen Steuerbehörde (Formular 105 für natürliche Personen), unterzeichnet von Personen, die zur Unterzeichnung im Namen des Anteilinhabers befugt sind und dem ACD bestätigen, dass sie die oben beschriebenen erforderlichen Voraussetzungen für den Erhalt von Brutto-Ausschüttungen erfüllen.

Bestimmte Anteilsklassen des Teilfonds werden an Anleger vertrieben, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind. Für diese Anteilsklassen wird keine Einkommensteuer abgezogen. Ein Anteilinhaber, der in diesen Anteilsklassen anlegt und der britischen Einkommensteuer unterliegt, muss die britische Steuerbehörde über Zinsausschüttungen informieren, und zwar in dem Steuerjahr, in dem die Ausschüttung erfolgt.

Wenn eine Bruttoausschüttung erfolgt und der Anleger thesaurierende Anteile hält, beabsichtigen wir, sämtliche von der Steuerbehörde rückforderbare Beträge für den Kauf weiterer thesaurierender Anteile des entsprechenden Teilfonds zu verwenden. Soweit wir dies tun, werden wir auf jedweden uns für eine solche Wiederanlage zustehenden Ausgabeaufschlag verzichten. Die Wiederanlage erfolgt 14 Tage vor dem jeweils veröffentlichten Ausschüttungsdatum.

Bruttoanteilsklassen sind für Personen in Großbritannien nicht verfügbar, weshalb keine britische Einkommenssteuer einbehalten wird, und es gibt keine Einkommensteuer, die zurückgefordert oder thesauriert werden kann.

Juristische Personen mit Sitz im Vereinigten Königreich, die Anteile eines Fonds halten, der Zinsausschüttungen vornimmt, sollten beachten, dass die Erträge den Regeln betreffend Kreditbeziehungen unterliegen.

31.4.4 Veräußerungsgewinne

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen unterliegen der Kapitalertragssteuer. Allerdings fällt keine Kapitalertragssteuer an, wenn die Gewinne aus sämtlichen Quellen, die ein Privatanleger in einem Steuerjahr erzielt, nach Abzug der zulässigen Verluste geringer sind als der jährliche Freibetrag. In den Fällen, in denen ein Ertragsausgleich erfolgt (siehe unten), enthält der Kaufpreis der Anteile aufgelaufene Erträge, die an den Anleger mit der ersten Ertragszuweisung nach dem Kauf zurückgezahlt werden. Diese Rückzahlung wird als Kapitalrückzahlung angesehen und erfolgt daher ohne Steuerabzug. Sie muss allerdings bei der Ermittlung einer gegebenenfalls anfallenden Kapitalertragssteuer von den Einstiegskosten des Anlegers für die jeweiligen Anteile abgezogen werden.

Wenn über 60% der Anlagen eines Teilfonds verzinsliche Anlagen oder wirtschaftlich mit verzinslichen Anlagen gleichzusetzen sind, unterliegen die von Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich gehaltenen Anlagen

generell den Regeln betreffend Kreditbeziehungen.

32 Ertragsausgleich

- 32.1 Auf die von der Gesellschaft emittierten Anteile findet ein Ertragsausgleich Anwendung.
- 32.2 Ein Teil des Kaufpreises eines Anteils spiegelt den Anteil der aufgelaufenen Erträge wider, die die Gesellschaft erhalten hat oder noch erhält. Dieser Betrag wird an den Anteilinhaber gemeinsam mit der ersten Ertragszuteilung für einen während der jeweiligen Rechnungslegungsperiode emittierten Anteil ausgeschüttet.
- 32.3 Der Ertragsausgleichsbetrag wird berechnet, indem man die Gesamtsumme der Erträge, die im Preis der Anteile, die an Anteilinhaber während einer jährlichen oder halbjährlichen Rechnungslegungsperiode (siehe Abschnitt 34.2.1) ausgegeben oder von diesen gekauft wurden, durch die Anzahl dieser Anteile teilt und den sich daraus ergebenden Durchschnittswert auf jeden der betreffenden Anteile anwendet.

33 Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilfonds der Gesellschaft

- 33.1 Eine Auflösung der Gesellschaft ist nicht zulässig, es sei denn, die Gesellschaft gilt als nicht eingetragene Gesellschaft im Rahmen von Teil V des Insolvency Act (Insolvenzgesetz) von 1986 oder der Regulations. Ein Teilfonds darf nur im Rahmen der Regulations aufgelöst werden.
- 33.2 Soll die Gesellschaft oder ein Teilfonds im Rahmen der Regulations aufgelöst werden, kann eine solche Auflösung nur mit der vorherigen Zustimmung der FCA eingeleitet werden. Die FCA darf eine solche Zustimmung nur erteilen, wenn der ACD (nach einer Überprüfung der Geschäftslage der Gesellschaft) eine Erklärung des Inhalts abgibt, dass die Gesellschaft ihren Verbindlichkeiten innerhalb von 12 Monaten ab dem Tag dieser Erklärung nachkommen kann oder dass die Gesellschaft hierzu nicht in der Lage ist.
- 33.3 Die Gesellschaft oder ein Teilfonds kann im Rahmen der Regulations aufgelöst werden:
 - 33.3.1 wenn diesbezüglich von den Anteilinhabern ein außerordentlicher Beschluss gefasst wird; oder
 - 33.3.2 bei Ablauf des Zeitraums (falls gegeben), der für die Dauer des Bestehens der Gesellschaft oder eines bestimmten Teilfonds gemäß Gründungsurkunde festgelegt wurde; oder bei Eintritt eines Ereignisses (falls gegeben), für das die Gründungsurkunde vorsieht, dass die Gesellschaft oder ein bestimmter Teilfonds aufgelöst werden muss (z.B. wenn das Grundkapital der Gesellschaft die vorgeschriebene Mindesthöhe unterschreitet oder (in Bezug auf einen Teilfonds) der Nettoinventarwert des Teilfonds weniger als £ 10.000.000 beträgt, oder wenn aufgrund einer Änderung der Gesetze oder Rechtsvorschriften eines Landes nach Auffassung des ACD die Auflösung des Teilfonds wünschenswert ist); oder
 - 33.3.3 am Tag des Inkrafttretens, der in Bezug auf einen Antrag des ACD auf Widerruf der Genehmigungsverfügung mit Blick auf die Gesellschaft oder den Teilfonds in einer Vereinbarung seitens der FCA genannt wird.

Prospekt

M&G Investment Funds (1)

- 33.4 Bei Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse:
- 33.4.1 finden Regulations 6.2, 6.3 und 5 betreffend den Handel, die Bewertung und Preisfestsetzung sowie Anlagen und Kreditaufnahmen auf die Gesellschaft oder den Teilfonds keine Anwendung mehr;
- 33.4.2 stellt die Gesellschaft die Emission und Annullierung von Anteilen an der Gesellschaft oder dem Teilfonds ein; und der ACD stellt den Verkauf und die Rücknahme von Anteilen ein bzw. trägt nicht länger dafür Sorge, dass die Gesellschaft die Anteile für die Gesellschaft oder den Teilfonds emittiert oder annulliert;
- 33.4.3 wird ohne Genehmigung des ACD keine Übertragung eines Anteils registriert und keine sonstige Änderung des Registers vorgenommen;
- 33.4.4 wird die Gesellschaft für den Fall ihrer Auflösung ihre Geschäfte einstellen, insofern diese nicht für die Auflösung der Gesellschaft dienlich sind;
- 33.4.5 bleiben die gesellschaftsrechtliche Stellung und die Befugnisse der Gesellschaft sowie vorbehaltlich der in den vorstehenden Abschnitten 33.4.1 und 33.4.2 aufgeführten Bestimmungen die Befugnisse des ACD so lange bestehen, bis die Gesellschaft aufgelöst ist.
- 33.5 Der ACD wird, sobald durchführbar, nach der Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilfonds die Vermögensgegenstände der Gesellschaft oder des Teilfonds verkaufen und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder des Teilfonds erfüllen und nach Auszahlung und Einbehalt einer angemessenen Gebühr für alle ordnungsgemäß fälligen Verbindlichkeiten und nach Einbehalt einer Gebühr für die mit der Auflösung verbundenen Kosten dafür Sorge tragen, dass die Depotbank eine oder mehrere Zwischenauszahlungen aus den Erlösen an die Anteilinhaber im Verhältnis zu ihren Rechten, am Planvermögen der Gesellschaft oder des Teilfonds beteiligt zu werden, vornimmt. Nachdem der ACD dafür Sorge getragen hat, dass das gesamte Planvermögen veräußert und sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder des Teilfonds erfüllt wurden, wird er die Depotbank dazu veranlassen, letztmalig eine Ausschüttung an die Anteilinhaber an (oder vor) dem Tag vorzunehmen, an dem den Anteilhabern ein letzter Kontoauszug mit Blick auf einen etwaig verbleibenden Saldo im Verhältnis zu ihrem Anteilsbesitz an der Gesellschaft oder dem Teilfonds übersandt wird.
- 33.6 Mit Abschluss der Auflösung der Gesellschaft werden die Gesellschaft aufgelöst und alle Gelder, die rechtmäßiges Eigentum der Gesellschaft sind (einschließlich nicht eingeforderter Ausschüttungen) und der Gesellschaft gehören, innerhalb eines Monats nach der Auflösung dem Gericht überwiesen.
- 33.7 Nach Abschluss der Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds wird der ACD dem Führer des Gesellschaftsregisters diesbezüglich eine schriftliche Mitteilung geben und die FCA darüber entsprechend in Kenntnis setzen.
- 33.8 Nach Abschluss der Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds muss der ACD einen Schlussbericht erstellen, der Auskunft darüber gibt, wie die Auflösung ausgeführt und wie das Planvermögen verteilt wurde. Der Abschlussprüfer der Gesellschaft wird mit Blick auf diesen Schlussbericht einen Bericht erstellen, der Aufschluss darüber gibt, ob der Schlussbericht nach Auffassung des Abschlussprüfers ordnungsgemäß erstellt wurde. Der Schlussbericht und der Bericht des Abschlussprüfers müssen an die FCA, an jeden Anteilinhaber und, im Falle der Auflösung der Gesellschaft, an den Führer des Gesellschaftsregisters innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Auflösung übersandt werden.
- 33.9 Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten und Gebühren, die keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, kann der ACD in einer Art und Weise zuteilen, die er gegenüber den Anteilhabern als insgesamt angemessen erachtet. In der Regel werden sie allen Teilfonds anteilmäßig im Verhältnis zum Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds zugewiesen.
- 33.10 Die Anteilinhaber eines bestimmten Teilfonds haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder eines ihrer Teilfonds.

34 Allgemeine Informationen

34.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet jährlich am 31. August (Bilanzstichtag). Die halbjährliche Rechnungslegungsperiode endet jährlich am letzten Tag im Februar.

34.2 Ertragszuteilung

34.2.1 Ertragszuteilungen werden für Erträge durchgeführt, die für eine Zuteilung in jedem Geschäftsjahr und, für bestimmte Teilfonds, in jeder halbjährlichen Rechnungslegungsperiode zur Verfügung stehen (siehe Anhänge 1 und 4).

34.2.2 Ertragsausschüttungen für jeden Teilfonds werden, wie in den Anhängen 1 und 4 beschrieben, an oder vor den Daten der jährlichen Ertragsausschüttung vorgenommen.

34.2.3 Wird eine Ausschüttung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren, nachdem sie fällig wurde, nicht geltend gemacht, verfällt sie und geht wieder an die Gesellschaft zurück.

34.2.4 Der in einer Rechnungslegungsperiode zur Zuteilung zur Verfügung stehende Betrag wird berechnet, indem man die Summe der erhaltenen Erträge oder Forderungen zugunsten des jeweiligen Teilfonds für diese Rechnungslegungsperiode errechnet und davon die Gebühren und Kosten des jeweiligen Teilfonds, die für diese Rechnungslegungsperiode aus den Erträgen gezahlt wurden oder zahlbar sind, abzieht. Danach nimmt der ACD (sofern erforderlich, nach Rücksprache mit dem Abschlussprüfer) sonstige Berichtigungen vor, die er in Bezug auf die Besteuerung, den Ertragsausgleich, Erträge, die aller Wahrscheinlichkeit nach nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem betreffenden Tag der Ertragsausschüttung empfangen werden, Erträge, die aufgrund mangelnder Angaben hinsichtlich ihrer periodengerechten Abgrenzung nicht nach dem Prinzip der Periodenabgrenzung berücksichtigt werden, und Übertragungen zwischen dem Ertrags- und Kapitalkonto für angemessen erachtet sowie andere Berichtigungen, die er nach Rücksprache mit dem Abschlussprüfer für angemessen erachtet.

Der Betrag, der in Bezug auf eine Anteilsklasse zunächst als verfügbar galt, kann herabgesetzt werden, falls die einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds zugerechneten Erträge

Prospekt

M&G Investment Funds (1)

- niedriger sind als die auf diese Anteilsklasse umzulegenden Gebühren.
- 34.2.5 Erträge aus Schuldtiteln
- Erträge aus Schuldtiteln werden unter Anwendung der Effektivzinsmethode bilanziert. Die Effektivzinsmethode ist eine Ertragsberechnung, bei der die Amortisation von Abschlägen oder von Aufschlägen auf den Kaufpreis des Schuldtitels über die Restlaufzeit des Schuldtitels berücksichtigt wird.
- 34.2.6 Ausschüttungen an den Erstgenannten der gemeinsamen Anteilhaber wirken für die Gesellschaft und den ACD als Schuldbefreiung, so als wäre der erstgenannte Anteilhaber ein alleiniger Anteilhaber.
- 34.2.7 Erträge, die durch die Anlagen des Teilfonds erwirtschaftet wurden, wachsen in jedem Geschäftsjahr an. Wenn am Ende des Geschäftsjahres die Erträge höher sind als die Kosten, können die Nettoerträge des Teilfonds an die Anteilhaber ausgeschüttet werden. Um für die Anteilhaber einen kontrollierten Dividendenfluss durchführen zu können, werden nach dem Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft Zwischenausschüttungen bis zu einem Höchstbetrag der für den betreffenden Zeitraum zur Verfügung stehenden, ausschüttungsfähigen Erträge vorgenommen. Die verbleibenden Erträge werden in Übereinstimmung mit den Regulations ausgeschüttet.
- 34.2.8 Bei Teilfonds, die keine thesaurierenden Anteile ausgeben, hat der Anteilhaber die Wahl, seine Erträge in den Kauf weiterer Anteile des betreffenden Teilfonds zu investieren. Wurde die Wiederanlage der Erträge gestattet, verzichtet der ACD auf jeglichen Ausgabeaufschlag für eine solche Wiederanlage. Die Wiederanlage zugeleiteter Erträge erfolgt vierzehn Tage vor dem betreffenden Zuteilungsdatum.
- 34.3 **Jahresberichte**
- 34.3.1 Die Jahresberichte der Gesellschaft werden innerhalb von vier Monaten nach einem Geschäftsjahr veröffentlicht. Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach einer halbjährlichen Rechnungslegungsperiode veröffentlicht und sind für Anteilhaber auf Anfrage erhältlich. Anteilhaber erhalten jeweils ein Exemplar des Jahres- und Halbjahreskurzberichts bei Veröffentlichung.
- 34.3.2 Die in den Jahres- und Halbjahresberichten enthaltenen Abschlüsse der Teilfonds werden in der Bewertungswährung des jeweiligen Teilfonds dargestellt. Die Bewertungswährung der einzelnen Teilfonds ist jeweils in den Anhängen 1 und 4 angegeben.
- 34.4 **Dokumente der Gesellschaft**
- Die folgenden Dokumente können kostenlos an jedem Handelstag zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr (GMT) in den Geschäftsräumen des ACD in Laurence Pountney Hill, London, EC4R 0HH, Vereinigtes Königreich, eingesehen werden:
- 34.4.1 die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft;
- 34.4.1.2 die Gründungsurkunde (nebst etwaigen Änderungen der Gründungsurkunde);
- 34.4.1.3 Die Anteilhaber können die vorgeannten Dokumente und den Prospekt an den vorgeannten Adressen beziehen. Der ACD kann nach eigenem Ermessen eine Gebühr für bestimmte Dokumente erheben. Der jüngste Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft sowie der Prospekt stehen jedoch jedermann kostenlos zur Verfügung.
- 34.5 **Risikomanagement und sonstige Informationen**
- Folgende Informationen sind auf Verlangen beim ACD erhältlich;
- 34.5.1 Informationen zu den Verfahren der Risikoverwaltung, die in Bezug auf die einzelnen Teilfonds angewandt werden, zu den für die Risikoverwaltung geltenden quantitativen Grenzen und zu den Entwicklungen der Risiken und Renditen der wichtigsten Anlagekategorien.
- 34.5.2 Ausführungsgrundsätze
- Die Ausführungsgrundsätze des Portfolio-Managers legen fest, auf welcher Grundlage der Portfolio-Managers Transaktionen vollzieht und Aufträge für die Gesellschaft erteilt. Dabei erfüllt er seine Pflichten nach dem FCA Handbook um für den ACD im Auftrag der Gesellschaft bestmögliche Ergebnisse zu erzielen
- 34.5.3 Ausübung von Stimmrechten
- Beschreibung der Strategie des Portfolio-Managers, um zu bestimmen, wie die mit dem Eigentum von Sondervermögen verbundenen Stimmrechte zum Nutzen jedes einzelnen Teilfonds auszuüben sind. Genaue Angaben zu den ergriffenen Maßnahmen mit Blick auf die Ausübung von Stimmrechten stehen ebenfalls zur Verfügung.
- 34.5.4 **Geschenke und Einladungen**
- Der ACD und der Anlageverwalter dürfen Vermittler, die ihre Produkte verkaufen, Betreiber anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, in die sie anlegen, oder andere Gegenparteien, mit denen wir Geschäfte machen, einladen oder sich von ihnen einladen lassen bzw. ihnen kleine Werbegeschenke machen oder solche von ihnen entgegennehmen. Bei Einladungen handelt es sich in der Regel um ein Essen oder die Teilnahme an einer gesellschaftlichen Veranstaltung, bei der die Teilnehmer Gelegenheit haben, geschäftliche Themen wie Markttrends oder die Produkte des ACD und des Anlageverwalters zu erörtern. Weiterhin können der ACD und der Anlageverwalter Unterstützung anbieten, indem sie beispielsweise einen Redner stellen oder die Kosten der Materialien für Unternehmensschulungen oder Konferenzen übernehmen, die von oder für diese Unternehmen organisiert werden. Diese Geschenke oder Einladungen sind in keiner Weise abhängig von

Prospekt

M&G Investment Funds (1)

der vergangenen, aktuellen oder zukünftigen Geschäftstätigkeit. Diese Vereinbarungen werden im Rahmen der vom ACD und dem Anlageverwalter eingesetzten Verfahren kontrolliert, damit sichergestellt ist, dass für die Anteilsinhaber kein Nachteil entsteht. Unsere üblichen Obergrenzen für einzelne Ereignisse/Gegenstände pro Person betragen 200 GBP für Einladungen und 100 GBP für Geschenke.

34.6 Mitteilungen

Mitteilungen an die Anteilinhaber erfolgen üblicherweise schriftlich per Brief an die im Register eingetragene Adresse des Anlegers (oder nach dem Ermessen des ACD an diejenige Adresse, die uns zu Korrespondenzzwecken benannt wurde).

34.7 Verwaltung von Sicherheiten

Im Rahmen von Transaktionen mit OTC-Derivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung kann jeder Teilfonds Sicherheiten erhalten, um sein Kontrahentenrisiko zu mindern. In diesem Abschnitt wird die Verwaltung von Sicherheiten erläutert, die die Teilfonds in solchen Fällen anwenden.

34.7.1 Zulässige Sicherheiten

Von den Teilfonds erhaltene Sicherheiten können eingesetzt werden, um ihr Kontrahentenrisiko zu mindern, sofern diese den in den Regulations dargelegten Kriterien entsprechen, und zwar insbesondere in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Kreditqualität des Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit.

Sicherheiten sollten insbesondere den folgenden Bedingungen entsprechen:

34.7.1.1 Nicht in bar hinterlegte Sicherheiten sollten von hoher Qualität und hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, so dass sie kurzfristig zu einem Preis verkauft werden können, der nah an ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt;

34.7.1.2 Sicherheiten sollten mindestens täglich bewertet werden. Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität sollten nicht als Sicherheiten angenommen werden, sofern nicht angemessen konservative Sicherheitsabschläge („haircuts“) vorgenommen werden;

34.7.1.3 Sicherheiten sollten von einem Unternehmen begeben werden, das vom Kontrahenten unabhängig ist und erwartungsgemäß keine hohe Korrelation zur Wertentwicklung des Kontrahenten aufweist;

34.7.1.4 Sicherheiten sollten ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein, wobei sich das Gesamtengagement in einem gegebenen Emittenten unter

Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten auf höchstens 20% des Nettoinventarwerts der Teilfonds beläuft;

34.7.1.5 Sicherheiten sollten ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch den jeweiligen Kontrahenten jederzeit vollständig von den Teilfonds geltend gemacht werden können.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bedingungen können von den Teilfonds erhaltene Sicherheiten bestehen aus:

34.7.1.6 liquiden Vermögenswerten wie Barmittel und Barmitteläquivalente, einschließlich Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit und Geldmarktinstrumente;

34.7.1.7 Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder dessen Gebietskörperschaften oder durch supranationale Institute und Unternehmen innerhalb der EU, regional und weltweit ausgegeben oder garantiert werden;

34.7.1.8 Anteile oder Beteiligungen, die von geldmarktnahen Investmentfonds mit AAA-Rating oder gleichwertig ausgegeben werden, deren NIW täglich ermittelt wird;

34.7.1.9 Anteile oder Beteiligungen an OGAW, die vorwiegend in Anleihen/Anteile wie nachfolgend in (e) und (f) beschrieben investieren;

34.7.1.10 Anleihen, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden, die über angemessene Liquidität verfügen; und

34.7.1.11 Anteile, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaats der OECD zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Anteile in einem Hauptindex enthalten sind.

Eine Wiederanlage von als Sicherheit erhaltenen Barmitteln kann nur getätigt werden, sofern dies nach den geltenden Regulations zulässig ist.

34.7.2 Umfang von Sicherheiten

Jeder Teilfonds legt die Höhe der Sicherheiten für OTC-Derivatgeschäfte und Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung fest unter Bezugnahme auf die geltenden Beschränkungen des Kontrahentenrisikos und weiter unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Kontrahenten und der herrschenden Marktbedingungen.

34.7.3 OTC-Derivatgeschäfte

Die Anlageverwaltungsgesellschaft verpflichtet allgemein die Gegenpartei zu einem OTC-Derivat, eine Sicherheit bei dem Teilfonds zu

Prospekt

M&G Investment Funds (1)

hinterlegen, die jederzeit während der Laufzeit der Vereinbarung bis zu 100% des Engagements des Teilfonds im Rahmen der Transaktion darstellt.

34.7.4 Sicherheitsabschläge („Haircuts“)

Die Eignung von Sicherheiten und Sicherheitsabschläge richten sich nach verschiedenen Faktoren, wie unter anderem die Vermögenswerte, die dem Teilfonds zur Buchung zur Verfügung stehen, sowie die Art der Vermögenswerte, die der Teilfonds als Sicherheiten akzeptiert. Generell gilt jedoch, dass sie von erstklassiger Qualität und hochliquide sind und unter normalen Marktbedingungen keine wesentlichen Korrelationen zu dem Kontrahenten aufweisen.

Durch die Annahme von Sicherheiten soll das Ausfallrisiko abgesichert werden, während Sicherheitsabschläge zur Absicherung des mit dieser Sicherheit einhergehenden Risikos dienen. Somit sind Sicherheitsabschläge eine Anpassung an den notierten Marktwert eines als Sicherheit hinterlegten Wertpapiers, im Rahmen derer dem unerwarteten Verlust Rechnung getragen wird, der entstehen kann, wenn sich das Wertpapier infolge eines Ausfalls des Kontrahenten nur schwierig veräußern lässt. Durch die Anwendung eines Sicherheitsabschlags wird der notierte Marktwert eines als Sicherheit hinterlegten Wertpapiers in einen wahrscheinlichen künftigen Liquiditäts- oder Wiederherstellungswert umgerechnet.

Die vorgenommenen Sicherheitsabschläge ergeben sich somit aus dem angenommenen Kredit- und Liquiditätsrisiko der Sicherheit und fallen je nach Art des Vermögenswerts und des Fälligkeitsprofils „aggressiver“ aus.

Zum Datum dieses Prospekts akzeptiert die Anlageverwaltungsgesellschaft typischerweise die folgenden Arten von Sicherheiten und nimmt diesbezüglich die folgenden Sicherheitsabschläge vor:

Art der Sicherheit	Typischer Abschlag
Barmittel	0%
Staatsanleihen	1% bis 20%
Unternehmensanleihen	1% bis 20%

Die Anlageverwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, soweit dies als erforderlich erachtet wird von dieser Höhe der Sicherheitsabschläge abzuweichen. Berücksichtigung finden dabei die Merkmale der Vermögenswerte (wie die Bonität der Emittenten, die Fälligkeit, die Währung und die Preisvolatilität der Vermögenswerte). Die Anlageverwaltungsgesellschaft behält sich des Weiteren das Recht vor, andere Arten von Sicherheiten als die aufgeführten zu akzeptieren.

Auf in bar hinterlegte Sicherheiten wird generell kein Sicherheitsabschlag vorgenommen.

34.7.5 Wiederanlage von Sicherheiten

Sicherheiten, die der Fonds im Auftrag eines Teilfonds nicht in bar erhalten hat, können verkauft, wieder angelegt oder verpfändet

werden, sofern möglich und im zulässigen Rahmen der Regulations.

Von den Teilfonds erhaltene Barsicherheiten können nur:

34.7.5.1 bei Kreditinstituten hinterlegt werden, die ihren eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben oder, wenn sich ihr eingetragener Sitz in einem Drittland befindet, aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die von der FCA als den im EU-Recht niedergelegten Regulations entsprechen;

34.7.5.2 in Staatsanleihen von hoher Anlagequalität investiert werden;

34.7.5.3 als umgekehrte Pensionsgeschäfte genutzt werden, vorausgesetzt, die Geschäfte werden mit Kreditinstituten getätigt, die einer ordentlichen Aufsicht unterstehen, und der jeweilige Teilfonds ist in der Lage, den kompletten aufgelaufenen Betrag an Barmitteln jederzeit abzurufen; und/oder

34.7.5.4 in kurzfristigen Geldmarktfonds angelegt werden, wie in den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA zu einer gemeinsamen Definition von europäischen Geldmarktfonds definiert.

Die Wiederanlage von Barsicherheiten sollte ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein, wobei sich das Gesamtengagement in einem gegebenen Emittenten auf höchstens 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds beläuft. Dem Teilfonds kann bei der Wiederanlage der erhaltenen Barsicherheiten ein Verlust entstehen. Verluste dieser Art können auftreten, wenn der Wert der Anlage, die mit der erhaltenen Barsicherheit getätigt wurde, gesunken ist. Eine Wertminderung einer solchen Anlage der Barsicherheit würde den verfügbaren Betrag der Sicherheit senken, den der Teilfonds an den Kontrahenten bei Abschluss der Transaktion zurückgeben muss. Der Teilfonds wäre verpflichtet, die wertmäßige Differenz zwischen der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem an den Kontrahenten zurückzugebenden verfügbaren Betrag auszugleichen, wodurch für den Teilfonds ein Verlust entstehen würde.

35 Steuerreporting

35.1 Als Ergebnis der britischen Rechtsvorschriften kann der ACD verpflichtet sein, den Nachweis bestimmter Daten einzuholen, wie z. B. Steuernummer, Adresse und Geburtsdatum des Anteilinhabers, wo er für Steuerzwecke ortsansässig ist, oder

Prospekt

M&G Investment Funds (1)

die Steueridentifikationsnummer, wenn es eine juristische Person ist. Unter bestimmten Umständen (einschließlich derer, wenn ein Anteilinhaber dem ACD die angeforderten Informationen nicht liefert) ist der ACD verpflichtet, persönliche Daten des Anteilinhabers sowie die Einzelheiten seiner Beteiligung an die britische Steuerbehörde HM Revenue & Customs zu berichten. Diese Information kann dann an andere Steuerbehörden weitergeleitet werden.

36 Beschwerden

Wenn Sie eine Beschwerde in Bezug auf eine Ihnen gegenüber erbrachte Dienstleistung haben oder Informationen zur Vorgehensweise von M&G bei der Bearbeitung von Beschwerden erhalten möchten, wenden Sie sich bitte an unsere Kundenserviceabteilung: M&G Customer Relations, PO Box 9039, Chelmsford, CM99 2XG, Vereinigtes Königreich. Wenn Ihre Beschwerde nicht zu Ihrer Zufriedenheit behandelt wurde, können Sie sich an den Financial Ombudsman Service (FOS), Exchange Tower, London, E14 9SR, Vereinigtes Königreich, wenden.

37 Sonderkonditionen

37.1 Der ACD kann bestimmten Anlegergruppen jederzeit Sonderkonditionen für Anlagen gewähren (d.h. auf den Ausgabeaufschlag, die Rücknahmegebühr oder die Mindestanlage verzichten oder einen Nachlass auf die bisher für den Anleger angefallene jährliche Verwaltungsgebühr des ACD gewähren). Bei seiner Prüfung, ob einem Anleger solche Sonderkonditionen gewährt werden, wird der ACD sicherstellen, dass er damit nicht gegen seine Pflicht verstößt, im allgemeinen besten Interesse des betreffenden Teilfonds und seiner Anleger zu handeln. Insbesondere kann der ACD in der Regel nach eigenem Ermessen entscheiden, ob er auf den Ausgabeaufschlag, die Rücknahmegebühr oder auf die Mindestanlage verzichtet oder einen Nachlass auf die für Anleger einer Klasse bisher angefallene jährliche Verwaltungsgebühr des ACD gewährt, wenn diese Anleger ausreichend hohe Beträge als Erstanlage investieren bzw. davon auszugehen ist, dass sie dies langfristig tun werden. Dies ist beispielsweise bei Platforddienstleistern und institutionellen Anlegern einschließlich Dachfondsanlegern der Fall.

Außerdem kann der ACD ähnliche Vorzugskonditionen den Angestellten von Unternehmen im Prudential-Konzern oder deren verbundenen Unternehmen gewähren.

38 Vertrieb außerhalb des Vereinigten Königreichs

38.1 Die Anteile der Gesellschaft werden in Ländern außerhalb des Vereinigten Königreichs vertrieben. Zahlstellen in Ländern außerhalb des Vereinigten Königreichs, in denen die Anteile für den Vertrieb an Privatanleger zugelassen sind, können Anlegern für ihre Dienstleistungen eine Gebühr berechnen.

38.2 Die Anteile des Teilfonds wurden und werden auch in Zukunft nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils aktuellen Fassung registriert bzw. gemäß den in einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten geltenden Wertpapiergesetzen registriert oder zugelassen. Sie dürfen weder direkt noch indirekt an Anleger in den Vereinigten Staaten bzw. an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden, außer unter bestimmten eingeschränkten Umständen im Rahmen einer Transaktion, für die die jeweiligen Registrierungs- bzw. Zulassungsanforderungen nicht gelten. Die Anteile wurden von der US Securities and Exchange Commission, einer

bundesstaatlichen Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten oder einer sonstigen US-Aufsichtsbehörde weder zugelassen noch wurde eine solche Zulassung verweigert. Darüber hinaus hat keine der vorgenannten Behörden zum Angebot der Anteile oder der Richtigkeit bzw. Geeignetheit des Verkaufsprospektes Stellung genommen bzw. eine Empfehlung abgegeben. Der Teilfonds wird nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner aktuellen Fassung registriert.

39 Märkte für die Teilfonds

Teilfonds können an alle Privatanleger vertrieben werden.

40 Echte Diversifizierung der Inhaberstruktur

40.1 Anteile an der Gesellschaft sind und bleiben in breitem Umfang erhältlich. Die Ziellanlegerkategorien sind Kleinanleger und institutionelle Anleger.

40.2 Anteile an der Gesellschaft werden gegenwärtig und zukünftig weiterhin vermarktet und werden in breitem Umfang zugänglich gemacht, um die Ziellanlegerkategorien zu erreichen, und zwar in einer Weise, die dazu geeignet ist, diese Anlegerkategorien anzuziehen.

41 Vergütungspolitik

Die vom ACD angewandte Vergütungspolitik für seine Mitarbeiter entspricht den Grundsätzen der Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (OGAW) (Nr. 2009/65/EG), der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD) (Nr. 2011/61/EU) und des FCA Handbook of Rules and Guidance, jeweils in der aktuellen Fassung. Die Vergütungspolitik wird von einem Vergütungsausschuss überwacht und dient zur Unterstützung eines soliden und effizienten Risikomanagements, indem unter anderem:

- Mitarbeiter identifiziert werden, die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des ACD oder der Fonds ausüben können;
- sichergestellt wird, dass die Vergütung dieser Mitarbeiter dem Risikoprofil des ACD und der Fonds entspricht und dass eventuelle relevante Interessenkonflikte jederzeit angemessen gehandhabt werden;
- für alle Mitarbeiter des ACD eine Verbindung zwischen der Bezahlung und der Leistung hergestellt wird, einschließlich der Bedingungen für die jährlichen Boni und die langfristigen Anreizpläne und der individuellen Vergütungspakete für Verwaltungsratsmitglieder und andere leitende Angestellte.

Bitte besuchen Sie die folgende Website: <http://www.mandg.com/en/corporate/about-mg/our-people/> für aktuelle Angaben zur Vergütungspolitik, einschließlich aber nicht beschränkt auf:

- eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der Zusatzleistungen;
- Informationen über die für die Vergabe der Vergütung und der Zusatzleistungen verantwortlichen Personen und
- die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses.

Alternativ können Sie bei unserer Kundenbetreuung unter der Nummer 0800 390 390 kostenlos ein gedrucktes Exemplar anfordern.

Risikofaktoren

M&G Investment Funds (1)

42 Risikofaktoren

		M&G North American Dividend Fund	M&G Asian Fund	M&G European Select Fund	M&G European Index Tracker Fund	M&G European Smaller Companies Fund	M&G Global Basics Fund	M&G Global Select Fund	M&G Global Leaders Fund	M&G Japan Fund	M&G Japan Smaller Companies Fund	M&G North American Value Fund	M&G Pan European Select Fund
Allgemeine Risiken	Risikowarnung												
Risiko von Kapital- und Ertragsschwankungen	Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den üblichen Marktschwankungen und sonstigen mit Aktien-, Renten- und sonstigen börsennahen Wertpapieranlagen verbundenen Risiken. Diese Schwankungen können in Phasen von Marktstörungen und anderen außergewöhnlichen Ereignissen extremer ausfallen. Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass bei den Anlagen ein Wertzuwachs erzielt oder das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Der Wert der Anlagen und der daraus erzielten Erträge wird sowohl fallen als auch steigen, und es ist möglich, dass Anleger den ursprünglich angelegten Betrag nicht in vollem Umfange zurückerhalten. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit bedeutet keine Garantie für die zukünftige Wertentwicklung einer Anlage.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Kapitalkosten	Die den Ertragsanteilen eines Teilfonds zurechenbaren Gebühren und Aufwendungen werden ganz oder teilweise aus dem Kapital entnommen, was das Kapitalwachstum dieser Anteilsklasse beeinträchtigen kann.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Kontrahentenrisiko	Da die Anlageverwaltungsgesellschaft mit einer Vielzahl von Kontrahenten Transaktionen tätig, Engagements (einschließlich Derivate Transaktionen) eingeht und Bareinzahlungen leisten wird, besteht ein Risiko, dass ein Kontrahent seine Leistungspflichten nicht erfüllt oder insolvent wird. Das Kapital des Teilfonds ist somit einem Risiko ausgesetzt.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Liquiditätsrisiko	Die Anlagen des Teilfonds können Liquiditätsbegrenzungen unterliegen, was bedeutet, dass Wertpapiere weniger häufig und in geringerem Umfang gehandelt werden. Normalerweise liquide Wertpapiere können unter Umständen bei schwierigen Marktbedingungen phasenweise erheblich weniger liquide sein. Daher sind Änderungen des Anlagewerts unter Umständen schwieriger vorhersehbar. In einigen Fällen kann sich auch der Handel eines Wertpapiers zum letzten notierten Marktkurs oder zu einem beizulegenden Zeitwert als schwierig erweisen.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Aussetzung des Handels mit Anteilen	Anleger werden daran erinnert, dass unter außerordentlichen Umständen ihr Recht auf Verkauf oder Rückgabe von Anteilen vorübergehend ausgesetzt werden kann.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiken bei Rücktritt	Bei Bestehen und Ausübung eines Rücktrittsrechts wird der angelegte Betrag möglicherweise nicht vollständig zurückerstattet, wenn der Kurs fällt, bevor wir von Ihrem Rücktrittsverlangen Kenntnis erlangt haben.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Inflation	Veränderungen der Inflationsrate beeinflussen den Realwert Ihrer Anlage.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Besteuerung	Die Steuerregelungen, die derzeit für Anleger in Organismen für die gemeinsame Anlage in ihrem Wohnsitz- oder Aufenthaltsland und für die britischen Organismen selbst gelten, unterliegen keinerlei Garantien und können sich in Zukunft ändern. Etwaige Änderungen können die von Anlegern erhaltenen Renditen beeinträchtigen. Die M&G Funds stützen sich weitgehend auf Steuerabkommen, um die inländische Quellensteuer in den Ländern, in die sie investieren, zu senken. Es besteht die Gefahr, dass die Steuerbehörden in Ländern, mit denen das Vereinigte Königreich Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, ihre Auslegung zur Anwendung des entsprechenden Steuerabkommens ändern. In der Folge könnten höhere Steuern auf die Anlagen auferlegt werden (z. B. infolge der Erhebung der Quellensteuer in dem ausländischen Rechtsgebiet). Eine solche Quellensteuer kann sich negativ auf die Rendite des Teilfonds und der Anleger auswirken. Im Fall von besonderen Abkommen, die Bestimmungen zur Begrenzung von Vergünstigungen enthalten (z. B. in den USA), kann die steuerliche Behandlung des Teilfonds von den Steuerprofilen der Anleger in dem Fonds beeinflusst werden, da solche Abkommen vorsehen können, dass die Mehrheit der Anleger in dem Fonds aus dem gleichen Rechtsgebiet stammen. Wird der Bestimmung zur Begrenzung von Vergünstigungen nicht nachgekommen, fällt für den Teilfonds eventuell eine erhöhte Quellensteuer an.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Risikofaktoren

M&G Investment Funds (1)

42. Risikofaktoren

		M&G North American Dividend Fund	M&G Asian Fund	M&G European Select Fund	M&G European Index Tracker Fund	M&G European Smaller Companies Fund	M&G Global Basics Fund	M&G Global Select Fund	M&G Global Leaders Fund	M&G Japan Fund	M&G Japan Smaller Companies Fund	M&G North American Value Fund	M&G Pan European Select Fund
Allgemeine Risiken	Risikowarnung												
Steuerliche Entwicklungen	<p>Die Steuervorschriften, die für M&G Teilfonds gelten, unterliegen infolge von</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) technologischen Entwicklungen - Gesetzesänderungen; (ii) Entwicklungen in Bezug auf die Auslegung - veränderte Anwendung von Gesetzen durch Steuerbehörden und (iii) Marktpraktiken - die praktische Anwendung geltender Steuergesetze kann komplex sein (z. B. aufgrund operative Einschränkungen) - ständig Änderungen. <p>Änderungen bei Steuervorschriften, die auf M&G Funds und die Anleger in ihrem Wohnsitz- oder Aufenthaltsland gelten, können die von Anlegern erhaltenen Renditen beeinträchtigen.</p>	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiko von Cyber-Ereignissen	<p>Wie andere Unternehmen auch, setzt der Einsatz des Internet und anderer elektronischer Medien und Technologien M&G Funds, ihre Dienstleister und ihre entsprechenden Geschäftsbereiche den potentiellen Risiken von Cyber-Angriffen oder -Unfällen (den "Cyber-Ereignissen") aus. Zu den Cyber-Ereignissen gehören beispielsweise der unerlaubte Zugriff auf Systeme, Netzwerke oder Geräte (wie z.B. über Hackerangriffe), Infektion durch Computerviren oder andere Malware sowie Angriffe, die Funktionen, Geschäftsprozesse oder den Internetzugriff und Internetfunktionen schließen, lahm legen, verlangsamen oder auf andere Weise stören. Neben den absichtlichen Cyber-Ereignissen können auch unbeabsichtigte Cyber-Ereignisse vorkommen, wie beispielsweise die unbeabsichtigte Freigabe vertraulicher Informationen. Jedes Cyber-Ereignis kann sich auf einen Teilfonds und dessen Anteilhaber negativ auswirken. Ein Cyber-Ereignis kann dazu führen, dass ein Teilfonds oder seine Dienstleister interner Informationen verlustig gehen, dass ihre Daten beschädigt werden, dass sie ihre operative Funktion verlieren (wie z.B. die Fähigkeit, Transaktionen zu verarbeiten, den Nettoinventarwert eines Teilfonds zu berechnen oder Anteilhabern Geschäfte zu ermöglichen) und/oder Datenschutzgesetze und sonstige Gesetze nicht mehr erfüllen. Neben anderen etwaigen schädlichen Auswirkungen können Cyber-Ereignisse auch Diebstahl, unerlaubte Überwachung und Fehler in der physischen Infrastruktur oder bei den Betriebssystemen eines Teilfonds oder Dienstleisters zu Folge haben. Außerdem können Cyber-Ereignisse bei Emittenten, in die ein Teilfonds investiert, bewirken, dass die Anlagen des Teilfonds an Wert verlieren.</p>	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Risikofaktoren

M&G Investment Funds (1)

42. Risikofaktoren

		M&G North American Dividend Fund	M&G Asian Fund	M&G European Select Fund	M&G European Index Tracker Fund	M&G European Smaller Companies Fund	M&G Global Basics Fund	M&G Global Select Fund	M&G Global Leaders Fund	M&G Japan Fund	M&G Japan Smaller Companies Fund	M&G North American Value Fund	M&G Pan European Select Fund
Derivate	Risikowarnung												
Zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzte Derivate	Der Teilfonds kann Derivatgeschäfte für die Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung eingehen, einschließlich Absicherungsgeschäfte und vorübergehende kurzfristige taktische Assetallokation, z. B. zur Werterhaltung eines oder mehrerer Vermögenswerte des Teilfonds und zum Zwecke des Liquiditätsmanagement (d. h. Sicherstellung, dass der Teilfonds angemessen investiert ist). Die zulässigen derivativen Strategien sind dem Dokument zum Risikomanagementverfahren zu entnehmen.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Derivate - Korrelation (Basisrisiko)	Das Korrelationsrisiko bezeichnet das Verlustrisiko durch die Abweichung zwischen zwei Preisen oder Kursen. Dies gilt besonders, wenn eine Basiswertposition durch Derivatgeschäfte abgesichert ist, die nicht genau mit der Basiswertposition übereinstimmen (dieser aber ähnlich sein können).	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Derivate - Bewertung	Das Bewertungsrisiko bezeichnet das Risiko von Abweichungen der Bewertungen von Derivaten infolge unterschiedlicher zulässiger Bewertungsmethoden. Viele und vor allem die nicht an einer Börse gehandelten Derivate (OTC-Derivate) sind komplex, und ihre Bewertung ist oft subjektiv und kann nur durch eine begrenzte Anzahl von Marktexperten vorgenommen werden, die oft auch als Kontrahenten bei der zu bewertenden Transaktion auftreten. Demzufolge kann die tägliche Bewertung von dem Kurs abweichen, der effektiv beim Handel mit der Position im Markt erzielt werden kann.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Derivate - Liquidität	Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn es schwierig ist, ein bestimmtes Instrument zu kaufen oder zu verkaufen. Derivative Transaktionen von besonderem Umfang oder die außerbörslich (d. h. bei OTC-Geschäften) gehandelt werden, sind möglicherweise weniger liquide und lassen sich deshalb nicht leicht ausgleichen oder glattstellen. Ein etwaiger Kauf oder Verkauf der Derivate kann zu einem Preis erfolgen, der von dem Preis der Position abweicht, den die Bewertung abbildet.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Derivate - Kontrahent	Bestimmte Arten von Derivaten machen es möglicherweise erforderlich, dass langfristige Engagements bei einzelnen Kontrahenten eingegangen werden. Dementsprechend besteht das erhöhte Risiko, dass der Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder insolvent wird. Auch wenn für solche Positionen Sicherheiten hinterlegt worden sind, kann ein Risiko bestehen bleiben zwischen der Marktpreisbewertung und dem Erhalt der Sicherheiten oder zwischen der Schlussabrechnung des Kontrakts und der Rückgabe der Sicherheiten; dieses Risiko wird als „Daylight Risiko“ bezeichnet. Unter bestimmten Umständen entspricht die zurückgegebene physische Sicherheit nicht der ursprünglich hinterlegten Sicherheit. Dies kann die zukünftigen Erträge des Teilfonds beeinflussen.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Derivate - Lieferung	Die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung eines Derivatkontrakts bei Fälligkeit kann durch die Illiquidität des Basiswerts beeinträchtigt werden. Unter diesen Umständen besteht ein Verlustrisiko für den Teilfonds.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Derivate - Rechtsrisiken	Transaktionen mit Derivaten werden im Allgemeinen im Rahmen separater rechtlicher Vereinbarungen getätigt. Im Fall von (d. h. bei OTC-Geschäften) gehandelten Derivaten finden die von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) ausgearbeiteten Standardklauseln auf das Handelsgeschäft zwischen dem Teilfonds und dem Kontrahenten Anwendung. Diese Vereinbarung deckt eine Vielzahl von Situationen ab, wie der Ausfall einer der Parteien und der Bereitstellung und dem Erhalt von Sicherheiten. Demzufolge besteht für den Teilfonds ein Verlustrisiko, wenn Verbindlichkeiten aus diesen Vereinbarungen vor Gericht eingeklagt werden.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Kein wesentlicher Einfluss auf Risikoprofil oder Volatilität. Derivate - Volatilität	Es ist weder beabsichtigt noch wird davon ausgegangen, dass sich der Einsatz dieser Derivate wesentlich auf das Risikoprofil oder die Volatilität des Teilfonds auswirkt. Extreme Marktereignisse sowie der Ausfall oder die Insolvenz des Kontrahenten können jedoch einen Verlust für den Teilfonds bewirken.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Risikofaktoren

M&G Investment Funds (1)

42. Risikofaktoren

		M&G North American Dividend Fund	M&G Asian Fund	M&G European Select Fund	M&G European Index Tracker Fund	M&G European Smaller Companies Fund	M&G Global Basics Fund	M&G Global Select Fund	M&G Global Leaders Fund	M&G Japan Fund	M&G Japan Smaller Companies Fund	M&G North American Value Fund	M&G Pan European Select Fund
Fondsspezifische Risiken	Risikowarnung												
Währungs- und Wechselkursrisiko	Wechselkursschwankungen beeinflussen den Wert eines Teilfonds, der Währungen oder Vermögenswerte hält, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Teilfonds lauten.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Währungsrisiko von unbesicherten Anteilsklassen	Wechselkursschwankungen beeinflussen den Wert von unbesicherten Anteilsklassen, wenn die Währung der Anteilsklasse von der Basiswährung des Teilfonds abweicht.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Schwellenländer	<p>Wertpapiermärkte in Schwellenländern sind generell nicht so groß wie die in den weiter entwickelten Volkswirtschaften und bieten erheblich geringere Handelsvolumina, was potenziell zu fehlender Liquidität führen kann.</p> <p>Investiert ein Teilfonds folglich in erheblichem Umfang in Wertpapiere, die an solchen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, kann sein Nettoinventarwert volatil sein als bei einem Fonds, der in Wertpapiere von Gesellschaften aus entwickelten Ländern investiert.</p> <p>In bestimmten Ländern können wesentliche Einschränkungen im Hinblick auf die Verbringung von Anlageerträgen, Kapital oder Erlösen aus Wertpapierverkäufen an im Ausland ansässige Investoren oder Anlagebeschränkungen bestehen, die den Teilfonds beeinträchtigen können.</p> <p>Viele Schwellenmärkte verfügen nicht über entwickelte Regulierungssysteme oder Offenlegungsstandards. Außerdem sind Standards für Rechnungslegung, Prüfung und Berichterstattung und andere regulatorische Praktiken und Offenlegungsanforderungen (in Bezug auf die Art, Qualität und Rechtzeitigkeit von den Anlegern offengelegten Informationen), denen Unternehmen in Schwellenländern Folge leisten müssen, häufig weniger streng als in entwickelten Märkten. Dementsprechend ist die Bewertung von Anlagemöglichkeiten eventuell schwieriger.</p> <p>Widrige Marktverhältnisse und ungünstige politische Bedingungen, die in bestimmten Schwellenländern auftreten, können sich auf die übrigen Länder in der Region ausbreiten.</p> <p>Politische Risiken und nachteilige wirtschaftliche Rahmenbedingungen (einschließlich dem Risiko der Enteignung und Verstaatlichung) treten häufiger in diesen Märkten auf und gefährden den Wert der Anlage.</p> <p>Diese Faktoren können dazu führen, dass der Handel mit den Anteilen des Teilfonds vorübergehend ausgesetzt wird.</p>		✓				✓	✓	✓				
Fonds, die in bestimmten Ländern, Regionen, Sektoren und Anteilsklassen anlegen	Teilfonds, die in bestimmten Ländern, Regionen, Sektoren oder Anteilsklassen anlegen, können volatil sein und ein höheres Kapitalrisiko aufweisen als Fonds, die in einer breiter angelegtes Anlageuniversum investieren. Grund hierfür ist, dass diese Teilfonds gegenüber dem Marktklima des Landes, der Region, des Sektors bzw. der Anteilsklasse, in die sie investieren, anfälliger sind im Vergleich zu Fonds, die unter Umständen Anlagen in mehreren Regionen, Sektoren und Anteilsklassen tätigen.	✓	✓	✓	✓					✓		✓	✓
Fonds, die in kleineren Unternehmen und in bestimmten Ländern anlegen	Teilfonds, die hauptsächlich in kleineren Unternehmen und in einem einzigen Land anlegen, können größeren Schwankungen und einem größeren Kapitalrisiko unterliegen als Fonds, die in einem breiteren Anlagespektrum investieren. Der Grund dafür ist, dass erstere anfälliger für die in einem bestimmten Marktsektor und Land der Investition herrschende Marktstimmung sind gegenüber den letzteren, die verschiedenen Sektoren und Ländern investieren können.										✓		

Risikofaktoren

M&G Investment Funds (1)

42. Risikofaktoren

		M&G North American Dividend Fund	M&G Asian Fund	M&G European Select Fund	M&G European Index Tracker Fund	M&G European Smaller Companies Fund	M&G Global Basics Fund	M&G Global Select Fund	M&G Global Leaders Fund	M&G Japan Fund	M&G Japan Smaller Companies Fund	M&G North American Value Fund	M&G Pan European Select Fund
Fondsspezifische Risiken	Risikowarnung												
Fonds, die in kleineren Unternehmen und in bestimmten Regionen anlegen	Teilfonds, die hauptsächlich in kleineren Unternehmen und in einer einzigen Region anlegen, können einer höheren Volatilität und einem größeren Kapitalrisiko unterliegen als Fonds, die in einem breiteren Anlagespektrum investieren. Der Grund dafür ist, dass erstere anfälliger für die in einer bestimmten Branche und Region der Investition herrschende Marktstimmung sind gegenüber den letzteren, die in verschiedenen Branchen und Regionen investieren können.					✓							
Konzentrierte Portfolios	Dieser Teilfonds hält eine relativ kleine Anzahl von Anlagen und kann daher größeren Schwankungen unterliegen und von einer kleinen Anzahl größerer Anlagen beeinflusst werden.		✓		✓		✓		✓	✓		✓	
Künftige Auflegung abgesicherter Anteilsklassen	Der ACD beabsichtigt die Emission abgesicherter Anteilsklassen, wobei der Zeitpunkt der Auflegung überwiegend von den Marktbedingungen abhängt.									✓			
Künftige Auflegung abgesicherter Anteilsklassen	Der ACD kann abgesicherte Anteilsklassen ausgeben, wobei die Marktbedingungen weitgehend den Zeitpunkt der Auflegung bestimmen.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓
Abgesicherte Anteilsklassen – keine Haftungstrennung zwischen Anteilsklassen in einem Fonds	Gewinne oder Verluste, die aus Geschäften zur Währungsabsicherung entstehen, werden von den Anteilhabern der jeweiligen abgesicherten Anteilsklassen getragen. Angesichts der fehlenden Haftungstrennung zwischen den Anteilsklassen besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen die Abwicklung der Transaktionen zur Währungsabsicherung oder die Anforderungen für Sicherheiten (sofern bei einem solchen Geschäft Sicherheiten hinterlegt werden) in Bezug auf eine Anteilsklasse sich negativ auf den Nettoinventarwert der anderen ausgegebenen Anteilsklassen auswirkt.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Auswirkung von abgesicherten Anteilsklassen auf eine spezifische Anteilsklasse	„Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird Transaktionen mit dem ausschließlichen Zweck tätigen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen der wichtigen Währungen im Portfolio eines Fonds („look-through“) oder der Referenz- oder Basiswährung des Teilfonds („replication“) für die Inhaber abgesicherter Anteilsklassen zu reduzieren. Die angewendete Absicherungsstrategie wird das Währungsrisiko der abgesicherten Anteilsklassen jedoch nicht vollständig beseitigen und es gibt keine Garantie dafür, dass das Absicherungsziel erreicht wird. Anleger sollten sich bewusst sein, dass durch die Absicherungsstrategie die Anteilhaber der betreffenden Anteilsklassen stark darin eingeschränkt sein können, von den Vorteilen zu profitieren, wenn die Währung der abgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Referenzwährung bzw. den Referenzwährungen nachgibt. Trotz der beschriebenen Absicherung der Anteilsklassen können die Inhaber dieser Anteilsklassen weiterhin einem gewissen Wechselkursrisiko ausgesetzt sein. In Zeiten, in denen sich die Zinsen in verschiedenen Währungsgebieten angleichen, ist der Zinsunterschiedsbetrag („IRD“) sehr gering. Dies hat geringe Auswirkungen auf die Erträge der abgesicherten Anteilsklasse. In einem Kontext jedoch, in dem die Zinssätze erheblich von der Basiswährung des Teilfonds und der Währung der abgesicherten Anteilsklassen abweichen, fällt der IRD höher aus und der Unterschied in der Wertentwicklung wird von größerem Ausmaß sein.“	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Risikofaktoren

M&G Investment Funds (1)

43. Risikofaktoren

		M&G North American Dividend Fund	M&G Asian Fund	M&G European Select Fund	M&G European Index Tracker Fund	M&G European Smaller Companies Fund	M&G Global Basics Fund	M&G Global Select Fund	M&G Global Leaders Fund	M&G Japan Fund	M&G Japan Smaller Companies Fund	M&G North American Value Fund	M&G Pan European Select Fund
Fondsspezifische Risiken	Risikowarnung												
Methode zur Absicherung von Anteilsklassen	Der Anlageverwalter schließt Absicherungstransaktionen konkret zu dem Zweck ab, das Risiko der Inhaber abgesicherter Anteilsklassen gegenüber den Bewegungen der wesentlichen Währungen innerhalb des Portfolios des Teilfonds zu reduzieren. Investiert ein Teilfonds global, können Stellvertreter-Währungen zur Absicherung bestimmter Währungsengagements verwendet werden, wenn die Kosten einer Absicherung der Referenzwährung möglicherweise nicht zum besten Ergebnis führt. Lässt sich keine geeignete Stellvertreter-Währung festlegen, kann es sein, dass das Engagement nicht abgesichert wird. Der Gesamtwert von nicht abgesicherten Engagements zu einem bestimmten Zeitpunkt könnte wesentlich sein.								✓				
Methode zur Absicherung von Anteilsklassen Übersicht	Der Anlageverwalter verpflichtet sich, Absicherungstransaktionen einzugehen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilsklassen und dem Yen zu reduzieren.	✓							✓				
Eurozone	Es besteht das Risiko, dass eines oder mehrere Länder aus dem Euro austreten und zu ihrer eigenen Landeswährung zurückkehren. Angesichts dieser Ungewissheit, oder falls ein solches Ereignis tatsächlich eintritt, besteht ein erhöhtes Risiko von Wertschwankungen der Vermögenswerte, Liquiditätsschwankungen und ein erhöhtes Ausfallrisiko. Außerdem besteht das Risiko, dass Störungen der Märkte in der Eurozone die Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds erschweren. Sollte es nicht möglich sein, die Anlagen des Teilfonds genau zu bewerten, kann der Handel vorübergehend ausgesetzt werden.			✓	✓	✓	✓	✓	✓				✓
Anlagen in Euro	Der Teilfonds investiert bzw. kann in Wertpapiere investieren, die auf Euro lauten. In der Eurozone herrscht wirtschaftliche Ungewissheit, die mit einem erhöhten Risiko von Wertschwankungen der Vermögenswerte, Liquiditätsschwankungen und einem erhöhten Ausfallrisiko verbunden ist. Außerdem besteht das Risiko, dass Störungen der Märkte in der Eurozone die Bewertung der Vermögenswerte des Fonds erschweren. Sollte es nicht möglich sein, die Anlagen des Fonds genau zu bewerten, kann der Handel vorübergehend ausgesetzt werden.		✓										
Verbindlichkeiten des Fonds	Die Anteilinhaber haften nicht für Schulden des Teilfonds. Ein Anteilinhaber ist nicht verpflichtet, weitere Zahlungen an den Teilfonds zu leisten, nachdem er den Preis für den Erwerb der Anteile vollständig gezahlt hat.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
„Protected Cell“ - Ausländische Gerichte	Während die getrennte Haftung zwischen den Teilfonds satzungsmäßig vorgegeben ist, wird das Konzept der getrennten Haftung möglicherweise von einem Gericht unter bestimmten Umständen nicht anerkannt und nicht angewandt, einschließlich wenn entsprechende Vertragsunterlagen in Bezug auf die Teilfonds nicht zur Sicherung der getrennten Haftung ausgelegt werden. Werden Forderungen von lokalen Gläubigern vor ausländischen Gerichten oder im Rahmen ausländischer Verträge vorgebracht und bezieht sich die Verbindlichkeit auf einen Teilfonds, der seiner Verbindlichkeit nicht nachkommen kann, kann nicht eindeutig davon ausgegangen werden, dass das ausländische Gericht der satzungsmäßig festgelegten getrennten Haftung statt geben würde. Daher kann nicht gewährleistet werden, dass die Vermögenswerte eines Teilfonds zu jeder Zeit von den Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds der Gesellschaft unter allen Umständen vollständig getrennt sind.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Tracker Teilfonds	Der Wert Ihrer Anlagen richtet sich nach der Wertentwicklung des FTSE World Europe Ex UK Index und dem Erfolg des Teilfonds, die Performance dieses Index abzubilden.				✓								
Negativzins	Die im Teilfonds gehaltenen Barmittel oder Geldmarktinstrumente unterliegen der geltenden Verzinsung in der jeweiligen Währung des Vermögenswerts. Unter bestimmten Umständen kann das Zinsumfeld eine negative Verzinsung bedingen. Der Teilfonds ist in einem solchen Kontext möglicherweise gezwungen Zahlungen für Termingelder oder gehaltene Geldmarktinstrumente zu leisten.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

ANHANG 1 -

NÄHERE ANGABEN ZU DEN TEILFONDS VON M&G INVESTMENT FUNDS (1)

In diesem Anhang werden ausschließlich diejenigen Anteilsklassen beschrieben, die an im Vereinigten Königreich ansässige Anleger vertrieben werden. Anteilsklassen, die an nicht im Vereinigten Königreich ansässige Anleger vertrieben werden, werden in Anhang 4 beschrieben.

1.1 M&G Asian Fund

Anlageziel & Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds besteht ausschließlich darin, langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen. Der Fonds legt in vollem Umfang oder vorrangig in einem breiten Spektrum von Wertpapieren asiatischer Unternehmen (einschließlich Unternehmen in Australien und im südwestlichen Pazifik) an. Legt der Fonds seine Vermögenswerte nicht in vollem Umfang wie vorstehend beschrieben an, kann er auch in globalen Wertpapieren mit Ausnahme von japanischen Wertpapieren anlegen.

Weitere Information: Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-OGAWs.

Bilanzstichtag:	31. August
Tag der Ertragszuteilung:	spätestens am 31. Dezember
Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen/-arten*:	auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse A auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse X auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse R auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse I auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse C

Mindestanlage

Mindestanlage:	Klasse A: £500 Klasse X: £500 Klasse R: £500 Klasse I: £500.000 Klasse C: £500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: £100 Klasse X: £100 Klasse R: £100 Klasse I: £10.000 Klasse C: £25.000
Mindestbestand:	Klasse A: £500 Klasse X: £500 Klasse R: £500 Klasse I: £500.000 Klasse C: £500.000
Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: £10 Klasse X: £10 Klasse R: £10 Klasse I: entfällt Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: £100 Klasse X: £100 Klasse R: £100 Klasse I: £10.000 Klasse C: £25.000

Gebühren und Kosten

Ausgabeaufschlag:	Klasse A: 4% Klasse X: null Klasse R: 1% Klasse I: 1% Klasse C: -
Rücknahmegebühr:	Klasse A: entfällt Klasse X: 4,5%# Klasse R: entfällt Klasse I: entfällt Klasse C: entfällt
Jährliche Managementgebühr des ACD:	Klasse A: 1,5% Klasse X: 1,5% Klasse R: 1,0% Klasse I: 0,75% Klasse C: -
Verwaltungsgebühr	Klasse A: 0,15% Klasse X: 0,15% Klasse R: 0,15% Klasse I: 0,15% Klasse C: 0,15%
Depotgebühr	Siehe Abschnitt 29.4
Verwahrgebühr	Siehe Abschnitt 29.5
Transaktionsgebühren der Depotbank	Siehe Abschnitt 29.6

Umlegung von Gebühren

	Thesaurierungsanteile	Ertragsanteile
Jährliche Verwaltungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Administrationsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Anteilsklasse Absicherungsgebühr	N/A	N/A
Verwahrstellengebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Jährliche Verwahrgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Verwahrtransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Auslagen	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Portfoliotransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital

Bitte beachten Sie, dass der vorstehenden Abschnitt zu den Gebühren und Kosten eine Zusammenfassung ist und nicht sämtliche Gebühren und Kosten enthält, die von den Teilfonds zu entrichten sind. Weitere Informationen und eine Erläuterung der verwandten Begriffe entnehmen Sie bitte vorstehendem Abschnitt 29.

Wenn der Fonds in andere Organismen der M&G Group investiert, erstattet M&G die jährliche Managementgebühr des zugrunde liegenden Fonds vollständig zurück.

Anlegerprofil

Der Fonds ist für Privatanleger und institutionelle Investoren geeignet, die mit Anlagen in asiatischen Wertpapieren langfristiges Kapitalwachstum anstreben. Der Fonds ist geeignet für Anleger, die akzeptieren, dass ihr Kapital einem Risiko ausgesetzt wird und dass der Wert ihrer Anlage und daraus entstandener Erträge sowohl fallen als auch steigen kann.

Weitere Informationen

Anlageverwaltungsgesellschaft:	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt:	12.00 Uhr GMT
Datum der Auflegung:	1. November 2001 **
Bewertungswährung:	U.S. Dollar

* Nähere Angaben über derzeit aufgelegte Anteilsklassen finden Sie unter www.mandg.com/classesinissue.

Nähere Angaben hierzu finden Sie in Absatz 16.2.

** Der Fonds entstand aus der Umwandlung des M&G South East Asia Fund, der am 14. September 1973 aufgelegt worden war. Das Anlageziel bzw. die Anlagepolitik des Fonds wurde am 23. März 2006 zum letzten Mal wesentlich geändert.

ANHANG 1 -

NÄHERE ANGABEN ZU DEN TEILFONDS VON M&G INVESTMENT FUNDS (1)

1.2 M&G European Select Fund

Anlageziel & Anlagepolitik

Vorrangiges Ziel des Fonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs. Der Fonds legt in vollem Umfang oder überwiegend in einem diversifizierten Portfolio von Wertpapieren europäischer (ausschließlich britischer) Emittenten an. Legt der Fonds seine Vermögenswerte nicht in vollem Umfang wie vorstehend beschrieben an, kann er auch in Aktien von Unternehmen anlegen, die außerhalb Europas notiert oder eingetragen, aber in dieser Region tätig sind. Erträge spielen bei der Auswahl der Wertpapiere eine untergeordnete Rolle. Der Fonds kann sich jederzeit auf eine begrenzte Anzahl Wertpapiere konzentrieren.

Weitere Information:

Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-OGAWs.

Bilanzstichtag:	31. August
Tag der Ertragszuteilung:	spätestens am 31. Dezember
Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen/-arten*:	auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse A auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klassen X auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klassen R auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klassen I auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klassen C

Mindestanlage

Mindesteinlage:	Klasse A: £500 Klasse X: £500 Klasse R: £500 Klasse I: £500.000 Klasse C: £500.000
Mindestfolgebainlage:	Klasse A: £100 Klasse X: £100 Klasse R: £100 Klasse I: £10.000 Klasse C: £25.000
Mindestbestand:	Klasse A: £500 Klasse X: £500 Klasse R: £500 Klasse I: £500.000 Klasse C: £500.000
Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: £10 Klasse X: £10 Klasse R: £10 Klasse I: entfällt Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: £100 Klasse X: £100 Klasse R: £100 Klasse I: £10.000 Klasse C: £25.000

Gebühren und Kosten

Ausgabeaufschlag:	Klasse A: 4% Klasse X: null Klasse R: 1% Klasse I: 1% Klasse C: -
Rücknahmegebühr:	Klasse A: entfällt Klasse X: 4,5%# Klasse R: entfällt Klasse I: entfällt Klasse C: entfällt
Jährliche Managementgebühr des ACD:	Klasse A: 1,5% Klasse X: 1,5% Klasse R: 1,0% Klasse I: 0,75% Klasse C: -
Verwaltungsgebühr	Klasse A: 0,15% Klasse X: 0,15% Klasse R: 0,15% Klasse I: 0,15% Klasse C: 0,15%
Depotgebühr	Siehe Abschnitt 29.4
Verwahrgebühr	Siehe Abschnitt 29.5
Transaktionsgebühren der Depotbank	Siehe Abschnitt 29.6

Umlegung von Gebühren

	Thesaurierungsanteile	Ertragsanteile
Jährliche Verwaltungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Administrationsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Anteilsklasse Absicherungsgebühr	N/A	N/A
Verwahrstellengebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Jährliche Verwahrgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Verwahrtransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Auslagen	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Portfoliotransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital

Bitte beachten Sie, dass der vorstehenden Abschnitt zu den Gebühren und Kosten eine Zusammenfassung ist und nicht sämtliche Gebühren und Kosten enthält, die von den Teilfonds zu entrichten sind. Weitere Informationen und eine Erläuterung der verwandten Begriffe entnehmen Sie bitte vorstehendem Abschnitt 29.

Wenn der Fonds in andere Organismen der M&G Group investiert, erstattet M&G die jährliche Managementgebühr des zugrunde liegenden Fonds vollständig zurück.

Anlegerprofil

Der Fonds ist für Privatanleger und institutionelle Investoren geeignet, die mit Anlagen in europäischen Wertpapieren (ohne das Vereinigte Königreich) langfristiges Kapitalwachstum anstreben. Der Fonds ist geeignet für Anleger, die akzeptieren, dass ihr Kapital einem Risiko ausgesetzt wird und dass der Wert ihrer Anlage und daraus entstandener Erträge sowohl fallen als auch steigen kann.

Weitere Informationen

Anlageverwaltungsgesellschaft:	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt:	12.00 Uhr GMT
Auflegungsdatum:	1. November 2001**
Bewertungswährung	Euro

* Nähere Angaben über derzeit aufgelegte Anteilsklassen finden Sie unter www.mandg.com/classesinissue.

Nähere Angaben hierzu finden Sie in Absatz 16.2.

** Der Fonds entstand aus der Umwandlung eines Anlagefonds (Unit Trust) mit ähnlichem Namen, der am 24. Juli 1972 aufgelegt worden war.

ANHANG 1 -

NÄHERE ANGABEN ZU DEN TEILFONDS VON M&G INVESTMENT FUNDS (1)

1.3 M&G European Index Tracker Fund

Anlageziel & Anlagepolitik

Der Fonds zielt auf eine Nachbildung des FTSE World Europe ex UK Index ab.

Weitere Informationen

Der FTSE World Europe ex UK Index umfasst Aktien von Unternehmen großer und mittlerer Marktkapitalisierungen und deckt 20 europäische Märkte (ohne GB) ab.

Der Fonds bildet den Index mithilfe einer sogenannten Stratified-Sampling-Strategie nach. In der Regel hält der Fonds die 100 größten Aktien im Index sowie eine Auswahl der übrigen kleineren Aktien, um sicherzustellen, dass die Kapitalisierung des Fonds und die Branchengewichtungen mit den Indexgewichtungen übereinstimmen. Der Fonds kann in Wertpapiere anlegen, die tatsächlich oder voraussichtlich in den Index aufgenommen werden.

Der Fonds legt direkt in die Aktien an und verwendet in der Regel für ein Engagement keine Derivate, außer kurzfristig für ein effizientes Portfoliomanagement. Die Sampling-Methode ist nicht mit einem Kontrahentenrisiko verbunden.

Der Tracking Error der (gebührenbereinigten) prognostizierten Anlagerendite liegt unter normalen Umständen bei bis zu 0,5.

Da der Fonds eine Stratified-Sampling-Methode verwendet, um den Index nachzubilden und diesen nicht vollständig abbildet, wird die Fähigkeit des Fonds zur Nachbildung des Index beeinflusst. Es gibt zahlreiche Faktoren, die den Index nicht berühren, wohl aber die Wertentwicklung des Fonds. Hierzu zählen Transaktionskosten, Ausgaben und die Illiquidität eines Indexwerts. Cashflows, wie Erträge und Ausschüttungen, die dem Fonds zufließen bzw. aus dem Fonds abfließen, wirken sich ebenfalls auf die Performance aus, wenn der Fonds rebalanciert wird, und dies aufgrund der Handelsspannen und angefallenen Maklerprovisionen. Außerdem ist die Zusammensetzung der Benchmark nicht festgelegt, sie wird vierteljährlich rebalanciert, und es kann einige Zeit dauern, bis der Fonds Veränderungen reflektiert.

FTSE veröffentlicht die Namen der Indexwerte auf seiner Website unter www.ftse.com/analytics/factsheets/home/constituentsweights. Der Name des Index lautet FTSE World Europe Ex UK.

Weitere Information:

Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-OGAWs.

Bilanzstichtag:	31. August
Tag der Ertragszuteilung:	spätestens am 31. Dezember
Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen/-arten*:	auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse A

Mindestanlage

Mindestanlage:	Klasse A: 500 £
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: 100 £
Mindestbestand:	Klasse A: 500 £
Regelmäßige Anlage (monatlich):	Klasse A: 10 £
Rücknahme:	Klasse A: 100 £

Gebühren und Kosten

Ausgabeaufschlag	Klasse A: null
Rücknahmegebühr	Klasse A: entfällt
Jährliche Managementgebühr	Klasse A: 0,5%
Verwaltungsgebühr	Klasse A: 0,15%
Depotgebühr	Siehe Abschnitt 29.4
Verwahrggebühr	Siehe Abschnitt 29.5
Transaktionsgebühren der Depotbank	Siehe Abschnitt 29.6

Umlegung von Gebühren

	Thesaurierungsanteile	Ertragsanteile
Jährliche Verwaltungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Administrationsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Anteilsklasse Absicherungsgebühr	N/A	N/A
Verwahrstellengebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Jährliche Verwahrggebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Verwahrtransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Auslagen	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Portfoliotransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital

Bitte beachten Sie, dass der obige Abschnitt „Gebühren und Kosten“ eine Zusammenfassung darstellt, in der nicht alle von den Teilfonds zu zahlenden Gebühren und Kosten enthalten sind. Weitere Einzelheiten sowie eine Erklärung der verwendeten Begriffe finden Sie in Abschnitt 29.

Investiert ein Teilfonds in einen anderen Fonds der M&G Gruppe, so erlässt M&G die jährliche Managementgebühr des zugrundeliegenden Fonds vollumfänglich.

Hinweis zur Vergütung des ACD: Eine einmalige Jahresgebühr in Höhe von maximal 1% des NIW pro Jahr wird von dem Ertrag des Fonds abgezogen, der für diese Anteilsklasse relevant ist. Von dieser Gebühr erhält der ACD nicht mehr als 0,5% in Form einer jährlichen Vergütung. Die Vergütung des ACD als Verwaltungs- und Registrierstelle und der Depotbank wird ebenfalls aus dieser Gebühr bezahlt. Die Depotbank ist daneben berechtigt, aus dieser Gebühr die Depotbank- und Transaktionsgebühren zu erhalten. Der ACD hat eingewilligt, ausreichende Beträge aus eigenen Mitteln zu bezahlen, um sicherzustellen, dass die Gesamtgebühren für den Fonds in Bezug auf diese Anteilsklasse 1% des NIW pro Jahr nicht überschreiten.

Anlegerprofil

Der Fonds eignet sich für Privatanleger und institutionelle Investoren, die die Wertentwicklung des FTSE World Europe ex UK Index mittel- bis langfristig nachbilden wollen. Der Fonds richtet sich an Anleger, die sich bewusst sind, dass ihre Anlage Risiken unterliegt und der Wert ihrer Anlage bzw. die erzielten Erträge sowohl fallen als auch steigen können.

Weitere Informationen

Anlageverwaltungsgesellschaft:	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt:	12.00 Uhr Ortszeit GB
Auflegungsdatum:	1. November 2001**
Bewertungswährung	Euro

* Ausführliche Informationen über die derzeit ausgegebenen Anteilsklassen finden Sie unter www.mandg.com/classesinissue.

** Der Fonds wurde infolge der Umwandlung eines Investmentfonds (Unit Trust) mit ähnlichem Namen geschaffen, der am 31. Januar 2000 aufgelegt wurde.

ANHANG 1 -

NÄHERE ANGABEN ZU DEN TEILFONDS VON M&G INVESTMENT FUNDS (1)

1.4 M&G European Smaller Companies Fund

Anlageziel & Anlagepolitik

Der Fonds legt in kleineren Unternehmen in Europa an mit dem alleinigen Anlageziel, ein langfristiges Kapitalwachstum zu erreichen. Er legt in vollem Umfange oder vorrangig in Wertpapieren von europäischen Unternehmen an, die im Anlageuniversum das untere Drittel der gesamten Marktkapitalisierung aller öffentlich notierten Aktienwerte in Europa bilden. Legt der Fonds seine Vermögenswerte nicht in vollem Umfange wie vorstehend beschrieben an, darf er zur Erhöhung seiner Liquidität nur in Unternehmen mit einer mittleren bis hohen Kapitalisierung anlegen.

Weitere Information:

Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-OGAWs.

Bilanzstichtag:	31. August
Tag der Ertragszuteilung:	spätestens am 31. Dezember
Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen/-arten*:	auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse A auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse X auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse R auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse I auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse C

Mindestanlage

Mindestanlage:	Klasse A: £500 Klasse X: £500 Klasse R: £500 Klasse I: £500.000 Klasse C: £500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: £100 Klasse X: £100 Klasse R: £100 Klasse I: £10.000 Klasse C: £25.000
Mindestbestand:	Klasse A: £500 Klasse X: £500 Klasse R: £500 Klasse I: £500.000 Klasse C: £500.000
Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: £10 Klasse X: £10 Klasse R: £10 Klasse I: entfällt Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: £100 Klasse X: £100 Klasse R: £100 Klasse I: £10.000 Klasse C: £25.000

Gebühren und Kosten

Ausgabeaufschlag:	Klasse A: 4% Klasse X: null Klasse R: 1% Klasse I: 1% Klasse C: null
Rücknahmegebühr:	Klasse A: entfällt Klasse X: 4,5%# Klasse R: entfällt Klasse I: entfällt Klasse C: entfällt
Jährliche Managementgebühr des ACD:	Klasse A: 1,5% Klasse X: 1,5% Klasse R: 1,0% Klasse I: 0,75% Klasse C: 0,1%
Verwaltungsgebühr	Klasse A: 0,15% Klasse X: 0,15% Klasse R: 0,15% Klasse I: 0,15% Klasse C: 0,15%
Depotgebühr	Siehe Abschnitt 29.4
Verwahrgebühr	Siehe Abschnitt 29.5
Transaktionsgebühren der Depotbank	Siehe Abschnitt 29.6

Umlegung von Gebühren

	Thesaurierungsanteile	Ertragsanteile
Jährliche Verwaltungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Administrationsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Anteilsklasse Absicherungsgebühr	N/A	N/A
Verwahrstellengebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Jährliche Verwahrgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Verwahrtransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Auslagen	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Portfoliotransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital

Bitte beachten Sie, dass der vorstehenden Abschnitt zu den Gebühren und Kosten eine Zusammenfassung ist und nicht sämtliche Gebühren und Kosten enthält, die von den Teilfonds zu entrichten sind. Weitere Informationen und eine Erläuterung der verwandten Begriffe entnehmen Sie bitte vorstehendem Abschnitt 29.

Wenn der Fonds in andere Organismen der M&G Group investiert, erstattet M&G die jährliche Managementgebühr des zugrunde liegenden Fonds vollständig zurück.

Anlegerprofil

Der Fonds ist für Privatanleger und institutionelle Investoren geeignet, die mit Anlagen in europäischen Wertpapieren von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung langfristiges Kapitalwachstum anstreben. Der Fonds ist geeignet für Anleger, die akzeptieren, dass ihr Kapital einem Risiko ausgesetzt wird und dass der Wert ihrer Anlage und daraus entstandener Erträge sowohl fallen als auch steigen kann.

Weitere Informationen

Verwaltungsgesellschaft:	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt:	12.00 Uhr GMT
Datum der Auflegung:	1. November 2001**
Bewertungswährung	Euro

* Nähere Angaben über derzeit aufgelegte Anteilsklassen finden Sie unter www.mandg.com/classesinissue.

Nähere Angaben hierzu finden Sie in Absatz 16.2.

** Der Fonds entstand aus der Umwandlung eines Anlagefonds (Unit Trust) mit ähnlichem Namen, der am 30. September 1996 aufgelegt worden war.

ANHANG 1 -

NÄHERE ANGABEN ZU DEN TEILFONDS VON M&G INVESTMENT FUNDS (1)

1.5 M&G Global Basics Fund

Anlageziel & Anlagepolitik

Der Fonds ist ein globaler Aktienfonds, der in vollem Umfang oder vorrangig in Unternehmen anlegt, die in den Basisindustrien (Primär- und Sekundärindustrien) tätig sind, und in Unternehmen, die für diese Industriebereiche Dienstleistungen erbringen. Der Fonds kann auch in anderen globalen Aktien anlegen. Alleiniges Ziel des Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum.

Weitere Information:

Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-OGAWs.

Bilanzstichtag:	31. August
Tag der Ertragszuteilung:	spätestens am 31. Dezember
Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen/-arten*:	auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse A auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse X auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse R auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse I auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse C

Mindestanlage

Mindesteinlage:	Klasse A: £500 Klasse X: £500 Klasse R: £500 Klasse I: £500.000 Klasse C: £500.000
Mindestfolganlage:	Klasse A: £100 Klasse X: £100 Klasse R: £100 Klasse I: £10.000 Klasse C: £25.000
Mindestbestand:	Klasse A: £500 Klasse X: £500 Klasse R: £500 Klasse I: £500.000 Klasse C: £500.000
Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: £10 Klasse X: £10 Klasse R: £10 Klasse I: entfällt Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: £100 Klasse X: £100 Klasse R: £100 Klasse I: £10.000 Klasse C: £25.000

Gebühren und Kosten

Ausgabeaufschlag:	Klasse A: 4% Klasse X: null Klasse R: 1% Klasse I: 1% Klasse C: -
Rücknahmegebühr:	Klasse A: entfällt Klasse X: 4,5%# Klasse R: entfällt Klasse I: entfällt Klasse C: entfällt
Jährliche Managementgebühr des ACD:	Klasse A: 1,5% Klasse X: 1,5% Klasse R: 1% Klasse I: 0,75% Klasse C: -
Verwaltungsgebühr	Klasse A: 0,15% Klasse X: 0,15% Klasse R: 0,15% Klasse I: 0,15% Klasse C: 0,15%
Depotgebühr	Siehe Abschnitt 29.4
Verwahrgebühr	Siehe Abschnitt 29.5
Transaktionsgebühren der Depotbank	Siehe Abschnitt 29.6

Umlegung von Gebühren

	Thesaurierungsanteile	Ertragsanteile
Jährliche Verwaltungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Administrationsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Anteilsklasse Absicherungsgebühr	N/A	N/A
Verwahrstellegebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Jährliche Verwahrgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Verwahrtransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Auslagen	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Portfoliotransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital

Bitte beachten Sie, dass der vorstehenden Abschnitt zu den Gebühren und Kosten eine Zusammenfassung ist und nicht sämtliche Gebühren und Kosten enthält, die von den Teilfonds zu entrichten sind. Weitere Informationen und eine Erläuterung der verwandten Begriffe entnehmen Sie bitte vorstehendem Abschnitt 29.

Wenn der Fonds in andere Organismen der M&G Group investiert, erstattet M&G die jährliche Managementgebühr des zugrunde liegenden Fonds vollständig zurück.

Anlegerprofil

Der Fonds ist für Privatanleger und institutionelle Investoren geeignet, die mit globalen Anlagen in Wertpapieren von in der Basisindustrie tätigen Unternehmen langfristiges Kapitalwachstum anstreben. Der Fonds ist geeignet für Anleger, die akzeptieren, dass ihr Kapital einem Risiko ausgesetzt wird und dass der Wert ihrer Anlage und daraus entstandener Erträge sowohl fallen als auch steigen kann.

Weitere Informationen

Anlageverwaltungsgesellschaft:	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt:	12.00 Uhr GMT
Datum der Auflegung:	1. November 2001**
Bewertungswährung	U.S. Dollar

* Nähere Angaben über derzeit aufgelegte Anteilsklassen finden Sie unter www.mandg.com/classesinissue.

Nähere Angaben hierzu finden Sie in Absatz 16.2.

** Der Fonds entstand aus der Umwandlung eines Anlagefonds (Unit Trust) mit ähnlichem Namen, der am 28. Februar 1973 aufgelegt worden war. Das Anlageziel bzw. die Anlagepolitik des Fonds wurde am 17. November 2000 zum letzten Mal wesentlich geändert.

ANHANG 1 -

NÄHERE ANGABEN ZU DEN TEILFONDS VON M&G INVESTMENT FUNDS (1)

1.6 M&G Global Select Fund

Anlageziel

Der Fonds strebt nach Maximierung der langfristigen Gesamterträge (einer Kombination aus Erträgen und Kapitalwachstum) indem vorrangig in einem breiten Spektrum weltweiter Aktien investiert wird.

Anlagepolitik:

Der Fonds investiert weltweit (einschließlich Vereinigtes Königreich) in Aktien von Unternehmen über eine weite länderübergreifende Auswahl von Sektoren und Marktkapitalisierungen. Erträge spielen bei der Auswahl der Wertpapiere eine untergeordnete Rolle. Der Fonds kann sich jederzeit auf eine begrenzte Anzahl Wertpapiere konzentrieren.

Weitere Information:

Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-OGAWs.

Bilanzstichtag:	31. August
Tag der Ertragszuteilung:	spätestens am 31. Dezember (Endausschüttung)
Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen/-arten*:	auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse A auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse X auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse R auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse I auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse C

Mindestanlage

Mindestanlage:	Klasse A: £500 Klasse X: £500 Klasse R: £500 Klasse I: £500.000 Klasse C: £500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: £100 Klasse X: £100 Klasse R: £100 Klasse I: £10.000 Klasse C: £25.000
Mindestbestand:	Klasse A: £500 Klasse X: £500 Klasse R: £500 Klasse I: £500.000 Klasse C: £500.000
Regelmäßige Sparanlage(monatlich):	Klasse A: £10 Klasse X: £10 Klasse R: £10 Klasse I: entfällt Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: £100 Klasse X: £100 Klasse R: £100 Klasse I: £10.000 Klasse C: £25.000

Gebühren und Kosten

Ausgabeaufschlag:	Klasse A: 4% Klasse X: null Klasse R: 1% Klasse I: 1% Klasse C: -
Rücknahmegebühr:	Klasse A: entfällt Klasse X: entfällt Klasse R: entfällt Klasse I: entfällt Klasse C: entfällt
Jährliche Managementgebühr des ACD:	Klasse A: 1,5% Klasse X: 1,5% Klasse R: 1,0% Klasse I: 0,75% Klasse C: -
Verwaltungsgebühr	Klasse A: 0,15% Klasse X: 0,15% Klasse R: 0,15% Klasse I: 0,15% Klasse C: 0,15%
Depotgebühr	Siehe Abschnitt 29.4
Verwahrgebühr	Siehe Abschnitt 29.5
Transaktionsgebühren der Depotbank	Siehe Abschnitt 29.6

Umlegung von Gebühren

	Thesaurierungsanteile	Ertragsanteile
Jährliche Verwaltungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Administrationsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Anteilsklasse Absicherungsgebühr	N/A	N/A
Verwahrstellengebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Jährliche Verwahrgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Verwahrtransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Auslagen	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Portfoliotransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital

Bitte beachten Sie, dass der vorstehenden Abschnitt zu den Gebühren und Kosten eine Zusammenfassung ist und nicht sämtliche Gebühren und Kosten enthält, die von den Teilfonds zu entrichten sind. Weitere Informationen und eine Erläuterung der verwandten Begriffe entnehmen Sie bitte vorstehendem Abschnitt 29. Wenn der Fonds in andere Organismen der M&G Group investiert, erstattet M&G die jährliche Managementgebühr des zugrunde liegenden Fonds vollständig zurück.

Anlegerprofil

Der Fonds ist für Privatanleger und institutionelle Investoren geeignet, die mit Anlagen in Aktien weltweit eine langfristige Gesamterträge (einer Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen) anstreben. Der Fonds ist geeignet für Anleger, die akzeptieren, dass ihr Kapital einem Risiko ausgesetzt wird und dass der Wert ihrer Anlage und daraus entstandener Erträge sowohl fallen als auch steigen kann.

Weitere Informationen

Anlageverwaltungsgesellschaft:	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt:	12.00 Uhr GMT
Datum der Auflegung:	1. November 2001**
Bewertungswährung	U.S. Dollar

* Nähere Angaben über derzeit aufgelegte Anteilsklassen finden Sie unter www.mandg.com/classesinissue.

Nähere Angaben hierzu finden Sie in Absatz 16.2.

** Der Fonds entstand aus der Umwandlung des Unit Trusts M&G International Growth Fund, der am 19. Dezember 1967 aufgelegt worden war. Das Anlageziel bzw. die Anlagepolitik des Fonds wurde am 19. September 2008 zum letzten Mal wesentlich geändert.

ANHANG 1 -

NÄHERE ANGABEN ZU DEN TEILFONDS VON M&G INVESTMENT FUNDS (1)

1.7 M&G Global Leaders Fund

Anlageziel & Anlagepolitik

Der Fonds strebt nach Maximierung der langfristigen Gesamrendite (einer Kombination aus Erträgen und Kapitalwachstum). Der Fonds legt in ein breites Spektrum weltweiter Aktien von Unternehmen an, die nach Ansicht des Fondsmanagers auf ihrem Gebiet mit Blick auf eine Verbesserung des Shareholder Value führend sind oder das Potenzial dazu besitzen.

Weitere Information:

Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-OGAWs.

Bilanzstichtag:	31. August
Tag der Ertragszuteilung:	spätestens am 31. Dezember (Endausschüttung); 30. Juni (Zwischenausschüttung)
Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen/-arten*:	auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse A auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse X auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse R auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse I auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse C

Mindestanlage

Mindesteinlage:	Klasse A: £500 Klasse X: £500 Klasse R: £500 Klasse I: £500.000 Klasse C: £500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: £100 Klasse X: £100 Klasse R: £100 Klasse I: £10.000 Klasse C: £25.000
Mindestbestand:	Klasse A: £500 Klasse X: £500 Klasse R: £500 Klasse I: £500.000 Klasse C: £500.000
Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: £10 Klasse X: £10 Klasse R: £10 Klasse I: £10.000 Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: £100 Klasse X: £100 Klasse R: £100 Klasse I: £10.000 Klasse C: £25.000

Gebühren und Kosten

Ausgabeaufschlag:	Klasse A: 4% Klasse X: null Klasse R: 1% Klasse I: 1% Klasse C: -
Rücknahmegebühr:	Klasse A: entfällt Klasse X: entfällt Klasse R: entfällt Klasse I: entfällt Klasse C: entfällt
Jährliche Managementgebühr des ACD:	Klasse A: 1,5% Klasse X: 1,5% Klasse R: 1,0% Klasse I: 0,75% Klasse C: -
Verwaltungsgebühr	Klasse A: 0,15% Klasse X: 0,15% Klasse R: 0,15% Klasse I: 0,15% Klasse C: 0,15%
Depotgebühr	Siehe Abschnitt 29.4
Verwahrgebühr	Siehe Abschnitt 29.5
Transaktionsgebühren der Depotbank	Siehe Abschnitt 29.6

Umlegung von Gebühren

	Thesaurierungsanteile	Ertragsanteile
Jährliche Verwaltungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Administrationsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Anteilsklasse Absicherungsgebühr	N/A	N/A
Verwahrstellengebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Jährliche Verwahrgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Verwahrtransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Auslagen	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Portfoliotransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital

Bitte beachten Sie, dass der vorstehenden Abschnitt zu den Gebühren und Kosten eine Zusammenfassung ist und nicht sämtliche Gebühren und Kosten enthält, die von den Teilfonds zu entrichten sind. Weitere Informationen und eine Erläuterung der verwandten Begriffe entnehmen Sie bitte vorstehendem Abschnitt 29.

Wenn der Fonds in andere Organismen der M&G Group investiert, erstattet M&G die jährliche Managementgebühr des zugrunde liegenden Fonds vollständig zurück.

Anlegerprofil

Der Fonds ist für Privatanleger und institutionelle Investoren geeignet, die mit Anlagen in Aktien weltweit eine langfristige Gesamrendite (einer Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen) anstreben. Der Fonds ist geeignet für Anleger, die akzeptieren, dass ihr Kapital einem Risiko ausgesetzt wird und dass der Wert ihrer Anlage und daraus entstandener Erträge sowohl fallen als auch steigen kann.

Weitere Informationen

Anlageverwaltungsgesellschaft:	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt:	12.00 Uhr GMT
Datum der Auflegung:	1. November 2001**
Bewertungswährung	U.S. Dollar

* Nähere Angaben über derzeit aufgelegte Anteilsklassen finden Sie unter www.mandg.com/classesinissue.

Nähere Angaben hierzu finden Sie in Absatz 16.2.

** Der Fonds entstand aus der Umwandlung eines Anlagefonds (Unit Trust) mit ähnlichem Namen, der am 31. Mai 1985 aufgelegt worden war. Das Anlageziel bzw. die Anlagepolitik des Fonds wurde am 19. April 2012 zum letzten Mal wesentlich geändert.

ANHANG 1 -

NÄHERE ANGABEN ZU DEN TEILFONDS VON M&G INVESTMENT FUNDS (1)

1.8 M&G Japan Fund

Anlageziel & Anlagepolitik

Der Fonds legt in einem breiten Spektrum von Wertpapieren japanischer Emittenten an und deckt dabei die meisten Bereiche der Wirtschaft ab. Alleiniges Ziel ist langfristiges Kapitalwachstum. Erträge sind bei der Auswahl der Anlagen kein Kriterium.

Weitere Information:

Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-OGAWs.

Bilanzstichtag:	31. August
Tag der Ertragszuteilung:	spätestens am 31. Dezember
Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilklassen/-arten*:	auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse A auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse X auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse R auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse I auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse C

Mindestanlage

Mindestanlage:	Klasse A: £500
	Klasse X: £500
	Klasse R: £500
	Klasse I: £500.000
	Klasse C: £500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: £100
	Klasse X: £100
	Klasse R: £100
	Klasse I: £10.000
	Klasse C: £25.000
Mindestbestand:	Klasse A: £500
	Klasse X: £500
	Klasse R: £500
	Klasse I: £500.000
	Klasse C: £500.000
Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: £10
	Klasse X: £10
	Klasse R: £10
	Klasse I: entfällt
	Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: £100
	Klasse X: £100
	Klasse R: £100
	Klasse I: £10.000
	Klasse C: £25.000

Gebühren und Kosten

Ausgabeaufschlag:	Klasse A: 4% Klasse X: null Klasse R: 1% Klasse I: 1% Klasse C: -
Rücknahmegebühr:	Klasse A: entfällt Klasse X: 4,5%# Klasse R: entfällt Klasse I: entfällt Klasse C: entfällt
Jährliche Managementgebühr des ACD:	Klasse A: 1,5% Klasse X: 1,5% Klasse R: 1,0% Klasse I: 0,75% Klasse C: -
Verwaltungsgebühr	Klasse A: 0,15% Klasse X: 0,15% Klasse R: 0,15% Klasse I: 0,15% Klasse C: 0,15%
Depotgebühr	Siehe Abschnitt 29.4
Verwahrgebühr	Siehe Abschnitt 29.5
Transaktionsgebühren der Depotbank	Siehe Abschnitt 29.6

Umlegung von Gebühren

	Thesaurierungsanteile	Ertragsanteile
Jährliche Verwaltungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Administrationsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Anteilsklasse Absicherungsgebühr	N/A	N/A
Verwahrstellengebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Jährliche Verwahrgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Verwahrtransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Auslagen	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Portfoliotransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital

Bitte beachten Sie, dass der vorstehenden Abschnitt zu den Gebühren und Kosten eine Zusammenfassung ist und nicht sämtliche Gebühren und Kosten enthält, die von den Teilfonds zu entrichten sind. Weitere Informationen und eine Erläuterung der verwandten Begriffe entnehmen Sie bitte vorstehendem Abschnitt 29.

Wenn der Fonds in andere Organismen der M&G Group investiert, erstattet M&G die jährliche Managementgebühr des zugrunde liegenden Fonds vollständig zurück.

Anlegerprofil

Der Fonds ist für Privatanleger und institutionelle Investoren geeignet, die mit Anlagen in japanischen Wertpapieren langfristiges Kapitalwachstum anstreben. Der Fonds ist geeignet für Anleger, die akzeptieren, dass ihr Kapital einem Risiko ausgesetzt wird und dass der Wert ihrer Anlage und daraus entstandener Erträge sowohl fallen als auch steigen kann.

Weitere Informationen

Anlageverwaltungsgesellschaft:	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt:	12.00 Uhr GMT
Datum der Auflegung:	1. November 2001**
Bewertungswährung	Japanischer Yen

* Nähere Angaben über derzeit aufgelegte Anteilklassen finden Sie unter www.mandg.com/classesinissue.

Nähere Angaben hierzu finden Sie in Absatz 16.2.

** Der Fonds entstand aus der Umwandlung eines Anlagefonds (Unit Trust) mit ähnlichem Namen, der am 6. April 1971 aufgelegt worden war.

ANHANG 1 -

NÄHERE ANGABEN ZU DEN TEILFONDS VON M&G INVESTMENT FUNDS (1)

1.9 M&G Japan Smaller Companies Fund

Anlageziel & Anlagepolitik

Der Fonds legt in vollem Umfang oder überwiegend in Wertpapieren von kleineren japanischen Unternehmen an, deren Anlageuniversum dem unteren Drittel der gesamten Marktkapitalisierung aller in Japan börsennotierter Aktien entspricht. Legt der Fonds seine Vermögenswerte nicht in vollem Umfang wie vorstehend beschrieben an, kann er auch in Titeln von mittleren und größeren Unternehmen anlegen, um dadurch seine Liquidität zu verbessern. Alleiniges Anlageziel ist langfristiger Kapitalzuwachs.

Weitere Information:

Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-OGAWs.

Bilanzstichtag:	31. August
Tag der Ertragszuteilung:	spätestens am 31. Dezember
Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen/-arten*:	auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse A auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse X auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse R auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse I auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse C

Mindestanlage

Mindestanlage:	Klasse A: £500 Klasse X: £500 Klasse R: £500 Klasse I: £500.000 Klasse C: £500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: £100 Klasse X: £100 Klasse R: £100 Klasse I: £10.000 Klasse C: £25.000
Mindestbestand:	Klasse A: £500 Klasse X: £500 Klasse R: £500 Klasse I: £500.000 Klasse C: £500.000
Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: £10 Klasse X: £10 Klasse R: £10 Klasse I: entfällt Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: £100 Klasse X: £100 Klasse R: £100 Klasse I: £10.000 Klasse C: £25.000

Gebühren und Kosten

Ausgabeaufschlag:	Klasse A: 4% Klasse X: null Klasse R: 1% Klasse I: 1% Klasse C: -
Rücknahmegebühr:	Klasse A: entfällt Klasse X: 4,5%# Klasse R: entfällt Klasse I: entfällt Klasse C: entfällt
Jährliche Managementgebühr des ACD:	Klasse A: 1,5% Klasse X: 1,5% Klasse R: 1,0% Klasse I: 0,75% Klasse C: -
Verwaltungsgebühr	Klasse A: 0,15% Klasse X: 0,15% Klasse R: 0,15% Klasse I: 0,15% Klasse C: 0,15%
Depotgebühr	Siehe Abschnitt 29.4
Verwahrgebühr	Siehe Abschnitt 29.5
Transaktionsgebühren der Depotbank	Siehe Abschnitt 29.6

Umlegung von Gebühren

	Thesaurierungsanteile	Ertragsanteile
Jährliche Verwaltungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Administrationsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Anteilsklasse Absicherungsgebühr	N/A	N/A
Verwahrstellengebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Jährliche Verwahrgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Verwahrtransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Auslagen	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Portfoliotransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital

Bitte beachten Sie, dass der vorstehenden Abschnitt zu den Gebühren und Kosten eine Zusammenfassung ist und nicht sämtliche Gebühren und Kosten enthält, die von den Teilfonds zu entrichten sind. Weitere Informationen und eine Erläuterung der verwandten Begriffe entnehmen Sie bitte vorstehendem Abschnitt 29.

Wenn der Fonds in andere Organismen der M&G Group investiert, erstattet M&G die jährliche Managementgebühr des zugrunde liegenden Fonds vollständig zurück.

Anlegerprofil

Der Fonds ist für Privatanleger und institutionelle Investoren geeignet, die mit Anlagen in japanischen Wertpapieren von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung langfristiges Kapitalwachstum anstreben. Der Fonds ist geeignet für Anleger, die akzeptieren, dass ihr Kapital einem Risiko ausgesetzt wird und dass der Wert ihrer Anlage und daraus entstandener Erträge sowohl fallen als auch steigen kann.

Weitere Informationen

Anlageverwaltungsgesellschaft:	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt:	12.00 Uhr GMT
Datum der Auflegung:	1. November 2001**
Bewertungswährung	Japanischer Yen

* Nähere Angaben über derzeit aufgelegte Anteilsklassen finden Sie unter www.mandg.com/classesinissue.

Nähere Angaben hierzu finden Sie in Absatz 16.2.

** Der Fonds entstand aus der Umwandlung eines Anlagefonds (Unit Trust) mit ähnlichem Namen, der am 15. Mai 1984 aufgelegt worden war.

ANHANG 1 -

NÄHERE ANGABEN ZU DEN TEILFONDS VON M&G INVESTMENT FUNDS (1)

1.10 M&G North American Dividend Fund

Anlageziel & Anlagepolitik

Der Fonds strebt die Maximierung der Gesamtertritte (einer Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen) sowie langfristig erhöhte Dividendenausschüttungen an.

Der Fonds wird in nordamerikanischen Aktienwerten anlegen und kann Anlagen in allen Sektoren und Marktkapitalisierungen tätigen. Der Fonds kann zudem in von Gesellschaften begebenen Wertpapieren, die in Nordamerika notiert, registriert oder gehandelt werden, und in Investmentfonds investieren. Barmittel und Barmitteläquivalente können ergänzend gehalten werden und Derivate, einschließlich Optionsscheine, können zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Weitere Information:

Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-OGAWs.

Bilanzstichtag:	31. August
Tag der Ertragszuteilung:	spätestens am 31. Dezember; zwischenzeitlich 31. März; zwischenzeitlich 30. Juni; 30. September
Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen/-arten*:	auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse A auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse A-H (abgesichert) auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse X auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse R auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse R-H (abgesichert) auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse I auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse I-H (abgesichert) auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse C

Mindestanlage

Mindestanlage:	Klasse A: £500 Klasse A-H: £500 Klasse X: £500 Klasse R: £500 Klasse R-H: £500 Klasse I: £500.000 Klasse I-H: £500.00 Klasse C: £500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: £100 Klasse A-H: £100 Klasse X: £100 Klasse R: £100 Klasse R-H: £100 Klasse I: £10.000 Klasse I-H: £10.000 Klasse C: £25.000
Mindestbestand:	Klasse A: £500 Klasse A-H: £500 Klasse X: £500 Klasse R: £500 Klasse R-H: £500 Klasse I: £10.000 Klasse I-H: £10.000 Klasse C: £500.000

Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: £10 Klasse A-H: £10 Klasse X: £10 Klasse R: £10 Klasse R-H: £10 Klasse I: entfällt Klasse I-H: entfällt Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: £100 Klasse A-H: £100 Klasse X: £100 Klasse R: £100 Klasse R-H: £100 Klasse I: £10.000 Klasse I-H: £10.000 Klasse C: £25.000

Gebühren und Kosten

Ausgabeaufschlag:	Klasse A: 4% Klasse A-H: 4% Klasse X: null Klasse R: 1% Klasse R-H: 1% Klasse I: 1% Klasse I-H: 1% Klasse C: -
Rücknahmegebühr:	Klasse A: entfällt Klasse A-H: entfällt Klasse X: 4,5%# Klasse R: entfällt Klasse R-H: entfällt Klasse I: entfällt Klasse I-H: entfällt Klasse C: entfällt
Jährliche Managementgebühr des ACD:	Klasse A: 1,5% Klasse A-H: 1,5% Klasse X: 1,5% Klasse R: 1,0% Klasse R-H: 1,0% Klasse I: 0,75% Klasse I-H: 0,75% Klasse C: -
Verwaltungsgebühr	Klasse A: 0,15% Klasse A-H: 0,15% Klasse X: 0,15% Klasse R: 0,15% Klasse R-H: 0,15% Klasse I: 0,15% Klasse I-H: 0,15% Klasse C: 0,15%
Absicherungsgebühr Anteilsklasse	Klasse A-H: 0,01% bis 0,055% Klasse R-H: 0,01% bis 0,055% Klasse I-H: 0,01% bis 0,055%
Depotgebühr	Siehe Abschnitt 29.4
Verwahrgebühr	Siehe Abschnitt 29.5
Transaktionsgebühren der Depotbank	Siehe Abschnitt 29.6

Umlegung von Gebühren

	Thesaurierungsanteile	Ertragsanteile
Jährliche Verwaltungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Administrationsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Anteilsklasse Absicherungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Verwahrstellengebühr	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Jährliche Verwahrgebühr	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Gebühren Verwahrtransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Auslagen	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Gebühren Portfoliotransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital

ANHANG 1 -

NÄHERE ANGABEN ZU DEN TEILFONDS VON M&G INVESTMENT FUNDS (1)

Bitte beachten Sie, dass der vorstehenden Abschnitt zu den Gebühren und Kosten eine Zusammenfassung ist und nicht sämtliche Gebühren und Kosten enthält, die von den Teilfonds zu entrichten sind. Weitere Informationen und eine Erläuterung der verwandten Begriffe entnehmen Sie bitte vorstehendem Abschnitt 29.

Wenn der Fonds in andere Organismen der M&G Group investiert, erstattet M&G die jährliche Managementgebühr des zugrunde liegenden Fonds vollständig zurück.

Anlegerprofil

Der Fonds ist für Privatanleger und institutionelle Investoren geeignet, die mit Anlagen in nordamerikanischen Wertpapieren eine langfristige Gesamtrendite (einer Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen) anstreben. Der Fonds ist geeignet für Anleger, die akzeptieren, dass ihr Kapital einem Risiko ausgesetzt wird und dass der Wert ihrer Anlage und daraus entstandener Erträge sowohl fallen als auch steigen kann.

Weitere Informationen

Anlageverwaltungsgesellschaft:	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt:	12.00 Uhr GMT
Datum der Auflegung:	1. November 2001**
Bewertungswährung	U.S. Dollar

* Nähere Angaben über derzeit aufgelegte Anteilsklassen finden Sie unter www.mandg.com/classesinissue.

Nähere Angaben hierzu finden Sie in Absatz 16.2.

** Der Fonds entstand aus der Umwandlung eines Anlagefonds (Unit Trust) mit ähnlichem Namen, der am 18. Dezember 1972 aufgelegt worden war. Das Anlageziel bzw. die Anlagepolitik des Fonds wurde am 28. April 2015 zum letzten Mal wesentlich geändert.

ANHANG 1 -

NÄHERE ANGABEN ZU DEN TEILFONDS VON M&G INVESTMENT FUNDS (1)

1.11 M&G North American Value Fund

Anlageziel & Anlagepolitik

Ziel des Fonds ist, langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in nordamerikanischen Wertpapieren von nordamerikanischen Unternehmen zu erreichen, die eine auf dem Wert basierende Anlagephilosophie verfolgen.

Weitere Information:

Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-OGAWs.

Bilanzstichtag:	31. August
Tag der Ertragszuteilung:	spätestens am 31. Dezember
Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen/-arten*:	auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse A auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse X auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse R auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse I auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse C

Mindestanlage

Mindestanlage:	Klasse A: £500 Klasse X: £500 Klasse R: £500 Klasse I: £500.000 Klasse C: £500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: £100 Klasse X: £100 Klasse R: £100 Klasse I: £10.000 Klasse C: £25.000
Mindestbestand	Klasse A: £500 Klasse X: £500 Klasse R: £500 Klasse I: £500.000 Klasse C: £500.000
Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: £10 Klasse X: £10 Klasse R: £10 Klasse I: entfällt Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: £100 Klasse X: £100 Klasse R: £100 Klasse I: £10.000 Klasse C: £25.000

Gebühren und Kosten

Ausgabeaufschlag:	Klasse A: 4% Klasse X: null Klasse R: 1% Klasse I: 1% Klasse C: -
Rücknahmegebühr:	Klasse A: entfällt Klasse X: 4,5%# Klasse R: entfällt Klasse I: entfällt Klasse C: entfällt
Jährliche Managementgebühr des ACD:	Klasse A: 1,5% Klasse X: 1,5% Klasse R: 1,0% Klasse I: 0,75% Klasse C: -
Verwaltungsgebühr	Klasse A: 0,15% Klasse X: 0,15% Klasse R: 0,15% Klasse I: 0,15% Klasse C: 0,15%
Depotgebühr	Siehe Abschnitt 29.4
Verwahrgebühr	Siehe Abschnitt 29.5
Transaktionsgebühren der Depotbank	Siehe Abschnitt 29.6

Umlegung von Gebühren

	Thesaurierungsanteile	Ertragsanteile
Jährliche Verwaltungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Administrationsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Anteilsklasse Absicherungsgebühr	N/A	N/A
Verwahrstellengebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Jährliche Verwahrgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Verwahrtransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Auslagen	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Portfoliotransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital

Bitte beachten Sie, dass der vorstehenden Abschnitt zu den Gebühren und Kosten eine Zusammenfassung ist und nicht sämtliche Gebühren und Kosten enthält, die von den Teilfonds zu entrichten sind. Weitere Informationen und eine Erläuterung der verwandten Begriffe entnehmen Sie bitte vorstehendem Abschnitt 29.

Wenn der Fonds in andere Organismen der M&G Group investiert, erstattet M&G die jährliche Managementgebühr des zugrunde liegenden Fonds vollständig zurück.

Anlegerprofil

Der Fonds ist für Privatanleger und institutionelle Investoren geeignet, die mit Anlagen in nordamerikanischen Wertpapieren langfristiges Kapitalwachstum anstreben. Der Fonds ist geeignet für Anleger, die akzeptieren, dass ihr Kapital einem Risiko ausgesetzt wird und dass der Wert ihrer Anlage und daraus entstandener Erträge sowohl fallen als auch steigen kann.

Weitere Informationen

Anlageverwaltungsgesellschaft:	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt:	12.00 Uhr GMT
Datum der Auflegung:	1. Juli 2005
Bewertungswährung	U.S. Dollar

* Nähere Angaben über derzeit aufgelegte Anteilsklassen finden Sie unter www.mandg.com/classesinissue.

Nähere Angaben hierzu finden Sie in Absatz 16.2.

ANHANG 1 -

NÄHERE ANGABEN ZU DEN TEILFONDS VON M&G INVESTMENT FUNDS (1)

1.12 M&G Pan European Select Fund

Anlageziel & Anlagepolitik

Der Fonds legt in vollem Umfange oder vorrangig in europäischen Unternehmen (einschließlich solcher aus dem Vereinigten Königreich) an. Der Fonds kann auch in nichteuropäischen Unternehmen anlegen, sofern diese ihre Einkünfte mehrheitlich aus Geschäftstätigkeiten in Europa erzielen. Ziel ist die Maximierung der langfristigen Gesamtrendite (einer Kombination aus Erträgen und Kapitalwachstum). Der Fonds kann sich jederzeit auf eine begrenzte Anzahl Wertpapiere konzentrieren.

Weitere Information:

Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-OGAWs.

Bilanzstichtag:	31. August
Tag der Ertragszuteilung:	spätestens am 31. Dezember (Endausschüttung); 30. Juni (Zwischenaussschüttung)
Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen/-arten*:	auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse A auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse X auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse R auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse I auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse C

Mindestanlage

Mindestersparanlage:	Klasse A: £500 Klasse X: £500 Klasse R: £500 Klasse I: £500.000 Klasse C: £500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: £100 Klasse X: £100 Klasse R: £100 Klasse I: £10.000 Klasse C: £25.000
Mindestbestand:	Klasse A: £500 Klasse X: £500 Klasse R: £500 Klasse I: £500.000 Klasse C: £500.000
Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: £10 Klasse X: £10 Klasse R: £10 Klasse I: entfällt Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: £100 Klasse X: £100 Klasse R: £100 Klasse I: £10.000 Klasse C: £25.000

Gebühren und Kosten

Ausgabeaufschlag:	Klasse A: 4% Klasse X: null Klasse R: 1% Klasse I: 1% Klasse C: -
Rücknahmegebühr:	Klasse A: entfällt Klasse X: 4,5%# Klasse R: entfällt Klasse I: entfällt Klasse C: entfällt
Jährliche Managementgebühr des ACD:	Klasse A: 1,5% Klasse X: 1,5% Klasse R: 1,0% Klasse I: 0,75% Klasse C: -
Verwaltungsgebühr	Klasse A: 0,15% Klasse X: 0,15% Klasse R: 0,15% Klasse I: 0,15% Klasse C: 0,15%

Umlegung von Gebühren

	Thesaurierungsanteile	Ertragsanteile
Jährliche Verwaltungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Administrationsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Anteilsklasse Absicherungsgebühr	N/A	N/A
Verwahrstellengebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Jährliche Verwahrgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Verwahrtransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Auslagen	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Portfoliotransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital

Bitte beachten Sie, dass der vorstehenden Abschnitt zu den Gebühren und Kosten eine Zusammenfassung ist und nicht sämtliche Gebühren und Kosten enthält, die von den Teilfonds zu entrichten sind. Weitere Informationen und eine Erläuterung der verwandten Begriffe entnehmen Sie bitte vorstehendem Abschnitt 29.

Wenn der Fonds in andere Organismen der M&G Group investiert, erstattet M&G die jährliche Managementgebühr des zugrunde liegenden Fonds vollständig zurück.

Anlegerprofil

Der Fonds ist für Privatanleger und institutionelle Investoren geeignet, die mit Anlagen in europäischen Wertpapieren (einschließlich das Vereinigte Königreich) eine langfristige Gesamtrendite (einer Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen) anstreben. Der Fonds ist geeignet für Anleger, die akzeptieren, dass ihr Kapital einem Risiko ausgesetzt wird und dass der Wert ihrer Anlage und daraus entstandener Erträge sowohl fallen als auch steigen kann.

Weitere Informationen

Anlageverwaltungsgesellschaft:	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt:	12.00 Uhr GMT
Datum der Auflegung:	1. November 2001**
Bewertungswährung	Euro

* Nähere Angaben über derzeit aufgelegte Anteilsklassen finden Sie unter www.mandg.com/classesinissue.

Nähere Angaben hierzu finden Sie in Absatz 16.2.

** Der Fonds entstand aus der Umwandlung des M&G European Blue Chip Fund, der am 29. September 1989 aufgelegt worden war. Das Anlageziel bzw. die Anlagepolitik des Fonds wurde am 30. Juli 2004 zum letzten Mal wesentlich geändert.

ANHANG 2 -

ANLAGEVERWALTUNGS- UND KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE DER GESELLSCHAFT

Das Vermögen jedes Teilfonds wird mit dem Ziel angelegt, das Anlageziel des betreffenden Teilfonds zu erreichen, jedoch vorbehaltlich der in diesem Abschnitt des Prospekts und in Abschnitt 5 der Regulations (5.2 bis 5.5 des Collective Investment Schemes Sourcebook („COLL“)) dargelegten Anlagebeschränkungen, die auf OGAW-Pläne Anwendung finden. Diese gelten für jeden Teilfonds, gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik wie im Folgenden zusammengefasst:

1 Allgemeine Anlageregeln

- 1.1 Die Gründungsurkunde ermächtigt den ACD, diejenigen Anlagen und Kreditaufnahmebefugnisse zu verwenden, die im Rahmen eines OGAW-Planes, der die Bestimmungen von Abschnitt 5 des COLL einhält, zulässig sind. Der ACD verwaltet die Teilfonds entsprechend den unten festgelegten Anlage- und Kreditaufnahmebefugnissen.
- 1.2 Die Anlagepolitik des ACD kann bedeuten, dass zu Zeiten, in denen dies als angemessen erachtet wird, das gesamte Vermögen des Teilfonds nicht in vollem Umfang angelegt und ein umsichtiges Liquiditätsniveau aufrecht erhalten wird.

2 Umsichtige Risikostreuung

- 2.1 Der ACD muss dafür Sorge tragen, dass das Planvermögen eines Teilfonds unter Berücksichtigung dessen Anlageziele und Anlagepolitik auf eine umsichtige Risikostreuung abzielt.

3 Umgang mit Verpflichtungen

- 3.1 Sieht das COLL Sourcebook vor, dass ein Geschäft nur dann abgeschlossen oder eine Anlage nur dann gehalten werden darf (z.B. Anlage in Optionsanleihen und in nicht und teilweise bezahlten Wertpapieren sowie die allgemeine Ermächtigung zur Annahme oder Zeichnung), wenn etwaige Verpflichtungen, die sich aus dem Anlagegeschäft oder dem Halten ergeben, nicht zu einer Verletzung jeglicher in COLL 5 genannten Grenzen führen würden, muss angenommen werden, dass die höchstmögliche Haftung der Gesellschaft aufgrund einer dieser Vorschriften ebenfalls angegeben werden muss.
- 3.2 Sieht das COLL Sourcebook vor, dass ein Anlagegeschäft nur dann abgeschlossen oder eine Anlage nur dann gehalten werden darf, wenn dieses Anlagegeschäft oder das Halten oder andere ähnliche Geschäfte gedeckt sind:
 - 3.2.1 ist davon auszugehen, dass jeder Teilfonds aufgrund der Anwendung einer dieser Regeln gleichzeitig auch jede andere Verpflichtung im Zusammenhang mit der Deckung erfüllen muss; und
 - 3.2.2 darf kein Element zur Deckung mehr als einmal verwendet werden.

4 OGAW Fonds: zulässige Anlageformen der Sondervermögen

- 4.1 Das Sondervermögen eines Teilfonds muss gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik und vorbehaltlich von COLL 5 anders vorgesehen, ausschließlich aus einzelnen oder allen der folgenden Anlageformen bestehen:
 - 4.1.1 übertragbare Wertpapiere;
 - 4.1.2 genehmigte Geldmarktinstrumente;
 - 4.1.3 Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen;
 - 4.1.4 Derivate und Terminkontrakte;
 - 4.1.5 Einlagen; und

- 4.1.6 bewegliche und unbewegliche Anlagegüter, die für die direkte Erfüllung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft notwendig sind; in Übereinstimmung mit den Regeln des COLL 5.2.

- 4.2 Die Anforderungen an die Streuung sind nicht anwendbar bis zum Ablauf einer Periode von sechs Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens der Autorisationserteilung in Bezug auf die Teilfonds (oder ab Beginn des ersten Angebots falls später) vorausgesetzt, dass das Erfordernis einer umsichtigen Risikostreuung eingehalten wird.

- 4.3 Es ist nicht beabsichtigt, dass ein Teilfonds Beteiligungen an unbeweglichen Anlagegütern oder beweglichen Sachanlagen hält.

5 Übertragbare Wertpapiere

- 5.1 Ein übertragbares Wertpapier ist eine Anlage, die unter Artikel 76 (Anteile usw.), Artikel 77 (Instrumente, die eine Schuld begründen oder anerkennen), Artikel 77A (alternativer Schuldtitel), Artikel 78 (Staatspapiere und Wertpapiere der öffentlichen Hand), Artikel 79 (Instrumente, die einen Anspruch auf Anlagen begründen) und Artikel 80 (Zertifikate über bestimmte Wertpapiere) der Regulated Activities Order fällt.
- 5.2 Eine Anlage ist kein übertragbares Wertpapier, wenn das Eigentum an der Anlage nicht oder nur mit Zustimmung eines Dritten übertragen werden kann.
- 5.3 Bei Anwendung von Absatz 5.2 auf eine Anlage, die von einer Körperschaft ausgegeben wurde und bei der es sich um eine Anlage handelt, die unter Artikel 76 (Anteile usw.) 77 (Instrumente, die eine Schuld begründen oder anerkennen) oder Artikel 77A (alternativer Schuldtitel) der Regulated Activities Order fällt, kann auf die Zustimmung seitens der Körperschaft oder irgendeines Mitglieds oder Inhabers von Schuldverschreibungen verzichtet werden.
- 5.4 Eine Anlage ist nur dann ein übertragbares Wertpapier, wenn die Verpflichtung des Inhabers, zu den Schulden des Emittenten beizusteuern, auf einen Betrag begrenzt ist, der von dem Inhaber der Anlage in Bezug auf die Anlage jeweils unbezahlt ist.

6 Anlagen in übertragbare Wertpapiere

- 6.1 Ein Teilfonds kann nur in dem Ausmaß in ein übertragbares Wertpapier investieren, insofern das übertragbare Wertpapier folgende Kriterien erfüllt:
 - 6.1.1 Das Verlustrisiko, das dem Teilfonds im Zusammenhang mit dem Halten von übertragbaren Wertpapieren entstehen kann, ist auf den dafür bezahlten Betrag beschränkt;
 - 6.1.2 dessen Liquidität beeinträchtigt die Fähigkeit des ACD nicht, seiner Verpflichtung, auf Verlangen Anteile von jedem qualifizierten Anleger zurückzunehmen, nachzukommen (siehe COLL 6.2.16R(3));
 - 6.1.3 eine zuverlässige Bewertung dazu ist wie folgt erhältlich:
 - 6.1.3.1 im Fall eines übertragbaren Wertpapiers, welches an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wo es genaue, zuverlässige und regelmäßige Preise gibt, die Marktpreise oder auch Preise sind, welche unabhängig vom Emittenten durch Bewertungssysteme gestellt werden;

ANHANG 2 -

ANLAGEVERWALTUNGS- UND KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE DER GESELLSCHAFT

- 6.1.3.2 im Fall eines übertragbaren Wertpapiers, welches nicht an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wo eine Bewertung auf periodischer Basis, welche von Informationen des Emittenten des übertragbaren Wertpapiers oder von kompetenter Anlageanalyse abgeleitet wird, stattfindet;
- 6.1.4 angemessene Informationen dazu sind wie folgt erhältlich:
 - 6.1.4.1 im Fall eines übertragbaren Wertpapiers, welches an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wo es regelmäßige, genaue und umfassende Informationen zum übertragbaren Wertpapier oder, wo relevant, zum Portfolio des übertragbaren Wertpapiers für den Markt erhältlich sind, gibt;
 - 6.1.4.2 im Fall eines übertragbaren Wertpapiers, welches nicht an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wo es regelmäßige und genaue Informationen zum übertragbaren Wertpapier oder, wo relevant, zum Portfolio des übertragbaren Wertpapiers für den ACD erhältlich sind, gibt.
- 6.1.5 Es verkehrsfähig ist; und
- 6.1.6 dessen Risiken durch einen Risikomanagement Prozess des ACD angemessen erfasst werden.
- 6.2 Soweit der ACD nicht Informationen zur Verfügung stehen, welche zu einem anderen Schluss führen würden, wird bei einem übertragbaren Wertpapier, welches an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, angenommen dass:
 - 6.2.1 die Fähigkeit des ACD nicht beeinträchtigt ist, seiner Verpflichtung, die Anteile auf Verlangen von jedem qualifizierten Anleger zurückzunehmen, nachzukommen; und
 - 6.2.2 verkehrsfähig sind.
- 6.3 Nicht mehr als 5 % des Wertes eines Teilfonds darf aus Optionsscheinen bestehen.

7 Geschlossene Fonds bestehend aus übertragbaren Wertpapieren

- 7.1 Ein Anteil eines geschlossenen Fonds soll für die Anlagezwecke eines Teilfonds als ein übertragbares Wertpapier gelten, vorausgesetzt dass er die Voraussetzungen eines übertragbaren Wertpapiers, wie in Abschnitt 6 (Anlagen in übertragbare Wertpapiere) aufgeführt, erfüllt und entweder:
 - 7.1.1 wo der geschlossene Fonds als Investment-Gesellschaft oder als Unit Trust konstituiert ist:
 - 7.1.1.1 dieser den Grundsätzen der Unternehmensführung, welche auf Gesellschaften angewandt werden, unterliegt; und
 - 7.1.1.2 wo eine andere Person Vermögensverwaltungstätigkeiten für diesen ausführt, diese Person staatlicher

- Regulierung zum Zwecke des Anlegerschutzes unterliegt; oder
- 7.1.2 Wo der geschlossene Fonds vertragsrechtlich konstituiert ist:
 - 7.1.2.1 dieser den Grundsätzen der Unternehmensführung, welche gleichwertig zu jenen die auf Gesellschaften angewandt werden sind, unterliegt; und
 - 7.1.2.2 durch eine Person verwaltet wird, welche staatlicher Regulierung zum Zwecke des Anlegerschutzes unterliegt.

8 Übertragbare Wertpapiere bezogen auf andere Anlagen

- 8.1 Ein Teilfonds kann in alle anderen Anlagen investieren, welche für Anlagezwecke des Teilfonds als übertragbares Wertpapier betrachtet werden können, vorausgesetzt dass die Anlage:
 - 8.1.1 die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere, wie in Abschnitt 6 (Anlagen in übertragbare Wertpapiere) vorstehend aufgeführt, erfüllt; und
 - 8.1.2 mit der Performance von anderen Anlagen gesichert oder verbunden ist, welche unterschiedlich von jenen sein kann, in welche ein Teilfonds investieren kann.
- 8.2 Enthält eine Anlage gemäß Absatz 8.1 eine eingebaute Derivatkomponente (siehe COLL 5.2.19R(3A)), werden die Anforderungen von COLL 5 bezüglich Derivate und Terminkontrakte auf diese Komponente angewandt.

9 Genehmigte Geldmarktinstrumente

- 9.1 Ein genehmigtes Geldmarktinstrument ist ein Geldmarktinstrument, welches normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelt wird, liquide ist und einen Wert hat, der jederzeit genau ermittelt werden kann.
- 9.2 Ein Geldmarktinstrument gilt dann als normalerweise als auf dem Geldmarkt gehandelt, wenn:
 - 9.2.1 es bei Emission eine Laufzeit von bis zu 397 Tagen hat;
 - 9.2.2 es eine Restlaufzeit von bis zu 397 Tagen hat;
 - 9.2.3 wenn regelmäßige Zinsanpassungen in Einklang mit den Geldmarktkonditionen zumindest alle 397 Tage durchgeführt werden; oder
 - 9.2.4 es ein Risikoprofil hat, einschließlich Kredit- und Zinssatzrisiken, das einem Instrument, welches eine Laufzeit wie in Absatz 9.2.1 oder 9.2.2 hat oder regelmäßigen Zinsanpassungen wie in Absatz 9.2.3 unterliegt, entspricht.
- 9.3 Ein Geldmarktinstrument gilt dann als liquide, wenn es mit begrenzten Kosten in einem angemessenen kurzen Zeitrahmen unter Berücksichtigung, der Verpflichtung des ACD Anteile auf Verlangen von qualifizierten Anteilshabern zurückzunehmen (siehe COLL 6.2.16R(3)) verkauft werden kann.
- 9.4 Ein Geldmarktinstrument soll als einen Wert tragend betrachtet werden, der jederzeit genau ermittelt werden kann, falls genaue und zuverlässige Bewertungssysteme, welche folgende Voraussetzungen erfüllen, verfügbar sind:
 - 9.4.1 dem ACD ermöglichen einen Nettoinventarwert in Übereinstimmung mit dem Wert, für welchen das

ANHANG 2 -

ANLAGEVERWALTUNGS- UND KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE DER GESELLSCHAFT

- im Portfolio gehaltene Instrument, zwischen sachkundigen geeigneten Parteien in einer Transaktion unter Marktbedingungen ausgetauscht werden könnte, zu berechnen; und
- 9.4.2 basieren auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen einschließlich Systemen basierend auf Kostenamortisation.
- 9.5 Ein Geldmarktinstrument, welches normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelt wird und an einem geeigneten Markt zugelassen oder gehandelt wird, gilt als liquide und als einen Wert tragend, der jederzeit genau ermittelt werden kann, es sei denn dem ACD stehen Informationen zur Verfügung, die zu einem anderen Schluss führen.
- 10 Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente üblicherweise an einem geeigneten Markt zuzulassen oder zu handeln**
- 10.1 Übertragbare Wertpapiere und genehmigte Geldmarktinstrumente welche von einem Teilfonds gehalten werden, müssen:
- 10.1.1 an einem geeigneten Markt zugelassen oder gehandelt werden (wie in Absatz 11.3 beschrieben); oder
- 10.1.2 an einem geeigneten Markt wie beschrieben in (Absatz 11.3.2) gehandelt werden;
- 10.1.3 für ein nicht zugelassenes oder gehandeltes genehmigtes Geldmarktinstrument an einem geeigneten Markt gemäß Absatz 12.1; oder
- 10.1.4 kürzlich emittierte übertragbare Wertpapiere, vorausgesetzt dass:
- 10.1.4.1 die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung beinhalten, dass ein Gesuch zu stellen ist, um an einem geeigneten Markt zugelassen zu werden; und
- 10.1.4.2 eine solche Zulassung innerhalb eines Jahres seit Emission gesichert ist.
- 10.2 Allerdings kann ein Teilfonds nicht mehr als 10 % des Sondervermögens in andere als im Absatz 10.1 bezeichnete übertragbare Wertpapiere und genehmigte Geldmarktinstrumente anlegen.
- 11 Ordnung der geeigneten Märkte: Zweck**
- 11.1 Zum Schutz der Anleger sollten die Märkte, an denen die Anlagen eines Teilfonds gehandelt werden, zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anlage und bis zu ihrem Verkauf eine angemessene Qualität („geeignet“) aufweisen.
- 11.2 Ist ein Markt nicht länger geeignet, sind auch die Anlagen dieses Marktes nicht länger zu Anlagezwecken geeignete Wertpapiere. Die 10%-Beschränkung für Anlagen in nicht zu Anlagezwecken geeigneten Wertpapieren findet Anwendung; eine Überschreitung dieses Grenzwertes aufgrund der Tatsache, dass ein Markt nicht länger geeignet ist, wird in der Regel als eine unbeabsichtigte Verletzung angesehen.
- 11.3 Im Sinne dieser Vorschriften ist ein Markt geeignet, wenn es:
- 11.3.1 ein geregelter Markt ist; oder
- 11.3.2 ein Markt in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der geregelt ist, regelmäßig operiert und öffentlich zugänglich ist; oder
- 11.3.3 jeder Markt gemäß 11.4.
- 11.4 Im Sinne von Abschnitt 5 der Regulations ist ein Markt, der nicht unter Absatz 11.3 fällt, geeignet, wenn:
- 11.4.1 der ACD nach Rücksprache mit und Mitteilung an die Depotbank entscheidet, dass der Markt für Anlagen des oder den Handel mit dem Planvermögen geeignet ist;
- 11.4.2 der Markt in einer Liste im Prospekt enthalten ist; und
- 11.4.3 die Depotbank alle angemessene Sorgfalt angewandt hat, um festzustellen, dass:
- 11.4.3.1 für die auf dem Markt gehandelten Anlagen adäquate Vorkehrungen zur Verwahrung getroffen werden können; und
- 11.4.3.2 vom ACD alle angemessenen Schritte unternommen wurden, um zu entscheiden, ob der Markt geeignet ist oder nicht.
- 11.5 Ein in Absatz 11.4 genannter Markt darf nur dann als angemessen betrachtet werden, wenn er geregelt ist, regelmäßig operiert und als Markt, Börse oder selbstregulierende Organisation von einer ausländischen Regulierungsstelle anerkannt ist, öffentlich zugänglich ist, über angemessene liquide Mittel verfügt und angemessene Vorkehrungen für eine ungehinderte Übertragung von Erträgen und Kapital für oder für Order der Anleger getroffen hat.
- 11.6 Die geeigneten Märkte sind für jeden Teilfonds in Anhang 3 aufgeführt.
- 12 Geldmarktinstrumente mit einem regulierten Emittenten**
- 12.1 Zusätzlich zu Instrumenten welche an einem geeigneten Markt zugelassen oder gehandelt werden, kann ein Teilfonds in ein genehmigtes Geldmarktinstrument anlegen, vorausgesetzt, dass es folgende Voraussetzungen erfüllt:
- 12.1.1 die Emission oder der Emittent ist reguliert um Anleger und Einlagen zu schützen; und
- 12.1.2 das Instrument wird in Übereinstimmung mit Abschnitt 13 (Emittenten und Garanten von Geldmarktinstrumenten) emittiert oder garantiert.
- 12.2 Die Emission oder der Emittent eines Geldmarktinstrumentes, anders als eines welches an einem geeigneten Markt gehandelt wird, soll als reguliert betrachtet werden, um Anleger und Einlagen zu schützen, wenn:
- 12.2.1 das Instrument ein genehmigtes Geldmarktinstrument ist;
- 12.2.2 angemessene Informationen über das Instrument verfügbar sind (einschließlich Informationen, welche eine angemessene Beurteilung der Kreditrisiken einer Anlage darin ermöglichen) in Übereinstimmung mit Abschnitt 14 (Geeignete Informationen für Geldmarktinstrumente); und
- 12.2.3 das Instrument frei übertragbar ist.

ANHANG 2 -

ANLAGEVERWALTUNGS- UND KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE DER GESELLSCHAFT

13 Emittenten und Garanten von Geldmarktinstrumenten

- 13.1 Ein Teilfonds kann in ein genehmigtes Geldmarktinstrument anlegen, wenn dieses:
- 13.1.1 Emittiert oder garantiert ist durch einen der folgenden:
 - 13.1.1.1 eine Zentralbehörde eines EWR-Staates, oder wenn der EWR-Staat ein Bundesstaat ist, von einem der Mitglieder, aus welcher die Föderation besteht;
 - 13.1.1.2 eine regionale oder lokale Behörde eines EWR-Staates;
 - 13.1.1.3 die Europäische Zentralbank oder eine Zentralbank eines EWR-Staates;
 - 13.1.1.4 die Europäische Union oder die Europäische Investment Bank;
 - 13.1.1.5 ein Nicht-EWR-Staat, im Falle eines Bundesstaates, von einem der Mitglieder, aus welcher die Föderation besteht;
 - 13.1.1.6 eine öffentlich-rechtliche internationale Körperschaft zu welcher ein oder mehrere EWR-Staaten zugehörig sind; oder
 - 13.1.2 von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ausgegeben ist, deren Wertpapiere an einem geeigneten Markt gehandelt werden, oder
 - 13.1.3 von einer Einrichtung ausgegeben oder garantiert wird, welche:
 - 13.1.3.1 der ordentlichen Aufsicht in Übereinstimmung mit den Kriterien unterliegt, welche das Europäische Gemeinschaftsrecht vorsieht; oder
 - 13.1.3.2 Regeln unterliegt und diese erfüllt, die nach Ansicht der FCA mindestens genauso stringent sind, wie die vom Europäischen Gemeinschaftsrecht vorgesehenen.
- 13.2 Eine Einrichtung soll dann als den Voraussetzungen von Absatz 13.1.3.2 genügend betrachtet werden, wenn sie der ordentlichen Aufsicht unterliegt und die aufsichtsrechtlichen Regeln befolgt, und eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:
- 13.2.1 sie im EWR-Raum ansässig ist;
 - 13.2.2 sie in einem OECD Land ansässig ist, welches der Gruppe der 10 (Group of Ten) angehört;
 - 13.2.3 sie mindestens ein „Investment-Grade“ Rating hat;
 - 13.2.4 auf der Basis einer gründlichen Analyse des Emittenten aufgezeigt werden kann, dass die auf diesen Emittenten anwendbaren aufsichtsrechtlichen Regeln mindestens so stringent, wie die des Europäischen Gemeinschaftsrechts sind.

14 Geeignete Informationen für Geldmarktinstrumente

- 14.1 Für den Fall eines genehmigten Geldmarktinstrumentes, welches gemäß Absatz 13.1.2 oder von einer Einrichtung des Typs wie in COLL 5.2.10E(G) beschrieben emittiert wird, oder

durch eine Behörde gemäß Absatz 13.1.1.2 oder eine internationale öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäß Absatz 13.1.1.6 emittiert, aber nicht durch eine Zentralbehörde gemäß Absatz 13.1.1.1 garantiert, müssen folgende Informationen verfügbar gemacht werden:

- 14.1.1 Informationen über beides, die Emission oder das Emissionsprogramm und die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments, von angemessen qualifizierten Dritten nachgeprüft, ohne dass diese den Instruktionen des Emittenten unterliegen;
 - 14.1.2 Aktualisierungen dieser Informationen auf regelmäßiger Basis und jederzeit wenn ein signifikantes Ereignis auftritt; und
 - 14.1.3 verfügbare und zuverlässige Statistiken betreffend die Emission oder das Emissionsprogramm.
- 14.2 Für den Fall eines genehmigten Geldmarktinstrumentes, welches durch eine Einrichtung gemäß Absatz 13.1.3 emittiert oder garantiert wird, müssen folgende Informationen erhältlich sein:
- 14.2.1 Informationen über die Emission oder das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments;
 - 14.2.2 Aktualisierungen dieser Informationen auf regelmäßiger Basis und jederzeit wenn ein signifikantes Ereignis auftritt; und
 - 14.2.3 verfügbare und zuverlässige Statistiken betreffend die Emission oder das Emissionsprogramm oder andere Daten, welche eine angemessene Beurteilung der Kreditrisiken bezogen auf Anlagen in diesen Instrumenten ermöglichen.
- 14.3 Für den Fall eines genehmigten Geldmarktinstrumentes:
- 14.3.1 gemäß Absatz 13.1.1.1, 13.1.1.4 oder 13.1.1.5; oder
 - 14.3.2 emittiert durch eine Behörde gemäß Absatz 13.1.1.2 oder eine internationale öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäß Absatz 13.1.1.6 und garantiert durch eine Zentralbehörde gemäß Art. 13.1.1.1;
- 14.4 Informationen über beides die Emission oder das Emissionsprogramm und über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten müssen vor der Emission des Instruments erhältlich sein.

15 Diversifizierung: Allgemeines

- 15.1 Diese Vorschrift zur Diversifizierung gilt nicht für Staatsanleihen und Wertpapiere der öffentlichen Hand.
- 15.2 Im Sinne dieser Vorschrift gelten Gesellschaften, die für die Zwecke des konsolidierten Abschlusses gemäß Definition nach der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den internationalen Bilanzierungsstandards in derselben Gruppe enthalten sind, als einzelne Körperschaft.
- 15.3 Nicht mehr als 20 % vom Wert des Sondervermögens darf aus Einlagen bei einer einzelnen Körperschaft bestehen.
- 15.4 Es dürfen nicht mehr als 5% des Wertes des Planvermögens aus übertragbaren Wertpapieren bestehen, die von einem einzelnen Emittenten ausgegeben wurden.

ANHANG 2 -

ANLAGEVERWALTUNGS- UND KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE DER GESELLSCHAFT

- 15.5 Der in Absatz 15.4 festgelegte Grenzwert von 5% wird in Bezug auf bis zu 40% des Wertes des Planvermögens auf 10% angehoben. Gedeckte Anleihen müssen bei der Anwendung der Limite von 40 % nicht einberechnet werden.
- 15.6 Die Limite von 5 % in Absatz 15.4 erhöht sich auf 25% des Werts des Sondervermögens bezüglich gedeckte Anleihen, vorausgesetzt, dass ein Teilfonds mehr als 5 % in gedeckte Anleihen anlegt, welche von einer einzigen Körperschaft ausgegeben werden, darf der Gesamtwert der gehaltenen, gedeckten Anleihen 80% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.
- 15.7 Bei der Anwendung der Absätze 15.4 und 15.5 werden Zertifikate über bestimmte Wertpapiere als Äquivalent für das zugrunde liegende Wertpapier angesehen.
- 15.8 Die Risikoaussetzung gegenüber einer einzelnen Gegenpartei innerhalb von Freiverkehrs-Derivat-Transaktionen darf 5% des Werts des Sondervermögens nicht übersteigen. Diese Grenze erhöht sich auf 10%, wenn es sich bei der Gegenpartei um eine genehmigte Bank handelt.
- 15.9 Es dürfen nicht mehr als 20% des Wertes des Planvermögens aus übertragbaren Wertpapieren und genehmigten Geldmarktinstrumenten bestehen, die von derselben Gruppe ausgegeben wurden (wie in Absatz 15.2 bezeichnet).
- 15.10 Bei der Anwendung der in den Absätzen 15.4, 15.5, 15.7 und 15.9, und den gemäß 15.6 festgelegten Grenzwerte dürfen gemäß Abschnitt 23 (Konzentrierung) nicht mehr als 20% des Wertes des Planvermögens aus einer Kombination aus zwei oder mehr des Folgenden bestehen:
- 15.10.1 aus übertragbaren Wertpapieren (einschließlich gedeckte Anleihen) oder genehmigten Geldmarktinstrumenten, die von einer einzelnen Körperschaft ausgegeben wurden; oder
 - 15.10.2 aus Einlagen, die bei einer einzelnen Körperschaft geleistet wurden; oder
 - 15.10.3 aus Engagements in außerbörslichen, derivativen Transaktionen bei einer einzelnen Körperschaft.
- 16 Kontrahentenrisiko und Konzentration von Emittenten**
- 16.1 Der ACD muss sicherstellen, dass sich das Kontrahentenrisiko aufgrund eines OTC-Derivats innerhalb der in den Absätzen 15.8 und 15.10 oben festgelegten Grenzen bewegt.
- 16.2 Bei der Berechnung des Engagements eines Teilfonds bei einem Kontrahenten in Übereinstimmung mit den Grenzen in Absatz 15.8 muss der ACD den positiven, täglich neu bewerteten Wert (mark-to-market value) des OTC-Derivatkontrakts mit diesem Kontrahenten verwenden.
- 16.3 Der ACD darf die OTC Derivatepositionen eines Teilfonds mit demselben Kontrahenten aufrechnen, sofern er rechtlich in der Lage ist, Netting-Vereinbarungen mit dem Kontrahenten im Namen des Fonds durchzusetzen.
- 16.4 Die in Abschnitt 16.3 oben genannten Netting-Vereinbarungen sind nur in Bezug auf OTC-Derivate mit demselben Kontrahenten zulässig, nicht aber in Bezug auf etwaige sonstige Engagements des Teilfonds mit demselben Kontrahenten.
- 16.5 Der ACD kann das Risiko von Sondervermögen bei einem Kontrahenten eines OTC-Derivats durch die Annahme von Sicherheiten verringern. Entgegengenommene Sicherheiten müssen liquide genug sein, um rasch zu einem Preis verkauft werden zu können, der nahe der Bewertung vor der Veräußerung liegt.
- 16.6 Der ACD muss bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos in Übereinstimmung mit den in Absatz 15.8 genannten Grenzen Sicherheiten berücksichtigen, wenn er im Namen eines Teilfonds Sicherheiten an einen OTC-Kontrahenten weitergibt.
- 16.7 Gemäß Absatz 16.6. übergebene Sicherheiten dürfen nur auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn der ACD rechtlich in der Lage ist, Netting-Vereinbarungen mit dem Kontrahenten im Namen dieses Teilfonds durchzusetzen.
- 16.8 Der ACD muss die in Abschnitt 15 genannten Grenzen für die Konzentration von Emittenten auf der Basis des zugrunde liegenden Engagements berechnen, das durch den Einsatz von OTC-Derivaten gemäß dem Commitment Approach entsteht.
- 16.9 Der ACD muss in Bezug auf das Risiko aufgrund der in Absatz 15.10 genannten OTC-Derivate jegliches Kontrahentenrisiko im Zusammenhang mit OTC-Derivaten berücksichtigen.
- 17 Diversifizierung: Staatsanleihen und Wertpapiere der öffentlichen Hand**
- 17.1 Die vorstehend angegebenen Beschränkungen gelten nicht für Staatsanleihen und Wertpapiere der öffentlichen Hand. Die Beschränkungen für derartige Wertpapiere werden nachstehend beschrieben („derartige Wertpapiere“).
- 17.2 In den Fällen, in denen bis zu 35% des Wertes des Planvermögens in derartigen Wertpapieren angelegt werden, die von einer einzigen Körperschaft ausgegeben wurden, gibt es hinsichtlich des Betrages, der in derartigen Wertpapieren oder in einer einzigen Emission angelegt werden darf, keine Begrenzung.
- 17.3 Vorbehältlich seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik darf ein Teilfonds darf mehr als 35% des Wertes des Planvermögens in derartigen Wertpapieren anlegen, die von einem einzigen Emittenten ausgegeben wurden, vorausgesetzt dass:
- 17.3.1 der ACD, bevor er eine solche Anlage tätigt, die Depotbank konsultiert und zu dem Ergebnis kommt, dass der Emittent derartiger Wertpapiere entsprechend den Anlagezielen des zugelassenen Teilfonds geeignet ist;
 - 17.3.2 nicht mehr als 30% des Wertes des Planvermögens aus derartigen Wertpapieren einer einzigen Emission bestehen;
 - 17.3.3 das Planvermögen solche Wertpapiere enthält, die von dem oder einem anderen Emittenten ausgegeben wurden, oder zumindest sechs verschiedene Emissionen;
 - 17.3.4 die von der FCA verlangten Offenlegungen vorgenommen wurden.
- 17.4 Die Vorschriften in Absatz 17.3 gelten für die in Anhang 1 aufgeführten Teilfonds nur dann, wenn in dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds ausdrücklich festgelegt ist, dass mehr als 35% des Planvermögens dieses Teilfonds in bestimmten Wertpapieren (die in den Anlagezielen und in der Anlagepolitik aufgeführt sind) angelegt werden oder angelegt werden können.
- 17.5 In Bezug auf diese Wertpapiere gilt:
- 17.5.1 die Begriffe „Emissionen“, „emittiert“ und „Emittenten“ beinhalten die Begriffe „Garantie“, „garantiert“ und „Garantiegeber“; und

ANHANG 2 -

ANLAGEVERWALTUNGS- UND KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE DER GESELLSCHAFT

- 17.5.2 eine Emission unterscheidet sich von einer anderen, wenn sie in Bezug auf den Rückzahlungstermin, den Zinssatz, den Garantiegeber oder sonstige wesentliche Emissionsbedingungen von der anderen Emission abweicht.
- 17.6 Ungeachtet Absatz 16.1 vorstehend und vorbehaltlich Absatz 17.2 und 17.3, soll die Limite von 20 % gemäß Absatz 15.10 im Zusammenhang mit einer einzigen Körperschaft bei staatlichen und öffentlichen Wertpapieren emittiert durch eine solche Körperschaft berücksichtigt werden.
- 18 Anlagen in Plänen für gemeinsame Anlagen**
- 18.1 Bis zu 5% des Vermögenswertes eines Teilfonds können in Anteilen an einem oder mehreren der folgenden Pläne angelegt werden:
- 18.1.1 OGAW-Pläne; oder
- 18.1.2 bestimmte anerkannte Pläne gemäß Definition in s272 des Financial Services and Markets Act 2000, stets vorausgesetzt, dass bestimmte Bedingungen eingehalten werden und insbesondere, dass der zweite Plan Bedingungen enthält, wonach es nicht zulässig ist, dass mehr als 10% des Wertes des Planvermögens aus Anteilen an Plänen für gemeinsame Anlagen bestehen.
- 18.2 Vorbehaltlich der Vorschriften in COLL 5.2.15R und des in Absatz 18.1 oben angegebenen Grenzwertes kann es sich bei Anlagen in Plänen für gemeinsame Anlagen um Anlagen in Pläne handeln, die vom ACD oder einem verbundenen Unternehmen des ACD verwaltet oder betrieben werden (oder im Falle von Gesellschaften, die nach den OEIC-Regulations gegründet wurden, die diese als ihren Authorised Corporate Director haben).
- 18.3 Ein Teilfonds darf Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft (der zweite Teilfonds) kaufen und verkaufen, vorausgesetzt, dass der zweite Teilfonds keine Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft hält.
- 19 Anlagen in nicht oder teilweise einbezahlte Wertpapiere**
- Ein übertragbares Wertpapier oder ein genehmigtes Geldmarktinstrument, das nicht voll eingezahlt ist, gilt nur dann als zulässige Anlage, wenn es bei vernünftiger Betrachtungsweise vorhersehbar ist, dass die Höhe der bestehenden oder zukünftigen Forderung des ausstehenden Betrages von dem Teilfonds zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung verlangt wird, geleistet werden kann, ohne gegen die Vorschriften in Abschnitt 5 des COLL zu verstoßen.
- 20 Risikoverwaltung**
- 20.1 Der ACD muss ein Verfahren zur Risikoverwaltung anwenden, das ihn in die Lage versetzt, das Risiko von Positionen eines Teilfonds sowie deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Teilfonds, jederzeit zu überwachen und zu messen.
- 20.2 Folgende Angaben zum Risikomanagementprozess muss der ACD der FCA regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich machen:
- 20.2.1 eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Übersicht über die Arten von Derivaten und Termingeschäften, die in einem Teilfonds verwendet werden sollen, zusammen mit den zugrunde liegenden Risiken und allen relevanten quantitativen Grenzen; und
- 20.2.2 die Methoden zur Bewertung der mit Derivat- und Termingeschäften verbundenen Risiken.
- 21 Anlage in Einlagen**
- 21.1 Die Gesellschaft darf nur in Einlagen einer genehmigten Bank anlegen, die auf Anfrage rückzahlbar sind oder über ein Rückzugsrecht verfügen und deren Laufzeit nicht länger als 12 Monate ist.
- 22 Wesentliche Einflussnahme**
- 22.1 Die Gesellschaft darf keine übertragbaren Wertpapiere erwerben, die von einer juristischen Person emittiert wurden und auf einer Hauptversammlung dieser juristischen Person mit Stimmrechten ausgestattet sind (unabhängig davon, ob diese in im Wesentlichen allen Angelegenheiten ausgeübt werden dürfen oder nicht), wenn:
- 22.2 unmittelbar vor dem Erwerb die Gesamtsumme dieser von dem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere dem Teilfonds die Möglichkeit geben, die Führung der Geschäfte dieser juristischen Person wesentlich zu beeinflussen; oder
- 22.3 der Erwerb der Gesellschaft eine solche Möglichkeit gibt.
- 22.4 Im Sinne von Absatz 22.3 wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft die Möglichkeit hat, auf die Führung der Geschäfte einer juristischen Person einen wesentlichen Einfluss auszuüben, wenn sie aufgrund der von ihr gehaltenen, übertragbaren Wertpapiere 20% oder mehr der Stimmrechte dieser juristischen Person ausüben oder deren Ausübung kontrollieren kann (ungeachtet einer vorübergehenden Aussetzung der Stimmrechte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere dieser juristischen Person).
- 23 Konzentration**
- Die Gesellschaft:
- 23.1 darf keine übertragbaren Wertpapiere (mit Ausnahme von Schuldverschreibungen) erwerben, die:
- 23.1.1 auf einer Hauptversammlung der juristischen Person, von der sie emittiert wurden, in keiner Angelegenheit ein Stimmrecht besitzen; und
- 23.1.2 mehr als 10% der Wertpapiere ausmachen, die von dieser juristischen Person emittiert wurden;
- 23.2 darf nicht mehr als 10% der Schuldverschreibungen erwerben, die von einer einzigen Körperschaft emittiert wurden;
- 23.3 darf nicht mehr als 25% der Anteile an einem Plan für gemeinsame Anlagen erwerben;
- 23.4 darf nicht mehr als 10% der genehmigten Geldmarktinstrumente erwerben, die von einer einzigen Körperschaft emittiert wurden; und
- 23.5 muss die in den Absätzen 23.2 bis 23.4 festgelegten Grenzwerte nicht einhalten, wenn der emittierte Nettobetrag der betreffenden Anlage zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet werden kann.
- 24 Einsatz von Derivaten – effizientes Portfoliomanagement**
- 24.1 Der Fonds kann sein Vermögen dazu nutzen, Derivattransaktionen durchzuführen, jedoch nur zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements („EPM“) wie in diesem Abschnitt 24 beschrieben sowie zur Absicherung (d.h. zum Zweck der Erhaltung des Vermögenswertes oder der Vermögenswerte des Teilfonds).
- 24.2 Eine Derivattransaktion muss:

ANHANG 2 -

ANLAGEVERWALTUNGS- UND KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE DER GESELLSCHAFT

- 24.2.1 aus einem oder allen der folgenden Basiswerte bestehen, welche dem Anlageplan zuzuordnen sind:
- 24.2.1.1 Übertragbare Wertpapiere zulässig gemäß Abschnitt 10 (Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente üblicherweise an einem geeigneten Markt zuzulassen oder zu handeln);
 - 24.2.1.2 Genehmigte Geldmarktinstrumente zulässig gemäß Abschnitt 10 (Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente üblicherweise an einem geeigneten Markt zuzulassen oder zu handeln) vorstehend;
 - 24.2.1.3 Einlagen zulässig gemäß Abschnitt 21 (Anlage in Einlagen);
 - 24.2.1.4 Derivate zulässig unter dieser Bestimmung;
 - 24.2.1.5 Anteile von Anlagen in Plänen für gemeinsame Anlagen zulässig gemäß Abschnitt 19 (Anlagen in Plänen für gemeinsame Anlagen) vorstehend;
 - 24.2.1.6 Finanzindizes welche die Kriterien gemäß COLL5.2.20AR (Finanzindizes als Derivatbasiswerte) erfüllen;
 - 24.2.1.7 Zinssätze
 - 24.2.1.8 Wechselkurse; und
 - 24.2.1.9 Währungen; und
- 24.2.2 die Transaktion muss gemäß Abschnitt 25 unten gedeckt sein; und
- 24.2.3 das Engagement in dem Basiswert darf die in den Abschnitten 15 und 17 bestimmten Grenzen nicht übersteigen.
- 24.3 Zulässige EPM-Transaktionen (Wertpapierleihgeschäfte ausgenommen) sind Transaktionen in Derivaten (d.h. Optionen, Futures und Differenzgeschäfte), die an einem anerkannten Derivate-Markt gehandelt werden, außerbörsliche Futures, Optionen oder Differenzgeschäften, die Optionen gleichen, oder unter bestimmten Umständen auch synthetische Futures. Die Gesellschaft kann zulässige Derivatgeschäfte an zu Anlagezwecken geeigneten Derivate-Märkten tätigen. Zu Anlagezwecken geeignete Derivate-Märkte sind diejenigen Märkte, die der ACD nach Rücksprache mit der Depotbank als geeignet dafür befunden hat, das Planvermögen anzulegen oder mit diesem zu handeln, und zwar unter Berücksichtigung der betreffenden Kriterien, die in den Regulations und den von der FCA veröffentlichten Richtlinien für zu Anlagezwecken geeignete Märkte in der jeweils gültigen Fassung dargelegt werden.
- 24.4 Die für die Gesellschaft zu Anlagezwecken geeigneten Derivate-Märkte sind in Anhang 3 aufgeführt.
- 24.5 Neue, zu Anlagezwecken geeignete Derivate-Märkte können einem Teilfonds in Übereinstimmung mit den Regulations und nachdem der ACD den Prospekt entsprechend überarbeitet hat hinzugefügt werden.
- 24.6 Jedes Termingeschäft muss mit einem anerkannten Kontrahenten (zulässigen Institutionen, Geldmarktinstitutionen usw.) getätigt werden. Ein Derivat- oder Termingeschäft, das zu einer Lieferung von Planvermögen an die Depotbank der Gesellschaft führen würde oder führen könnte, darf nur getätigt werden, wenn dieses Planvermögen von der Gesellschaft gehalten werden kann und der ACD begründet annimmt, dass die Lieferung des Vermögens im Rahmen der Geschäfte nicht zu einer Verletzung der Regulations führen wird.
- 24.7 Für die Höhe des Planvermögens, das für eine effiziente Portfolioverwaltung verwendet werden kann, ist kein Grenzwert festgelegt worden; allerdings müssen die Transaktionen drei grundlegenden Anforderungen entsprechen:
- 24.7.1 Der ACD muss begründet davon ausgehen, dass eine Transaktion für die effiziente Portfolioverwaltung der Gesellschaft wirtschaftlich angemessen ist. Dies bedeutet, dass Transaktionen, die getätigt werden, um Risiken oder Kosten (oder beides) zu reduzieren, allein oder zusammen mit anderen EPM-Transaktionen Risiken oder Kosten der Art oder des Umfangs, bei denen eine Reduzierung sinnvoll ist, reduzieren müssen. Zudem müssen Transaktionen, die getätigt werden, um zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge zu erwirtschaften, der Gesellschaft oder dem Teilfonds einen Nutzen verschaffen.
- 24.8 Im Rahmen des EPM dürfen keine spekulativen Transaktionen getätigt werden.
- 24.9 Der Zweck einer EPM-Transaktion für die Gesellschaft muss darin bestehen, für die Gesellschaft oder einen Teilfonds eines der folgenden Ziele zu erreichen:
- Risikoreduzierung;
 - Kostenreduzierung;
 - Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen.
- 24.9.1 Das Ziel der Risikoreduzierung erlaubt die Verwendung von Kurssicherungsgeschäften, um das gesamte Engagement der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder einen Teil davon von einer Währung, die der ACD als zu risikobehaftet ansieht, auf eine andere Währung zu verlagern. Dieses Ziel gestattet auch die Verwendung von Aktienindexkontrakten, um dadurch das Risiko von einem Markt auf einen anderen zu verlagern, eine Technik, die als „taktische Vermögensstrukturierung“ bezeichnet wird.
- 24.9.2 Das Ziel der Kostenreduzierung erlaubt die Verwendung von Futures- und Optionskontrakten, die entweder in Bezug auf bestimmte Aktien oder einen Index abgeschlossen werden, um die Auswirkungen von Kursschwankungen von Aktien, die gekauft oder verkauft werden sollen, zu minimieren oder zu beseitigen.
- 24.9.3 Das Ziel der Risikoreduzierung und das Ziel der Kostenreduzierung - sei es beide Ziele zusammen genommen oder jedes Ziel für sich getrennt - gestatten es dem ACD, vorübergehend die Technik der taktischen Vermögensstrukturierung anzuwenden. Die taktische Vermögensstrukturierung ermöglicht es dem ACD, eine Risikoverlagerung durch den Einsatz von Derivaten anstatt durch den Verkauf und Kauf von Planvermögen durchzuführen. Wenn eine EPM-Transaktion für die Gesellschaft mit dem Erwerb oder dem potenziellen Erwerb von übertragbaren Wertpapieren verbunden ist, muss der ACD beabsichtigen, dass die Gesellschaft innerhalb eines angemessenen Zeitraums in übertragbaren Wertpapieren anlegt; ACD muss anschließend

ANHANG 2 -

ANLAGEVERWALTUNGS- UND KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE DER GESELLSCHAFT

dafür Sorge tragen, dass diese Absicht innerhalb dieses angemessenen Zeitraums umgesetzt wird, sofern die Position nicht bereits glattgestellt wurde.

- 24.9.4 Die risikolose oder nur mit einem hinnehmbaren geringen Risiko verbundene Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen für die Gesellschaft oder einen Teilfonds bedeutet, dass der ACD begründet annimmt, dass die Gesellschaft oder ein Teilfonds mit Sicherheit (vorbehaltlich des Eintritts von Ereignissen, die bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht vorhersehbar sind) einen Nutzen erhält.

Die Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen kann durch die Ausnutzung von Kursungleichgewichten oder durch den Erhalt einer Prämie für den Verkauf gedeckter Kauf- oder Verkaufsoptionen (selbst wenn der Nutzen durch den Verzicht auf einen noch größeren Nutzen erzielt wurde) oder im Rahmen der nach den Regulations zulässigen Wertpapierleihe erfolgen. Der jeweilige Zweck muss mit Planvermögen, Planvermögen (unabhängig davon, ob dieses genau festgelegt wurde oder nicht), das für die Gesellschaft erworben werden soll oder dessen Erwerb geplant ist, oder erwarteten Bareingängen der Gesellschaft zusammenhängen, wenn diese zu einem bestimmten Zeitpunkt fällig werden und innerhalb eines Monats eingehen sollten.

- 24.10 Jede EPM-Transaktion muss „individuell“ vollständig durch Anlagevermögen der richtigen Art gedeckt sein (d.h. im Falle eines Engagements in Vermögenswerten, durch angemessene Wertpapiere oder andere Vermögenswerte, und im Falle eines Engagements in Geldmitteln, Bargeld oder „bargeldähnlichen Mitteln“, geborgte Barmittel oder Wertpapiere, die verkauft werden können, um den entsprechenden Bargeldbetrag zu realisieren). Darüber hinaus muss sie auch „gesamthaft“ gedeckt sein (d.h., nach der Deckung für bereits existierende EPM-Transaktionen ist noch ausreichend Deckung für eine andere EPM-Transaktion im Anlagevermögen vorhanden – ein finanzieller Hebel ist nicht zulässig). Anlagevermögen und Bargeld dürfen nur einmal zur Deckung eingesetzt werden und grundsätzlich steht Anlagevermögen nicht zur Verfügung, wenn es im Rahmen von Aktienleihgeschäften eingesetzt ist. Ein EPM-Leihgeschäft bei einem Back-to-Back-Währungskredit (d. h. bei einem Kredit, der zulässig ist, um Risiken durch Wechselkursschwankungen zu reduzieren oder zu eliminieren) muss nicht gedeckt sein.

25 Erfordernis gedeckter Verkäufe

- 25.1 Eine Vereinbarung über die Veräußerung von Vermögen oder Rechten darf von einem Teilfonds oder in dessen Namen nur dann geschlossen werden, wenn die Pflicht zur Durchführung der Veräußerung und jede andere ähnliche Pflicht vom Teilfonds unverzüglich durch Lieferung des Vermögens oder Abtretung (bzw. in Schottland Zession) von Rechten erfüllt werden könnte, und die oben genannten Vermögen und Rechte zum Zeitpunkt der Vereinbarung Eigentum des Teilfonds sind. Diese Vorschrift gilt nicht für Einlagen.

26 Wertpapierleihe

- 26.1 In Erweiterung der oben beschriebenen effizienten Portfolioverwaltung kann die Gesellschaft oder die Depotbank auf Wunsch der Gesellschaft bestimmte Repo-Verträge oder

Wertpapierleihverträge für die Gesellschaft oder einen Teilfonds abschließen. Die Gesellschaft oder die Depotbank liefert Wertpapiere, die Gegenstand des Wertpapierleihvertrages sind, als Gegenleistung für eine Vereinbarung, dass Wertpapiere derselben Art und desselben Wertes zu einem späteren Zeitpunkt an die Gesellschaft oder die Depotbank zurückgeliefert werden. Zum Zeitpunkt der Lieferung erhalten die Gesellschaft oder die Depotbank Sicherheiten, um das Risiko, dass die spätere Rücklieferung nicht erfolgt, abzu decken. Die Höhe des Gesellschaftsvermögens, das Gegenstand von Wertpapierleihvereinbarungen sein kann, ist nicht beschränkt.

- 26.2 Repo-Verträge und Wertpapierleihvereinbarungen müssen derartige Vereinbarungen sein, wie sie in Abschnitt 263B des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 beschrieben werden. Die Vereinbarungen müssen darüber hinaus den Anforderungen der Regulations entsprechen.

27 Deckung für Derivate

- 27.1 Der ACD muss sicherstellen, dass sein Gesamtengagement bei den vom Teilfonds gehaltenen Derivaten und Termingeschäften den Nettoinventarwert des Sondervermögens nicht übersteigt.

28 Tägliche Berechnung des Gesamtrisikos

- 28.1 Der ACD muss das Gesamtrisiko eines Teilfonds mindestens täglich berechnen.
- 28.2 Das Risiko wird für diese Zwecke unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes der Basiswerte, des Kontrahentenrisikos, zukünftiger Marktentwicklungen und des bis zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeitraums berechnet.

29 Berechnung des Gesamtrisikos

- 29.1 Der ACD muss das Gesamtrisiko jedes von ihm verwalteten Teilfonds berechnen als:
- 29.1.1 zusätzliches Risiko und Leverage, das durch den Einsatz von Derivaten und Termingeschäften entsteht, wobei dies 100% des Nettoinventarwerts des Sondervermögens eines Teilfonds nicht übersteigen darf. Die Berechnung erfolgt anhand des Commitment-Ansatzes; oder
- 29.1.2 das Marktrisiko des Sondervermögens eines Teilfonds. Die Berechnung erfolgt anhand des Value-at-Risk-Ansatzes.
- 29.2 Der ACD muss gewährleisten, dass die oben gewählte Methode unter Berücksichtigung folgender Kriterien angemessen ist:
- 29.2.1 der von dem Teilfonds verfolgten Anlagestrategie;
- 29.2.2 die Arten und Komplexität der eingesetzten Derivate und Termingeschäfte; und
- 29.2.3 des Anteils des Sondervermögens, das Derivate und Termingeschäfte enthält.
- 29.3 Verwendet ein Teilfonds Techniken und Instrumente, einschließlich Repo-Kontrakte oder Wertpapierleihgeschäfte gemäß Abschnitt 26 (Wertpapierleihgeschäfte), um zusätzlichen Leverage oder Marktrisiko-Exposure zu erzielen, muss der ACD diese Geschäfte bei der Berechnung des Gesamtrisikos berücksichtigen.
- 29.4 Für die Zwecke von Abschnitt 29.1 misst der Value-at-Risk den über den vorgegebenen Zeitraum maximal zu erwartenden Verlust bei einem gegebenen Konfidenzniveau.

30 Bewertung von OTC-Derivaten

ANHANG 2 -

ANLAGEVERWALTUNGS- UND KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE DER GESELLSCHAFT

- 30.1 Für die Zwecke von Absatz 4.1.4 muss der ACD:
- 30.1.1 Vereinbarungen treffen und Verfahren entwickeln, umsetzen und anwenden, die eine angemessene, transparente und faire Bewertung des Engagements eines Fonds in OTC-Derivaten ermöglichen; und
 - 30.1.2 gewährleisten, dass der Fair Value von OTC-Derivaten auf angemessene, exakte und unabhängige Weise festgestellt wird.
- 30.2 Soweit die in Absatz 30.1.1 erwähnten Vereinbarungen und Verfahren die Übernahme bestimmter Aufgaben durch Dritte erfordern, muss der ACD die Vorschriften in SYSC 8.1.13 R (zusätzliche Anforderungen an die Verwaltungsgesellschaft) und COLL 6.6A.4 R (4) bis (6) (Sorgfaltspflichten von zugelassenen Fondsmanagern von OGAW-Fonds) einhalten.
- 30.3 Die Vereinbarungen und Verfahren, auf die in dieser Regel Bezug genommen wird, müssen:
- 30.3.1 angemessen sein und im Verhältnis zur Beschaffenheit und Komplexität des betreffenden OTC-Derivats stehen; und
 - 30.3.2 angemessen dokumentiert werden.

31 Commitment-Ansatz

- 31.1 Verwendet der ACD zur Berechnung des Gesamtrisikos den Commitment-Ansatz, muss er:
- 31.1.1 sicherstellen, dass er diesen Ansatz auf alle Derivat- und Termingeschäfte anwendet (einschließlich eingebetteter Derivate im Sinne von Absatz 24 „Einsatz von Derivaten“), unabhängig davon, ob diese im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik des Teilfonds zum Zweck der Risikominderung oder zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements im Sinne von Abschnitt 26 (Wertpapierleihe) eingesetzt wird, und
 - 31.1.2 jedes Derivat- und Termingeschäft in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats oder Termingeschäfts umrechnen (Standard-Commitment-Ansatz).
- 31.2 Der ACD darf andere Berechnungsmethoden verwenden, die dem Standard-Commitment-Ansatz gleichwertig sind.
- 31.3 Wendet der ACD den Commitment-Ansatz an, so darf er bei der Berechnung des Gesamtrisikos eines Teilfonds Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigen, sofern diese Vereinbarungen nicht offensichtliche und erhebliche Risiken außer Acht lassen und eine deutliche Verringerung des Risikos bewirken.
- 31.4 Entsteht dem Teilfonds durch die Verwendung von Derivaten oder Termingeschäften kein zusätzliches Risiko, so muss das zugrunde liegende Engagement beim Commitment-Ansatz bei der Berechnung des Risikos nicht berücksichtigt werden.
- 31.5 Wird der Commitment-Ansatz angewendet, so müssen zeitlich befristete Kreditaufnahmevereinbarungen, die im Namen des Teilfonds in Übereinstimmung mit seiner allgemeinen Befugnis zur Kreditaufnahme geschlossen wurden, nicht in die Berechnung des Gesamtrisikos einfließen.
- 31.6 Der ACD ermittelt das Gesamtrisiko aller Teilfonds des Umbrella-Fonds nach dem Commitment-Ansatz: M&G Asian Fund, M&G European Select Fund, M&G European Index Tracker Fund, M&G European Smaller Companies Fund, M&G Global Basics Fund, M&G Global Select Fund, M&G Global Leaders Fund, M&G Japan Fund, M&G Japan Smaller Companies Fund, M&G North American Dividend Fund, M&G

North American Value Fund and M&G Pan European Select Fund.

32 Emissionsübernahmeverträge

- 32.1 Für die Gesellschaft oder einen Teilfonds dürfen im Rahmen bestimmter, in den Regulations dargelegter Bedingungen Emissionsübernahmeverträge, Verträge über Unterbeteiligungen an Emissionen sowie Platzierungen abgeschlossen werden.

33 Kreditaufnahmebefugnisse

- 33.1 Der ACD kann auf Anweisung der Gesellschaft und vorbehaltlich der Regulations bei einem zulässigen Kreditinstitut oder einer genehmigten Bank für die Gesellschaft einen Kredit aufnehmen unter der Bedingung, dass der Kredit aus dem Planvermögen zurückgezahlt werden muss.
- 33.2 Der Kredit muss zeitlich beschränkt sein und darf ohne die vorherige Zustimmung der Depotbank unter keinen Umständen eine längere Laufzeit als drei Monate haben. Die Zustimmung der Depotbank darf nur unter Bedingungen erteilt werden, die der Depotbank angemessen erscheinen, um sicherzustellen, dass der Kredit weiterhin zeitlich beschränkt bleibt.
- 33.3 Der ACD muss sicherstellen, dass die Kreditsumme an keinem Geschäftstag 10% des Wertes des Planvermögens überschreitet.
- 33.4 Diese Kreditaufnahmebeschränkungen gelten nicht für Back-to-Back-Währungskredite zur Absicherung gegen Fremdwährungsrisiken.

ANHANG 3 -

ZU ANLAGEZWECKEN GEEIGNETE MÄRKTE

Sofern es nach dem Anlageziel und der Anlagepolitik eines Teilfonds zulässig ist, kann dieser Wertpapiere, Derivate oder Geldmarktinstrumente an einem Markt handeln, bei dem es sich:

- a) um einen geregelten Markt oder
- b) einen geregelten Markt eines Mitgliedsstaates des EWR, der regelmäßig operiert und öffentlich zugänglich ist, oder
- c) einen Markt handelt, der vom ACD nach Rücksprache mit der Depotbank als für die Anlage bzw. den Handel mit dem Planvermögen geeignet betrachtet wird, unten aufgeführt ist und von der Depotbank mit angemessener Sorgfalt bestimmt wurde, dass (i) adäquate Verwahreinrichtungen für Anlagen in an diesem Markt gehandelten Anlagen bestehen (für weitere Informationen siehe Anhang 2, 11.4).

Betreffend Abschnitt b) oben kann die Anlageverwaltungsgesellschaft auf dem OTC-Markt des Vereinigten Königreichs mit Anleihen und anderen Wertpapieren handeln, die von Einrichtungen außerhalb des Vereinigten Königreichs emittiert worden sind. Zudem gelten betreffend Abschnitt c) oben die nachfolgend aufgeführten Märkte als geeignet.

Darüber hinaus können bis zu 10% des Vermögens eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die nicht in diesen Märkten notiert sind.

Gesetzt dem Fall, dass ein zulässiger Markt seinen Namen ändert oder mit einem anderen zulässigen Markt zusammen gelegt wird, wird der Folgemarkt ein zulässiger Markt sein, sofern die COLL-Vorschriften der FCA keine weiteren Sorgfaltspflichten durch den ACD und die Depotbank für dessen Zulassung vorsehen. Der Prospekt wird unter diesen Umständen bei nächster Gelegenheit mit dem Namen des neuen Marktes aktualisiert.

Europa (Nicht-EWR-Staaten)

Schweiz	SIX Swiss Exchange
Türkei	Borsa Istanbul
Kroatien	Zagreb Exchange

Amerika

Brasilien	BM&F Bovespa
Kanada	TSX (bildet ein Teil der TMX Group)
Chili	Bolsa de Comercio de Santiago (BCS)
Kolumbien	Bolsa de Valores de Colombia (BVC)
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores (Mexican Stock Exchange)
Vereinigte Staaten	New York Stock Exchange NYSE Mkt LLC NYSE Arca Boston Stock Exchange (BSE) Chicago Stock Exchange (CHX) The NASDAQ Stock Market Von FINRA regulierter, amerikanischer OTC-Markt National Stock Exchange NASDAQ OMX PHLX Der Markt in übertragbaren und von oder im Namen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebenen Wertpapieren, der von Personen geführt wird, die jeweils von der Federal Reserve Bank von New York als Primärhändler anerkannt und beaufsichtigt werden.

Afrika

Südafrika	The JSE Securities Exchange
-----------	-----------------------------

Ferner Osten

Australien	Australian Securities Stock Exchange (ASX)
China	Shanghai Stock Exchange (A&B-Anteile) Shenzhen Stock Exchange (B-Anteile)
Hongkong	Hong Kong Exchanges Growth Global Enterprise Market (GEM)
Indien	The Bombay Stock Exchange Ltd The National Stock Exchange of India
Indonesien	Indonesian Stock Exchange (ISX)
Japan	Tokyo Stock Exchange Nagoya Stock Exchange Sapporo Stock Exchange JASDAQ
Korea	Korea Exchange INCORPORATED (KRX)
Malaysia	Bursa Malaysia Berhad
Neuseeland	New Zealand Stock Exchange
Pakistan	Karachi Exchange
Philippinen	Philippine Stock Exchange (PSE)
Singapur	Singapore Exchange (SGX)
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange Gre Tai (Taiwan OTC)
Thailand	The Stock Exchange of Thailand (SET)

Naher Osten

Israel	Tel Aviv Stock Exchange (TASE)
Katar	Qatar Exchange
Vereinigte Arabische Emirate	Nasdaq Dubai Exchange

Die im Folgenden aufgelisteten Derivatemärkte werden gemäß Absatz c) oben als für den Handel bzw. die Anlage geeignet betrachtet.

Europa (Nicht-EWR-Staaten)

Schweiz	EUREX
---------	-------

Amerika

Kanada	The Montreal Exchange
Vereinigte Staaten	CME Group Inc Chicago Board Options Exchange (CBOE)

Afrika

Südafrika	The South African Futures Exchange (SAFEX)
-----------	--

Ferner Osten

Australien	Australian Securities Exchange (ASX)
Hongkong	Hong Kong Exchanges
Japan	Osaka Securities Exchange
Korea	Korea Exchange Incorporated (KRX)
Neuseeland	New Zealand Futures Exchange
Singapur	Singapore Exchange (SGX)
Thailand	Thailand Futures Exchange (TEX)

ANHANG 4 -

INFORMATIONEN ZU NICHT AUF PFUND STERLING LAUTENDEN ANTEILSKLASSEN

4.1 M&G Asian Fund

Anlageziel & Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds besteht ausschließlich darin, langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen. Der Fonds legt in vollem Umfang oder vorrangig in einem breiten Spektrum von Wertpapieren asiatischer Unternehmen (einschließlich Unternehmen in Australien und im südwestlichen Pazifik) an. Legt der Fonds seine Vermögenswerte nicht in vollem Umfang wie vorstehend beschrieben an, kann er auch in globalen Wertpapieren mit Ausnahme von japanischen Wertpapieren anlegen.

Weitere Information:

Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-OGAWs.

Bilanzstichtag:	31. August
Tag der Ertragszuteilung:	spätestens am 31. Dezember
Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen/-arten*:	auf Euro lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A
	auf Euro lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse B
	auf Euro lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C
	auf U.S. Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A
	auf U.S. Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A	auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A
	auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse B
	auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A	auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A
	auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C

Mindestanlage (Euro-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: €1.000
	Klasse B: €1.000
	Klasse C: €500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: €75
	Klasse B: €75
	Klasse C: €50.000
Mindestbestand:	Klasse A: €1.000
	Klasse B: €1.000
	Klasse C: €500.000
Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: €75
	Klasse B: entfällt
	Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: €75
	Klasse B: €75
	Klasse C: €50.000

Mindestanlage (U.S. Dollar-Anteilsklassen)

Erstmalige Einmalanlage	Klasse A: \$1.000
	Klasse C: \$500.000
Mindestfolgezahlungen	Klasse A: \$75
	Klasse C: \$50.000
Mindestbestand	Klasse A: \$1.000
	Klasse C: \$500.000
Rücknahme:	Klasse A: \$75
	Klasse C: \$50.000

Mindestanlage (Schweizer Franken-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: CHF1.000
	Klasse C: CHF500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: CHF75
	Klasse C: CHF50.000
Mindestbestand:	Klasse A: CHF1.000
	Klasse C: CHF500.000
Rücknahme:	Klasse A: CHF75
	Klasse C: CHF 50.000

Mindestanlage (Singapur-Dollar-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: S\$1.000
	Klasse C: S\$500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: S\$75
	Klasse C: S\$50.000
Mindestbestand:	Klasse A: S\$1.000
	Klasse C: S\$500.000
Rücknahme:	Klasse A: S\$75
	Klasse C: S\$50.000

Gebühren und Kosten (Euro-, U.S. Dollar-, Schweizer Franken- und Singapur-Dollar-Anteilsklassen)

Ausgabeaufschlag:	Klasse A: 5,25%
	Klasse B: 1,25%
	Klasse C: 3,25%
Rücknahmegebühr:	Klasse A: entfällt
	Klasse B: entfällt
	Klasse C: entfällt
Jährliche Managementgebühr des ACD:	Klasse A: 1,5%
	Klasse B: 2%
	Klasse C: 0,75%
Verwaltungsgebühr	Klasse A: 0,15%
	Klasse B: 0,15%
	Klasse C: 0,15%
Depotgebühr	Siehe Abschnitt 29.4
Verwahrgebühr	Siehe Abschnitt 29.5
Transaktionsgebühr der Depotbank	Siehe Abschnitt 29.6

Umlegung von Gebühren

	Thesaurierungsanteile	Ertragsanteile
Jährliche Verwaltungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Administrationsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Anteilsklasse Absicherungsgebühr	N/A	N/A
Verwahrstellengebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Jährliche Verwahrgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Verwahrtransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Auslagen	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Portfoliotransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital

Bitte beachten Sie, dass der vorstehenden Abschnitt zu den Gebühren und Kosten eine Zusammenfassung ist und nicht sämtliche Gebühren und Kosten enthält, die von den Teilfonds zu entrichten sind. Weitere Informationen und eine Erläuterung der verwandten Begriffe entnehmen Sie bitte vorstehendem Abschnitt 29.

Wenn der Fonds in andere Organismen der M&G Group investiert, erstattet M&G die jährliche Managementgebühr des zugrunde liegenden Fonds vollständig zurück.

ANHANG 4 -

INFORMATIONEN ZU NICHT AUF PFUND STERLING LAUTENDEN ANTEILSKLASSEN

Anlegerprofil

Der Fonds ist für Privatanleger und institutionelle Investoren geeignet, die mit Anlagen in asiatischen Wertpapieren langfristiges Kapitalwachstum anstreben. Der Fonds ist geeignet für Anleger, die akzeptieren, dass ihr Kapital einem Risiko ausgesetzt wird und dass der Wert ihrer Anlage und daraus entstandener Erträge sowohl fallen als auch steigen kann.

Anlageverwaltungsgesellschaft:	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt:	12.00 Uhr GMT
Datum der Auflegung:	1. November 2001**
Bewertungswährung	U.S. Dollar

- * Nähere Angaben über derzeit aufgelegte Anteilsklassen finden Sie unter www.mandg.com/classesinissue.
- ** Der Fonds entstand aus der Umwandlung des Anlagefonds (Unit Trust) M&G South East Asia Fund, der am 14. September 1973 aufgelegt worden war. Das Anlageziel bzw. die Anlagepolitik des Fonds wurde am 23. März 2006 zum letzten Mal wesentlich geändert.

ANHANG 4 -

INFORMATIONEN ZU NICHT AUF PFUND STERLING LAUTENDEN ANTEILSKLASSEN

4.2 M&G European Select Fund

Anlageziel & Anlagepolitik

Der Fonds strebt in erster Linie nach langfristigem Kapitalzuwachs. Hierzu legt er in vollem Umfange oder überwiegend in einem diversifizierten Portfolio von Wertpapieren europäischer (ausschließlich britischer) Emittenten an. Legt der Fonds seine Vermögenswerte nicht in vollem Umfange wie vorstehend beschrieben an, kann er auch in Unternehmen anlegen, die außerhalb Europas notiert oder eingetragen, aber in dieser Region tätig sind. Erträge spielen bei der Auswahl der Wertpapiere eine untergeordnete Rolle. Der Fonds kann sich jederzeit auf eine begrenzte Anzahl Wertpapiere konzentrieren.

Weitere Information:

Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-OGAWs.

Bilanzstichtag:	31. August
Tag der Ertragszuteilung:	spätestens am 31. Dezember
Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen/-arten*:	auf Euro lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf Euro lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse B auf Euro lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C auf U.S. Dollar lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf U.S. Dollar lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C auf Schweizer Franken lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf Schweizer Franken lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C

Mindestanlage (Euro-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: €1.000 Klasse B : €1.000 Klasse C: €500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: €75 Klasse B: €75 Klasse C: €50.000
Mindestbestand:	Klasse A: €1.000 Klasse B: €1.000 Klasse C: €500.000
Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: €75 Klasse B: entfällt Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: €75 Klasse B: €75 Klasse C: €50.000

Mindestanlage (U.S. Dollar-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: \$1.000 Klasse B: \$1.000 Klasse C: \$500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: \$75 Klasse B: \$250 Klasse C: \$50.000
Mindestbestand:	Klasse A: \$1.000 Klasse B: \$1.000 Klasse C: \$500.000
Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: \$75 Klasse B: \$150 Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: \$75 Klasse B: \$150

Mindestanlage (Schweizer Franken-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: CHF1.000 Klasse B: CHF1.000 Klasse C: CHF500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: CHF75 Klasse B: CHF250 Klasse C: CHF50.000
Mindestbestand:	Klasse A: CHF1.000 Klasse B: CHF1.000 Klasse C: CHF500.000
Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: CHF75 Klasse B: CHF150 Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: CHF75 Klasse B: CHF150 Klasse C: CHF50.000

Mindestanlage (Singapur-Dollar-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: S\$1.000 Klasse C: S\$500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: S\$75 Klasse C: S\$50.000
Mindestbestand:	Klasse A: S\$1.000 Klasse C: S\$500.000
Rücknahme:	Klasse A: S\$75 Klasse C: S\$50.000

Gebühren und Kosten (Euro, U.S. Dollar-, Schweizer Franken- und Singapur-Dollar-Anteilsklassen)

Ausgabeaufschlag:	Klasse A: 5,25% Klasse B: 1,25% Klasse C: 3,25%
Rücknahmegebühr:	Klasse A: entfällt Klasse B: entfällt Klasse C: entfällt
Jährliche Managementgebühr des ACD:	Klasse A: 1,5% Klasse B: 2% Klasse C: 0,75%
Verwaltungsgebühr	Klasse A: 0,15% Klasse B: 0,15% Klasse C: 0,15%
Depotgebühr	Siehe Abschnitt 29.4
Verwahrgebühr	Siehe Abschnitt 29.5
Transaktionsgebühr der Depotbank	Siehe Abschnitt 29.6

ANHANG 4 -

INFORMATIONEN ZU NICHT AUF PFUND STERLING LAUTENDEN ANTEILSKLASSEN

Umlegung von Gebühren

	Thesaurierungsanteile	Ertragsanteile
Jährliche Verwaltungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Administrationsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Anteilsklasse Absicherungsgebühr	N/A	N/A
Verwahrstellengebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Jährliche Verwahrgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Verwahrtransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Auslagen	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Portfoliotransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital

Bitte beachten Sie, dass der vorstehenden Abschnitt zu den Gebühren und Kosten eine Zusammenfassung ist und nicht sämtliche Gebühren und Kosten enthält, die von den Teilfonds zu entrichten sind. Weitere Informationen und eine Erläuterung der verwandten Begriffe entnehmen Sie bitte vorstehendem Abschnitt 29.

Wenn der Fonds in andere Organismen der M&G Group investiert, erstattet M&G die jährliche Managementgebühr des zugrunde liegenden Fonds vollständig zurück.

Anlegerprofil

Der Fonds ist für Privatanleger und institutionelle Investoren geeignet, die mit Anlagen in europäischen Wertpapieren (ausser britischen) langfristiges Kapitalwachstum anstreben. Der Fonds ist geeignet für Anleger, die akzeptieren, dass ihr Kapital einem Risiko ausgesetzt wird und dass der Wert ihrer Anlage und daraus entstandener Erträge sowohl fallen als auch steigen kann.

Anlageverwaltungsgesellschaft:	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt:	12.00 Uhr GMT
Datum der Auflegung:	1. November 2001**
Bewertungswährung	Euro

* Nähere Angaben über derzeit aufgelegte Anteilsklassen finden Sie unter www.mandg.com/classesinissue.

** Der Fonds entstand aus der Umwandlung eines Anlagefonds (Unit Trust) mit ähnlichem Namen, der am 24. Juli 1972 aufgelegt worden war.

ANHANG 4 -

INFORMATIONEN ZU NICHT AUF PFUND STERLING LAUTENDEN ANTEILSKLASSEN

4.3 M&G European Index Tracker Fund.

Anlageziel & Anlagepolitik

Der Fonds zielt auf eine Nachbildung des FTSE World Europe ex UK Index ab.

Weitere Informationen:

Der FTSE World Europe ex UK Index umfasst Aktien von Unternehmen großer und mittlerer Marktkapitalisierungen und deckt 20 europäische Märkte (ohne GB) ab.

Der Fonds bildet den Index mithilfe einer sogenannten Stratified-Sampling-Strategie nach. In der Regel hält der Fonds die 100 größten Aktien im Index sowie eine Auswahl der übrigen kleineren Aktien, um sicherzustellen, dass die Kapitalisierung des Fonds und die Branchengewichtungen mit den Indexgewichtungen übereinstimmen. Der Fonds kann in Wertpapiere anlegen, die tatsächlich oder voraussichtlich in den Index aufgenommen werden.

Der Fonds legt direkt in die Aktien an und verwendet in der Regel für ein Engagement keine Derivate, außer kurzfristig für ein effizientes Portfoliomanagement. Die Sampling-Methode ist nicht mit einem Kontrahentenrisiko verbunden.

Der Tracking Error der (gebührenbereinigten) prognostizierten Anlagerendite liegt unter normalen Umständen bei bis zu 0,5.

Da der Fonds eine Stratified-Sampling-Methode verwendet, um den Index nachzubilden und diesen nicht abbildet, wird die Fähigkeit des Fonds zur Nachbildung des Index beeinflusst. Es gibt zahlreiche Faktoren, die den Index nicht berühren, wohl aber die Wertentwicklung des Fonds. Hierzu zählen Transaktionskosten, Ausgaben und die Illiquidität eines Indexwerts. Cashflows, wie Erträge und Ausschüttungen, die dem Fonds zufließen bzw. aus dem Fonds abfließen, wirken sich ebenfalls auf die Performance aus, wenn der Fonds rebalanciert wird, und dies aufgrund der Handelsspannen und angefallenen Maklerprovisionen. Außerdem ist die Zusammensetzung der Benchmark nicht festgelegt, sie wird vierteljährlich rebalanciert, und es kann einige Zeit dauern, bis der Fonds Veränderungen reflektiert.

FTSE veröffentlicht die Namen der Indexwerte auf seiner Website, auf die hier [zugegriffen werden kann: www.ftse.com/analytics/factsheets/home/constituentsweights](http://www.ftse.com/analytics/factsheets/home/constituentsweights). Die Bezeichnung des Index lautet FTSE World Europe Ex UK.

Weitere Information:

Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-OGAWs.

Bilanzstichtag:	31. August
Tag der Ertragszuteilung:	spätestens am 31. Dezember
Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen/-arten*:	auf Euro lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse A auf U.S. Dollar lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse A auf Schweizer Franken lautende, ausschüttende & thesaurierende Nettoanteile der Klasse A auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A

Mindestanlage (Euro-Anteilsklasse)

Mindestanlage	Klasse A: € 1.000
Mindestfolgeanlage	Klasse A: € 75
Mindestbestand	Klasse A: € 1.000
Regelmäßige Anlage (monatlich)	Klasse A: € 75
Rücknahme	Klasse A: € 75

Mindestanlage (U.S. Dollar-Anteilsklasse)

Mindestanlage	Klasse A: \$ 1.000
Mindestfolgeanlage	Klasse A: \$ 75
Mindestbestand	Klasse A: \$ 1.000
Regelmäßige Anlage (monatlich)	Klasse A: \$ 75
Rücknahme	Klasse A: \$ 75

Mindestanlage (Schweizer Franken-Anteilsklasse)

Mindestanlage	Klasse A: CHF 1.000
Mindestfolgeanlage	Klasse A: CHF 75
Mindestbestand	Klasse A: CHF 1.000
Regelmäßige Anlage (monatlich)	Klasse A: CHF 75
Rücknahme	Klasse A: CHF 75

Mindestanlage (Singapur-Dollar-Anteilsklasse)

Mindestanlage:	Klasse A: S\$1.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: S\$75
Mindestbestand:	Klasse A: S\$1.000
Rücknahme:	Klasse A: S\$75

Gebühren und Kosten (Euro-, U.S. Dollar-, Schweizer Franken- und Singapur-Dollar-Anteilsklassen)

Ausgabeaufschlag:	Klasse A: null
Rücknahmegebühr:	Klasse A: entfällt
Jährliche Managementgebühr des ACD:	Klasse A: 0,5%
Verwaltungsgebühr	Klasse A: 0,15%
Depotgebühr	Siehe Abschnitt 29.4
Verwahrgebühr	Siehe Abschnitt 29.5
Transaktionsgebühr der Depotbank	Siehe Abschnitt 29.6

Umlegung von Gebühren

	Thesaurierungsanteile	Ertragsanteile
Jährliche Verwaltungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Administrationsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Anteilsklasse Absicherungsgebühr	N/A	N/A
Verwahrstellungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Jährliche Verwahrgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Verwahrtransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Auslagen	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Portfoliotransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital

Bitte beachten Sie, dass der obige Abschnitt „Gebühren und Kosten“ eine Zusammenfassung darstellt, in der nicht alle von den Teilfonds zu zahlenden Gebühren und Kosten enthalten sind. Weitere Einzelheiten sowie eine Erklärung der verwendeten Begriffe finden Sie in Abschnitt 29.

Investiert ein Fonds in einen anderen Fonds der M&G Gruppe, so erlässt M&G die jährliche Managementgebühr des zugrundeliegenden Fonds vollumfänglich.

Hinweis zur Vergütung des ACD: Eine einmalige Jahresgebühr in Höhe von maximal 1% des NIW pro Jahr wird von dem Ertrag des Fonds abgezogen, der für diese Anteilsklasse relevant ist. Von dieser Gebühr erhält der ACD nicht mehr als 0,5% in Form einer jährlichen Vergütung. Die Vergütung des ACD als Verwaltungs- und Registrierstelle und der Depotbank wird ebenfalls aus dieser Gebühr bezahlt. Die Depotbank ist daneben berechtigt, aus dieser Gebühr die Depotbank- und Transaktionsgebühren zu erhalten. Der ACD hat eingewilligt, ausreichende Beträge aus seinen eigenen Ressourcen zu bezahlen, um sicherzustellen, dass die Gesamtgebühren für den Fonds in Bezug auf diese Anteilsklasse 1% des NIW pro Jahr nicht überschreiten.

ANHANG 4 -

INFORMATIONEN ZU NICHT AUF PFUND STERLING LAUTENDEN ANTEILSKLASSEN

Anlegerprofil

Der Fonds eignet sich für Privatanleger und institutionelle Investoren, die die Wertentwicklung des FTSE World Europe ex UK Index mittel- bis langfristig nachbilden wollen. Der Fonds richtet sich an Anleger, die sich bewusst sind, dass ihre Anlage Risiken unterliegt und der Wert ihrer Anlage bzw. die erzielten Erträge sowohl fallen als auch steigen können.

Anlageverwaltungsgesellschaft:	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt:	12.00 Uhr GMT
Datum der Auflegung:	1. November 2001**
Bewertungswährung	Euro

* Ausführliche Informationen über die derzeit ausgegebenen Anteilklassen finden Sie unter www.mandg.com/classesinissue.

** Der Fonds wurde infolge der Umwandlung eines Investmentfonds (Unit Trust) mit ähnlichem Namen geschaffen, der am 31. Januar 2000 aufgelegt wurde.

ANHANG 4 -

INFORMATIONEN ZU NICHT AUF PFUND STERLING LAUTENDEN ANTEILSKLASSEN

4.4 M&G European Smaller Companies Fund

Anlageziel & Anlagepolitik

Der Fonds legt in kleineren Unternehmen in Europa mit dem alleinigen Anlageziel an, ein langfristiges Kapitalwachstum zu erreichen. Er legt in vollem Umfange oder vorrangig in Wertpapieren von europäischen Unternehmen an, die im Anlageuniversum das untere Drittel der gesamten Marktkapitalisierung aller öffentlich notierten Aktien in Europa bilden. Legt der Fonds seine Vermögenswerte nicht in vollem Umfange wie vorstehend beschrieben an, darf er zur Erhöhung seiner Liquidität nur in Unternehmen mit einer mittleren bis hohen Kapitalisierung anlegen.

Weitere Information:

Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-OGAWs.

Bilanzstichtag:	31. August
Tag der Ertragszuteilung:	spätestens am 31. Dezember
Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen/-arten*:	auf Euro lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf Euro lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse B auf Euro lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C auf US. Dollar lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf US. Dollar lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C auf Schweizer Franken lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf Schweizer Franken lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C

Mindestanlage (Euro-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: €1.000 Klasse B: €1.000 Klasse C: €500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: €75 Klasse B: €75 Klasse C: €50.000
Mindestbestand:	Klasse A: €1.000 Klasse B: €1.000 Klasse C: €500.000
Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: €75 Klasse B: entfällt Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: €75 Klasse B: €75 Klasse C: €50.000

Mindestanlage (USD-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: \$1.000 Klasse C: \$500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: \$75 Klasse C: \$50.000
Mindestbestand:	Klasse A: \$1.000 Klasse C: \$500.000
Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: \$75 Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: \$75 Klasse C: \$50.000

Mindestanlage (Schweizer Franken-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: CHF1.000 Klasse C: CHF500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: CHF75 Klasse C: CHF50.000
Mindestbestand:	Klasse A: CHF1.000 Klasse C: CHF500.000
Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: CHF75 Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: CHF75 Klasse C: CHF50.000

Mindestanlage (Singapur-Dollar-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: S\$1.000 Klasse C: S\$500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: S\$75 Klasse C: S\$50.000
Mindestbestand:	Klasse A: S\$1.000 Klasse C: S\$500.000
Rücknahme:	Klasse A: S\$75 Klasse C: S\$50.000

Gebühren und Kosten (Euro-, U.S. Dollar-, Schweizer Franken- und Singapur-Dollar-Anteilsklassen)

Ausgabeaufschlag:	Klasse A: 5,25% Klasse B: 1,25% Klasse C: 3,25%
Rücknahmegebühr:	Klasse A: entfällt Klasse B: entfällt Klasse C: entfällt
Jährliche Managementgebühr des ACD:	Klasse A: 1,5% Klasse B: 2% Klasse C: 0,75%
Verwaltungsgebühr:	Klasse A: 0,15% Klasse B: 0,15% Klasse C: 0,15%
Depotgebühr:	Siehe Abschnitt 29.4
Verwahrgebühr:	Siehe Abschnitt 29.5
Transaktionsgebühren der Depotbank:	Siehe Abschnitt 29.6

Umlegung von Gebühren

	Thesaurierungsanteile	Ertragsanteile
Jährliche Verwaltungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Administrationsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Anteilsklasse Absicherungsgebühr	N/A	N/A
Verwahrstellengebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Jährliche Verwahrgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Verwahrtransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Auslagen	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Portfoliotransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital

Bitte beachten Sie, dass der vorstehenden Abschnitt zu den Gebühren und Kosten eine Zusammenfassung ist und nicht sämtliche Gebühren und Kosten enthält, die von den Teilfonds zu entrichten sind. Weitere Informationen und eine Erläuterung der verwandten Begriffe entnehmen Sie bitte vorstehendem Abschnitt 29.

Wenn der Fonds in andere Organismen der M&G Group investiert, erstattet M&G die jährliche Managementgebühr des zugrunde liegenden Fonds vollständig zurück.

ANHANG 4 -

INFORMATIONEN ZU NICHT AUF PFUND STERLING LAUTENDEN ANTEILSKLASSEN

Anlegerprofil

Der Fonds ist für Privatanleger und institutionelle Investoren geeignet, die mit Anlagen in geringer kapitalisierten europäischen Wertpapieren langfristiges Kapitalwachstum anstreben. Der Fonds ist geeignet für Anleger, die akzeptieren, dass ihr Kapital einem Risiko ausgesetzt wird und dass der Wert ihrer Anlage und daraus entstandener Erträge sowohl fallen als auch steigen kann.

Anlageverwaltungsgesellschaft:	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt:	12.00 Uhr GMT
Datum der Auflegung:	1. November 2001**
Bewertungswährung	Euro

* Nähere Angaben über derzeit aufgelegte Anteilsklassen finden Sie unter www.mandg.com/classesinissue.

** Der Fonds entstand aus der Umwandlung eines Anlagefonds (Unit Trust) mit ähnlichem Namen, der am 30. September 1996 aufgelegt worden war.

ANHANG 4 -

INFORMATIONEN ZU NICHT AUF PFUND STERLING LAUTENDEN ANTEILSKLASSEN

4.5 M&G Global Basics Fund

Anlageziel & Anlagepolitik

Der Fonds ist ein globaler Aktienfonds, der in vollem Umfang oder vorrangig in Unternehmen anlegt, die in den Basisindustrien (Primär- und Sekundärindustrien) tätig sind, und in Unternehmen, die für diese Industriebereiche Dienstleistungen erbringen. Der Fonds kann auch in anderen globalen Aktien anlegen. Alleiniges Ziel des Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum.

Weitere Information:

Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-OGAWs.

Bilanzstichtag:	31. August
Ertragszuteilung:	spätestens am 31. Dezember
Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen/-arten*:	auf Euro lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf Euro lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse B auf Euro lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C auf U.S. Dollar lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf U.S. Dollar lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C auf Schweizer Franken lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf Schweizer Franken lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C

Mindestanlage (Euro-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: €1.000 Klasse B: €1.000 Klasse C: €500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: €75 Klasse B: €75 Klasse C: €50.000
Mindestbestand:	Klasse A: €1.000 Klasse B: €1.000 Klasse C: €500.000
Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: €75 Klasse B: entfällt Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: €75 Klasse B: €75 Klasse C: €50.000

Mindestanlage (USD-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: \$1.000 Klasse C: \$500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: \$75 Klasse C: \$50.000
Mindestbestand:	Klasse A: \$1.000 Klasse C: \$500.000
Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: \$75 Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: \$75 Klasse C: \$50.000

Mindestanlage (Schweizer Franken-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: CHF1.000 Klasse C: CHF500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: CHF75 Klasse C: CHF50.000
Mindestbestand:	Klasse A: CHF1.000 Klasse C: CHF500.000
Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: CHF75 Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: CHF75 Klasse C: CHF50.000

Mindestanlage (Singapur-Dollar-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: S\$1.000 Klasse C: S\$500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: S\$75 Klasse C: S\$50.000
Mindestbestand:	Klasse A: S\$1.000 Klasse C: S\$500.000
Rücknahme:	Klasse A: S\$75 Klasse C: S\$50.000

Gebühren und Kosten (Euro-, U.S. Dollar-, Schweizer Franken- und Singapur-Dollar-Anteilsklassen)

Ausgabeaufschlag:	Klasse A: 5,25% Klasse B: 1,25% Klasse C: 3,25%
Rücknahmegebühr:	Klasse A: entfällt Klasse B: entfällt Klasse C: entfällt
Jährliche Managementgebühr des ACD:	Klasse A: 1,75% Klasse B: 2,25% Klasse C: 0,75%
Verwaltungsgebühr	Klasse A: 0,15% Klasse B: 0,15% Klasse C: 0,15%
Depotgebühr	Siehe Abschnitt 29.4
Verwahrgebühr	Siehe Abschnitt 29.5
Transaktionsgebühren der Depotbank	Siehe Abschnitt 29.6

Umlegung von Gebühren

	Thesaurierungsanteile	Ertragsanteile
Jährliche Verwaltungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Administrationsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Anteilsklasse Absicherungsgebühr	N/A	N/A
Verwahrstellengebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Jährliche Verwahrgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Verwahrtransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Auslagen	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Portfoliotransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital

Bitte beachten Sie, dass der vorstehenden Abschnitt zu den Gebühren und Kosten eine Zusammenfassung ist und nicht sämtliche Gebühren und Kosten enthält, die von den Teilfonds zu entrichten sind. Weitere Informationen und eine Erläuterung der verwandten Begriffe entnehmen Sie bitte vorstehendem Abschnitt 29.

Wenn der Fonds in andere Organismen der M&G Group investiert, erstattet M&G die jährliche Managementgebühr des zugrunde liegenden Fonds vollständig zurück.

ANHANG 4 -

INFORMATIONEN ZU NICHT AUF PFUND STERLING LAUTENDEN ANTEILSKLASSEN

Anlegerprofil

Der Fonds ist für Privatanleger und institutionelle Investoren geeignet, die mit Anlagen in weltweiten Aktien eine langfristige Gesamtrendite (eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen) anstreben. Der Fonds ist geeignet für Anleger, die akzeptieren, dass ihr Kapital einem Risiko ausgesetzt wird und dass der Wert ihrer Anlage und daraus entstandener Erträge sowohl fallen als auch steigen kann.

Anlageverwaltungsgesellschaft:	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt:	12.00 Uhr GMT
Datum der Auflegung:	1. November 2001**
Bewertungswährung	U.S. Dollar

* Nähere Angaben über derzeit aufgelegte Anteilsklassen finden Sie unter www.mandq.com/classesinissue.

** Der Fonds entstand aus der Umwandlung eines Anlagefonds (Unit Trust) mit ähnlichem Namen, der am 28. Februar 1973 aufgelegt worden war. Das Anlageziel bzw. die Anlagepolitik des Fonds wurde am 17. November 2000 zum letzten Mal wesentlich geändert.

ANHANG 4 -

INFORMATIONEN ZU NICHT AUF PFUND STERLING LAUTENDEN ANTEILSKLASSEN

4.6 M&G Global Select Fund

Anlageziel

Der Fonds strebt nach Maximierung der langfristigen Gesamterträge (einer Kombination aus Erträgen und Kapitalwachstum) indem vorrangig in einem breiten Spektrum weltweiter Aktien investiert wird.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert weltweit (einschließlich Vereinigtes Königreich) in Aktien von Unternehmen über eine weite länderübergreifende Auswahl von Sektoren und Marktkapitalisierungen. Erträge spielen bei der Auswahl der Wertpapiere eine untergeordnete Rolle. Der Fonds kann sich jederzeit auf eine begrenzte Anzahl Wertpapiere konzentrieren.

Weitere Information:

Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-OGAWs.

Bilanzstichtag:	31. August
Tag der Ertragszuteilung:	spätestens am 31. Dezember (Endausschüttung)
Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen/-arten*:	auf Euro lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf Euro lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse B auf Euro lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C auf U.S. Dollar lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf U.S. Dollar lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C auf Schweizer Franken lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf Schweizer Franken lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C

Mindestanlage (Euro-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: €1.000 Klasse B: €1.000 Klasse C: €500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: €75 Klasse B: €75 Klasse C: €50.000
Mindestbestand:	Klasse A: €1.000 Klasse B: €1.000 Klasse C: €500.000
Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: €75 Klasse B: entfällt Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: €75 Klasse B: €75 Klasse C: €50.000

Mindestanlage (U.S. Dollar-Anteilsklassen)

Erstmalige Einmalanlage	Klasse A: \$1.000 Klasse C: \$500.000
Mindestfolgezahlungen	Klasse A: \$75 Klasse C: \$50.000
Mindestbestand	Klasse A: \$1.000 Klasse C: \$500.000
Rücknahme:	Klasse A: \$75 Klasse C: \$50.000

Mindestanlage (Schweizer Franken-Anteilsklassen)

Erstmalige Einmalanlage	Klasse A: CHF1.000 Klasse C: CHF500.000
Mindestfolgezahlungen	Klasse A: CHF75 Klasse C: CHF50.000
Mindestbestand	Klasse A: CHF1.000 Klasse C: CHF500.000
Rücknahme:	Klasse A: CHF75 Klasse C: CHF50.000

Mindestanlage (Singapur-Dollar-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: S\$1.000 Klasse C: S\$500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: S\$75 Klasse C: S\$50.000
Mindestbestand:	Klasse A: S\$1.000 Klasse C: S\$500.000
Rücknahme:	Klasse A: S\$75 Klasse C: S\$50.000

Gebühren und Kosten (Euro-, U.S. Dollar-, Schweizer Franken- und Singapur-Dollar-Anteilsklassen)

Ausgabeaufschlag:	Klasse A: 5,25% Klasse B: 1,25% Klasse C: 3,25%
Rücknahmegebühr:	Klasse A: entfällt Klasse B: entfällt Klasse C: entfällt
Jährliche Managementgebühr des ACD:	Klasse A: 1,75% Klasse B: 2,25% Klasse C: 0,75%
Verwaltungsgebühr	Klasse A: 0,15% Klasse B: 0,15% Klasse C: 0,15%
Depotgebühr	Siehe Abschnitt 29.4
Verwahrgebühr	Siehe Abschnitt 29.5
Transaktionsgebühren der Depotbank	Siehe Abschnitt 29.6

Umlegung von Gebühren

	Thesaurierungsanteile	Ertragsanteile
Jährliche Verwaltungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Administrationsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Anteilsklasse Absicherungsgebühr	N/A	N/A
Verwahrstellengebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Jährliche Verwahrgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Verwahrtransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Auslagen	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Portfoliotransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital

Bitte beachten Sie, dass der vorstehenden Abschnitt zu den Gebühren und Kosten eine Zusammenfassung ist und nicht sämtliche Gebühren und Kosten enthält, die von den Teilfonds zu entrichten sind. Weitere Informationen und eine Erläuterung der verwandten Begriffe entnehmen Sie bitte vorstehendem Abschnitt 29.

Wenn der Fonds in andere Organismen der M&G Group investiert, erstattet M&G die jährliche Managementgebühr des zugrunde liegenden Fonds vollständig zurück.

ANHANG 4 -

INFORMATIONEN ZU NICHT AUF PFUND STERLING LAUTENDEN ANTEILSKLASSEN

Anlegerprofil

Der Fonds ist für Privatanleger und institutionelle Investoren geeignet, die mit Anlagen in weltweiten Aktien eine langfristige Gesamtrendite (eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen) anstreben. Der Fonds ist geeignet für Anleger, die akzeptieren, dass ihr Kapital einem Risiko ausgesetzt wird und dass der Wert ihrer Anlage und daraus entstandener Erträge sowohl fallen als auch steigen kann.

Anlageverwaltungsgesellschaft:	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt:	12.00 Uhr GMT
Datum der Auflegung:	1. November 2001**
Bewertungswährung	U.S. Dollar

* Nähere Angaben über derzeit aufgelegte Anteilsklassen finden Sie unter www.mandq.com/classesinissue.

** Der Fonds entstand aus der Umwandlung des M&G International Growth Trust (Unit Trust), der am 19. Dezember 1967 aufgelegt worden war. Das Anlageziel bzw. die Anlagepolitik des Fonds wurde am 19. September 2008 zum letzten Mal wesentlich geändert.

ANHANG 4 -

INFORMATIONEN ZU NICHT AUF PFUND STERLING LAUTENDEN ANTEILSKLASSEN

4.7 M&G Global Leaders Fund

Anlageziel & Anlagepolitik

Der Fonds strebt nach Maximierung der langfristigen Gesamterträge (einer Kombination aus Erträgen und Kapitalwachstum). Der Fonds legt in ein breites Spektrum weltweiter Aktien von Unternehmen an, die nach Ansicht des Fondsmanagers auf ihrem Gebiet mit Blick auf eine Verbesserung des Shareholder Value führend sind oder das Potenzial dazu besitzen.

Weitere Information:

Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-OGAWs.

Bilanzstichtag:	31. August
Tag der Ertragszuteilung:	spätestens am 31. Dezember (Endausschüttung); 30. Juni (Zwischenausschüttung)
Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen/-arten*:	auf Euro lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf Euro lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse B auf Euro lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C auf U.S. Dollar lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf U.S. Dollar lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C auf Schweizer Franken lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf Schweizer Franken lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C auf Singapur-Dollar lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf Singapur-Dollar lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C

Mindestanlage (Euro-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: €1.000 Klasse B: €1.000 Klasse C: €500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: €75 Klasse B: €75 Klasse C: €50.000
Mindestbestand:	Klasse A: €1.000 Klasse B: €1.000 Klasse C: €500.000
Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: €75 Klasse B: entfällt Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: €75 Klasse B: €75 Klasse C: €50.000

Mindestanlage (U.S. Dollar-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: \$1.000 Klasse C: \$500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: \$75 Klasse C: \$50.000
Mindestbestand:	Klasse A: \$1.000 Klasse C: \$500.000
Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: \$75 Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: \$75 Klasse C: \$50.000

Mindestanlage (Schweizer Franken-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: CHF1.000 Klasse C: CHF500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: CHF75 Klasse C: CHF50.000
Mindestbestand:	Klasse A: CHF1.000 Klasse C: CHF500.000
Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: CHF75 Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: CHF75 Klasse C: CHF50.000

Mindestanlage (Singapur-Dollar-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: S\$1.000 Klasse C: S\$500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: S\$75 Klasse C: S\$50.000
Mindestbestand:	Klasse A: S\$1.000 Klasse C: S\$500.000
Rücknahme:	Klasse A: S\$75 Klasse C: S\$50.000

Gebühren und Kosten (Euro-, U.S. Dollar-, Schweizer Franken- und Singapur-Dollar-Anteilsklassen)

Ausgabeaufschlag:	Klasse A: 5,25% Klasse B: 1,25% Klasse C: 3,25%
Rücknahmegebühr:	Klasse A: entfällt Klasse B: entfällt Klasse C: entfällt
Jährliche Managementgebühr des ACD:	Klasse A: 1,75% Klasse B: 2,25% Klasse C: 0,75%
Verwaltungsgebühr:	Klasse A: 0,15% Klasse B: 0,15% Klasse C: 0,15%
Depotgebühr:	Siehe Abschnitt 29.4
Verwahrgebühr:	Siehe Abschnitt 29.5
Transaktionsgebühren der Depotbank:	Siehe Abschnitt 29.6

Umlegung von Gebühren

	Thesaurierungsanteile	Ertragsanteile
Jährliche Verwaltungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Administrationsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Anteilsklasse Absicherungsgebühr	N/A	N/A
Verwahrstellungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Jährliche Verwahrgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Verwahrtransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Auslagen	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Portfoliotransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital

Bitte beachten Sie, dass der vorstehenden Abschnitt zu den Gebühren und Kosten eine Zusammenfassung ist und nicht sämtliche Gebühren und Kosten enthält, die von den Teilfonds zu entrichten sind. Weitere Informationen und eine Erläuterung der verwandten Begriffe entnehmen Sie bitte vorstehendem Abschnitt 29. Wenn der Fonds in andere Organismen der M&G Group investiert, erstattet M&G die jährliche Managementgebühr des zugrunde liegenden Fonds vollständig zurück.

ANHANG 4 -

INFORMATIONEN ZU NICHT AUF PFUND STERLING LAUTENDEN ANTEILSKLASSEN

Anlegerprofil

Der Fonds ist für Privatanleger und institutionelle Investoren geeignet, die mit Anlagen in weltweiten Aktien eine langfristige Gesamtrendite (eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen) anstreben. Der Fonds ist geeignet für Anleger, die akzeptieren, dass ihr Kapital einem Risiko ausgesetzt wird und dass der Wert ihrer Anlage und daraus entstandener Erträge sowohl fallen als auch steigen kann.

Anlageverwaltungsgesellschaft:	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt:	12.00 Uhr GMT
Datum der Auflegung:	1. November 2001**
Bewertungswährung	U.S. Dollar

* Nähere Angaben über derzeit aufgelegte Anteilsklassen finden Sie unter www.mandg.com/classesinissue.

** Der Fonds entstand aus der Umwandlung eines Anlagefonds (Unit Trust) mit ähnlichem Namen, der am 31. Mai 1985 aufgelegt worden war. Das Anlageziel bzw. die Anlagepolitik des Fonds wurde am 19. April 2012 zum letzten Mal wesentlich geändert.

ANHANG 4 -

INFORMATIONEN ZU NICHT AUF PFUND STERLING LAUTENDEN ANTEILSKLASSEN

4.8 M&G Japan Fund

Anlageziel & Anlagepolitik

Der Fonds legt in einem breiten Spektrum von Wertpapieren japanischer Emittenten an und deckt dabei die meisten Bereiche der Wirtschaft ab. Alleiniges Ziel ist langfristiges Kapitalwachstum. Erträge sind bei der Auswahl der Anlagen kein Kriterium.

Weitere Information:

Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-OGAWs.

Bilanzstichtag:	31. August
Tag der Ertragszuteilung:	spätestens am 31. Dezember
Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen/-arten*:	auf Euro lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf Euro lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse B auf Euro lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C auf U.S. Dollar lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf U.S. Dollar lautende, thesaurierende Nettoanteile der Klasse C auf Schweizer Franken lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf Schweizer Franken lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C

Mindestanlage (Euro-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: €1.000 Klasse B: €1.000 Klasse C: €500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: €75 Klasse B: €75 Klasse C: €50.000
Mindestbestand:	Klasse A: €1.000 Klasse B: €1.000 Klasse C: €500.000
Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: €75 Klasse B: entfällt Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: €75 Klasse B: €75 Klasse C: €50.000

Mindestanlage (U.S. Dollar-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: \$1.000 Klasse C: \$500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: \$75 Klasse C: \$50.000
Mindestbestand:	Klasse A: \$1.000 Klasse C: \$500.000
Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: \$75 Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: \$75 Klasse C: \$50.000

Mindestanlage (Schweizer Franken-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: CHF1.000 Klasse C: CHF500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: CHF75 Klasse C: CHF50.000
Mindestbestand:	Klasse A: CHF1.000 Klasse C: CHF500.000
Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: CHF75 Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: CHF75 Klasse C: CHF50.000

Mindestanlage (Singapur-Dollar-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: S\$1.000 Klasse C: S\$500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: S\$75 Klasse C: S\$50.000
Mindestbestand:	Klasse A: S\$1.000 Klasse C: S\$500.000
Rücknahme:	Klasse A: S\$75 Klasse C: S\$50.000

Gebühren und Kosten (Euro-, U.S. Dollar-, Schweizer Franken- und Singapur-Dollar-Anteilsklassen)

Ausgabeaufschlag:	Klasse A: 5,25% Klasse B: 1,25% Klasse C: 3,25%
Rücknahmegebühr:	Klasse A: entfällt Klasse B: entfällt Klasse C: entfällt
Jährliche Managementgebühr des ACD:	Klasse A: 1,5% Klasse B: 2% Klasse C: 0,75%
Verwaltungsgebühr:	Klasse A: 0,15% Klasse B: 0,15% Klasse C: 0,15%
Depotgebühr:	Siehe Abschnitt 29.4
Verwahrgebühr:	Siehe Abschnitt 29.5
Transaktionsgebühren der Depotbank:	Siehe Abschnitt 29.6

Umlegung von Gebühren

	Thesaurierungsanteile	Ertragsanteile
Jährliche Verwaltungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Administrationsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Anteilsklasse Absicherungsgebühr	N/A	N/A
Verwahrstellengebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Jährliche Verwahrgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Verwahrtransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Auslagen	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Portfoliotransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital

Bitte beachten Sie, dass der vorstehenden Abschnitt zu den Gebühren und Kosten eine Zusammenfassung ist und nicht sämtliche Gebühren und Kosten enthält, die von den Teilfonds zu entrichten sind. Weitere Informationen und eine Erläuterung der verwandten Begriffe entnehmen Sie bitte vorstehendem Abschnitt 29.

Wenn der Fonds in andere Organismen der M&G Group investiert, erstattet M&G die jährliche Managementgebühr des zugrunde liegenden Fonds vollständig zurück.

ANHANG 4 -

INFORMATIONEN ZU NICHT AUF PFUND STERLING LAUTENDEN ANTEILSKLASSEN

Anlegerprofil

Der Fonds ist für Privatanleger und institutionelle Investoren geeignet, die mit Anlagen in japanischen Wertpapieren langfristiges Kapitalwachstum anstreben. Der Fonds ist geeignet für Anleger, die akzeptieren, dass ihr Kapital einem Risiko ausgesetzt wird und dass der Wert ihrer Anlage und daraus entstandener Erträge sowohl fallen als auch steigen kann.

Anlageverwaltungsgesellschaft:	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt:	12.00 Uhr GMT
Datum der Auflegung:	1. November 2001**
Bewertungswährung	Japanischer Yen

* Nähere Angaben über derzeit aufgelegte Anteilsklassen finden Sie unter www.mandg.com/classesinissue.

** Der Fonds entstand aus der Umwandlung eines Anlagefonds (Unit Trust) mit ähnlichem Namen, der am 6. April 1971 aufgelegt worden war.

ANHANG 4 -

INFORMATIONEN ZU NICHT AUF PFUND STERLING LAUTENDEN ANTEILSKLASSEN

4.9 M&G Japan Smaller Companies Fund

Anlageziel & Anlagepolitik

Der Fonds legt in vollem Umfang oder überwiegend in Wertpapiere von kleineren japanischen Unternehmen an, deren Anlageuniversum dem unteren Drittel der gesamten Marktkapitalisierung aller in Japan börsennotierter Aktien entspricht. Legt der Fonds seine Vermögenswerte nicht in vollem Umfang wie vorstehend beschrieben an, kann er auch in Titeln von mittleren und größeren Unternehmen anlegen, um dadurch seine Liquidität zu verbessern. Alleiniges Anlageziel ist langfristiger Kapitalzuwachs.

Weitere Information:

Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-OGAWs.

Bilanzstichtag:	31. August
Tag der Ertragszuteilung:	spätestens am 31. Dezember
Verfügbare Anteilsklassen/-arten:	auf Euro lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf Euro lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse B auf Euro lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C auf U.S. Dollar lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf U.S. Dollar lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C auf Schweizer Franken lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf Schweizer Franken lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C

Mindestanlage (Euro-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: €1.000 Klasse B: €1.000 Klasse C: €500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: €75 Klasse B: €75 Klasse C: €50.000
Mindestbestand:	Klasse A: €1.000 Klasse B: €1.000 Klasse C: €500.000
Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: €75 Klasse B: entfällt Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: €75 Klasse B: €75 Klasse C: €50.000

Mindestanlage (U.S. Dollar-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: \$1.000 Klasse C: \$500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: \$75 Klasse C: \$50.000
Mindestbestand:	Klasse A: \$1.000 Klasse C: \$500.000
Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: \$75 Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: \$75 Klasse C: \$50.000

Mindestanlage (Schweizer Franken-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: CHF1.000 Klasse C: CHF500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: CHF75 Klasse C: CHF50.000
Mindestbestand:	Klasse A: CHF1.000 Klasse C: CHF500.000
Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: CHF75 Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: CHF75 Klasse C: CHF50.000

Mindestanlage (Singapur-Dollar-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: S\$1.000 Klasse C: S\$500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: S\$75 Klasse C: S\$50.000
Mindestbestand:	Klasse A: S\$1.000 Klasse C: S\$500.000
Rücknahme:	Klasse A: S\$75 Klasse C: S\$50.000

Gebühren und Kosten (Euro-, U.S. Dollar-, Schweizer Franken- und Singapur-Dollar-Anteilsklassen)

Ausgabeaufschlag:	Klasse A: 5,25% Klasse B: 1,25% Klasse C: 3,25%
Rücknahmegebühr:	Klasse A: entfällt Klasse B: entfällt Klasse C: entfällt
Jährliche Managementgebühr des ACD:	Klasse A: 1,5% Klasse B: 2% Klasse C: 0,75%
Verwaltungsgebühr	Klasse A: 0,15% Klasse B: 0,15% Klasse C: 0,15%
Depotgebühr	Siehe Abschnitt 29.4
Verwahrgebühr	Siehe Abschnitt 29.5
Transaktionsgebühren der Depotbank	Siehe Abschnitt 29.6

Umlegung von Gebühren

	Thesaurierungsanteile	Ertragsanteile
Jährliche Verwaltungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Administrationsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Anteilsklasse Absicherungsgebühr	N/A	N/A
Verwahrstellungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Jährliche Verwahrgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Verwahrtransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Auslagen	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Portfoliotransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital

Bitte beachten Sie, dass der vorstehenden Abschnitt zu den Gebühren und Kosten eine Zusammenfassung ist und nicht sämtliche Gebühren und Kosten enthält, die von den Teilfonds zu entrichten sind. Weitere Informationen und eine Erläuterung der verwandten Begriffe entnehmen Sie bitte vorstehendem Abschnitt 29.

Wenn der Fonds in andere Organismen der M&G Group investiert, erstattet M&G die jährliche Managementgebühr des zugrunde liegenden Fonds vollständig zurück.

ANHANG 4 -

INFORMATIONEN ZU NICHT AUF PFUND STERLING LAUTENDEN ANTEILSKLASSEN

Anlegerprofil

Der Fonds ist für Privatanleger und institutionelle Investoren geeignet, die mit Anlagen in geringer kapitalisierten japanischen Wertpapieren langfristiges Kapitalwachstum anstreben. Der Fonds ist geeignet für Anleger, die akzeptieren, dass ihr Kapital einem Risiko ausgesetzt wird und dass der Wert ihrer Anlage und daraus entstandener Erträge sowohl fallen als auch steigen kann.

Anlageverwaltungsgesellschaft:	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt:	12.00 Uhr GMT
Datum der Auflegung:	1. November 2001**
Bewertungswährung	Japanischer Yen

* Nähere Angaben über derzeit aufgelegte Anteilsklassen finden Sie unter www.mandg.com/classesinissue.

** Der Fonds entstand aus der Umwandlung eines Anlagefonds (Unit Trust) mit ähnlichem Namen, der am 15. Mai 1984 aufgelegt worden war.

ANHANG 4 -

INFORMATIONEN ZU NICHT AUF PFUND STERLING LAUTENDEN ANTEILSKLASSEN

4.10 M&G North American Dividend Fund

Anlageziel

Der Fonds strebt die Maximierung der Gesamtrendite (die Kombination aus Kapitalwachstum und Ertrag) sowie langfristig erhöhte Ausschüttungen an.

Anlagepolitik

Der Fonds wird vorwiegend in nordamerikanischen Aktienwerten anlegen und kann Anlagen in allen Sektoren und Markt kapitalisierungen tätigen. Der Fonds kann zudem in von Gesellschaften begebenen Wertpapieren, die in Nordamerika notiert, registriert oder gehandelt werden, und in Investmentfonds investieren. Barmittel und Barmitteläquivalente können ergänzend gehalten werden und Derivate, einschließlich Optionsscheine, können zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Weitere Information:

Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-OGAWs.

Bilanzstichtag:	31. August
Tag der Ertragszuteilung:	spätestens am 31. Dezember
Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen/-arten*:	auf Euro lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf Euro lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A-H (abgesichert) auf Euro lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse B auf Euro lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C auf Euro lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C-H (abgesichert) auf U.S. Dollar lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf U.S. Dollar lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C auf Schweizer Franken lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf Schweizer Franken lautende, thesaurierende Nettoanteile der Klasse A-H (abgesichert) auf Schweizer Franken lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C auf Schweizer Franken lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C-H (abgesichert) auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A-H auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C-H

Mindestanlage (Euro-Anteilsklassen)

Mindesterstanlage:	Klasse A: €1.000 Klasse A-H: €1.000 Klasse B: €1.000 Klasse C: €500.000 Klasse C-H: €500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: €75 Klasse A-H: €75 Klasse B: €75 Klasse C: €50.000 Klasse C-H: €50.000
Mindestbestand:	Klasse A: €1.000 Klasse A-H: €1.000 Klasse B: €1.000 Klasse C: €500.000 Klasse C-H: €500.000
Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: €75 Klasse A-H: entfällt Klasse B: entfällt Klasse C: entfällt Klasse C-H: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: €75 Klasse A-H: €175 Klasse B: €75 Klasse C: €50.000 Klasse C-H: €50.000

Mindestanlage (U.S. Dollar-Anteilsklassen)

Mindesterstanlage:	Klasse A: \$1.000 Klasse C: \$500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: \$75 Klasse C: \$50.000
Mindestbestand:	Klasse A: \$1.000 Klasse C: \$500.000
Regelmäßige Sparanlage(monatlich):	Klasse A: \$75 Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: \$75 Klasse C: \$50.000

Mindestanlage (Schweizer Franken-Anteilsklassen)

Mindesterstanlage:	Klasse A: CHF1.000 Klasse A-H: CHF1.000 Klasse C: CHF500.000 Klasse C-H: CHF500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: CHF75 Klasse A-H: CHF75 Klasse C: CHF50.000 Klasse C-H: CHF50.000
Mindestbestand:	Klasse A: CHF1.000 Klasse A-H: CHF1.000 Klasse C: CHF500.000 Klasse C-H: CHF500.000
Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: CHF75 Klasse A-H: entfällt Klasse C: entfällt Klasse C-H: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: CHF75 Klasse A-H: CHF175 Klasse C: CHF50.000 Klasse C-H: CHF50.000

ANHANG 4 -

INFORMATIONEN ZU NICHT AUF PFUND STERLING LAUTENDEN ANTEILSKLASSEN

Mindestanlage (Singapur-Dollar-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: S\$1.000 Klasse A-H: S\$1.000 Klasse C: S\$500.000 Klasse C-H: S\$500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: S\$75 Klasse A-H: S\$75 Klasse C: S\$50.000 Klasse C-H: S\$50.000
Mindestbestand:	Klasse A: S\$1.000 Klasse A-H: S\$1.000 Klasse C: S\$500.000 Klasse C-H: S\$500.000
Rücknahme:	Klasse A: S\$75 Klasse A-H: S\$75 Klasse C: S\$50.000 Klasse C-H: S\$50.000

Gebühren und Kosten (Euro-, U.S. Dollar-, Schweizer Franken- und Singapur-Dollar-Anteilsklassen)

Ausgabeaufschlag:	Klasse A: 5,25% Klasse A-H: 5,25% Klasse B: 1,25% Klasse C: 3,25% Klasse C-H: 3,25%
Rücknahmegebühr:	Klasse A: entfällt Klasse A-H: entfällt Klasse B: entfällt Klasse C: entfällt Klasse C-H: entfällt
Jährliche Managementgebühr des ACD:	Klasse A: 1,5% Klasse A-H: 1,75% Klasse B: 2% Klasse C: 0,75% Klasse C-H: 0,75%
Verwaltungsgebühr	Klasse A: 0,15% Klasse A-H: 0,15% Klasse B: 0,15% Klasse C: 0,15% Klasse C-H: 0,15%
Absicherungsgebühr Anteilsklasse ACD	Klasse A-H: 0,01% bis 0,055% Klasse C-H: 0,01% bis 0,055%
Depotgebühr	Siehe Abschnitt 29.4
Verwahrgebühr	Siehe Abschnitt 29.5
Transaktionsgebühren der Depotbank	Siehe Abschnitt 29.6

Umlegung von Gebühren

	Thesaurierungsanteile	Ertragsanteile
Jährliche Verwaltungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Administrationsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Anteilsklasse Absicherungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Verwahrstellengebühr	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Jährliche Verwahrgebühr	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Gebühren Verwahrtransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Auslagen	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Gebühren Portfoliotransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital

Bitte beachten Sie, dass der vorstehenden Abschnitt zu den Gebühren und Kosten eine Zusammenfassung ist und nicht sämtliche Gebühren und Kosten enthält, die von den Teilfonds zu entrichten sind. Weitere Informationen und eine Erläuterung der verwandten Begriffe entnehmen Sie bitte vorstehendem Abschnitt 29.

Wenn der Fonds in andere Organismen der M&G Group investiert, erstattet M&G die jährliche Managementgebühr des zugrunde liegenden Fonds vollständig zurück.

Anlegerprofil

Der Fonds ist für Privatanleger und institutionelle Investoren geeignet, die mit Anlagen in nordamerikanischen Wertpapieren eine langfristige Gesamtrendite (eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen) anstreben. Der Fonds ist geeignet für Anleger, die akzeptieren, dass ihr Kapital einem Risiko ausgesetzt wird und dass der Wert ihrer Anlage und daraus entstandener Erträge sowohl fallen als auch steigen kann.

Anlageverwaltungsgesellschaft:	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt:	12.00 Uhr GMT
Datum der Auflegung:	1. November 2001**
Bewertungswährung	U.S. Dollar

* Nähere Angaben über derzeit aufgelegte Anteilsklassen finden Sie unter www.mandg.com/classesinissue.

** Der Fonds entstand aus der Umwandlung eines Anlagefonds (Unit Trust) mit ähnlichem Namen, der am 18. Dezember 1972 aufgelegt worden war. Das Anlageziel bzw. die Anlagepolitik des Fonds wurde am 28. April 2015 zum letzten Mal wesentlich geändert.

ANHANG 4 -

INFORMATIONEN ZU NICHT AUF PFUND STERLING LAUTENDEN ANTEILSKLASSEN

4.11 M&G North American Value Fund

Anlageziel & Anlagepolitik

Ziel des Fonds ist, langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in nordamerikanischen Wertpapieren von nordamerikanischen Unternehmen zu erreichen, die eine auf dem wert basierende Anlagephilosophie verfolgen.

Weitere Information:

Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-OGAWs.

Bilanzstichtag:	31. August
Tag der Ertragszuteilung:	spätestens am 31. Dezember
Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen/-arten*:	auf Euro lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf Euro lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse B auf Euro lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C auf U.S. Dollar lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf U.S. Dollar lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C auf Schweizer Franken lautende, thesaurierende Nettoanteile der Klasse A auf Schweizer Franken lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C

Mindestanlage (Euro-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: €1.000 Klasse B: €1.000 Klasse C: €500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: €75 Klasse B: €75 Klasse C: €50.000
Mindestbestand:	Klasse A: €1.000 Klasse B: €1.000 Klasse C: €500.000
Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: €75 Klasse B: entfällt Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: €75 Klasse B: €75 Klasse C: €50.000

Mindestanlage (U.S. Dollar-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: \$1.000 Klasse C: \$500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: \$75 Klasse C: \$50.000
Mindestbestand:	Klasse A: \$1.000 Klasse C: \$500.000
Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: \$75 Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: \$75 Klasse C: \$50.000

Mindestanlage (Schweizer Franken-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: CHF1.000 Klasse C: CHF500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: CHF75 Klasse C: CHF50.000
Mindestbestand:	Klasse A: CHF1.000 Klasse C: CHF500.000
Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: CHF75 Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: CHF75 Klasse C: CHF50.000

Mindestanlage (Singapur-Dollar-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: S\$1.000 Klasse C: S\$500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: S\$75 Klasse C: S\$50.000
Mindestbestand:	Klasse A: S\$1.000 Klasse C: S\$500.000
Rücknahme:	Klasse A: S\$75 Klasse C: S\$50.000

Gebühren und Kosten (Euro-, U.S. Dollar-, Schweizer Franken- und Singapur-Dollar Anteilsklassen)

Ausgabeaufschlag:	Klasse A: 5,25% Klasse B: 1,25% Klasse C: 3,25%
Rücknahmegebühr:	Klasse A: entfällt Klasse B: entfällt Klasse C: entfällt
Jährliche Managementgebühr des ACD:	Klasse A: 1,5% Klasse B: 2% Klasse C: 0,75%
Verwaltungsgebühr	Klasse A: 0,15% Klasse B: 0,15% Klasse C: 0,15%
Depotgebühr	Siehe Abschnitt 29.4
Verwahrgebühr	Siehe Abschnitt 29.5
Transaktionsgebühren der Depotbank	Siehe Abschnitt 29.6

Umlegung von Gebühren

	Thesaurierungsanteile	Ertragsanteile
Jährliche Verwaltungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Administrationsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Anteilsklasse Absicherungsgebühr	N/A	N/A
Verwahrstellengebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Jährliche Verwahrgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Verwahrtransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Auslagen	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Portfoliotransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital

Bitte beachten Sie, dass der vorstehenden Abschnitt zu den Gebühren und Kosten eine Zusammenfassung ist und nicht sämtliche Gebühren und Kosten enthält, die von den Teilfonds zu entrichten sind. Weitere Informationen und eine Erläuterung der verwandten Begriffe entnehmen Sie bitte vorstehendem Abschnitt 29.

Wenn der Fonds in andere Organismen der M&G Group investiert, erstattet M&G die jährliche Managementgebühr des zugrunde liegenden Fonds vollständig zurück.

ANHANG 4 -

INFORMATIONEN ZU NICHT AUF PFUND STERLING LAUTENDEN ANTEILSKLASSEN

Anlegerprofil

Der Fonds ist für Privatanleger und institutionelle Investoren geeignet, die mit Anlagen in nordamerikanischen Wertpapieren langfristiges Kapitalwachstum anstreben. Der Fonds ist geeignet für Anleger, die akzeptieren, dass ihr Kapital einem Risiko ausgesetzt wird und dass der Wert ihrer Anlage und daraus entstandener Erträge sowohl fallen als auch steigen kann.

Anlageverwaltungsgesellschaft:	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt:	12.00 Uhr GMT
Datum der Auflegung:	1. Juli 2005
Bewertungswährung	U.S. Dollar

- * Nähere Angaben über derzeit aufgelegte Anteilsklassen finden Sie unter www.mandg.com/classesinissue.

ANHANG 4 -

INFORMATIONEN ZU NICHT AUF PFUND STERLING LAUTENDEN ANTEILSKLASSEN

4.12 M&G Pan European Select Fund

Anlageziel & Anlagepolitik

Der Fonds legt in vollem Umfang oder vorrangig in europäischen Unternehmen (einschließlich solcher aus dem Vereinigten Königreich) an. Der Fonds kann auch in nichteuropäischen Unternehmen anlegen, sofern diese ihre Einkünfte mehrheitlich aus Geschäftstätigkeiten in Europa erzielen. Ziel ist die Maximierung der langfristigen Gesamterträge (einer Kombination aus Erträgen und Kapitalwachstum). Der Fonds kann sich jederzeit auf eine begrenzte Anzahl Wertpapiere konzentrieren.

Weitere Information:

Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-OGAWs.

Bilanzstichtag:	31. August
Tag der Ertragszuteilung:	spätestens am 31. Dezember (Endausschüttung); 30. Juni (Zwischenausschüttung)
Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen/-arten*:	auf Euro lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf Euro lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse B auf Euro lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C auf U.S. Dollar lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf U.S. Dollar lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C auf Schweizer Franken lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf Schweizer Franken lautende, thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C

Mindestanlage (Euro-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: €1.000 Klasse B: €1.000 Klasse C: €500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: €75 Klasse B: €75 Klasse C: €50.000
Mindestbestand:	Klasse A: €1.000 Klasse B: €1.000 Klasse C: €500.000
Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: €75 Klasse B: entfällt Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: €75 Klasse B: €75 Klasse C: €50.000

Mindestanlage (U.S. Dollar-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: \$1.000 Klasse C: \$500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: \$75 Klasse C: \$50.000
Mindestbestand:	Klasse A: \$1.000 Klasse C: \$500.000
Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: \$75 Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: \$75 Klasse C: \$50.000

Mindestanlage (Schweizer Franken-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: CHF1.000 Klasse C: CHF500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: CHF75 Klasse C: CHF50.000
Mindestbestand:	Klasse A: CHF1.000 Klasse C: CHF500.000
Regelmäßige Sparanlage (monatlich):	Klasse A: CHF75 Klasse C: entfällt
Rücknahme:	Klasse A: CHF75 Klasse C: CHF50.000

Mindestanlage (Singapur-Dollar-Anteilsklassen)

Mindestanlage:	Klasse A: S\$1.000 Klasse C: S\$500.000
Mindestfolgeanlage:	Klasse A: S\$75 Klasse C: S\$50.000
Mindestbestand:	Klasse A: S\$1.000 Klasse C: S\$500.000
Rücknahme:	Klasse A: S\$75 Klasse C: S\$50.000

Gebühren und Kosten (Euro-, U.S. Dollar-, Schweizer Franken- und Singapur-Dollar-Anteilsklassen)

Ausgabeaufschlag:	Klasse A: 5,25% Klasse B: 1,25% Klasse C: 3,25%
Rücknahmegebühr:	Klasse A: entfällt Klasse B: entfällt Klasse C: entfällt
Jährliche Managementgebühr des ACD:	Klasse A: 1,5% Klasse B: 2% Klasse C: 0,75%
Verwaltungsgebühr:	Klasse A: 0,15% Klasse B: 0,15% Klasse C: 0,15%

Umlegung von Gebühren

	Thesaurierungsanteile	Ertragsanteile
Jährliche Verwaltungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Administrationsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Anteilsklasse Absicherungsgebühr	N/A	N/A
Verwahrstellengebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Jährliche Verwahrgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Verwahrtransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Auslagen	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Gebühren Portfoliotransaktionen	100% zu Kapital	100% zu Einkünften

Bitte beachten Sie, dass der vorstehenden Abschnitt zu den Gebühren und Kosten eine Zusammenfassung ist und nicht sämtliche Gebühren und Kosten enthält, die von den Teilfonds zu entrichten sind. Weitere Informationen und eine Erläuterung der verwandten Begriffe entnehmen Sie bitte vorstehendem Abschnitt 29.

Wenn der Fonds in andere Organismen der M&G Group investiert, erstattet M&G die jährliche Managementgebühr des zugrunde liegenden Fonds vollständig zurück.

ANHANG 4 -

INFORMATIONEN ZU NICHT AUF PFUND STERLING LAUTENDEN ANTEILSKLASSEN

Anlegerprofil

Der Fonds ist für Privatanleger und institutionelle Investoren geeignet, die mit Anlagen in europäischen Wertpapieren (einschließlich britischen) eine langfristige Gesamtrendite (eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen) anstreben. Der Fonds ist geeignet für Anleger, die akzeptieren, dass ihr Kapital einem Risiko ausgesetzt wird und dass der Wert ihrer Anlage und daraus entstandener Erträge sowohl fallen als auch steigen kann.

Anlageverwaltungsgesellschaft:	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt:	12.00 Uhr GMT
Datum der Auflegung:	1. November 2001**
Bewertungswährung	Euro

* Nähere Angaben über derzeit aufgelegte Anteilsklassen finden Sie unter www.mandq.com/classesinissue.

** Der Fonds entstand aus der Umwandlung eines Anlagefonds (Unit Trust) mit ähnlichem Namen, der am 29. September 1989 aufgelegt worden war.

ANHANG 4A -

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH UND DEUTSCHLAND

Dieser Abschnitt enthält zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland und Österreich. Er sollte stets in Zusammenhang mit dem von der Gesellschaft veröffentlichten Verkaufsprospekt gelesen werden. Sollten Sie weitere Informationen benötigen oder Fragen zum Inhalt des vorliegenden Abschnitts haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Anlageberater oder kontaktieren Sie unsere Kundenbetreuung unter +49 (0) 69 1338 6767.

Bitte beachten Sie, dass die folgenden Informationen über die Abrechnung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen nicht für Sie gelten, falls Sie Anteile über eine Bank oder eine Fondsplattform kaufen. Sofern dies der Fall ist, richten Sie Ihre Fragen zu den Abrechnungsbedingungen bitte an die Bank, von der Sie Ihre Depotabrechnung und weitere Informationen über Ihr Wertpapierkonto erhalten. Unsere Kundenbetreuung erteilt Ihnen in solchen Fällen gerne allgemeine Auskünfte über die Fonds von M&G, die für den Vertrieb in Deutschland zugelassen sind.

1 Service für Anteilhaber

Um den Anlegern in Deutschland und Österreich einen optimalen Support bieten zu können, hat M&G International Investments Limited eine deutsche Geschäftsstelle eröffnet, die sämtliche Serviceleistungen in deutscher Sprache anbietet.

Sämtliche Anträge über den Kauf, die Rücknahme oder den Umtausch von Investmentanteilen sowie Fragen oder Reklamationen in Verbindung mit Anteilen der Gesellschaft können schriftlich in deutscher oder englischer Sprache verfasst und unter folgender Anschrift an unsere Kundenbetreuung gesendet werden:

M&G International Investments Limited;

mainBuilding

Taunusanlage 19

60325 Frankfurt am Main

Tel.: + 49 (0) 69 1338 6767

Fax.: + 49 (0) 69 1338 6731

2 Verfügbare Teilfonds und Anteilsklassen

Auf Euro und US-Dollar lautende thesaurierende Nettoanteile der Klassen A und C sowie auf Euro lautende Anteile der Klasse A-H (nur M&G North American Dividend Fund) sind derzeit für Anleger in Deutschland und Österreich erhältlich. Angaben über diese Anteilsklassen sind dem entsprechenden Abschnitt im Verkaufsprospekt zu entnehmen.

3 Erstanlagen

Anleger in Deutschland und Österreich, die beabsichtigen, im Rahmen der Gesellschaft in Teilfonds zu investieren, sollten Kontakt mit unserer Kundenbetreuung aufnehmen, die Ihnen gerne die für die Eröffnung eines Kontos notwendigen Formulare sowie weitere Informationen zukommen lässt.

Die ausgefüllten Formulare müssen an einem Geschäftstag vor 09.30 Uhr (MEZ) eingehen, damit das Anlagekonto eröffnet und der Kaufauftrag zu dem an diesem Tag gültigen Anteilspreis ausgeführt werden kann. Der Mindestzeichnungsbetrag ist in Anhang 4 aufgeführt.

Das Eigentum der Anleger an den Anteilen wird durch einen Eintrag im Namen von M&G International Investments Nominee Limited, Laurence Pountney Hill, London, EC4R 0HH (der „Bevollmächtigte“) im Anteilhaberregister der

Gesellschaft belegt. Dieser Service steht den Anteilhabern kostenlos zur Verfügung.

Die Anleger erhalten eine Ausführungsanzeige mit Angaben mit genauen Angaben zu der Anzahl der gekauften Anteile, die auf ihre Rechnung gehalten werden, sowie dem anzuwendenden Abrechnungsdatum.

Zahlungen für Anteile sollten per Banküberweisung auf das Konto der Gesellschaft bis zu dem auf der Ausführungsanzeige angegebenen Abrechnungsdatum erfolgen. Bitte beachten Sie, dass M&G International Investments Limited keine Schecks oder Barmittel annimmt.

4 Ausgabeaufschlag

Der ACD kann auf den Kauf von Anteilen eine Gebühr erheben. Diese Gebühr entspricht einem prozentualen Anteil des Gesamtbetrags der von einem Anteilhaber getätigten Anlage und wird vor dem Kauf der Anteile abgezogen. Wurde eine Anlage in einen Fonds mit einem Ausgabeaufschlag von 5,25 % in Höhe von 1.000,- EUR getätigt, wird der Ausgabeaufschlag von der Anlage in Höhe von 1.000,- EUR abgezogen, woraus sich ein Betrag von 947,50 EUR ergibt, der in den Fonds investiert wird.

Die derzeitige Höhe des Ausgabeaufschlags für den Fonds ist in Anhang 4 enthalten, wobei der ACD berechtigt ist, Abschläge auf solche Gebühren zu gewähren. Die Anhebung des Ausgabeaufschlags kann nur in Übereinstimmung mit dem COLL Sourcebook erfolgen und nachdem der ACD den Verkaufsprospekt in Bezug auf den angehobenen Satz aktualisiert hat.

5 Spätere Anlagen

Spätere Kaufanweisungen können direkt per Fax oder per Post an M&G International Investments Limited gesendet werden.

In der Kaufanweisung sollten die Kontonummer des Anlegers (die in jeder Ausführungsanzeige aufgeführt ist), der Name des Anlegers, der Name des Teilfonds, in die die Gelder investiert werden sollen, sowie die entsprechende Anteilsklasse (ISIN-Code) aufgeführt sein. Ohne eine Kaufanweisung ist es nicht möglich, den Kaufauftrag zu bearbeiten. Das Geld wird in diesem Fall ohne Verzinsung und auf Kosten des Senders zurückerstattet. Der Mindestbetrag für spätere Anlagen pro Teilfonds und Anteilsklasse ist in Anhang 4 aufgeführt.

Anweisungen, die bis 11.30 Uhr (MEZ) an einem Geschäftstag im Vereinigten Königreich eingehen, werden zu dem Bewertungszeitpunkt dieses Tages bearbeitet. Anweisungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden auf den nächsten verfügbaren Bewertungszeitpunkt vorgetragen.

Die Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass eine spätere Anlage in Anteile der Gesellschaft den Bestimmungen im Verkaufsprospekt unterliegt, der zum Zeitpunkt des Kaufs gilt. Unsere Kundenbetreuung lässt Ihnen den Verkaufsprospekt auf Anfrage gerne zukommen.

6 Rücknahme

Anleger können ihre Anteile durch den Versand einer Anweisung per Fax oder per Post direkt an M&G International Investment Limited zurücknehmen lassen.

ANHANG 4A -

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH UND DEUTSCHLAND

Anweisungen, die bis 11.30 Uhr (MEZ) an einem Geschäftstag im Vereinigten Königreich eingehen, werden zu dem Bewertungszeitpunkt dieses Tages bearbeitet. Anweisungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden auf den nächsten verfügbaren Bewertungszeitpunkt vorgetragen.

Der Mindestbetrag für Rücknahmen pro Teilfonds und Anteilsklasse ist in Anhang 4 aufgeführt.

Der Erlös aus der Rücknahme wird mittels Banküberweisung bis zu dem in der Ausführungsanzeige angegebenen Abrechnungsdatum an die Anleger ausbezahlt.

Anleger sollten berücksichtigen, dass die von Banken, die an einer solchen Überweisung beteiligt sind, benötigte Bearbeitungszeit unterschiedlich sein kann und daher nicht garantiert werden kann, dass die Rücknahmeerlöse innerhalb des erwähnten Zeitraums auf dem Bankkonto des Anlegers gutgeschrieben werden.

Die Rücknahme von Anteilen darf nicht dazu führen, dass der Wert des Kontos unter den in Anhang 4 genannten Mindestanlagebestand pro Teilfonds fällt.

Sollte infolge einer Rücknahmeanweisung der Wert des Kontos unter den vorstehend erwähnten Mindestbestand fallen, behält sich M&G das Recht vor, den entsprechenden Antrag als Antrag auf eine Gesamtrücknahme aller auf einem solchen Anlagekonto gehaltenen Anteile dieser Klasse des Teilfonds zu betrachten.

7 Umschichtung

Anleger sind berechtigt, von ihnen gehaltene Anteile in einem Teilfonds der Gesellschaft gemäß den im Prospekt erläuterten Bestimmungen und gemäß dem im Anhang 4 angegebenen Mindestanlagebestand gegen Anteile in einem anderen Teilfonds umzuschichten.

Anweisungen, die bis 11.30 Uhr (MEZ) an einem Geschäftstag im Vereinigten Königreich eingehen, werden zu dem Bewertungszeitpunkt dieses Tages bearbeitet. Anweisungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden auf den nächsten verfügbaren Bewertungszeitpunkt vorgetragen.

8 Zahlstelle

Deutschland:	Österreich:
J.P. Morgan AG	Raiffeisen Bank International AG
Junghofstraße 14	Am Stadtpark 9
D-60311 Frankfurt	A-1030 Wien

Die vorstehend aufgeführten Banken haben die Funktion der Zahlstelle in Österreich bzw. Deutschland übernommen.

Auf Anfrage können Anteilinhaber in Deutschland bzw. Österreich Rücknahmeerlöse, Dividenden sowie weitere Zahlungen über die deutsche bzw. österreichische Zahlstelle erhalten.

Anträge auf die Rücknahme von Anteilen können darüber hinaus an die deutsche bzw. österreichische Zahlstelle gesendet werden, die diese unverzüglich an die Gesellschaft weiterleitet. In Deutschland gilt dies auch für Anträge auf den Umtausch von Anteilen.

J.P. Morgan AG und Raiffeisen Bank International AG haben die Funktion der Informationsstelle in Deutschland bzw. Österreich übernommen.

Daher können Druckversionen des Verkaufsprospekts, der Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie der Satzung der Gesellschaft zusammen mit dem Jahres- und Halbjahresbericht, den Ausgabe- und Rücknahmepreisen für die Anteile sowie Informationen über Zwischengewinne und ausschüttungsgleiche Erträge kostenfrei von diesen Stellen bezogen werden. Darüber hinaus stehen die in Abschnitt 34.4 „Dokumente der Gesellschaft“ aufgeführten Dokumente zu normalen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der deutschen und österreichischen Informationsstelle zur Verfügung. Die Informationsstellen in Deutschland und Österreich verfügen darüber hinaus über zusätzliche Informationen, die Anlegern am Geschäftssitz der Gesellschaft in London, England, zur Verfügung stehen.

9 Publikationen

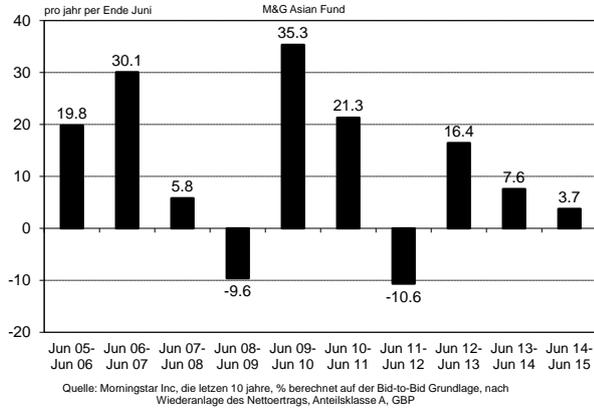
Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Informationen über Zwischengewinne und ausschüttungsgleiche Erträge werden an Handelstagen in Deutschland unter „www.fundinfo.com“ veröffentlicht. Mitteilungen an die Anleger werden ebenfalls auf dieser Webseite veröffentlicht. In den in § 298 Abs. 2 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) aufgeführten Fällen werden Anteilinhaber auch mittels eines „dauerhaften Datenträgers“ im Sinne des § 167 KAGB informiert. Darüber hinaus werden Informationen auch mittels eines anderen Mediums, das die Gesellschaft für geeignet hält, veröffentlicht. Die Anteilspreise sind darüber hinaus online unter www.mandg.com erhältlich.

ANHANG 5 -

BALKENDIAGRAMME DER PFUND STERLING-WERTENTWICKLUNG

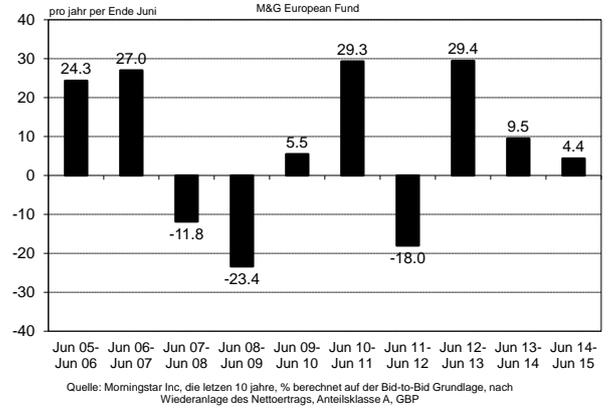
Die Wertentwicklung in der Vergangenheit bedeutet keine Garantie für die zukünftige Wertentwicklung einer Anlage.

M&G Asian Fund Balkendiagramm



Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre beträgt 118,5 %

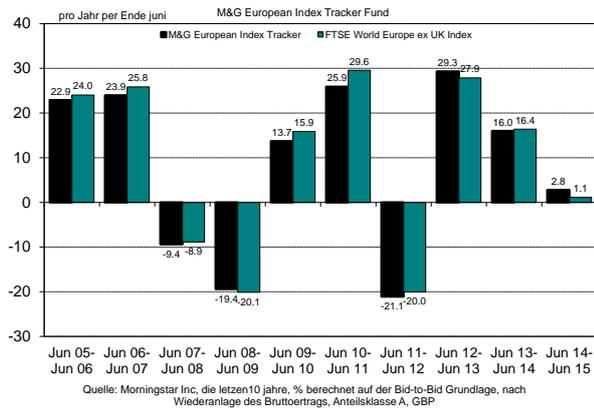
M&G European Select Fund* Balkendiagramm



Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre beträgt 52,1 %

* Der Fonds wird mit Wirkung vom 6. November 2015 umbenannt zu: M&G European Select Fund

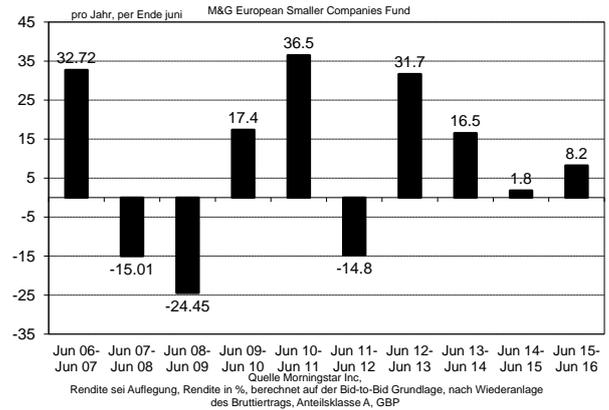
M&G European Index Tracker Fund Balkendiagramm



Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre beträgt 64,6 %

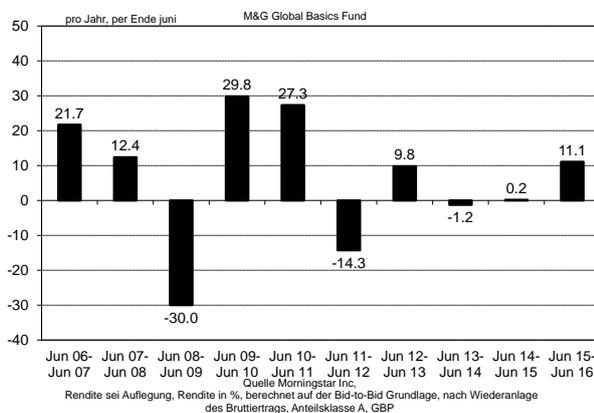
Die kumulative Performance des FTSE World Europe Ex-UK Index beträgt 78,1 %.

M&G European Smaller Companies Fund Balkendiagramm



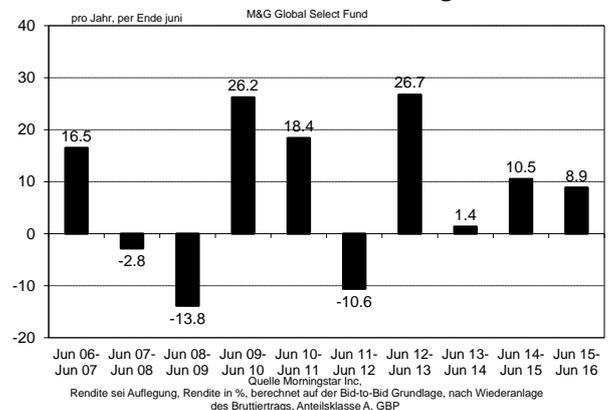
Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre beträgt 115,7 %.

M&G Global Basics Fund Balkendiagramm



Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre beträgt 56,0 %.

M&G Global Select Fund* Balkendiagramm



Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre beträgt 101,7 %

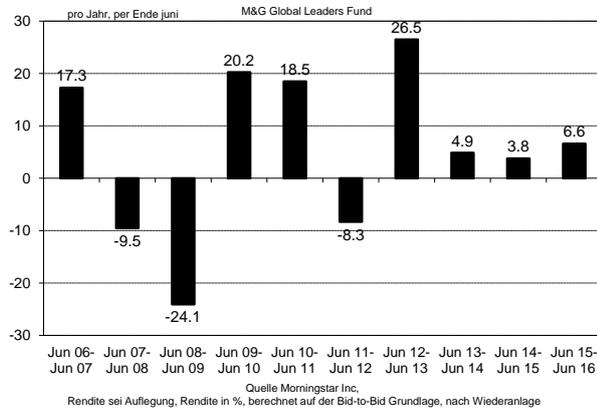
* Der Fonds wird mit Wirkung vom 6. November 2015 umbenannt zu: M&G Global Select Fund.

ANHANG 5 -

BALKENDIAGRAMME DER PFUND STERLING-WERTENTWICKLUNG

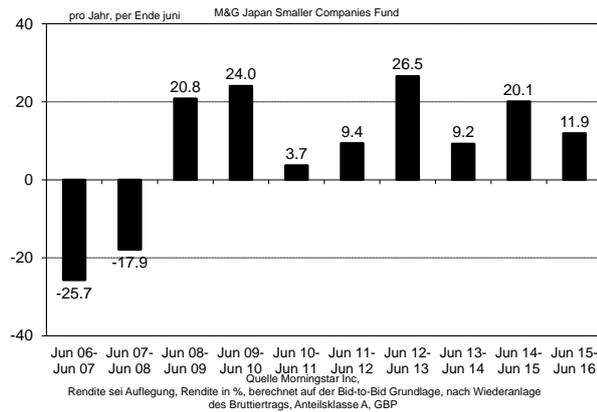
Die Wertentwicklung in der Vergangenheit bedeutet keine Garantie für die zukünftige Wertentwicklung einer Anlage.

M&G Global Leaders Fund Balkendiagramm



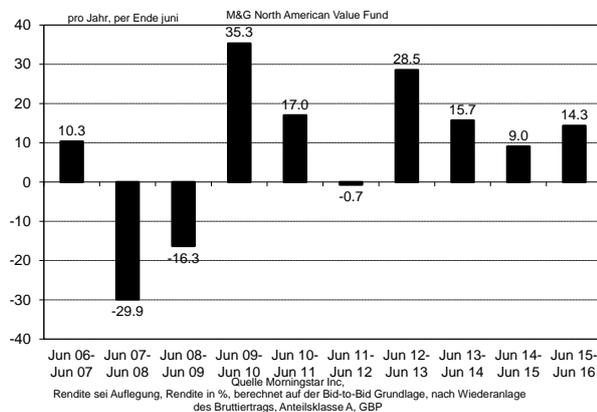
Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre beträgt 58,5 %.

M&G Japan Smaller Companies Fund Balkendiagramm



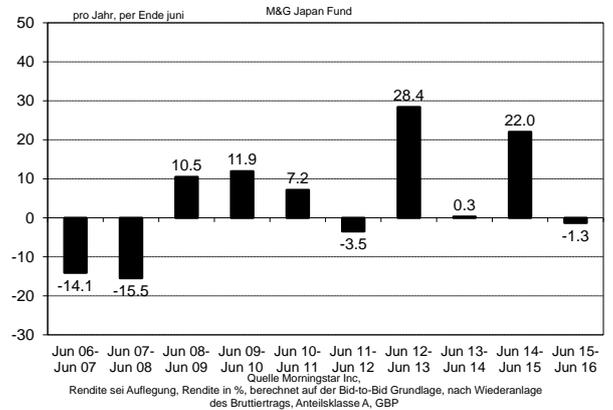
Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre beträgt 35,1 %.

M&G North American Value Fund Balkendiagramm



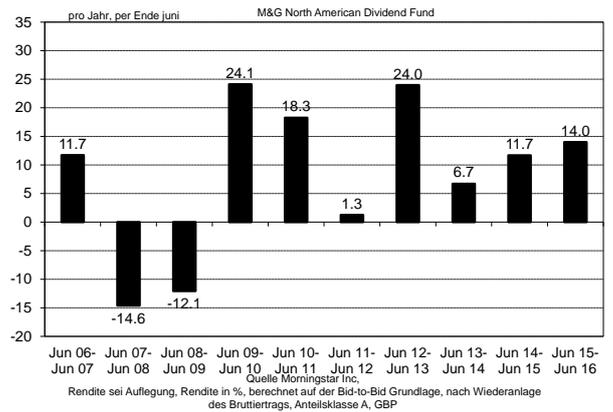
Die kumulative Performance seit der Auflegung beträgt 71,4 %

M&G Japan Fund Balkendiagramm



Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre beträgt 37,9 %.

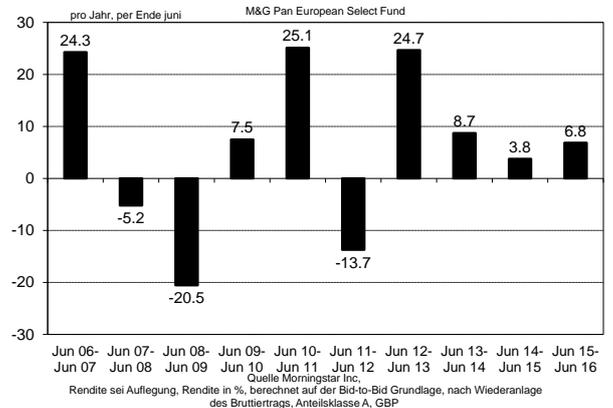
M&G North American Dividend Fund* Balkendiagramm



Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre beträgt 89,7 %

* Die letzte signifikante Änderung der Fondsbezeichnung, des Anlageziels und / oder der Anlagepolitik erfolgte am 28. April 2015.

M&G Pan European Select Fund* Balkendiagramm



Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre beträgt 67,9 %

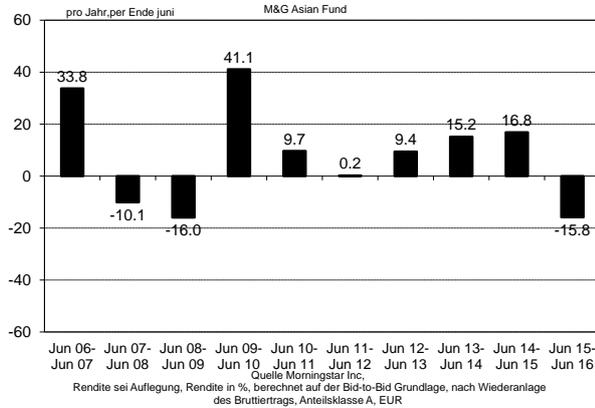
* Der Fonds wird mit Wirkung vom 6. November 2015 umbenannt zu: M&G Pan European Select Fund.

ANHANG 5A -

BALKENDIAGRAMME DER EURO-WERTENTWICKLUNG

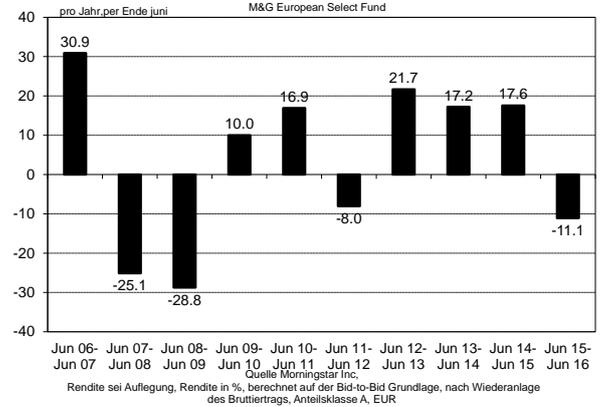
Die Wertentwicklung in der Vergangenheit bedeutet keine Garantie für die zukünftige Wertentwicklung einer Anlage.

M&G Asian Fund Balkendiagramm



Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre beträgt 104,2 %.

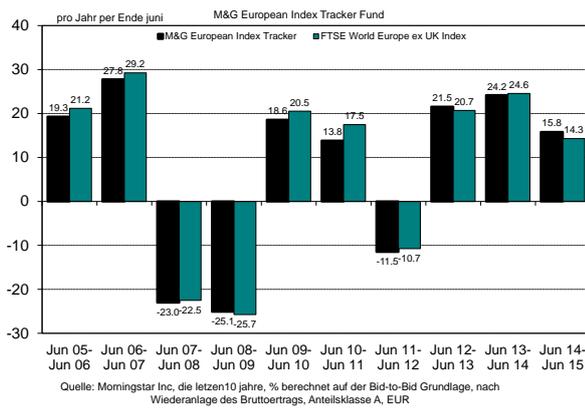
M&G European Select Fund* Balkendiagramm



Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre beträgt 42,3 %

* Der Fonds wird mit Wirkung vom 6. November 2015 umbenannt zu: M&G European Select Fund.

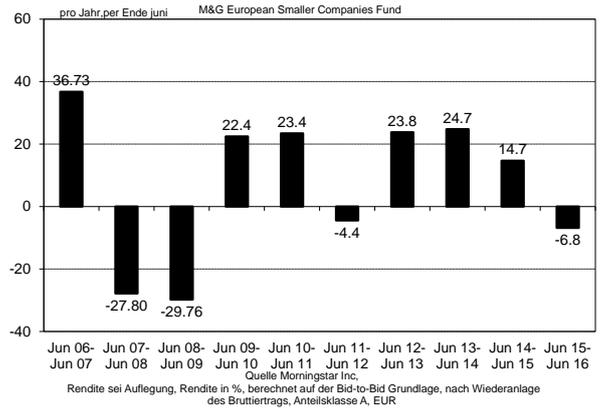
M&G European Index Tracker Fund Balkendiagramm



Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre beträgt 53,9 %

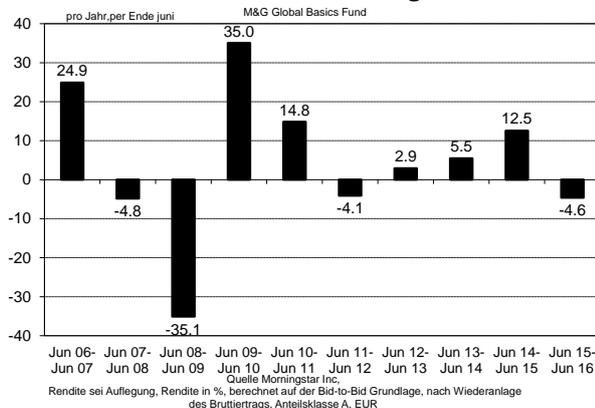
Die kumulative Performance des FTSE World Europe Ex-UK Index beträgt 78,1 %.

M&G European Smaller Companies Fund Balkendiagramm



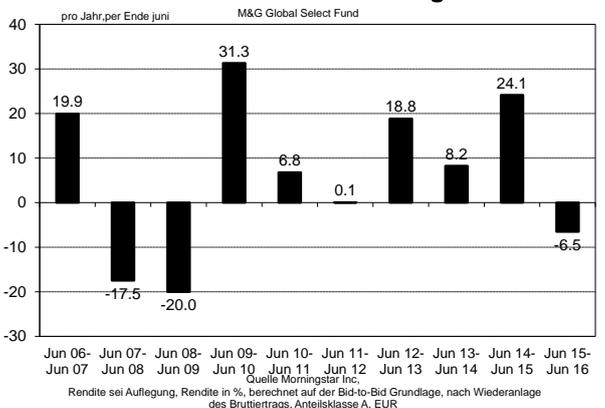
Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre beträgt 101,9 %.

M&G Global Basics Fund Balkendiagramm



Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre beträgt 42,2 %.

M&G Global Select Fund* Balkendiagramm



Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre beträgt 85,2 %

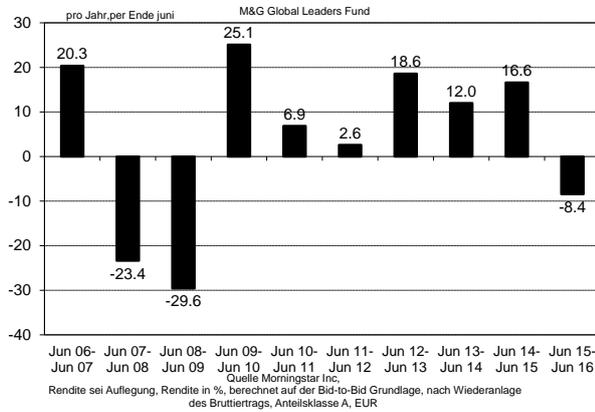
* Der Fonds wird mit Wirkung vom 6. November 2015 umbenannt zu: M&G Global Select Fund.

ANHANG 5A -

BALKENDIAGRAMME DER EURO-WERTENTWICKLUNG

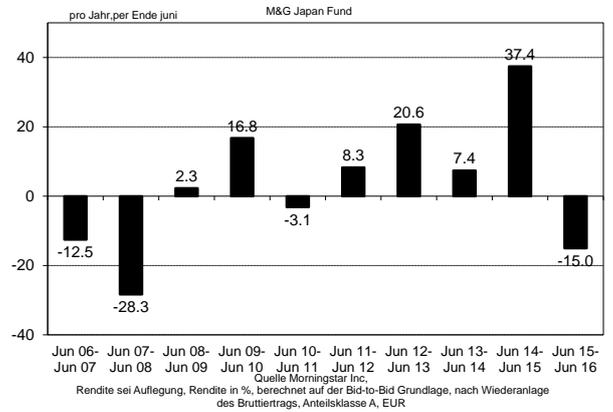
Die Wertentwicklung in der Vergangenheit bedeutet keine Garantie für die zukünftige Wertentwicklung einer Anlage.

M&G Global Leaders Fund Balkendiagramm



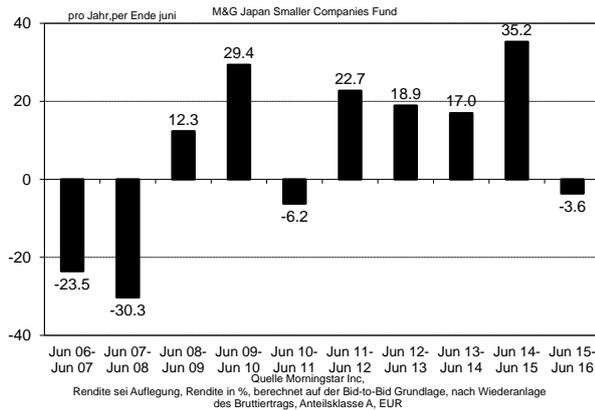
Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre beträgt 44,7 %.

M&G Japan Fund Balkendiagramm



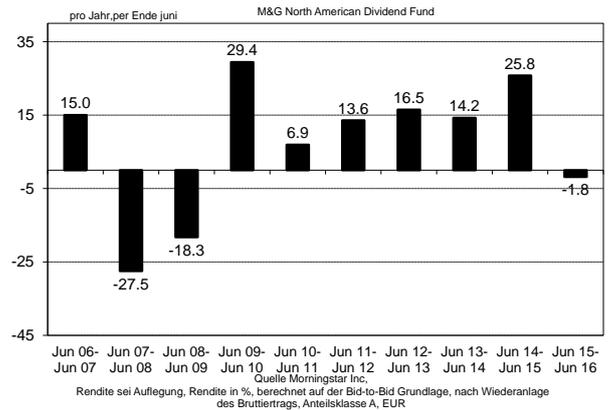
Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre beträgt 26,8 %.

M&G Japan Smaller Companies Fund Balkendiagramm



Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre beträgt 26,2 %.

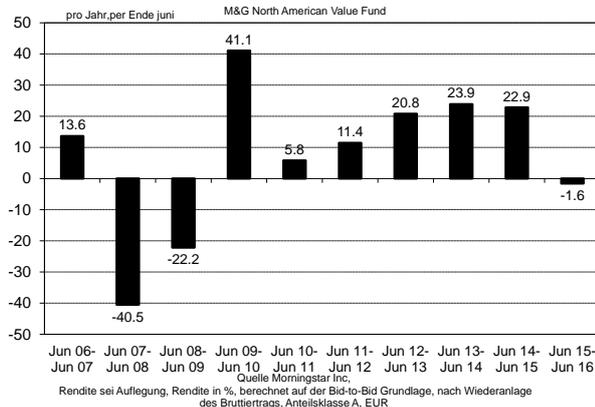
M&G North American Dividend Fund Balkendiagramm



Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre beträgt 77,3 %

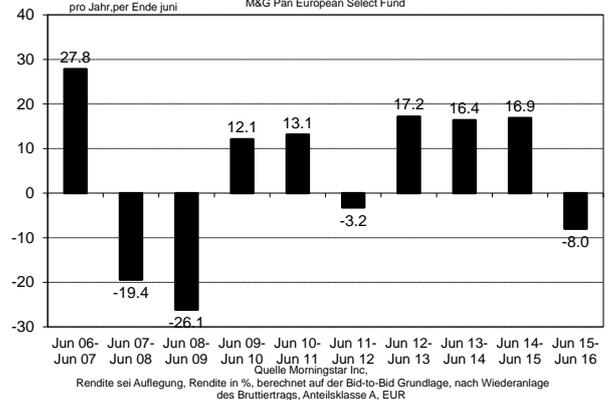
* Die letzte signifikante Änderung der Fondsbezeichnung, des Anlageziels und / oder der Anlagepolitik erfolgte am 28. April 2015.

M&G North American Value Fund Balkendiagramm



Die kumulative Performance seit der Auflegung beträgt 60,3 %.

M&G Pan European Select Fund* Balkendiagramm



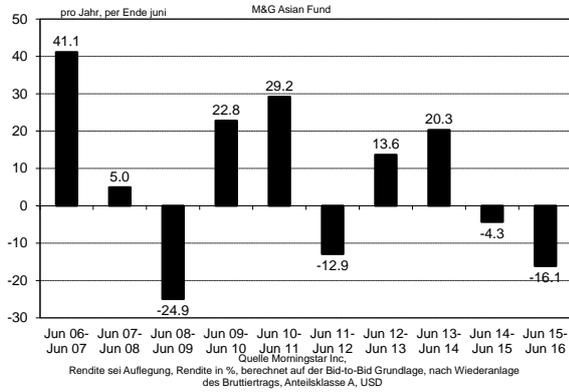
Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre beträgt 57,0 %

* Der Fonds wird mit Wirkung vom 6. November 2015 umbenannt zu: M&G Pan European Select Fund.

ANHANG 5B -

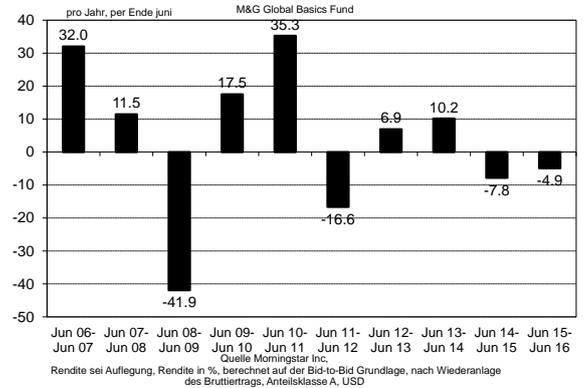
BALKENDIAGRAMME DER U.S. DOLLAR-WERTENTWICKLUNG

M&G Asian Fund Balkendiagramm



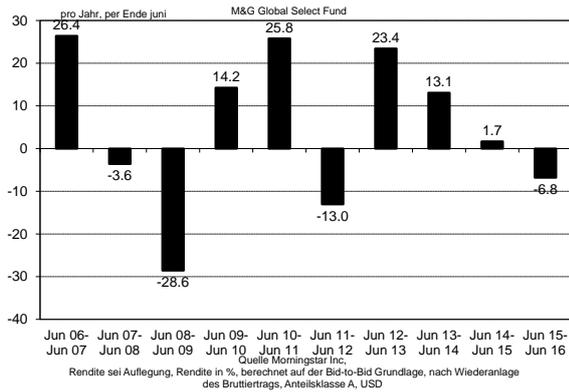
Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre beträgt 88,1 %

M&G Global Basics Fund Balkendiagramm



Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre beträgt 32,1 %

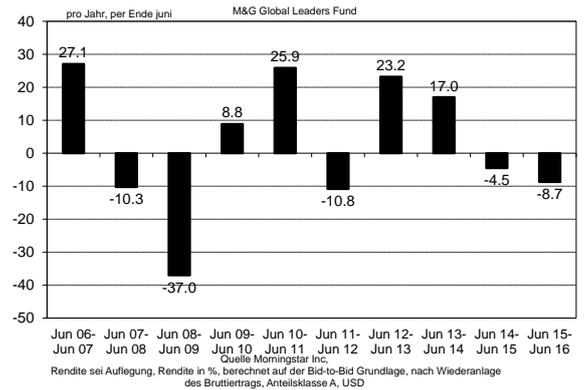
M&G Global Select Fund* Balkendiagramm



Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre beträgt 70,7 %.

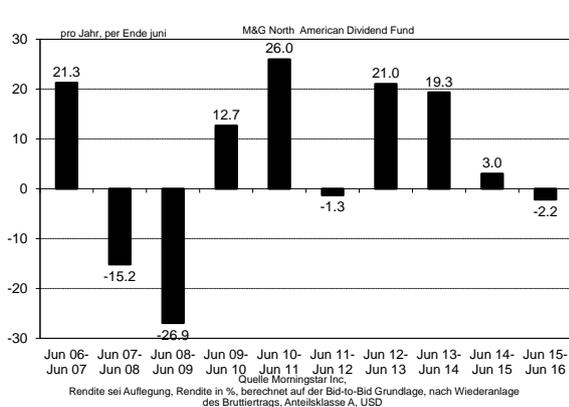
* Der Fonds wird mit Wirkung vom 6. November 2015 umbenannt zu: M&G Global Select Fund

M&G Global Leaders Fund Balkendiagramm



Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre beträgt 34,1 %

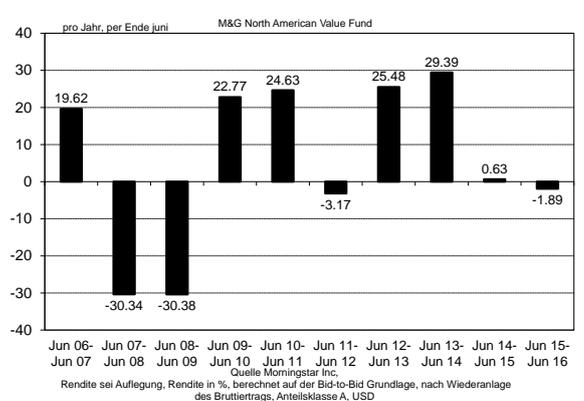
M&G North American Dividend Fund Balkendiagramm



Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre beträgt 63,9 %

* Die letzte signifikante Änderung der Fondsbezeichnung, des Anlageziels und / oder der Anlagepolitik erfolgte am 28. April 2015.

M&G North American Value Fund Balkendiagramm



Die kumulative Performance seit der Auflegung beträgt 48,1 %.

ANHANG 6 -

LISTE DER UNTERVERWAHRER

Albanien:	Raiffeisen Bank sh.a., Tirana
Argentinien:	Citibank N.A., Buenos Aires
Australien:	Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Sydney
Österreich:	1) UniCredit Bank Austria AG, Vienna 2) Deutsche Bank AG, Wien
Bahamas:	n/a
Bahrain:	HSBC Bank Middle East, Al Seef
Bangladesch:	Standard Chartered Bank, Dhaka
Belgien:	Deutsche Bank AG, Netherlands operiert über die Zweigstelle in Amsterdam mit Unterstützung der Zweigstelle in Brüssel)
Benin:	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Bermuda:	HSBC Bank Bermuda Limited, Hamilton
Republik	UniCredit Bank d.d., Sarajevo Bosnien und Herzegovina:
Botswana:	Standard Chartered Bank of Botswana Limited, Gaborone
Brasilien:	Citibank N.A. São Paulo Branch, São Paulo
Bulgarien:	1) Citibank Europe plc, Sofia 2) UniCredit Bulbank AD, Sofia
Burkina Faso:	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Kanada:	1) State Street Trust Company Canada, Toronto (Depositary transactions) 2) RBC Investor Services, Toronto (Physical transaction)
Cayman Islands:	n/a
Kanalinseln:	n/a
Chile:	Banco Itau Chile Las Condes, Santiago de Chile
China	1) China Construction Bank (A shares), Beijing A-Share Market: 2) HSBC Bank (China) Company Limited, Shanghai
China	HSBC Bank (China) Company Limited, Shanghai B-Share Market:
China – Shanghai	1) Standard Chartered Bank (Hong Kong) <In> Hong Kong Limited, Hong Kong Stock Connect: 2) The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Hong Kong 3) Citibank N.A., Hong Kong
Clearstream:	State Street is a direct participant in Clearstream Banking Luxembourg. State Street does not use a subcustodian bank.
Kolumbien:	Cititru Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria, Bogota
Costa Rica:	Banco BCT S.A., San Jose
Kroatien:	1) Privredna Banka Zagreb d.d., Zagreb 2) Zagrebacka banka d.d., Zagreb
Curacao:	n/a
Zypern:	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Athens (operiert online, um den Markt Zypern zu bedienen)
Tschechien:	1) Ceskoslovenská Obchodní Banka A.S., Prague 2) UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Praha
Dänemark:	1) Skandinaviska Enskilda Banken AB (SEB), Copenhagen 2) Nordea Bank Danmark A/S, Copenhagen
Ecuador:	n/a
Ägypten:	HSBC Bank Egypt S.A.E, Cairo
Estland:	AS SEB Pank, Tallinn
Äthiopien:	n/a
Euroclear:	Da State Street direkter Teilnehmer an Euroclear Bankist, nutzt State Street keine Unterdepotbank.
Finnland:	1) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) (SEB), Helsinki 2) Nordea Bank Finland Plc, Helsinki
Frankreich:	Deutsche Bank AG, Netherlands, Amsterdam (operiert über die Zweigstelle in Amsterdam mit Unterstützung der Zweigstelle in Paris)
Georgien:	JSC Bank of Georgia, Tbilisi
Germany:	1) State Street Bank International GmbH, Munich 2) Deutsche Bank AG, Eschborn
Ghana:	Standard Chartered Bank Ghana Limited, Accra
Griechenland:	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Athens
Guernsey:	n/a
Guinea-Bissau:	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Hongkong:	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited, Hong Kong

Ungarn:	1) Citibank Europe plc, Hungarian Branch, Budapest 2) UniCredit Bank Hungary Zrt., Budapest
Island:	Landsbankinn hf, Reykjavik
Indien:	1) The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Mumbai 2) Deutsche Bank AG, Mumbai
Indonesien:	Deutsche Bank A.G., Jakarta
Irland:	State Street Bank and Trust Company, Edinburgh
Isle of Man:	n/a
Israel:	Bank Hapoalim B.M., Tel Aviv
Italien:	1) Deutsche Bank S.p.A., Milan 2) Intesa Sanpaolo (ISP), Milan
Elfenbeinküste:	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Jamaika:	Scotia Investments Jamaica Limited, Kingston
Japan:	1) Mizuho Bank, Ltd, Tokyo 2) The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation, Japan branch (HSBC), Tokyo
Jersey:	n/a
Jordan:	Standard Chartered Bank, Shmeissani Branch, Amman
Kasachstan:	JSC Citibank Kazakhstan, Almaty
Kenia:	Standard Chartered Bank Kenya Limited, Nairobi
Kuwait:	HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait
Lettland:	AS SEB Bankas, Riga
Libanon:	HSBC Bank Middle East Limited, Beirut
Liechtenstein:	n/a
Litauen:	SEB Bankas, Vilnius
Luxemburg:	Da State Street direkter Teilnehmer an Clearstream Banking Luxembourg ist, nutzt State Street keine Unterdepotbank. Vermögenswerte mit Sitz in Luxemburg können entweder in den Euroclear- oder Clearstream-ICSDs aufbewahrt werden.
Mazedonien (Republic of Macedonia):	n/a
Malawi:	Standard Bank Limited, Blantyre
Malaysien:	1) Standard Chartered Bank Malaysia Berhad Menara Standard Chartered, Kuala Lumpur 2) Deutsche Bank (Malaysia) Berhad Investor Services, Kuala Lumpur
Mali:	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Malta:	n/a
Marshall Islands:	n/a
Mauritius:	Hong Kong and Shanghai Banking Corp. Limited, Ebene
Mexiko:	Banco Nacional de México S.A. (Banamex) Global Securities Services, Mexico City
Marokko:	Citibank Maghreb, Casablanca
Mosambik:	n/a
Namibien:	Standard Bank Namibia Limited, Windhoek
Niederlande:	Deutsche Bank AG, Amsterdam
Neuseeland:	The Hong Kong and Shanghai Banking Corp. Limited, Auckland
Niger:	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Nigerien:	Stanbic IBTC Bank Plc., Lagos
Norwegen:	1) Skandinaviska Enskilda Banken, Oslo (operiert über die Zweigstelle in Oslo) 2) Nordea Bank Norge ASA, Oslo
Oman:	HSBC Bank Oman S.A.O.G, Seeb
Pakistan:	Deutsche Bank AG, Karachi
Palästina:	HSBC Bank Middle East Limited, Ramallah
Panama:	Citibank, N.A., Panama City
Peru:	Citibank del Perú S.A., Lima
Philippinen:	Deutsche Bank AG, Investor Services, Makati City
Polen:	1) Bank Handlowy w Warszawie S.A., Warsaw 2) Bank Polska Kasa Opieki S.A., Warsaw
Portugal:	Deutsche Bank AG, Netherlands (operating through its Amsterdam branch with support from its Lisbon branch)
Puerto Rico:	Citibank, N.A. Puerto Rico, San Juan
Katar:	HSBC Bank Middle East Limited, Doha

ANHANG 6 -

LISTE DER UNTERVERWAHRER

Republik Serbische Krajina:	UniCredit Bank d.d., Sarajevo
Rumänien:	Citibank Europe plc, Dublin – Romania Branch, Bucharest
Russland:	AO Citibank, Moscow
Ruanda:	n/a
Saudi Arabien:	HSBC Saudi Arabia Limited, Riyadh
Senegal:	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Serbien:	Unicredit Bank Serbia JSCBelgrade
Singapur:	1) Citibank N.A., Singapore 2) United Overseas Bank Limited (UOB), Singapore
Slowakei:	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Bratislava
Slowakei:	n/a
Slowenien:	UniCredit Banka Slovenija d.d., Ljubljana
Südafrika:	1) Standard Bank of South Africa Limited, Johannesburg 2) FirstRand Bank Limited, Johannesburg
Südkorea:	1) Deutsche Bank AG, Seoul 2) Hong Kong and Shanghai Banking Corp. Limited, Seoul
Spanien:	Deutsche Bank SAE Investor Services, Madrid
Sri Lanka:	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Colombo
Swaziland:	Standard Bank Swaziland Limited, Mbabane
Schweden:	1) Nordea Bank AB (publ), Stockholm 2) Skandinaviska Enskilda Banken, Stockholm
Schweiz:	1) UBS Switzerland AG, Zurich 2) Credit Suisse AG, Zurich
Taiwan:	1) Deutsche Bank AG, Taipei 2) Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited, Taipei
Tansania:	Standard Chartered Bank Tanzania Limited, Dar es Salaam
Thailand:	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited, Bangkok
Togo:	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Transnational:	n/a
Trinidad & Tobago:	n/a
Tunesien:	Banque Internationale Arabe de Tunisie (BIAT), Tunis
Türkei:	1) Citibank A.S., Istanbul 2) Deutsche Bank A.S., Istanbul
Uganda:	Standard Chartered Bank Uganda Limited, Kampala
Ukraine:	PJSC Citibank, Kyiv
Vereinigte Arabische Emirate:	HSBC Bank Middle East Limited Global Banking Abu Dhabi Securities and Markets, DubaiExchange-ADX:
United Arab Emirates:	HSBC Bank Middle East Limited Global Banking -DFM: and Markets, Dubai
United Arab Emirates:	HSBC Bank Middle East Limited Global Banking-NASDAQ: and Markets, Dubai
Vereinigtes Königreich:	State Street Bank and Trust Company,Edinburgh
USA:	1) State Street Bank and Trust Company, Boston 2) DTCC Newport Office Center, Jersey City
Uruguay:	Banco Itau Uruguay S.A., Montevideo
Venezuela:	Citibank N.A., Caracas
Vietnam:	Hong Kong & Shanghai Banking Corp. Ltd. Centre Point, Ho Chi Minh City
WAEMU (West African Economic and Monetary Union):	n/a
Sambia:	Standard Chartered Bank Zambia Plc, Lusaka
Simbabwe:	Stanbic Bank Zimbabwe Limited, Harare

ADRESSVERZEICHNIS

M&G INVESTMENT FUNDS (1)

Hauptsitz der Gesellschaft:

M&G Investment Funds (1)
Laurence Pountney Hill
London
EC4R 0HH
Vereinigtes Königreich

Authorised Corporate Director:

M&G Securities Limited
Laurence Pountney Hill
London
EC4R 0HH
Vereinigtes Königreich

Anlageverwaltungsgesellschaften:

M&G Investment Management Limited
Laurence Pountney Hill
London
EC4R 0HH
Vereinigtes Königreich

Verwalter des M&G Securities International Nominee Service:

RBC Investor Services Bank S.A.
14 Porte de France,
L-4360 Esch-sur-Alzette,
Luxemburg

Verwahrstelle:

State Street Bank and Trust Company
20 Churchill Place
Canary Wharf
London
E14 5HJ
Vereinigtes Königreich

Depotbank:

National Westminster Bank Plc
The Younger Building
3 Redheughs Avenue
Edinburgh
EH12 9RH
Vereinigtes Königreich

Registrierstelle:

International Financial Data Services (UK) Limited
PO Box 9039
Chelmsford
CM99 2XG
Vereinigtes Königreich

Abschlussprüfer:

Ernst & Young LLP
10 George Street
Edingburg
EH2 2DZ
Vereinigtes Königreich

M&G Securities Limited ist ein Anbieter von Investmentprodukten, der von der Financial Conduct Authority (FCA) zugelassen worden ist und reguliert wird. Eingetragener Sitz des Unternehmens ist Laurence Pountney Hill, London, EC4R 0HH, Vereinigtes Königreich. Eingetragen im Handelsregister in England unter der Nummer 90776.

